

Bibliotheca scriptorum

Graecorum et Romanorum Teubneriana. [8. geh.]

- Anthologia Graeca epigrammatum Palatina cum Planudea. Ed. H. STADTMÜLLER. Vol. II. Pars I: Palatinae librum VII, Planudeae I. III continens [XCII u. 524 S.] n. M. 8.—
- Augustini, S. Aureli, Confessionum libritodecim. Ex recognitione P. KNÖLL. [IV u. 348 S.] n. M. 2.70
- Babrii fabulae Aesopaeae. Rec., proleg. et indicibus instr. O. CROSIUS. Accedunt fabularum dactylicarum et iambicarum reliquiae. Ignatii et aliorum tetrasticha iambica recensita a C. F. MÜLLER. Editio maior. [XCVI u. 440 S.] n. M. 8.40.  
Editio minor. [IV u. 314 S.] n. M. 4.—
- Dionysii Halicarnasei opuscula. Edd. H. USNER et L. RADERMACHER. Vol. I. [XLIV u. 498 S.] n. M. 6.—
- Euclidis opera omnia edd. I. L. HEIBERG et H. MENGE. Supplementum: Anarithi in decem libros priores elementorum Euclidis commentarii. Ex interpretatione Gherardi Cremonensis in codice Cracoviensi 669 servata. Ed. M. CURTZE, Prof. Thoruniensis. [XXXII u. 390 S.] n. M. 6.—
- Fulgentii, Fabii Planciadis, v. c., opera. Acc. Fabii Claudii Gordiani Fulgentii, v. c., de actatibus mundi et hominis et S. Fulgentii epi. sopi super Thebaiden. Rec. R. Helm. [XVI u. 215 S.] n. M. 4.—
- Germanici Caesaris Aratea. Iterum ed. A. BREYSSIG. Accedunt Epigrammata. [XXXIV u. 92 S.] n. M. 2.—
- Heronis Alexandrini opera quae supersunt omnia. Vol. I: Herons von Alexandria Druckwerke und Automaten-theater griechisch und deutsch herausgegeben von WILHELM SCHMIDT. Im Anhang Herons Fragment über Wasseruhren, Philons Druckwerke, Vitruvs Kapitel zur Pneumatik. Mit einer Einleitung über die Heronische Frage und Anmerkungen. Mit 124 Figuren. [LXXII u. 514 S.] n. M. 9.—  
Supplementheft: Die Geschichte der Überlieferung.  
Griechisches Wortregister. [182 S.] n. M. 3.—
- Livi, Titi, ab urbe condita libri. Editionem primam curavit W. WEISSENBOHN. Editio altera, quam curavit M. MÜLLER. Pars II. Fasc. I: II. VII—X. [XX u. 230 S.] n. M. — 60.
- Lucreti Cari, T., de rerum natura II. VI. Ed. AD. BRIGER. Ed. II. (Mit Appendix.) [LXXXIV u. 230 S.] n. M. 2.10. (Appendix n. — 30.)
- Musici Scriptores Graeci. Recognovit C. JAN, Lud. Fil. Supplementum: melodiarum reliquiae. [61 S.] n. M. 1.20.
- Patrum Nicaenorum nomina latine, graece, coptice, syriace, arabice, armeniace. Sociata opera ediderunt HENRICUS GELZER, HENRICUS HILGENFELD et OTTO CURTZE. Adiecta est tabula geographica. Mit 1 Karte. [LXXIV u. 206 S.] n. M. 6.—  
(Scriptores sacri et profani. Fasc. II.)
- Philoponus, Ioannes, de aeternitate mundi contra Proclum. Ed. H. BARRÉ. [XIV u. 699 S.] n. M. 10.—
- Procli Diadochi in Platonis rem publicam commentarii. Ed. W. KROLL. (2 voll.) Vol. I. [VII u. 296 S.] n. M. 5.—  
[Vol. II erscheint Anfang 1899.]
- Vitruvii de architectura libri X. Iterum ed. VAL. ROSE. [LXXII u. 317 S.] n. M. 5.—
- Zacharias Rhetor, Des, sogenannte Kirchengeschichte. In deutscher Übersetzung herausgegeben von KARL AHNENS, Gymnasial-Oberlehrer in Ploen, und GUSTAV KRÜGER, Professor der Theologie in Giessen. [XLV u. 459 S.] n. M. 10.—  
(Scriptores sacri et profani. Fasc. III.)

UNTERSUCHUNGEN

ZUR GESCHICHTE DES

BÜRGER- UND EHERECHTS

VON

DR. OTTO MÜLLER,

PROFESSOR AM GYMNASIUM ADOLFINUM IN HÜCKELBURG.

BESONDERER ABDRUCK AUS DEM FÜNFUNDZWANZIGSTEN SUPPLEMENTBAND DER  
JAHRBÜCHER FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE.

BT

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1899.

D 126

11-D-126

# UNTERSUCHUNGEN

ZUR GESCHICHTE DES

## ATTISCHEN BÜRGER- UND EHERECHTS

VON

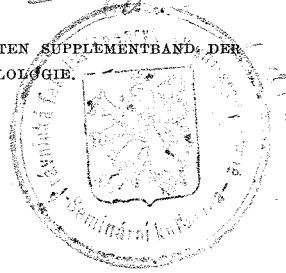
Inv. Cfs.: 890  
Sign: 680

**DR. OTTO MÜLLER,**

PROFESSOR AM GYMNASIUM ADOLFINUM IN BÜCKEBURG.

*Igis*

BESONDERER ABRUCK AUS DEM FÜNFUNDZWANZIGSTEN SUPPLEMENTBAND DER  
JAHRBÜCHER FÜR CLASSISCHE PHILOGIE.



*T-4095*

**EB**

*T-4095*

DAR  
z pozdělosti p. prof. Dra  
JOSEFA VACKA.

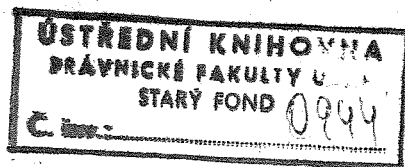
LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1899.

*1320/467*

Die Seitenzahlen sind die des fünfundzwanzigsten Supplementbandes  
der Jahrbücher für classische Philologie.



Für die attische Demokratie zerfielen die Freien in zwei Klassen, die Bürger und die Fremden.

Bürger waren stets die ehelichen Kinder von Athener und Athenerin. Sie besaßen Erb- und Bürgerrecht. Man konnte diesen Kreis erweitern, indem man als Voraussetzung des Bürgerrechts von Kindern von Athener und Athenerin nicht nur Ehe, sondern auch eine minderwertigere Verbindung, die Pallakie, anerkannte. Man konnte die Sprößlinge einer solchen zweiten legitimen Verbindung den ehelichen Kindern rechtlich gleichstellen oder ihnen im Erb- und Bürgerrecht im einzelnen Beschränkungen auferlegen. Man konnte endlich von dem Nachweis einer legitimen Verbindung der Eltern ganz absehen und einfach sagen: Bürgerrecht besitzen die Kinder von Bürger und Bürgerin.

Man konnte aber auch den Kreis nach Seite der Fremden hin erweitern. Man konnte die Ausländerin der Athenerin ganz gleichstellen, so daß ihre und eines Atheners Kinder dieselben Rechte besaßen wie die von Bürger und Bürgerin. Man konnte andererseits Ehe mit ihnen nicht anerkennen, aber sie zur Pallakie zulassen. Man konnte ihren Kindern einzelne Rechte vorenthalten, welche die vollbürtigen Athener besaßen.

Es hat griechische Staaten gegeben, welche sogar darauf verzichteten, nur Kindern von Bürgern das Bürgerrecht zu gewähren, und auch Kindern von Bürgerin und Ausländer dieses Recht zuerkennen.

Für denjenigen, dessen Eltern beide Ausländer waren, gab es nur den einen Weg zum Bürgerrecht, daß er durch einen besonderen, lediglich von der freien Entschliessung des Trägers ~~der~~ Regierungsgewalt abhängigen Akt der Regierungsgewalt aufgenommen wurde. Es konnte dies ebensogut einzelnen wie ganzen Gruppen von Fremden gegenüber geschehen.

Nahm man einen verheirateten Ausländer in einer Periode auf, in welcher die Verbindung eines Bürgers mit einer Ausländerin als vollgiltige Ehe galt, so blieb seine bisherige Frau auch nach dem neuen Recht, in das er eintrat, seine Gattin und ihre Kinder erhielten γένη das Bürgerrecht. Geschah es in einer Periode, welche den Kindern von Bürger und Ausländerin staatliche Rechte versagte, so war, falls man die Sache nicht durch besonderes Gesetz anders geregelt hatte, die bisherige (ausländische) Frau nach atti-

schem Recht von dem Augenblick seiner Einbürgerung an seine Frau nicht mehr, ihre später geborenen Kinder konnten das Bürgerrecht und damit auch Erbrecht ev. nur durch Volksbeschluss erhalten.

Der demokratische Stadtstaat Griechenlands hat es als das Normale und Wünschenswerte angesehen, daß Bürger nur derjenige ist, welcher von Bürger und Bürgerin abstammt, Halbbürtige hat er nur aufgenommen, wenn er mehr Bürger brauchte. Hatte er die wünschenswerte Zahl erreicht, so beschränkte er die Aufnahme-fähigkeit wieder.

Wie der attische Staat sich in diesen Fragen verhalten hat, soll im folgenden Gegenstand der Untersuchung sein. Der Weg, den wir antreten, ist, wie der Widerstreit der Meinungen zeigt, schwierig. Ein einigermaßen reichhaltiges, wenn auch im einzelnen viel umstrittenes Material haben wir nur aus der Zeit nach Eukleides, aus den früheren Perioden nur wenige, in ihrer Vereinzelnung schwer zu deutende Nachrichten. Auf ein sicheres Verständnis der letzteren können wir nur hoffen, wenn wir zunächst das hellere vierte Jahrhundert prüfen und dann von den hier gewonnenen Ergebnissen ausgehend die früheren Abschnitte der attischen Geschichte immer von dem späteren zu dem früheren zurückgehend durchwandern. Es ist der Weg, den Philippi in seinen Beiträgen eingeschlagen hat.

Wir betrachten die Perioden: Nach 403, 411—403, 451—411, vor 451 und zwar 508—451, c. 581—508, 632— c. 581.

In dem ersten Kapitel handeln wir in vier Abschnitten 1) von der Ehe, 2) von der Ehe zur linken Hand, 3) von den Illegitimen, 4) von der Form der Eheschließung und der Beurkundung des Personenstandes und fügen zwischen die die 1. und 2. Periode umfassenden Kapitel ein kurzes Kapitel über die νόθοι im Kynosarges ein. Da das Rückwärtswandern die Übersicht über die historische Entwicklung erschwert, bietet der Schlufsabschnitt eine kurze Darstellung des Verlaufes derselben.

Da das Rückwärtswandern für uns nicht Selbstzweck ist, scheuen wir uns nicht an einzelnen Stellen auch einmal ein Zeugnis einer anderen Periode als der, von welcher wir gerade handeln, heranzuziehen, um den Stoff nicht ungebührlich und zwecklos zu zerreißen.

Zur Erleichterung des Zitierens folgen hier die Titel der Arbeiten, welche im folgenden hauptsächlich in Betracht kommen.

A. Philippi, Beiträge zu einer Geschichte des attischen Bürgerrechts. Berlin 1870.

H. Buermann, Drei Studien auf dem Gebiet des attischen Rechts. Jhrb. f. class. Phil. IX. Suppl. 1877—78.

Caillemet, Les enfants nés hors mariage étaient-ils citoyens? Annuaire de l'Association pour l'encouragement des études grecques en France 1878 S. 184 ff.

A. Philippi, Über einige Reden des Isaios und Demosthenes. Jhrb. f. class. Phil. 119 (1879) S. 413 ff.

H. Schenk, Zur Geschichte des attischen Bürgerrechts. Wiener Studien V, 1. 1883.

Max Duncker, Ein angebliches Gesetz des Perikles Vortrag gehalten in der Akademie der Wissenschaften am 26. Juli 1883 (= Abhandlungen aus der griechischen Geschichte S. 124 ff.).

R. Zimmermann, De nothorum Athenis condicione. Mederici 1886.

J. H. Lipsius, Neubearbeitung des Attischen Prozesses von Meier und Schömann. 1883—87.

K. Fr. Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. I. Staatsaltertümer. 6. Aufl. Herausgeg. von V. Thumser. 1892.

E. Hruza, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Familienrechtes. Erlangen I 1892. II 1894.

G. Busolt, Die griech. Staats- und Rechtsaltertümer. I<sup>2</sup>. 1892.

G. Gilbert, Handbuch der griech. Staatsaltertümer. I<sup>2</sup>. 1893.

v. Wilamowitz-Möllendorff, Aristoteles und Athen. I u. II. 1893.

G. Busolt, Griechische Geschichte. 2. Aufl. I 1893. II 1895. III 1897.



## I.

## Die Zeit nach 403.

An direkten Zeugnissen finden wir:

1) Aristot. Ἀθπ. 42. Μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστών.

2) Is. VI 47. Τοῦνάντιον τοίνυν συμβέβηκεν ἢ ὡς ὁ νόμος γέγραπται· ἐκεῖ μὲν γάρ ἐστι νόθῳ μὴδὲ νόθῃ εἶναι ἀγχιτείαν μὴθ' ἱερῶν μὴθ' ὀσίων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος.

3) Athen. 13, 577 c. Ἀριστοφῶν ὁ ῥήτωρ ὁ τὸν νόμον εἰσενεγκῶν ἐπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀστέως γένηται νόθον εἶναι.

4) Schol. z. Aesch. 1, 39. Εὐμηλος ὁ περιπατητικὸς ἐν τῷ γ' περὶ τῆς ἀρχαίας κωμῳδίας φησὶ Νικομένη τινὰ ψήφισμα θέσθαι μηδένα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἄρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονεῶς ἀστέους ἀποδείξῃται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάτους ἀφεῖσθαι.

5) Das Gesetz Dem. 23, 55. Strafflos ist, wer tötet, wen er trifft ἢ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπ' ἀδελφῇ ἢ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ, ἢν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη. Dafs dieses Gesetz noch nach dem Jahre des Eukleides in Geltung war, zeigt Lysias 1, 30 ff.

Das übrige Material gewinnt erst durch die Bearbeitung Gestalt, so dafs es keinen Zweck hat, hier noch einzelne Stellen anzuführen.

Es kommen hauptsächlich die Verhältnisse in Betracht, welche geschildert werden

- 1) in den beiden Reden gegen Boiotos Dem. 39 und 40,
- 2) in der Rede über die Erbschaft des Philoktemon Isaios 6,
- 3) im Phormio des Terenz, dessen Original der Epidikazomenos des Apollodor v. Karystos war.

## 1. Die Ehe.

Nach dem Jahr des Eukleides war Bürger nur, wer stammte von Bürger und Bürgerin. Das ψήφισμα des Nikomenes (Nr. 4) bestimmte jedoch τοὺς πρὸ Εὐκλείδου ἄρχοντος ἀνεξετάτους ἀφεῖσθαι. Daraus ersehen wir, dafs vorher auch derjenige Bürgerrecht haben konnte, dessen Eltern nicht beide im Besitz desselben

waren, dafs man aber denjenigen, welche auf Grund der früheren Gesetzgebung das Bürgerrecht hatten, es jetzt nicht nahm. Es gab also nach 403

1) Bürger ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστών und

2) solche, welche dies nicht waren. Die letzteren aber waren alle vor 403 geboren. Mit dieser Feststellung begnügen wir uns zunächst und sparen eine nähere Untersuchung der zweiten Kategorie für den nächsten Abschnitt auf.

Gesetzlich geschützte und damit legitime Verbindungen gab es nach dem unter Nr. 5 angeführten in unserem Zeitraume noch gültigen drakontischen Gesetz zwei: Ehe und Pallakie. Das Gesetz schützte jedoch nicht die Verbindung mit jeder παλλακῇ, sondern nur diejenige mit einer solchen, ἢν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη. Eheliche Kinder von Athener und Athenerin hatten Erb- und Bürgerrecht. Voraussetzung jeder Ehe war Engyesis. Es hat nun die Ansicht Vertretung gefunden, dafs es in Athen für einen Bürger möglich gewesen sei, mit zwei Bürgerinnen zu gleicher Zeit verheiratet zu sein; es ist ferner die Meinung ausgesprochen worden, dafs ein Athener neben einer Ehefrau noch eine Bürgerin als παλλακῇ haben durfte, deren Kinder ebenso wie die der Ehefrau Bürger- und Erbrecht besafsen, also γνήσιοι waren. H. Buermann hat in seiner sehr anregend geschriebenen Arbeit: Drei Studien auf dem Gebiete des attischen Rechts (Jhrb. f. class. Phil. IX. Suppl. 1877. 78) seine Lehre vom legitimen Konkubinat dargelegt.

Wenn jemand eine Ehe eingehen wollte, sagt er, so fand zunächst die ἐγγύσις statt, es wurde die Braut dem Bräutigam durch ihren κύριος verlobt. Um jedoch die Verbindung zu einer Ehe zu machen, mußte der durch die Einführung der Frau in die Phratric des Mannes zu vollziehende γάμος hinzukommen. In dieser Weise, d. h. durch ἐγγύσις und γάμος, konnte sich ein Athener zu einer Zeit nur mit einer Frau verbinden. War jemand auf diese Weise verheiratet, so konnte er noch mit einer zweiten Athenerin in eine gesetzlich gültige Verbindung treten, nämlich durch blofse ἐγγύσις. Dann war die erste seine Frau, die zweite seine concubina legitima (nennen wir sie der Stellung der Kinder wegen „Nebenfrau“). Die Kinder der Nebenfrau stehen denen der Frau gleich, sie werden in die Phratric und den Demos des Vaters eingeführt, sie haben Erb- und Bürgerrecht. Die Nebenfrau hatte nicht die Stellung einer Frau:

1) Sie hat keine Mitgift erhalten.

2) Sie wohnt nicht im Hause des Mannes.

3) Die Kinder gehören, bevor sie in die Phratric des Vaters eingeführt werden, nicht zum Hause desselben.

Buermann lehrt also, die bürgerliche παλλακῇ wird παλλακῇ durch ἐγγύσις, ihre Kinder sind γνήσιοι; er lehrt, ein Bürger konnte eine solche παλλακῇ neben einer Frau haben. Dabei will er keinesfalls den Ausdruck „Ehe“ auf die von ihm wiederentdeckte Ein-

richtung angewandt wissen. Andere Gelehrte erkennen einen concubinatus legitimus an, ohne jedoch anzunehmen, daß er auf ἔγγυς beruhte und daß die Kinder γνήσιοι gewesen seien. Deshalb glaube ich mit dem Ausdruck „Nebenehe“ für den legitimen Konkubinat im Sinne Buermanns; mit dem oben bereits verwandten „Nebenfrau“ für concubina legitima das Richtige zu treffen.

Für Buermanns Aufstellungen haben sich zwei gewichtige Stimmen erhoben. A. Philippi nimmt Jhrb. f. cl. Phil. 119. 1879 S. 413 ff. die Nebenehe als erwiesen an. Die besonderen Kriterien derselben (nur ἔγγυς, nicht γάμος u. s. w.) scheinen ihm jedoch keine so aufgesprochene zu finden. Die Form der Nebenehe sei bei den loseren Rechtsformen der Athener durch unsere Quellen nicht hinlänglich angezeigt. Ferner hat G. Gilbert in seinem Handbuch der griechischen Staatsaltertümer I<sup>1</sup> S. 182 ff. die Aufstellungen Buermanns vollständig herübergenommen und Philippis Bedenken nur registriert.

Bei dieser, man kann wohl sagen, glänzenden Aufnahme der Arbeit Buermanns ist es jedoch nicht geblieben. Nachdem sich schon Caillemers a. O. 191 ohne nähere Begründung gegen ihn ausgesprochen hatte, wandten sich gleichzeitig zwei Gelehrte gegen ihn, ein Anfänger und ein bewährter Altmeister der Altertumswissenschaft. R. Zimmermann hat in seiner Dissertation etwa 17 Seiten (de nothorum Ath. condicione S. 10—27) der Widerlegung Buermanns gewidmet. Lipsius bespricht die einschlagenden Fragen in seiner Bearbeitung des attischen Prozesses von Meier und Schömann II, S. 501 Anm. 64 auf 1 $\frac{1}{4}$  Seiten. Auch die neueren Bearbeitungen der griechischen Altertümer zeigen sich Buermanns Aufstellungen wenig günstig. Busolt (2. Aufl. S. 202 Anm. 2) erkennt zwar an, daß Buermann die Existenz eines gesetzlich anerkannten Konkubinates nachgewiesen habe, er glaubt, daß sich jemand neben seiner Ehefrau, wenn auch nicht in der ehelichen Wohnung (S. 201), eine bürgerliche Konkubine halten konnte, hält aber weder die anerkannte Konkubine für ἔγγυς, noch ihre Kinder für γνήσιοι. V. Thumser erkennt ebenfalls Konkubinat mit Bürgerinnen (und freien Fremden) an, welcher mit Willen der betreffenden κύριοι eingegangen wurde. Er beruhe jedoch nicht auf einem Verlöbniß wie die Ehe. Die Kinder seien wohl gegebenen Falls durch eine Art von Adoption gleichsam legitimiert worden, die Einführung in die Phratie sei von der Zustimmung der Angehörigen bzw. der Verwandten abhängig gewesen. Gilbert nimmt in der 2. Auflage seines Handbuchs (S. 210) die uneingeschränkte Zustimmung zu Buermanns Ansichten zurück. Er glaubt überhaupt nicht an einen legitimen Konkubinat, geschweige denn an die von Buermann behauptete Form desselben.

Die Frage, ob es Nebenehe gegeben hat, läßt sich vielleicht ganz kurz erledigen. Buermanns Gegner erklären nämlich, es gäbe Stellen, welche an und für sich die Nichtexistenz einer Nebenehe

erwiesen. Die Nebenehe wird charakterisiert durch zwei Merkmale: 1) die Nebenfrau ist ἔγγυς, 2) ihre Kinder sind γνήσιοι. Gegen beide Punkte werden Stellen der Redner ins Feld geführt. Zimmermann meint a. O. S. 18 f., aus Is. III 39 gehe hervor, daß die παλλακαὶ nicht ἔγγυς gewesen. Lipsius, welchem sich Busolt S. 202 anschließt, sagt S. 502 Anm. 64: „Äußerungen wie bei [Dem.] g. Neaira 118 S. 1385, 21 u. 122 S. 1386, 20 (auf letztere Stelle beruft sich schon Caillemers a. O. S. 191) stehen mit seiner (Buermanns) Annahme in Widerstreit“ und Zimmermann verspricht S. 25, das Wichtigste für das Ende seiner gegen B. gerichteten Ausführungen aufsparend, eine Stelle nachzuweisen, quo omnia de legitimo concubinato prolata vana fiunt, und bespricht dann die von Lipsius zuerst erwähnte Stelle. Beginnen wir mit dieser, sie hilft uns bei der Behandlung von Is. III 39. [Dem.] g. Neaira LIX 118<sup>1</sup>): Θαυμάζω δ' ἔγωγε τί ποτε καὶ ἐροῦσι πρὸς ὑμᾶς ἐν τῇ ἀπολογίᾳ, πότερον ὡς ἀτὴ ἐστὶ Νεαῖρα αὕτη καὶ κατὰ τοὺς νόμους συνοικεῖ αὐτῷ; ἀλλὰ μεμαρτύρηται ἑταῖρα οὖσα καὶ δούλη Νικαρέτης γεγενημένη. ἀλλ' οὐ γυναῖκα εἶναι αὐτοῦ, ἀλλὰ παλλακὴν ἔχειν ἔνδον; ἀλλ' οἱ παῖδες ταύτης ὄντες καὶ εἰρηγμένοι εἰς τοὺς φράτερας ὑπὸ Στεφάνου καὶ ἡ θυγάτηρ ἀνδρὶ Ἀθηναίῳ ἐκδοθεῖσα περιφανῶς αὐτὴν ἀποφαίνουσι γυναῖκα ἔχοντα. Der Sprecher der Rede sucht zu erweisen, daß die Neaira keine Bürgerin sei, sie könne also auch gar nicht Frau des Stephanos sein. Wurde dies erwiesen, so verfiel Neaira selbst der Knechtschaft, ihre Kinder kamen um ihr Bürgerrecht, und auch ihr Mann hatte Strafe zu erlegen; auf das Letztere kommt es dem Kläger vor allem an. In der angeführten Stelle sagt der Sprecher: „Ich bin gespannt, was sie Euch gegenüber zu ihrer Verteidigung vorbringen werden: ob sie sagen werden, die Neaira sei eine Bürgerin und gesetzmäßige Ehefrau (des Stephanos)? Aber es ist bezeugt, daß sie eine Dirne ist und früher Sklavin der Nikarete war [d. h. daß sie eine Fremde ist]. Aber sie werden sagen [um nicht überführt zu werden, daß sie eine Fremde als Bürgerin ausgegeben], sie sei nicht seine Frau, sondern er (Stephanos) habe sie nur als παλλακὴ in seinem Hause. Aber der Umstand, daß Stephanos ihre Kinder in die Phratie eingeführt und die Tochter einem Bürger zur Frau gegeben hat, beweist doch, daß er sie für seine Frau [und damit auch für eine Bürgerin] ausgab.“ Zimmermann sagt nun: Die Behauptung, daß Neaira eine παλλακὴ gewesen sei, wird mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, daß ihre Kinder als Bürger eingeführt wurden. Es ist also nicht wahr, daß die Kinder einer παλλακὴ γνήσιοι gewesen, es hat also keine Nebenehe gegeben, denn das Wesen der von B. behaupteten Nebenehe besteht gerade darin, daß die Kinder γνήσιοι waren. Dieser Schluss

1) Auch Gilbert<sup>2</sup> S. 210 Anm. 5 hält diese Stelle für ein ausdrückliches Zeugnis gegen den legitimen Konkubinat.

ist nur unter der Voraussetzung richtig, daß παλλακή = Nebenfrau war und es in Rücksicht auf die rechtliche Stellung nur eine Art der concubinae legitimae, eben die „Nebenfrau“ gab. Aber nehmen wir einmal an, es habe eine Nebenehe gegeben, und sehen wir uns unsere Stelle daraufhin an, ob sie sich mit dieser Annahme nicht vereinigen läßt. Die Voraussetzung der ganzen Stelle ist: es ist erwiesen, daß Neaira eine Fremde ist. Also kann sie eine Nebenfrau gar nicht gewesen sein. Dieses konnten ja nur Bürgerinnen werden, denn nur Kinder von Bürgerinnen konnten Anspruch auf das Bürgerrecht machen. Παλλακή kann also hier nur die Frau in einer Stellung bezeichnen, wie sie eine Fremde einnehmen konnte. Nur an eine solche konnten Sprecher und Hörer in unserem Zusammenhange denken. Wenn also auch die Nebenfrau παλλακή genannt wurde, so gab es zwei Arten von παλλακαί: 1) wie es Ausländerinnen und 2) wie es Bürgerinnen werden konnten. Wollte man beide Arten unterscheiden, so mußte man einen Zusatz machen. An unserer Stelle brauchte ein solcher Zusatz nicht gemacht zu werden, er lag in dem ganzen Zusammenhang. Stephanos hatte die Neaira als seine Frau, nicht als seine Nebenfrau ausgegeben — er hatte ja auch gar keine „Frau“. Die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens wird angefochten mit der Behauptung, sie kann gar nicht seine Frau sein, denn sie ist eine Fremde. Hatte Stephanos behauptet, Neaira sei seine Nebenfrau, so war die Anklage ebenso in Ordnung, denn auch das konnte sie als Fremde nicht sein. Wenn also in der Rede παλλακή und γυνή in Bezug auf Neaira einander entgegengesetzt werden, so kann παλλακή nur in dem Sinne verstanden werden: παλλακή wie es eben eine Fremde sein kann.

Wir sehen also, für besiegt braucht sich der Verteidiger der Nebenehe unserer Stelle gegenüber nicht zu erklären. Das eine freilich muß er zugeben: παλλακή ist nicht = Nebenfrau, die Nebenfrauen bilden höchstens eine und zwar die höchste Abteilung der παλλακαί.

Eins lernen wir auf jeden Fall aus der besprochenen Stelle: Eine Fremde kann παλλακή eines Bürgers sein.

Bei der zweiten Stelle [Dem.] g. Neaira 122 können wir uns kürzer fassen. Wenn hier als Zweck des παλλακάς ἔχειν angegeben wird ἢ καθ' ἡμέραν θεραπεία, als der des γυναίκας ἔχειν aber τὸ παιδοποιεῖσθαι γνησίως καὶ τῶν ἔνδον φύλακα πιστὴν ἔχειν, so kann es doch so gewesen sein, daß jemand, der sich eine Bürgerin zur παλλακή nahm, eben weil es eine Bürgerin war, gesetzlich gezwungen war, die etwaigen Kinder in die Phratrie einzuführen. Da aber Neaira eine Fremde war, kam auch hier für den Sprecher eine bürgerliche παλλακή kaum in Betracht.

Wir sahen oben, daß auf keinen Fall παλλακή schlechthin Nebenfrau bedeutet. Diese Erkenntnis kommt uns für die Erklärung von Is. III 39 zu statten. Nikodemos hat behauptet, seine Schwester

dem Pyrrhos ohne Mitgift verlobt zu haben. Der Sprecher bestreitet dies und benutzt die Behauptung des Gegners, daß er seine Schwester dem Pyrrhos ohne Mitgift verlobt habe, um es als unglaublich hinzustellen, daß eine Verlobung (ἐγγύησις) überhaupt stattgefunden habe (§ 38 f): Nikodemos behauptet, seine Schwester dem Pyrrhos ohne Mitgift verlobt zu haben. Dies ist unglaublich. Die Mitgift wäre doch, wenn seine Schwester gestorben wäre, ohne Kinder zu hinterlassen, an ihn gefallen. Δοκεῖ ἂν ὑμῖν οὕτως ὀλιγώρως ἔχειν χρημάτων Νικόδημος, ὥστε εἰ ἦν ἀληθές τὸ πρᾶγμα, οὐκ ἂν σφόδρα διακριβύσασθαι περὶ τῶν ἑαυτῷ συμφερόντων; ναὶ μὰ Δία, ὡς ἔγωγ' οἶμαι ἐπεὶ καὶ οἱ ἐπὶ παλλακία διδόντες τὰς ἑαυτῶν πάντες πρότερον διομολογοῦνται περὶ τῶν δοθησόμενων ταῖς παλλακαῖς. Νικόδημος δὲ ἐγγυᾶν μέλλων, ὡς φησι, τὴν ἀδελφὴν τὴν αὐτοῦ μόνον τὸ κατὰ τοὺς νόμους ἐγγυῆσαι διεπράξατο; Buermann meint, das ἐπὶ παλλακία διδόναι sei durch ἐγγύησις geschehen. Bei den δοθησόμενα handle es sich um das, was § 28 als προῖξ bezeichnet werde. Hier heißt es: auch wenn Pyrrhos die Schwester des Nikodemos aus reiner Liebe unter Verzicht auf jede Mitgift geheiratet habe, so würde die ἐγγύησις doch in der Form geschehen sein, daß Pyrrhos erklärte, er habe eine Mitgift empfangen. Diese als Mitgift bezeichnete Summe habe er im Falle der Scheidung auszahlen müssen, so daß hierdurch die ἐγγυητὴ vor einfacher Verstofsung geschützt gewesen sei (ἵνα μὴ ἐπ' ἐκείνῳ (Pyrrhos) γένοιτο ῥαδίως ἀπαλλάττεσθαι, ὅποτε βούλοιο, τῆς γυναϊκῆς). Zimmermann hat aber a. O. S. 19 Recht, wenn er sagt, durch den Wortlaut des § 39 sei es ausgeschlossen, daß das ἐπὶ παλλακία διδόναι als durch ἐγγύησις geschehen gedacht sei. Es wird das ἐπὶ παλλακία διδόναι dem ἐγγυᾶν gegenüber gestellt. Es könnte ἐγγυᾶν nicht ohne Zusatz stehen, wenn auch das ἐπὶ παλλακία διδόναι durch ἐγγύησις geschehen wäre. Aber ein Beweis gegen die Existenz einer durch ἐγγύησις geschlossenen Nebenehe ist damit nicht gewonnen. Παλλακή heißt, wie wir sahen, jedenfalls nicht schlechthin Nebenfrau, es gab, auch wenn es eine Nebenehe gab, jedenfalls παλλακαί, welche nicht Nebenfrauen waren: die Nicht-Bürgerinnen, und um diese würde es sich, die Existenz einer Nebenehe vorausgesetzt, hier nur handeln können. Man gewinnt dann durch Vergleichung von § 28 mit § 39 den Satz: beim ἐπὶ παλλακία διδόναι ist vom Mitgift keine Rede, es können für den Fall der Trennung nur festgesetzt werden δοθησόμενα τῇ παλλακίῃ. Beim ἐγγυᾶν einer Bürgerin als Nebenfrau können solche δοθησόμενα ebenso wenig festgesetzt werden, wie bei der ἐγγύησις einer Frau. Erhält die Nebenfrau keine Mitgift und will trotzdem der κύριος die Nebenfrau vor leichtfertiger Verstofsung sicher stellen, so kann dies nur durch einen Scheinvertrag geschehen. Der Heiratende erklärt, eine Mitgift empfangen zu haben, während er thatsächlich keine erhält. Die angegebene Summe muß er dann im Falle der

Scheidung auszahlen. Lag die Sache aber so, dann würde für den der Verhältnisse kundigen Hörer — und solche werden doch vorausgesetzt — schon durch den Ausdruck *δοθησόμενα ταῖς παλλακαῖς* genügend bezeichnet, daß der Redner von nicht-bürgerlichen *παλλακαῖς* spreche. An nicht-bürgerliche *παλλακαῖς* konnte aber der Hörer auch in Rücksicht auf die zur Verhandlung stehende Sache nur denken. War die Schwester des Nikodemos Nebenfrau, so erbte ihre Tochter Phile genau so, als ob sie die Tochter einer Frau wäre. Wenn also an unserer Stelle *παλλακαῖς* den *ἐγγυηταῖς* gegenübergestellt werden, so kann es sich nur um eine *παλλακὴ* handeln, welche jemand *ἐπ' ἐλευθέροις*, nicht *ἐπὶ γνησίοις παισὶ* hatte, d. h. um Nicht-Bürgerinnen.

Wir sehen also, die Annahme einer Nebenehe wird durch die angeführten Stellen vielleicht unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich gemacht. Eine Prüfung der Beweise Buermanns für die Existenz der Nebenehe ersparen sie uns nicht.

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt die Prüfung des oben unter Nr. 5 angeführten Gesetzes, nach welchem es einem Bürger gestattet war, denjenigen ungestraft zu töten, den er ertappte: *ἢ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπ' ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ, ἢν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη.*

Buermann glaubt in der an letzter Stelle erwähnten *παλλακῇ* die Nebenfrau zu finden. Um dieses wahrscheinlich zu machen, muß er zwei Dinge erweisen:

- 1) daß unter jenen *παλλακαῖς* nur Bürgerinnen zu verstehen sind,
- 2) daß diese durch *ἐγγύησις* ihrem Aushalter verlobt sein mußten.

Buermann gewinnt diese Sätze nach einer Vorbemerkung durch zwei Schlüsse.

Es ist klar, daß durch den Zusatz *ἢν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη* nicht jeder *παλλακῇ*, sondern nur einer bestimmten Klasse eine ähnliche Stellung eingeräumt werden soll, wie der Frau. Welches sind nun die unterscheidenden Merkmale dieser Klasse? Sie wird unterschieden von den übrigen durch den Zusatz: *ἢν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη.*

1. Schluß: „Ein Bürger konnte Sklaven, wenn überhaupt, höchstens mit einer Nichtfreien, niemals aber mit einem freien Knechte erzeugen. Daraus erfolgt, daß das *ἐλεύθερον* des Gesetzes nur in dem Sinne von ingenuus, freigeboren d. i. bürgerlich vollberechtigt genommen werden kann.“

Bürgerlich vollberechtigte Kinder konnten aber zur Zeit der Redner nur mit einer Bürgerin erzeugt werden.

Also können jene *παλλακαῖς* des Gesetzes nur Bürgerinnen gewesen sein.

2. Schluß: Jenes Gesetz stellt das Verhältnis zu einer Bürgerin, *ἢν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη*, als ein besonders zu schützendes d. h. also doch als ein erlaubtes hin.

Dasselbe Gesetz gestattet jeden aufs strengste zu bestrafen, der ohne formelle Zustimmung des *κύριος* d. h. ohne *ἐγγύησις* mit einer Bürgerin Umgang hat. (Vgl. jetzt Att. Proz.<sup>2</sup> S. 402.)

Also muß das gesetzlich erlaubte Verhältnis zu einer *παλλακῇ*, *ἢν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη*, auf *ἐγγύησις* beruhen, d. h. die *παλλακῇ* des Gesetzes muß *ἐγγυητὴ* sein.

Beide Schlüsse sind unrichtig. Den Fehler des ersten hat bereits Zimmermann S. 24 erkannt. Buermann erklärt das *ἐλεύθερον* = frei und im Besitz des Bürgerrechts, während es doch nur „frei“ = Nichtsklave heißt und weiter nichts. Buermanns Schluß wäre nur berechtigt, wenn in dem Gesetz stände *ἢν ἂν ἐπὶ γνησίοις παισὶν ἔχη*. Mit diesem Fehler stürzt aber der ganze Schluß, daß jene *παλλακαῖς* nur Bürgerinnen gewesen sein könnten, zusammen. Denn frei waren zu jeder Zeit auch die Kinder eines Bürgers mit einer freien Fremden.

Wenn aber diese *παλλακαῖς* nicht Bürgerinnen sein mußten, so konnten zur Zeit der Redner auch ihre Kinder nicht schlechthin Bürger sein, d. h. von einer Nebenehe im Sinne Buermanns ist an der Stelle keine Rede.

Aber Buermann hat noch einen von Zimmermann unberücksichtigt gelassenen Notbeweis dafür, daß die *παλλακαῖς* des Gesetzes im Besitze des Bürgerrechts sein mußten. „Es liesse sich zur Not schon aus der Zusammenstellung bei [Dem.] g. Neaira § 72: *τὴν τοίνυν περιφανῶς ἐγνωσμένην ξένην εἶναι καὶ ἐφ' ἣ μοιχὸν οὗτος ἐτόλμησε λαβεῖν* trotz Meier Att. Proz. S. 327 A. 5 schließen, daß das *μοιχὸν λαβεῖν* bei einer *ξένη* überhaupt nicht möglich war.“ Buermann hat jedoch den angeführten Satz mißverstanden. In seinem Sinn kann man den Satz nur verwenden, wenn man das Relativpronomen *ἣ* sich auf *ξένην* zurückbeziehen läßt und übersetzt: obgleich es offenkundig war, daß (Phano) eine Fremde war, bei der (Stephanos) *μοιχὸν ἐτόλμησε λαβεῖν*. Es steht aber zwischen *ξένην εἶναι* und *ἐφ' ἣ* ein *καὶ* und es ist zu erklären: Obgleich es offenkundig war, daß Phano eine Fremde und eine so beschaffene war, daß bei ihr *μοιχὸν λαβεῖν* eine Frechheit war, d. h. daß man bei ihr gar nicht jemanden *μοιχὸν λαβεῖν* durfte, d. h. obgleich sie eine Fremde und eine Dirne war, sie also in doppelter Beziehung zu einer Ehe mit einem Athener unfähig war, wagte sie dennoch Stephanos einem Athener zur Frau zu geben. Es hat also die Stelle mit unserer Frage gar nichts zu thun, und es ist mit Meier-Lipsius S. 402 f. als zweifellos anzunehmen, daß das *μοιχὸν λαβεῖν* auch bei einer *ξένη* möglich war.

Es ist also der Beweis, daß unter den *παλλακαῖς* des Gesetzes nur Bürgerinnen zu verstehen seien, nicht erbracht. Dann müssen wir aber die Worte nehmen, wie sie dastehen. Dann können die erwähnten *παλλακαῖς* ebenso gut Fremde wie Bürgerinnen sein, denn auch die Kinder eines Bürgers mit einer Fremden waren frei. Es



kann dann aber die *παλλακή* des Gesetzes nicht schlechthin die Nebenfrau im Sinne Buermanns sein.

Es könnte nun zwecklos erscheinen auch den Fehler des zweiten Schlusses Buermanns aufzudecken. Es soll dennoch geschehen, einmal um einer falschen Anwendung des Schlusses vorzubeugen, vor allem aber, weil die betreffenden Verhältnisse von uns doch an irgend einer Stelle besprochen werden müssen.

Buermann drückt den Untersatz seines Schlusses so aus: „Da nun derjenige, der mit einer Bürgerin ohne vorhergegangene *ἐγγύσις* d. h. ohne formelle Zustimmung ihres *κύριος* Umgang pflege, offenbar nichts weiter als ein Ehebrecher sein würde . . .“ In diesem Satze ist falsch, daß ohne weiteres die formelle Zustimmung des *κύριος* = *ἐγγύσις* gesetzt wird, d. h. = Verlobung zur Ehe oder wie Buermann selbst will = Verlobung entweder zur Ehe oder zur Nebenehe. Notwendig war für den Aushalter, um gegen Klage gesichert zu sein, die formelle Zustimmung des *κύριος*. Was hindert aber, daß dieser sie gab zum gewöhnlichen Konkubinats? Der Satz, der *κύριος* habe seine Zustimmung nur geben können zur Ehe oder zur Nebenehe, ist rein willkürlich.

Nimmt Buermann in seinem Untersatz *ἐγγύσις* = formelle Zustimmung, so ist sein Schlusssatz hinfällig, denn in diesem nimmt er das *ἐγγυητή* anders; oder nimmt er *ἐγγύσις* im Sinne des *ἐγγυητή* des Nachsatzes, so ist sein Untersatz hinfällig, denn er bedarf eines nicht erbrachten Beweises.

Müssen wir so den Versuch Buermanns das erwähnte Gesetz im Sinne einer Nebenehe auszulegen, als gescheitert betrachten, so spricht der Wortlaut des Gesetzes nicht nur nicht für, sondern eher gegen die Existenz der Nebenehe. Nehmen wir an, es habe eine solche gegeben, so würden wir als den Wortlaut des Gesetzes erwarten: *ἢ ἐπὶ παλλακῆ, ἢν ἂν ἐπὶ γυναικίαις ἢ ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη*. Ein direkter, klarer Beweis gegen das Bestehen der Nebenehe liegt jedoch in dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Man kann eben sagen, der Gesetzgeber rechnet die Nebenfrauen und die gewöhnlichen Konkubinen (Frauen zur linken Hand) zusammen in dem Ausdruck: *παλλακῆ, ἢν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη*. Wahrscheinlich ist das nicht. Wir müssen es aber annehmen, wenn die Nebenehe erwiesen wird.

Wir dürfen uns aber einer näheren Prüfung der Sache um so weniger entziehen, als noch ein neuer Gegner Buermanns erstanden ist, der, so sehr er auch in der Erklärung und Formulierung von ihm abweicht, doch den Kern seiner Ausführungen als richtig anerkennt.

E. Hruza wendet sich in seinen Beiträgen zur Geschichte des griechischen und römischen Familienrechtes I (1892) und II (1894) entschieden gegen die Lehre vom legitimen Konkubinats. Er erklärt, durch *ἐγγύσις* habe nur Ehe begründet werden können, aber es

habe jemand zu gleicher Zeit mit mehr als einer Frau durch *ἐγγύσις* verbunden sein können. Das attische Recht habe wahrscheinlich Polygamie nicht geradezu erlaubt, aber auch nicht ausdrücklich verboten. Das Gesetz habe keine Bestimmung enthalten und damit sei der Willkür der Bürger freier Raum gegeben. Er glaubt nicht, daß von dieser Freiheit in zu großem Umfange für die Viele Gebrauch gemacht sei, obwohl die sicheren Fälle bei der Trümmerhaftigkeit unserer Nachrichten zahlreich genug seien. Es komme Doppelhe in zwei selbständigen Haushaltungen und auch in Haremssystem in Athen vor. Er stützt sich dabei im Wesentlichen auf dasselbe Material wie Buermann. Er findet Doppelhe des Mantias Dem. 39 und 40, des Euktemon bei Isaios VI, des Kallias in der Rede des Andokides über die Mysterien und des Chremes in dem Epidikazomenos des Apollodoros (Phormio des Terenz) und würde sich über die Doppelhe des Sokrates nicht wundern, wenn sie erweislich wäre. In allen diesen Fällen werde die Doppelhe weder als strafbar noch als null und nichtig, die einer solchen Verbindung entsprossenen Kinder nicht als illegitim betrachtet. Es wäre weder als rechtswidrig noch als unsittlich erschienen, in Doppelhe zu leben.

Buermann und Hruza stimmen darin überein,

- 1) daß ein athenischer Bürger zu gleicher Zeit mit zwei Athenerinnen auf Grund von *ἐγγύσις* verbunden sein konnte,
- 2) daß die Kinder aus beiden Verbindungen *γνήσιοι* waren, somit Bürger- und Erbrecht besaßen.

Sie unterscheiden sich darin, daß Buermann die Existenz von Nebenehe, Hruza die gesetzliche Möglichkeit von Doppelhe behauptet.

Wir müssen deshalb zunächst untersuchen, ob wir Fälle finden, in denen in Athen ein Mann zu derselben Zeit mit zwei Frauen durch *ἐγγύσις* verbunden war, ohne daß dies als straffällig oder nichtig behandelt wird. Finden wir solche, so müssen wir zu entscheiden suchen, ob Doppel- oder Nebenehe vorlag.

Bevor wir jedoch in die spezielle Untersuchung eintreten, betrachten wir die Situation erst einmal im Ganzen und Großen.

In Griechenland herrschte Monogamie. Es wäre also, wenn in einem Staate wie Athen Doppelhe gestattet war, etwas sehr Auffälliges gewesen. Man kann auch nicht sagen, das Gesetz gestattete nicht ausdrücklich Doppelhe, verbot sie aber auch nicht, sodafs sie dank einer Lücke im Gesetz erlaubt war. Setzen wir einmal den Fall, es sei so gewesen und es hätte einmal ein findiger Kopf in einem Falle von Doppelhe die Lücke im Gesetz entdeckt und geltend gemacht — für den einen Fall wäre das vielleicht geglückt, aber dann wäre doch sofort gesetzlich klar gestellt, was denn nun gelten sollte. Erkannte man die Lücke und wollte nicht, daß durch sie Doppelhe gestattet erscheinen sollte, so ergänzte man das Ge-

setz in diesem Sinne; that man dies nicht, so war forthin Doppelhehe ebenso gültig, als wenn eine Bestimmung des Gesetzes dieses ausdrücklich ausgesprochen hätte. In einer unbedeutenden, ganz ausnahmsweise vorkommenden Sache kann eine Unklarheit bestehen bleiben, weil man aus Nachlässigkeit in der Meinung, es komme ja im Grunde nicht viel darauf an, die Maschinerie der Gesetzgebung nicht in Bewegung setzen will, in einer sittlich und materiell so wichtigen Frage, wie die der Gestattung von Doppelhehe ist, geht das nicht. War Doppelhehe gestattet, so vermehrte dies im gegebenen Falle die Zahl der gesetzlichen Erben und verkleinerte entsprechend die einzelnen Erbanteile: dies hätte sofort zur Entscheidung gezwungen, denn in Fragen, welche das Mein und Dein betreffen, hört das Schlafenlassen des Gesetzes ganz von selbst auf. Hätten in einem einzigen Fall die Richter mit betroffenen Gesichtern gesessen und gesagt: ja, erlaubt ist das nicht, aber auch nicht verboten! am anderen Tag hätte man in ganz Athen davon gesprochen, und die Reisenden hätten es an allen Orten Griechenlands als Neuestes des Neuen erzählt: in Athen darf man Frauen haben, so viel man will! und in der Zeit vor dem Fremdensetz des Perikles hätten alle Familienväter gewarnt: hütet euch vor den Athenern! und viele wären wieder gerade deshalb nach Athen gegangen, wie die Heiratslustigen, deren Papiere nicht stimmten, nach Gretna Green. Nun haben wir aber von einer so auffallenden Sache bei keinem Redner, in keinem Lustspiel, in keinem gleichzeitigen Geschichtsschreiber die positive Angabe, daß in Athen Doppelhehe gestattet gewesen sei.<sup>1)</sup> Herodot kannte doch sicher athenische Verhältnisse, er sagt aber von den Ägyptern (II 92) καὶ τὰ ἄλλα καὶ γυναῖκι μὴ ἕκαστος αὐτῶν συνοικεῖ κατάπερ Ἕλληνες, er scheint also auch von den Athenern nichts anderes gewußt zu haben. War nur Einehe gestattet, so mußte, wenn ein verheirateter Mann eine Erbtöchter heiraten wollte, derselbe sich von seiner bisherigen Frau scheiden. Dies wird Dem. 57, 41 in einem Fall ohne weitere Begründung und Bemerkung erzählt, was doch unbegreiflich wäre, wenn Protomachos seine bisherige Frau behalten und die Erbtöchter einfach dazu heiraten konnte. Hruza glaubt dies längst geltend gemachte Bedenken „einfach“ beseitigen zu können, indem er sagt (II 32, Anm. 2): Protomachos mußte wohl wissen, daß die reiche Erbtöchter eine gleichberechtigte Frau neben sich nicht dulden werde und mußte etwa auch eine Eisangelie wegen κάκως ἐπικλήρου befürchten.

1) Ein Mal finden wir Bigamie erwähnt: εἰ γὰρ οὕτω δαπανηρὸς ἦν ὥστε γάμψ γεγαμηκὸς τὴν ἐμὴν μητέρα ἑτέραν εἶχε γυναῖκα . . . (Dem. 39, 26), aber es geschieht in einem Satze mit „wenn“ in einer dunklen Schlußreihe, in welcher aus einer eidlichen Angabe des Gegners etwas sichtlich Absurdes gefolgert werden soll, so daß es von vornherein als fraglich erscheinen muß, ob das Absurde nicht schon mit jener Angabe γάμψ γεγαμηκὸς . . . anfängt. Vgl. über diese Stelle S. 692 ff.

Aber wie kann denn jemand einen anderen κακοῦν dadurch, daß er thut, was gesetzlich erlaubt ist? oder besser ausgedrückt: wie kann jemand fürchten, für etwas gesetzlich bestraft zu werden, was zu thun gesetzlich gestattet ist? Die Erbtöchter selbst aber hatte gar nichts zu gestatten, sie wurde dem Berechtigten einfach zugesprochen. Hätte aber Protomachos sozusagen privatim auf die besonderen Wünsche der Erbtöchter Rücksicht nehmen wollen, so hätte der Erzähler diesen besonderen Grund einer auf besonderen Verhältnissen beruhenden Thatsache mit angeführt; sein Schweigen von einem besonderen Grunde läßt das Erzählte als selbstverständlich, als das in jedem Falle gesetzlich Geforderte erscheinen.

Es wird freilich von Sokrates und Euripides erzählt — die einzelnen Stellen behandeln wir später — daß sie in Bigamie gelebt hätten, aber man weiß nichts davon, daß dies immer in Athen erlaubt gewesen sei, es wird vielmehr die Erlaubnis auf einen damals wegen Mangel an Menschen gefaßten Volksbeschlusse zurückgeführt. Hruza glaubt überdies nicht an die Wirklichkeit der Doppelhehe des Sokrates und des Euripides. Folgen wir ihm in dieser Meinung, so haben wir kein Recht die Begründung jener Doppelhehen durch einen Volksbeschlusse für etwas anderes als Erfindung zu halten. Wurde erfunden, Sokrates habe in Doppelhehe gelebt, so stand man sofort vor der Frage: und das hat man dem Vielgeschmähten nicht in dem Prozeß zum Vorwurf gemacht? Aus Xenophon und Platon wußte man, daß man es nicht gethan hatte, also mußte man schliessen: man hat es nicht thun können, d. h. es war etwas Erlaubtes. Da nun im übrigen kein Mensch von Gestattetsein von Doppelhehe in Athen etwas wußte, so mußte man weiter schliessen: dann ist es damals durch besonderen Volksbeschlusse erlaubt gewesen. Man konnte von der Doppelhehe des Sokrates nicht glaubwürdig erzählen, ohne zugleich von einem „Volksbeschlusse“ zu sprechen. Wer das eine erfand, mußte auch das andere erfinden.

Aber die Sache liegt thatsächlich noch anders. Der schärfste Bericht giebt als Inhalt jenes Volksbeschlusses an: ψήφισαθαι γαμεῖν μὲν ἄρτην μίαν, παιδοιοεῖσθαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας. Hier ist offenbar nicht von einer zweiten gleichberechtigten Frau, sondern von einer niedriger gestellten, einer Frau zweiten Ranges die Rede. Zu Doppelhehe stimmt dies gar nicht, viel eher zu einer Art Nebenehe im Sinne Buermanns. Andererseits wird hier aber auch wieder etwas ganz anderes bezeugt als Buermanns Nebenehe. Buermann meint, es habe zu allen Zeiten eine Nebenehe gegeben, hier aber heißt es damals (zur Zeit des peloponnesischen Krieges) sei διὰ τὸ λιπανδρεῖν die Absicht der Athener gewesen συναξῆσαι τὸ πλήθος und deshalb hätten sie jenen Beschlusse gefaßt. Buermann nimmt den Inhalt des Beschlusses als eine zu Athen wirklich gültig gewesene Bestimmung, er leugnet aber, daß es der Inhalt eines ψήφισμα zur Zeit des peloponnesischen Krieges gewesen sei: das heißt aber

zugeben, daß auch jene Gewährsmänner nicht die geringste Kunde von einer Nebenehe im Sinne Buermanns gehabt haben, sie hätten sich sonst ja nicht auf das Erfinden eines „Volksbeschlusses“ einzulassen brauchen. Damit schwindet aber wieder jedes direkte Zeugnis vom Erlaubtsein der Nebenehe dahin.

Für Buermann läßt sich in gewisser Weise noch ein Zeugnis anführen, das zur Zeit des Erscheinens seiner Arbeit noch nicht bekannt war. Von den Söhnen des Peisistratos sagt Aristoteles Ἄθπ. 17: ἦσαν δὲ δύο μὲν ἐκ γαμετῆς, Ἰππίας καὶ Ἰππαρχος, δύο δὲ ἐκ τῆς Ἀργείας . . . ἔγημεν γὰρ Πεισίστρατος . . . Hier wird ein eigentümlicher, unter keinen Umständen zufälliger Unterschied gemacht zwischen ἡ γαμετῆ und der anderen, von welcher es doch auch wieder heißt: ἔγημεν.<sup>1)</sup> Hier haben wir eine Unterscheidung, die an das eben angeführte γαμεῖν μὲν ἄτην μία, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἕξ ἑτέρας anklängt. So scheint es mit der Wahrscheinlichkeit der Nebenehe von vornherein etwas besser zu stehen als mit der der Doppelhe. Denn auch des Herodot Urteil scheint der Nebenehe gegenüber, auch wenn sie im Grunde nichts anderes als Doppelhe war, begreiflicher. Aber es erheben sich andere Schwierigkeiten. Wir finden für Nebenehe und Nebenfrau nicht einmal einen griechischen Namen. Ἐγγυητή war auch die Frau, παλλακὴ konnte auch eine Fremde sein, deren Verbindung mit einem Bürger ganz andere Rechtswirkungen hatte. Mit dem Ausdruck des Gesetzes παλλακὴ, ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη ist die bürgerliche Nebenfrau nicht von der ausländischen unterschieden; sollte dies geschehen, so hätte es heißen müssen: παλλακὴ, ἣν ἂν ἐπὶ γνησίοις παισὶν ἔχη. Einen solchen Ausdruck aber finden wir nirgends.

Die angestellten Erwägungen lassen die Aufstellungen Buermanns und Hruzas von vornherein nicht recht wahrscheinlich erscheinen, aber sie entscheiden die Frage nicht. Finden wir, daß wirklich jemand mit zwei Frauen zu derselben Zeit auf Grund von ἔγγυσι verbunden gewesen ist, ohne daß dies als nichtig, rechtswidrig, straffällig behandelt wird, so müssen wir uns mit obigen Bedenken irgendwie abzufinden suchen. Die Gleichzeitigkeit muß freilich positiv erwiesen werden, mit bloßer Möglichkeit oder auch Wahrscheinlichkeit, die sich lediglich auf argumenta e silentio stützt, können wir uns nicht begnügen. Neben- oder Doppelhe ist ein zu besonderes Ding, sie muß positiv erwiesen werden.

Finden wir die behauptete gleichzeitige Verbindung auf Grund von ἔγγυσι in der beschriebenen Weise, so treten wir in die Untersuchung ein, ob es sich um Doppel- oder Nebenehe handelt.

1) Daß der Ausdruck γαμεῖν auch auf die Nebenfrau angewandt wurde, muß der Vertreter der Nebenehe zugeben. Vgl. Philippi Jhrb. f. cl. Phil. 1879, S. 184 ff.

### a. Die beiden Reden gegen Boiotos.

Dem. 39 und 40.

Buermann nimmt zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung die beiden Reden gegen Boiotos Dem. 39 und 40. Um eine vorläufige Orientierung zu ermöglichen, geben wir zuerst eine kurze Darstellung der Angaben des Sprechers der beiden Reden.

Mantias war verheiratet mit der Tochter des Polyaratos und hatte aus dieser Ehe einen Sohn, dem er den Namen Mantitheos gab. Als dieser schon herangewachsen war, trat der Sohn einer gewissen Plangon, mit der Mantitheos Umgang gehabt hatte, auf und behauptete ebenso wie sein jüngerer Bruder rechtmäßiger Sohn des Mantias zu sein, und forderte als solcher anerkannt zu werden. Mantias erklärte, daß diese gar nicht seine Söhne seien, und verweigerte die Anerkennung. Jener reichte nun eine Klage auf Anerkennung ein. Mantias wollte aber einer Verhandlung des Prozesses aus dem Wege gehen und bewog durch ein Geschenk von 30 Minen die Plangon zu dem eidlichen Versprechen, sie wolle, wenn Mantias die Vorladung an sie erlasse, sie solle durch einen Eidschwur vor dem erwählten Schiedsrichter erhärten, daß sie die Söhne von ihm habe, der Vorladung nicht Folge leisten. Mantias erklärte nun, seiner Sache sicher, er wolle jene beiden als seine Söhne anerkennen, wenn Plangon jenen Eid leiste. Erschien Plangon, wie sie versprochen, nicht, so war er von jeder Verpflichtung frei. Aber sie erschien wirklich und gab die eidliche Erklärung ab, daß beide die Söhne des Mantias seien. Infolgedessen mußte Mantias jene als Söhne anerkennen. Er führte sie in die Phratrie ein und nannte dabei den älteren Boiotos, den jüngeren Pamphilos. Den nächsten Termin der Eintragungen in das Gemeinderegister erlebte er nicht mehr, so daß Boiotos eine Namensänderung vornehmen konnte: er liefs sich statt als Boiotos unter dem Namen Mantitheos eintragen. Er behauptete nämlich, er sei älter als der Sohn des Mantias von der Tochter des Polyaratos, also gebühre ihm der dem Ältesten zukommende Name des väterlichen Großvaters. Mantias habe ihn auch bei der Feier der δεκάτη wirklich Mantitheos genannt (I 27), später aber nach dem Zerwürfnis mit der Mutter dem Sohne der Tochter des Polyaratos den Namen Mantitheos beigelegt und ihn selbst auch nach dem Prozeß, um ihm einen Schimpf anzuthun (I 32), nicht unter dem richtigen Namen in das Phratrienregister eintragen lassen. Die Gemeindegossen trugen ihn als Mantitheos in das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον ein, so daß es nun zwei Leute gab mit dem Namen: Mantitheos des Mantias Sohn.

Die Aufhellung dieser Verhältnisse hat schon lange eine crux interpretum gebildet. Die einen meinen, Plangon habe an Mantias einen für uns nicht weiter erklärbaren Betrug verübt, verzichteten also auf jede wirkliche Erklärung des Sachverhalts. Andere

suchen mit der Annahme einer früheren oder späteren Ehe zwischen Mantias und Plangon zu helfen, es habe eine Scheidung stattgefunden. Buermann aber, dem sich Philippi anschließt, sagt, die Tochter des Polyaratos sei die Frau, Plangon die Nebenfrau des Mantias gewesen, Hruza findet Doppelhehe.

Die Darstellung bei Schäfer III 2 S. 211 ff. leidet an mancherlei Mängeln. Zimmermann kommt trotz guter Anfänge zu keinem Resultat: *vidimus Demosthenicas in Boeotum orationes, ex quibus quidquam de legitimo concubinato eruatur, propter ipsius rei obscuritatem non idoneas esse* (S. 25. Vgl. S. 18: „Demosthenis quidem in Boeotum orationes non satis intellegi possunt“). Lipsius' Meinung ist mir nicht völlig klar geworden, jedenfalls aber führt sie zu Konsequenzen, denen ich nicht zustimmen kann.

Das Beste, was meines Erachtens über die betreffenden Fragen geschrieben ist, findet sich in dem Programm von Schneidemühl von Th. Thalheim: *Quaestiones Demosthenicae* (or. XLVIII, XXXIX, XL, LIII) 1889, S. 7—10. Aber in einzelnen Punkten trifft auch Thalheim nicht das Richtige, auf viele für uns wichtige Punkte geht er gar nicht ein, die Behauptungen werden z. T. wie Thesen ohne Beweis hingestellt, sodafs sie nicht zu überzeugen vermögen. Ein Beweis für letzteres ist der Anhang Gilberts a. a. O. S. 511, welcher wieder eine ganz andere Darstellung giebt: Thalheim sagt: Plangon war erst *ἔγγυητή*, dann Konkubine des Mantias, Gilbert umgekehrt: erst war sie Konkubine, dann *ἔγγυητή*. Auch Thumser S. 449 Anm. 5 tritt Thalheims Ausführungen nicht bei: Er hält Plangon wieder für *παλλακή* des Mantias und zwar für *παλλακή* zu derselben Zeit, in welcher derselbe mit der Mutter des Sprechers verheiratet war. Ich glaube, man kann über das Aufstellen von blofsen Meinungen hinaus kommen.

Dafs die Tochter des Polyaratos des Mantias Frau gewesen und ihr Sohn Mantitheos *γνήσιος* war, unterliegt keinem Zweifel. Wie stand es aber mit Plangon und ihren zwei Söhnen, von denen hier vor allem Boiotos in Frage kommt? — Ich nenne ihn Boiotos und nicht Mantitheos der Deutlichkeit wegen — was behauptet Boiotos selbst darüber?

Welche Rechte geniefsst Boiotos nach seiner Anerkennung?

Er ist Bürger.

Er kann dieselben Militär- und Civilämter bekleiden wie sein Stiefbruder Mantitheos, welcher von Anfang an als *γνήσιος* eingetragener war. Hätte es ein Amt gegeben, welches dem Boiotos infolge seiner Abstammung versagt, dem Mantitheos aber zugänglich gewesen wäre, letzterer hätte es sicher hervorgehoben, er hätte keinen besseren Beweis für die Gefährlichkeit und Unzulässigkeit der Gleichnamigkeit finden können.

Er hat vollständiges Kinderrecht. Er erbt gleichmäfsig mit Mantitheos (z. B. 39, 35). Er hat Teil *ἰερώων, ὀρίων* (39, 35). Ist

er wirklich der ältere, so geführt ihm der Name des väterlichen Großvaters (*τῷ χροῶν* 39, 29). Nur das Alter resp. nach den Ausführungen des Sprechers die Zeit der Eintragung entscheidet über die Rechtmäfsigkeit des Namens, nicht ein Unterschied in der Abstammung. Boiotos hat ferner ein Recht darauf gehabt, im Hause des Mantias genau so wie sein Stiefbruder erzogen zu werden. Dadurch dafs dies infolge der anfänglichen Nichtanerkennung durch den Vater nicht geschehen ist, hat er seinem Stiefbruder gegenüber pekuniären Nachteil gehabt. Als er dieses geltend macht, erwidert dieser nicht: eine Erziehung im Hause unseres Vaters kam dir deiner Abstammung wegen nicht zu, sondern kommt auf andere Dinge zu sprechen (40, 50). Sie kam ihm also zu. Dafs Mantias ihn nicht sofort nach der durch Prozeß erzwungenen Anerkennung in sein Haus aufnahm, ist bei der Gereiztheit, die er gegen seinen siegreichen Gegner fühlte, begreiflich. Als der Vater bald darauf (vor dem Termin der Einführung in den Demos) starb, mußte Mantitheos — sonst hätte er es sicherlich nicht gethan — ihn aufnehmen.

Fassen wir alles zusammen: Boiotos hat nach seiner Anerkennung die Rechte eines *γνήσιος*.

Ist er nun als Sohn einer *ἔγγυητή* anerkannt worden? Er selbst behauptet der Sohn einer *ἔγγυητή* zu sein. Wie hätte er sonst — von anderen Dingen abgesehen — behaupten können, seine Mutter habe dem Mantias eine Mitgift von einem Talent zugebracht?

Ist er aber auch wirklich auf Grund des Prozesses als *γνήσιος* anerkannt worden?

Buermann und Philippi meinen, die Brüder seien als Söhne *ἔγγυητης*, nicht aber *γαμετης* d. h. als Söhne einer Nebenfrau anerkannt worden. Im Attischen Prozeß wird unsere Stelle als Beweis dafür angeführt, „dafs der Vater die im Konkubinat (ohne *ἔγγύσις*) mit einer Bürgerin gezeugten Kinder als die seinigen anzuerkennen und ihnen alle die Rechte einzuräumen verpflichtet war, die den Kindern am Vermögen des Vaters nach attischem Gesetze zukamen.“

Buermann S. 570, Gilbert S. 182 Anm. 4 und Thalheim S. 8 sagen: Mantias mußte die Söhne der Plangon in die Phratrie einführen, er konnte sie aber nur einführen, wenn er den Eid leistete: *ἢ μὴν ἔξ ἀτῆς καὶ ἔγγυητης γυναικὸς εἰσάγειν* (Is. VIII 19). Er mußte also die Plangon als *ἔγγυητή* anerkennen, Boiotos wurde also als *ἔξ ἔγγυητης* eingeführt.

Dieser Schluß ruht auf dem Satze: es konnte jemand ein Kind nur einführen mit dem Eide, es sei *ἔξ ἔγγυητης*. Dieser Satz ist von grosser Tragweite: er schliesst die von Lipsius und Busolt für möglich gehaltene Legitimierung der Kinder einer Bürgerin, die nicht *ἔγγυητή* war, aus.

Offenbar um sich dieser Konsequenz zu entziehen, sagt Lipsius



S. 543 Anm. 166 — die Anmerkung steht freilich bei der Adoption, sie kann sich aber nur auf das hier Behandelte beziehen —: „dafs dieser Eid (ἐξ ἀτρῆς καὶ ἐγγυητῆς) nicht bei der Einführung in alle Phratrien und Geschlechter erfordert wurde, ergibt sich aus Is. E. d. Apollod. 16 S. 169. E. d. Kiron 19 S. 208. Demosth. g. Eubul. 54 S. 1315, 19 verglichen mit Andok. v. d. Myst. 127 S. 63 und [Dem.] g. Neaira 60 S. 1365, 16. Diese Erkenntnis ist wichtig, weil mit ihr Buermanns Theorie vom legitimen Konkubinat ihre wesentlichste Stütze verliert.“

Es hat keine Phratrien gegeben, welche auf einen solchen Eid verzichteten, ich möchte aber mit der Darlegung der Gründe dieser Meinung den Gang unserer Untersuchung an dieser Stelle nicht ohne Not belasten. Mit Lipsius' Annahme kommen wir aber nicht weiter, auch wenn wir sie unbesehen als wahr annehmen. Der Eid ist doch nichts als ein Beweismittel, auf das am Ende einzelne Phratrien im Drange der Geschäfte in klaren Fällen verzichten konnten. An den Voraussetzungen aber, auf die hin jemand überhaupt aufgenommen werden durfte, konnte doch die einzelne Phratrie nichts ändern, sie waren Staatsgesetz. Entweder war es erlaubt, auch noch andere als ἐξ ἀτρῆς καὶ ἐγγυητῆς einzuführen oder nicht. War es erlaubt, so gab es für diejenigen Phratrien, welche einen Eid verlangten, noch eine oder mehrere andere Schwurformeln. Deshalb sagt auch wohl Busolt S. 140 Anm. 8 (= 2. Aufl. S. 202 Anm. 2): „Es genügte dann wohl bei der Einführung [eines zu Legitimierenden] in die Phratrie der Eid des Vaters: ἢ μὴν υἱὸν ὄντα ἑαυτοῦ.“ Überliefert ist diese Formel natürlich nicht, es fehlt darin auch die Angabe, dafs die Mutter Bürgerin sei, eine Angabe, welche unter keinen Umständen fehlen durfte.

Meine Ansicht ist: dafs es nur die eine Schwurformel gegeben habe, ist nicht in dem Sinn erweisbar, dafs wir von vornherein sagen könnten, eine andere hat es überhaupt nicht gegeben. Mit einer Berufung auf den Einführungseid kommen wir also in unserer Frage nicht weiter.

Dafs aber die Kinder der Plangon wirklich als ἐξ ἐγγυητῆς anerkannt waren, beweist folgende Erwägung (Vgl. Zimmermann S. 12 und 13, Thalheim S. 8): Boiotos verlangt, dafs bei der Erbteilung ihm und seinem Bruder 100 Minen als Mitgift ihrer Mutter Plangon angerechnet werden. Wären die beiden Brüder nun nicht als ἐξ ἐγγυητῆς eingeführt, Plangon also für eine Nicht-ἐγγυητῆ erklärt worden, so hätte der Gegner einfach antworten können und müssen: Wer hat je gehört, dafs eine Nicht-ἐγγυητῆ eine Mitgift erhält?! Ob die Mitgift wirklich gegeben war, darauf kommt es hier noch gar nicht an, es handelt sich hier nur um die Zurückweisung dieser Behauptung durch den Gegner. Dafs dieser den angegebenen Einwand nicht erhebt, ist nur erklärlich, wenn er ihn nicht erheben kann, d. h. er kann nicht leugnen, dafs Plangon als ἐγγυητῆ von Mantias anerkannt worden ist.

Eine ähnliche Erwägung läfst sich in Bezug auf die behauptete Feier der δεκάτη anstellen, doch es genügt das Angeführte.

Die Söhne der Plangon waren also anerkannt als ἐξ ἐγγυητῆς, die Plangon damit als ἐγγυητῆ. Ist sie es aber auch in Wirklichkeit gewesen?

War Plangon ἐγγυητῆ des Mantias?

Konnte die Sache nicht folgendermaßen gelegen haben? Plangon war gar nicht ἐγγυητῆ des Mantias gewesen, dieser glaubte ausserdem nicht, dafs Boiotos und Pamphilos seine Söhne seien. Er konnte also der Forderung des Boiotos, als γνήσιος anerkannt zu werden, zwei Einwände entgegen stellen:

1. Du bist mein Sohn gar nicht.
2. Deine Mutter war gar nicht ἐγγυητῆ.

Nun wollte er es aber nicht gern auf eine Verhandlung ankommen lassen, um seinen Feinden keine Gelegenheit zu bieten ihn anzugreifen (I 3); er suchte sein Ziel, Boiotos nicht anerkennen zu müssen, auf einem anderen Wege zu erreichen. Er bestach die Plangon und suchte die Sache in eine solche rechtliche Form zu bringen, dafs es nur auf die Aussage der Plangon ankam. Dies konnte er erreichen, wenn er an dieselbe eine Proklesis ergehen liefs, sie solle beschwören, dafs Boiotos sein, des Mantias, Sohn sei. Eine solche Proklesis war aber nur möglich, wenn er den zweiten Einwand fallen liefs und erklärte: Plangon ist resp. war mir durch ἐγγυητῆ verbunden. Wenn Du also mein Sohn ist, mufs ich Dich anerkennen. Weil ich aber an dieser Thatsache zweifle, habe ich Dich bis jetzt noch nicht anerkannt. Will nun Deine Mutter durch einen Eid erhärten, dafs Du mein Sohn bist, so will ich Dich anerkennen. Mantias ging sogar noch weiter. Er wollte, den erkaufte guten Willen der Plangon benutzend, auch die in Zukunft drohenden Ansprüche des Pamphilos gleich mit abthun. Er sagte deshalb: Ich will sogar Deinen Bruder noch mitanerkennen, wenn in Bezug auf ihn die Mutter denselben Eid leistet.<sup>1)</sup>

Mantias mufsste also, um die Sache in die von ihm gewünschte rechtliche Form zu bringen, etwas einräumen, was thatsächlich gar nicht der Fall gewesen war, dafs nämlich Plangon ihm durch ἐγγυητῆ verbunden gewesen wäre. Da er aber infolge des eidlichen Versprechens der Plangon sicher zu sein glaubte, dafs diese den verlangten Eid nicht leisten würde, dafs dann Boiotos (und damit nun auch Pamphilos), weil sie nicht seine Söhne wären, mit ihrem Anspruch auf Anerkennung abgewiesen werden würden, so glaubte er

1) Die Sache ist in diesem letzten Punkte wirklich so vor sich gegangen, wie oben zunächst nur angenommen ist. Nur so ist zu erklären, dafs nachher auch Pamphilos mit anerkannt wird, denn die Klage ist nicht, wie Schaefer S. 215, Gilbert a. a. O. S. 512 meinen, zugleich in seinem Namen geführt. Vgl. I, 2. II, 9.

gefahrlos die ἐγγύησις zugestehen zu können. Vgl. II 10: τῷ τε πατρί μου οὐκέτι δυνήσεσθαι αὐτοὺς πράγματα παρέχειν τῆς μητρὸς αὐτῶν οὐ δεξαμένης τὸν ὄρκον. Als dann aber Plangon den Eid leistete, war er an sein Wort gebunden (II 11 διὰ τὴν ἑαυτοῦ πρόκλησιν ἀναγκασθεῖς). Jetzt waren Boiotos und Pamphilos als seine Söhne erwiesen durch den Eid der Mutter, als ἐξ ἐγγυητῆς durch das Zugeständnis des Vaters, sie mußten als γνήσιοι anerkannt werden: οὐδεὶς λόγος ὑπελείπετο.

Ist es nun wirklich so gewesen, ist die Anerkennung der Plangon als ἐγγυητὴ nichts gewesen, als die Folge eines leichtsinnigen, der Wahrheit nicht entsprechenden Zugeständnisses des Mantias?

Mantitheos sagt nirgends, daß Mantias die ἐγγύησις gelehnet habe. So sehr er immer wieder betont: mein Vater hat sich nie überzeugen können, daß er euer Vater sei, daß er die ἐγγύησις in Abrede gestellt habe, sagt er nicht. Auch Mantitheos selbst thut es nicht. Man vergleiche folgende Stellen: II 10: τοῦ πατρὸς οὐκ ἂν φάσκοντος πεισθῆναι ὡς οὗτοι γεγόνασιν ἐξ αὐτοῦ. II 41: ὡς διομνύμενος ὁ πατήρ οὐκ ἔφη τοῦτον υἱὸν αὐτοῦ. II 26: τούτους μὲν οὐκ ἔφη αὐτοῦ υἱεῖς εἶναι. II 49: ὃν ἠνάγκασεν αὐτῷ πατέρα γενέσθαι. II 13: τῶν ὄντων ἀπάντων μετέδωκα (Mantitheos) οὐχ ὡς ἀδελφοῖς οὖσι (οὐδὲ γὰρ ὑμῶν τοὺς πολλοὺς λελήθασιν ὃν τρόπον οὗτοι γεγόνασιν, νομίζων δ' ἀναγκαῖον εἶναι μοι, ἐπειδὴ ὁ πατήρ ἐξηπατήθη πείθεσθαι τοῖς νόμοις τοῖς ὑμετέροις. Daß aber zu dem υἱὸς etc. nicht etwa γνήσιος zu ergänzen ist, sondern daß es sich wirklich um Zweifel an der Vaterschaft handelt, zeigt II 47. Hier werden einander gegenübergestellt οἱ φύσει παῖδες ὄντες und die νομιζόμενοι μὲν υἱεῖς, μὴ ὄντες δὲ γένοι und zu den letzteren Boiotos gerechnet. II 26 enthält eine Ablehnung der ἐγγύησις nicht. Es handelt sich hier um die Mitgift, nicht um die ἐγγύησις. Diese konnte auch ohne Mitgift stattgefunden haben.<sup>1)</sup> Diese Stelle wird später besprochen werden.

Man kann auch nicht glauben, Mantitheos habe die ἐγγύησις nicht weiter bestritten, weil sie einmal durch die Einführung der Söhne der Plangon rechtlich anerkannt war. Dann hätte er ebenso wenig hervorgehoben, daß sein Vater und er selbst jene gar nicht für Söhne resp. Brüder hielten. Er spricht fortwährend von dem, was hinter der Einführung liegt, erwähnt aber die Leugnung der ἐγγύησις nicht, während er immer wieder das eine hervorhebt: Mein

1) Vgl. auch Thalheim S. 8: Quid ne adversarius ipse quidem eam (ἐγγύησις) negare audeat! Audi quaeso hunc locum (XL 26): χωρὶς δὲ τούτων ἐνθυμήθητε διὰ τί ἂν ποτε ὁ πατήρ, εἴπερ ἢ μὲν ἐμὴ μητέρα μὴ ἦν ἐγγυητὴ μηδ' ἠνέγκατο προῖκα, ἢ δὲ τούτων ἠνέγκατο, τούτους μὲν οὐκ ἔφη αὐτοῦ υἱεῖς εἶναι, ἐμὲ δὲ καὶ ἐποιεῖτο καὶ ἐπαίδευεν: Mantitheos negat dotem a Plangone patri allatam esse; qui si Plangonis sponsalia in dubitationem vocare potuisset, verba ἢ δὲ τούτων [ἐγγυητὴ ἦν] καὶ ἠνέγκατο addere non neglexisset.

Vater hat euch nie für seine Söhne gehalten. Mantias hat also nicht, durch das Versprechen der Plangon getäuscht, etwas gegeben, was nicht wahr war. Der oft erwähnte Betrug der Plangon bestand darin, daß Plangon durch ihr Versprechen den Mantias veranlafte, auf eine Verhandlung zu verzichten, welche ergeben haben würde — nach der Meinung des Sprechers natürlich — daß Mantias gar nicht der Vater des Boiotos und des Pamphilos war.

Plangon war die ἐγγυητὴ des Mantias gewesen. War sie nun ἐγγυητὴ des Mantias zu derselben Zeit, in welcher dieser mit der Tochter des Polyaratos verheiratet war?

Buermann bejaht diese Frage und Philippi sagt S. 416: „Da Plangon gleichzeitig mit der Ehegattin des Mantias mit letzterem Umgang hatte (II 27), so ist sie nicht etwa früher oder später seine Ehefrau gewesen, sondern παλλακή.“ Ebenso urteilt auch Thumser S. 449 Anm. 5 mit Berufung auf I 26 und II 27. Hruza II 42.

II 27 heißt es: ἀλλ' ἐκείνη μὲν (die Mutter des Sprechers, die Ehefrau des Mantias) ἔτι παῖδα μικρὸν ἐμὲ καταλιπούσα αὐτῆ τὸν βίον ἐτελεύτησεν, ἢ δὲ τούτων μήτηρ Πλαγγῶν καὶ πρότερον καὶ μετὰ ταῦτα εὐπρεπῆς τὴν ὄψιν οὖσα ἐπλησίαζεν αὐτῷ.

Buermann sagt hierüber S. 577: Der Sprecher erklärt geradezu: „Das Verhältnis des Mantias zur Plangon habe vor und nach dem Tode seiner Gattin — d. h. also doch ununterbrochen in derselben Weise fortbestanden.“ Er bezieht also ebenso wie Philippi das ταῦτα in πρότερον καὶ μετὰ ταῦτα lediglich auf den Tod der Mutter des Sprechers. Thalheim erklärt offenbar dieselben Worte mit et antequam matrem suam duxisset et postquam illa obisset, versteht also unter ταῦτα die Ehe des Mantias, nicht das Ende derselben. Da vorher nicht die ganze Ehe des Mantias mit der Mutter des Sprechers, sondern nur der Tod der letzteren erwähnt wird, so haben wir kein Recht, das ταῦτα auf etwas anderes zu beziehen als auf den Tod, müssen also in der Übersetzung Buermann-Philippi folgen. Auch läßt sich II 8 und 9 kaum anders verstehen, als daß schon während der Ehe Mantias zu Plangon in demselben Verhältnis stand, wie nach derselben. In demselben Verhältnis ja, aber auch wie Buermann und Philippi meinen, in dem einer ἐγγυητῆ?

II 27 heißt es: ἢ δὲ τούτων μήτηρ Πλαγγῶν καὶ πρότερον καὶ μετὰ ταῦτα εὐπρεπῆς τὴν ὄψιν οὖσα ἐπλησίαζεν αὐτῷ. Von derselben Zeit (jedenfalls nach der Verheiratung des Mantias mit der Tochter des Polyaratos) heißt es II 8 f.: Πλαγγόνι ἐπλησίασεν ὄντινα δὴ ποτ' οὖν τρόπον· οὐ γὰρ ἐμὸν τοῦτο λέγειν ἐστί. Καὶ οὕτως οὐ πάντα γε ἦν ὑπὸ τῆς ἐπιθυμίας κεκρατημένος, ὥστε οὐδὲ τῆς μητρὸς τῆς ἐμῆς ἀποθανούσης ἠζῶσεν αὐτὴν εἰς τὴν οἰκίαν παρ' ἑαυτὸν εἰσδέεσθαι. II 50 ff.: ὑμεῖς δ' ἐνθυμεῖσθ' ὅτι ἐμὲ μὲν ἢ μήτηρ παῖδα καταλιπούσα ἐτελεύτησεν, ὥστε

μοι ἰκανὸν ἦν ἀπὸ τοῦ τόκου τῆς προικὸς καὶ τρέφεσθαι καὶ παιδεύεσθαι. ἡ δὲ τούτων μήτηρ Πλαγγῶν τρέφουσα μεθ' αὐτῆς τούτους καὶ θεραπεύειν συχνὰς καὶ αὐτὴ πολυτελῶς ζῶσα καὶ εἰς ταῦτα τὸν πατέρα τὸν ἑμὸν χορηγὸν ἑαυτῇ ὑπὸ τῆς ἐπιθυμίας ἔχουσα καὶ πολλὰ δαπανᾶν ἀναγκάζουσα . . .

So spricht niemand von einer Ehe, so spricht niemand von einer Nebenehe, so spricht niemand von einem legitimen, einem auf ἔγγυσις beruhenden Verhältnis, so spricht man nur von dem Verhältnis zu einer ἑταίρα.<sup>1)</sup>

Wenn aber Plangon zuerst ἔγγυητή, dann ἑταίρα desselben Mannes war, so muß eine Scheidung dazwischen liegen.

Da haben wir's ja wieder! höre ich schon den Gegner sagen, da haben wir ja wieder die alte Geschichte! Hat man euch glücklich soweit, daß ihr nicht mehr aus und ein könnt, so sagt ihr gerade wie bei der 6. Rede des Isaios, es hat eine Scheidung stattgefunden. Aber das ist's ja gerade, wovon wir ausgehen: die Reden enthalten von einer solchen Scheidung keine Spur!

Das giebt auch Thalheim zu: . . . divortii . . . in orationibus, quas legimus, mentio nulla fit (S. 8). Aber er weiß einen Grund dafür: non mirum est, siquidem matrimonii dissoluti memoria oratori vel maxime fugienda erat. Dieser Grund ist hinfällig. Wir haben gesehen, daß weder der Sprecher, noch sein Vater geleugnet hat, daß eine ἔγγυσις stattgefunden, und weiter würde doch die Erwähnung einer Scheidung nichts erweisen. Ja, die Sache lag so, daß Mantitheos wohl ein Interesse hatte, die Scheidung zu erwähnen! Doch hiervon später.

Wenn es wahr ist, was wir oben erwiesen zu haben glauben, daß Plangon zuerst ἔγγυητή, dann ἑταίρα des Mantias gewesen ist, so ist es doch gar nicht anders möglich, als daß eine Scheidung stattgefunden hat. Die Nichterwähnung der Scheidung von seiten des Mantitheos muß dann irgendwie erklärt werden. Die Nichtexistenz der Scheidung kann sie nicht erweisen: res ipsa clamat.

Man sieht, von dem Satz, daß Plangon zuerst ἔγγυητή, dann ἑταίρα des Mantias war, hängt viel ab. Ist er wirklich richtig?

Daß in der That eine Änderung in Plangons rechtlichem Verhältnis zu Mantias stattgefunden hat, dafür haben wir außer dem oben angeführten noch einen Beweis.

Plangon ist, wie wir sahen ἔγγυητή des Mantias gewesen. Ihr Sohn kann, ohne augenfällig Thörichtes zu sagen, behaupten, sie habe eine Mitgift von 100 Minen erhalten. Er kann als ihr Sohn beanspruchen, im Hause des Vaters auf Kosten desselben erzogen

1) Wenn der Sprecher II 27 Plangon γυναῖκα nennt (ὡστε πολὺ μᾶλλον εἰκόσ ἦν αὐτὸν διὰ τὴν ζῶσαν γυναῖκα), so steht dieser Ausdruck mit unserer Behauptung nicht im Widerspruch. Er erklärt sich aus § 26: εἶπερ ἡ μὲν ἐμὴ μήτηρ μὴ ἦν ἔγγυητή μηδ' ἠνέγκατο προῖκα, ἡ δὲ τούτων ἠνέγκατο. Der Sprecher setzt nur den Fall: ἡ δὲ τούτων ἠνέγκατο.

zu werden (II 50). Es ist ganz unmöglich, daß sie des Mantias ἔγγυητή war, ohne daß Mantias verpflichtet war, für ihren und ihrer Kinder Unterhalt zu sorgen, ohne daß, wenn Mantias das Geld zu ihrem Unterhalt gab, ihr Haus das Haus des Mantias war. Aus der schon erwähnten Stelle II 50 sehen wir aber, daß der Haushalt der Plangon nicht ein legitimer (zweiter) Haushalt des Mantias war. Boiotos rechnet seinem Gegner vor: Du hast thatsächlich, auch wenn wir jetzt ganz gleichmäÙig teilen, viel mehr von dem Vermögen unseres Vaters genossen als ich. Du wurdest im Hause unseres Vaters ernährt, erzogen, du hast dich in demselben verheiratet. Mir ist nichts dergleichen zu teil geworden. Der Sprecher erwidert: Du bist mit deinem Bruder ernährt von deiner Mutter Plangon. Diese lebte kostbar und hatte εἰς ταῦτα τὸν πατέρα τὸν ἑμὸν χορηγὸν ἑαυτῇ ὑπὸ τῆς ἐπιθυμίας. Sie zwang ihn πολλὰ δαπανᾶν. Mein Vater hat für sie mehr gegeben als für mich. Er erwidert aber nicht: Du hast im Hause der Plangon gewohnt, wie ich im Hause der Tochter des Polyaratos. Beides waren Haushaltungen des Mantias, also haben wir einander nichts vorzuwerfen. Daß er so nicht antwortet, beweist, daß er so nicht antworten konnte, d. h. der Haushalt der Plangon, zu dem Mantias das Geld hergab, war nicht ein Haushalt des Mantias, d. h. sie war damals nicht seine ἔγγυητή. Als Plangon lebte τρέφουσα μεθ' αὐτῆς τούτους (Boiotos und Pamphilos) war sie ἑταίρα des Mantias. Ob er für sie als solche Aufwendungen machte, kam rechtlich für Boiotos nicht in Betracht.<sup>1)</sup>

Man beachte dabei, daß die besprochene Stelle voraussetzt, daß Plangon beim Tode des Mantias schon lange nicht mehr ἔγγυητή des Mantias war.<sup>2)</sup>

Es ist also eine Änderung in der rechtlichen Stellung der Plangon zu Mantias eingetreten. Diese Änderung setzt eine Scheidung voraus. Von dieser Scheidung aber findet sich, das giebt selbst Thalheim zu, in den beiden Reden keine Spur!

Ich behaupte zunächst: in der Erzählung, welche Boiotos von dem Hergang der Sache gab, ist eine Scheidung resp. Verstofsung erwähnt gewesen.

Für die Nichtanerkennung der Söhne der Plangon von seiten des Mantias werden zwei Gründe angeführt:

1) Auch dies spricht gegen die Meinung Gilberts a. a. O. S. 511, daß Mantias nach dem Tode seiner Frau für Plangon einen eigenen Haushalt eingerichtet habe, während sein ehelicher Sohn in einem anderen Hause (des Mantias) erzogen wurde, und daß nun das Verhältnis zwischen Mantias und Plangon ein eheliches gewesen sei.

2) Auch die Äußerung II 9 οὐδὲ τῆς μητρὸς τῆς ἐμῆς ἀποθανούσης ἠξίωσεν (Mantias) αὐτὴν (Plangon) εἰς τὴν οἰκίαν παρ' αὐτὸν εἰσδέεσθαι setzt voraus, daß Plangon bei und nach dem Tode der Frau des Mantias zu diesem in keinem legitimen Verhältnis stand. Das εἰς τὴν οἰκίαν παρ' αὐτὸν εἰσδέεσθαι ist = heiraten.

1) II 29 heisst es: καὶ μὴν οὐδ' ἐκεῖνό γε εἶπειν αὐτῷ ἐνδέχεται ὡς μικρὸν μὲν ὄντα ἐποιεῖτο αὐτὸν ὁ πατήρ, μείζω δὲ γενόμενον τῇ μητρὶ ὀργισθεὶς τι τῇ τούτων ἡτίμαζεν, I 23: οὐδὲ γὰρ εἶ τι τῇ μητρὶ πρὸς ὀργὴν ἦλθε τῇ τούτων. I 24: τὴν μητέρα. . . δεινὰ μὲν, ὡς φησιν, ὑπὸ τοῦ πατρὸς πεπονθυῖαν. Der Grund der Nichtanerkennung ist der Zorn gegen die Mutter.

2) II 26 heisst es: ὡς οὗτοι φήσουσιν, ἔμοι (Mantitheos) χαριζόμενος καὶ τῇ ἐμῇ μητρὶ τούτους ἡτίμαζεν (dadurch, dafs er τούτους [Boiotos und Pamphilos] οὐκ ἔφη αὐτοῦ υἱεῖς εἶναι.)<sup>1)</sup> Hier wird als Grund der Nichteinführung in der Erzählung des Boiotos die Rücksicht auf die Frau des Mantias und ihren Sohn Mantitheos angegeben.

Wie stimmt beides zusammen?

Beachten wir, dafs von der ὀργῇ gegen Plangon nur die Rede ist in einer Zeit, in welcher Boiotos noch klein war (ἢ δεκάτη), so werden wir kein Bedenken tragen, die Erzählung des Boiotos folgendermassen zu rekonstruieren: Mantias war mit Plangon verheiratet, er feiert für ihren Sohn die δεκάτη und nennt ihn Mantitheos. Da entsteht ein Zerwürfnis. Mantias übt an Plangon δεινὰ (I 24) d. h. er verstösst sie und weigert sich aus Zorn gegen die Mutter den Sohn anzuerkennen. Später versöhnt er sich wieder mit Plangon. Jetzt fällt der Grund, weshalb er ihren Sohn nicht eingeführt hatte, fort. Er erkennt ihn aber auch jetzt nicht an in Rücksicht auf seine Frau, die Tochter des Polyaratos, und ihren Sohn Mantitheos, so dafs dann der Sohn der Plangon den Weg des Prozesses beschreiten mufs, um zu seinem Recht zu kommen.

Dafs Boiotos wirklich erzählte, es habe eine Scheidung stattgefunden, liegt genügend angedeutet in der Erwähnung des Zornes des Mantias, vor allem aber in dem δεινὰ ὑπὸ τοῦ πατρὸς πεπονθυῖαν.<sup>2)</sup> Wie will man denn diese Worte anders erklären? Die δεινὰ, welche Plangon erduldet, sind die Verstofsung.

Zu demselben Ergebnis, dafs nämlich Boiotos erzählte, seine Mutter sei verstofsens worden, kommen wir noch auf einem anderen Wege. Wenn Boiotos es nicht erzählte, so war seine Erzählung als in sich sinnlos völlig ungläublich. Er erzählte: ich bin geboren, während meine Mutter ἐγγυητὴ des Mantias war. Dieser feierte für mich als seinen echten Sohn die δεκάτη. Dann aber weigerte

1) Die beiden Stellen I 27 ἤξει δ' ἐπὶ ταῦθ' ἄπερ δεῖ λέγει ὡς ἐπηρεάζεν ὁ πατήρ αὐτῷ πειθόμενος ὑπ' ἔμοι und II 45: λέγων ὡς ἐκεῖνος ἔμοι χαριζόμενος πολλὰ τούτων ἠδίκησεν gehören nicht hierher. Es handelt sich in beiden nicht um die Nichtanerkennung, sondern I 27 um die Namengebung, II 45 wohl nur um materielle Nachteile.

2) Wie Boiotos hier die Verstofsung der Mutter mit δεινὰ πάσχει bezeichnet, so bezeichnet er I 2 damit den Verlust der ἀρχιτεία: ἐδικάζεθ' υἱὸς εἶναι φάσκων ἐκ τῆς Παμφίλου θυγατρὸς καὶ δεινὰ πάσχειν καὶ τῆς πατρίδος ἀποστρεφίσθαι.

er sich plötzlich, mich anzuerkennen; er behauptete, ich sei sein Sohn gar nicht. — Wenn Mantias so den Sohn, welcher während des Bestehens der ἐγγυησις geboren war, anzuerkennen plötzlich sich weigert οὐ φάσκων τούτον υἱὸν αὐτοῦ εἶναι, so mußte er die Plangon augenblicklich verstofsen. Sich aus dem angegebenen Grunde weigern den Sohn der Plangon anzuerkennen und doch dieselbe als ἐγγυητὴ behalten, das sind zwei Dinge, welche sich schlechterdings nicht vereinigen lassen. So etwas kann Boiotos den Gemeindegengenossen, den Richtern nicht einmal erzählt haben, geschweige denn, dafs diese alle ihm auf eine solche Erzählung hin Recht gegeben hätten.

In dem δεινὰ πεπονθυῖαν finden wir also die Verstofsung angedeutet. Nicht nur Boiotos erzählt von ihr, der Sprecher setzt sie als bekannt voraus. Er bestreitet sie mit keinem Wort; dafs er sie nicht unzweideutig, direkt erwähnt, ist Zufall. Wir können und müssen uns mit jener allgemeinen Andeutung der Scheidung zufriedengeben. Wir müssen die Erzählung, welche Boiotos gab, stückweise aus den beiden Reden seines Gegners zusammensuchen. Die Richter kannten sie. Mantitheos greift heraus, was ihm gerade nötig erscheint, anderes läfst er ganz unberührt oder erwähnt es nur so, dafs die mit der Sache vertrauten Richter ihn verstehen. Er selbst aber giebt eine fortlaufende, zusammenhängende Erzählung der dem Prozesse zu Grunde liegenden Verhältnisse überhaupt nicht. Es darf unter diesen Umständen in keiner Weise gelten: was nicht und zwar ganz klar und ausdrücklich in den Reden des Gegners vorhanden ist, ist auch nicht in der Welt. Boiotos hat erzählt: meine Mutter ist verstofsens worden, und sein Gegner setzt dieses Faktum als bekannt voraus, ohne es irgendwie zu bestreiten. Plangon ist verstofsens worden. Aber wann?

Wir wollen untersuchen, ob Mantias zu derselben Zeit mit der Tochter des Polyaratos und Plangon durch ἐγγυησις verbunden gewesen ist. Aus den oben angeführten Stellen geht hervor, dafs sie nichts anderes als ἐταῖρα war

- a) seit dem Tode der Tochter des Polyaratos (II 27),
- b) bereits vor dem Tode derselben (II 8, 9, 27).

Die Zeit, in welcher sie ἐγγυητὴ war, kann nur fallen

- a) vor die Ehe des Mantias mit der Tochter des Polyaratos,
- b) in den Anfang dieser Ehe.

Was hindert uns nun, die Ehe mit der Plangon vor die mit der Tochter des Polyaratos zu setzen?

Mantitheos behauptet älter zu sein als Boiotos (I 27). Wenn dies wahr ist, dann ist freilich Mantias gleichzeitig mit zwei Frauen verheiratet gewesen, denn Boiotos ist jedenfalls vor dem Tode der Tochter des Polyaratos geboren.

Der Behauptung des Mantitheos, dafs er älter sei als Boiotos, steht zunächst die Behauptung des Boiotos gegenüber, dafs er der



ältere sei. I 27: ἀξιοί δ' αὐτὸς ὡς δὲ πρεσβύτερος ὢν τοῦνομι' ἔχειν τὸ τοῦ πατρὸς πάππου. Weil er der erste Sohn des Mantias gewesen, habe er den dem Ältesten gebührenden Namen Mantitheos bei der Feier der δεκάτη erhalten. Es steht also zunächst Behauptung gegen Behauptung.

Dafs aber Boiotos mit seiner Behauptung, der ältere zu sein, Recht hat, zeigt Folgendes.

1) Boiotos ist, obgleich er in das Phratrienregister als Boiotos eingetragen war, von den Demoten als Mantitheos, d. h. mit dem dem Ältesten gebührenden Namen des Großvaters in die Gemeindefliste eingetragen worden. Als Mantitheos die Giltigkeit dieser Eintragung bestritt, wurde er mit seiner Klage abgewiesen. Vgl. Schaefer III 2, 220.

2) Wenn es sich nicht thatsächlich so verhielt, wie Boiotos erzählt, so hätte sein ganzes Auftreten gar keinen Sinn, der ganze Streit um den Namen wäre völlig unerklärbar. Wenn Boiotos der Älteste war, wenn ihm der Vater den dem ersten Sohne gebührenden Namen des Großvaters gegeben, dann aber unter dem Vorgeben, er sei gar nicht sein Sohn, wieder genommen hatte, ja denselben Namen zur Bestätigung der Verstofsung einem jüngeren Sohne gegeben hatte, so war es eine Ehrensache für Boiotos, unter seinem ersten Namen eingetragen zu werden, sobald er anerkannt wurde. Sollte er auch nach seiner Anerkennung den dem Ältesten gebührenden Namen nicht führen, so war das ein Flecken auf seiner Ehre, eine stete Erinnerung an die Schmach, die er schuldlos erlitten. Erst wenn er wieder Mantitheos hiefs, war er wieder vollständig in seine Rechte eingesetzt. Dafs Mantias seinem Sohne von der Tochter des Polyaratos den ihm einmal gegebenen Namen nach der erzwungenen Anerkennung des Boiotos nicht wieder nehmen mochte, ist durchaus erklärlich.

Denken wir uns umgekehrt, Mantitheos sei der ältere gewesen und habe als erster Sohn des Mantias den Namen Mantitheos erhalten, wie konnte Boiotos überhaupt nur auf den Gedanken kommen, ihm den Namen streitig zu machen? Welcher Grund ist denkbar, dafs er sich den Namen seines Bruders beilegte? Ein Vergnügen war es doch sicherlich nicht, denselben Namen wie ein anderer zu führen, wie uns der Sprecher selbst zur Genüge auseinandersetzt!

3) Die Behauptung des Sprechers, dafs er der ältere sei, ist überhaupt nicht ernst zu nehmen.

a) Er behandelt die Sache so, dafs man sieht, er glaubt selbst nicht, dafs man ihm glauben wird. I 27: ἐγὼ γὰρ οἶδα τοῦτον, ὅτε οὐπω συγγενῆς ἦν ἐμοί, ὁρῶν ὡς περ ἄν ἄλλον τινὰ οὕτωσί, νεώτερον ὄντα ἐμοῦ καὶ συχνῶ, ὅσα ἔξ ὄψεως, οὐ μὴν ἰχυρίζομαι τοῦτω· καὶ γὰρ εἰρηθεῖς. I 29: τὸν μὲν τῶν ἐτῶν ἀριθμὸν οὐδεὶς οἶδεν ὑμῶν· ἐγὼ μὲν γὰρ ἐμοὶ πλείονα, οὗτος δὲ ἑαυτῷ φήσκει τὸν δὲ τοῦ δικαίου λόγον ἅπαντες ἐπίστασθε. ἔστι δ' οὗτος τίς; ἀφ' οὗ

παῖδας ἐποιήσατο τούτους ὁ πατήρ ἀπὸ τούτου καὶ νομίζεσθαι. Schon Schäfer sagt S. 219: was der andere Mantitheos über ihr beiderseitiges Alter sagt, hat wenig zu bedeuten. Es hat gar nichts zu bedeuten. Mantitheos behauptet es, vielleicht sein und seines Gegners Aussehen mehr scherzhaft als ernst benutzend, nur um den Anschein zu erwecken, er habe οὐ μόνον χρόνω (der Eintragung), ἀλλὰ τῷ δικαίῳ Anspruch auf den Namen des väterlichen Großvaters.

b) In der zweiten Rede kommt die Behauptung, der Sprecher sei der ältere, überhaupt nicht wieder vor. Ja, bei unbefangener Auslegung finden wir in dieser Rede den Satz, dafs Boiotos der ältere sei, unbestritten vorausgesetzt. II 12 heifst es, Mantitheos habe sich auf besonderen Wunsch seines Vaters schon mit 18 Jahren verheiratet. Er habe dem Wunsche des Vaters um so lieber Folge geleistet, weil er denselben sozusagen entschädigen wollte für den Ärger, welchen er an Boiotos und Pamphilos erleben mußte: ἐπειδὴ οὗτοι ἐλύπουσιν αὐτὸν δικαζόμενοι καὶ πράγματα παρέχοντες. Mantitheos wird also erst nach dem Beginn des Prozesses (εὐθύς § 12) 18 Jahre. Nach § 9 derselben Rede hat Boiotos den Prozeß angefangen αὐξηθεῖς, also doch wohl jedenfalls erst, nachdem er mit 18 Jahren mündig geworden war.

Boiotos war also älter als Mantitheos. Was hindert uns, die Verstofsung der Plangon vor die Verheiratung des Mantias mit der Tochter des Polyaratos zu setzen?

Wir haben sogar ein Anzeichen dafür, dafs Boiotos in seiner Erzählung sie wirklich vor die Verheiratung mit der Tochter des Polyaratos setzte. Er giebt, wie wir sahen, zwei Gründe für seine Nichtanerkennung an, das Zerwürfnis des Mantias mit seiner Mutter, die Rücksicht auf die Tochter des Polyaratos und ihren Sohn. Der erste Grund wird nur erwähnt, wenn von Boiotos als kleinem Knaben gesprochen wird, der zweite, wo ein höheres Lebensalter vorausgesetzt wird. Weshalb wird aber neben der Rücksicht auf die Tochter des Polyaratos und ihren Sohn überhaupt von dem Zerwürfnis mit Plangon gesprochen, wenn Mantias zur Zeit seiner ἐγγύησις mit Plangon schon mit jener verheiratet war? Die Sache findet ihre natürliche und sachgemäße Erklärung, wenn wir die Erzählung des Boiotos folgendermaßen rekonstruieren: Mantias ist mit Plangon verheiratet, er feiert für ihren Sohn die δεκάτη, er legt ihm den dem ersten Sohne gebührenden Namen des väterlichen Großvaters bei. Da verstößt er Plangon und weigert sich ihren Sohn anzuerkennen. Später versöhnt er sich wieder mit der Plangon, aber auch jetzt erkennt er ihren Sohn nicht an. Er hat sich inzwischen wieder verheiratet, hat dem Sohne aus dieser Ehe eben jenen Namen gegeben und wagt nun in Rücksicht auf seine reiche Frau und ihren Sohn nicht den wahren Mantitheos anzuerkennen.

Was hindert uns, diese erschlossene Erzählung des Boiotos als richtig anzunehmen?

Die Stelle I 26, wird man antworten, die Stelle, von der Buermann bei seiner Behandlung der Rede überhaupt ausgeht.

Der Sprecher sagt: Mein Gegner ist nicht damit zufrieden, seine Anerkennung erzwungen zu haben, er strengt auch, abgesehen von anderem, zwei oder drei Geldklagen gegen mich an. Und doch glaube ich, weiß jeder, was für ein χρηματιστής mein Vater war. Doch das will ich beiseite lassen. Ἄλλ' εἰ δίκαια δαμάσκεν ἡ μήτηρ ἢ τούτων, ἐπ' αὐτοφώρῳ συκοφάντην ἐπιδεικνύει τούτων ταῖς δίκαις ταύταις. Εἰ γὰρ οὕτω δαπανηρὸς ἦν ὥστε γάμῳ γεγαμηκῶς τὴν ἐμὴν μητέρα ἑτέραν εἶχε γυναῖκα, ἧς ὑμεῖς ἐστε, καὶ δι' οἰκίας ὄκει, πῶς ἂν ἀργύριον τοιοῦτος ὦν κατέλιπεν; „Aber wenn die Mutter dieser keinen Meineid geleistet hat, so erweist sich sofort Boiotos als ein συκοφάντης, indem er diese Klagen vorbringt. Wenn nämlich (mein Vater) so δαπανηρὸς war, daß er, nachdem er meine Mutter geheiratet hatte, noch eine zweite Frau hatte, deren Kinder ihr seid, und zwei Haushaltungen hatte, wie konnte er τοιοῦτος ὦν Geld hinterlassen?“

Buermann behandelt diese Stelle eigentümlich. Seite 570 sagt er: „Mantias wurde nach I § 4 durch den Eid der Plangon gezwungen, die Söhne einzuführen und somit nach Is. VII § 16 in dem Einführungsseide selbst zu beschwören, daß sie von ihm mit einer verlobten Bürgerin erzeugt seien. Wenn es nun I § 26 weiter heißt ἀλλ' εἰ δίκαια etc., so geht daraus klar hervor, daß er nach dem Eide nicht nur überhaupt anerkennen mußte, daß er mit ihr verlobt gewesen war; er mußte, nachdem jener Eid geschworen war, auch zugestehen, daß er mit ihr zur selben Zeit verlobt gewesen war, wo er mit der Mutter des Mantitheos in rechtmäßiger Ehe lebte.“ S. 576: „Es könnte nur an einer einzelnen Stelle leicht scheinen, als sollte auch die Anerkennung der Verlobung als eine Folge des Eides hingestellt werden: es läßt sich aber leicht zeigen, daß wir es hier lediglich mit einem rhetorischen Kunstgriff zu thun haben. Der Sprecher formuliert I § 26 den Schluss: wenn die Plangon keinen Meineid geschworen hat und wenn demnach Mantias zu gleicher Zeit zwei Hausständen vorgestanden hat — so kann er kein großes Vermögen hinterlassen haben. Da hierzu schon von v. d. Es bemerkt ist, daß es an einer Reihe anderer Stellen (so II § 51) als etwas Thatsächliches hingestellt wird, daß Mantias mit der Plangon Umgang pflog, und daß ihm dies Verhältnis sehr teuer zu stehen kam, so brauche ich nur noch darauf hinzuweisen, daß dieser scheinbare Widerspruch sich sehr einfach aus dem Bestreben des Sprechers erklärt, wo es nur immer angeht, den Eid der Plangon heranzuziehen und dem Boiotos immer wieder den Treubruch seiner Mutter vorzurücken. Diese Bemerkung genügt offenbar, um der angeführten Stelle alle Beweiskraft abzuspochen. Wenn der Sprecher sich zu dem angegebenen Zweck den Anschein geben konnte, als glaube er, es komme — absurd genug — auf den Eid etwas an

für die Frage, ob Mantias viel oder wenig verbraucht habe, so kann auch aus der hypothetischen Fassung der Worte kein Grund für die Annahme entnommen werden, die Anerkennung der ἐγγύησις sei ebenso wie die Feststellung der Paternität eine Folge des Eides gewesen; die Thatsache der Verlobung kann und muß vielmehr nach dem Gesagten als Thatsache ebenso festgestanden haben, wie die andere, daß der Aufwand der Plangon von Mantias bestritten worden war.“

Es fällt zunächst auf, daß S. 570 behauptet wird, aus unserer Stelle gehe hervor, daß Mantias nach dem Eide der Plangon, abgesehen von einer zweiten Sache, habe anerkennen müssen, er sei mit der Plangon verlobt gewesen, S. 576 aber geleugnet wird, daß unsere Stelle zeige, daß die Anerkennung der ἐγγύησις Folge des Eides gewesen sei. Buermann hat an der zweiten Stelle Recht, an der ersten liegt vielleicht nur eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vor. Wie kann aber Buermann eine Schlussfolgerung, welche er selbst absurd nennt, zum Eckstein einer ersten Erwägung machen? Wenn man aus unserer Stelle nicht schließen darf, daß die Anerkennung der ἐγγύησις Folge des Eides gewesen ist, wenn der Schluss von dem Eid der Plangon auf die Höhe der Hinterlassenschaft des Mantias absurd ist, mit welchem Recht dürfen wir unbezogen als feststehende Thatsache betrachten, daß nach dem Eide der Plangon Mantias anerkennen mußte, daß er zur selben Zeit mit Plangon verlobt gewesen war, in der er mit der Mutter des Mantitheos in rechtmäßiger Ehe lebte? In den Ausführungen auf S. 576 können wir ferner zwei Punkte nicht als richtig anerkennen. Der Sprecher wirft der Plangon an unserer Stelle nicht Treubruch, sondern Meineid vor. Es steht ferner durchaus nicht fest, daß der Aufwand für Plangon von Mantias bestritten wurde, letzteres jedenfalls in dem Sinne, wie es Buermann nimmt, daß der Haushalt der Plangon ein legitimer Haushalt des Mantias gewesen sei, dessen Kosten er zum Unterhalt seiner Nebenfrau zu bestreiten verpflichtet war. Wie hätte sonst II 50 sich Boiotos beklagen können, daß er nicht im Hause seines Vaters wie sein Gegner ἐπάφρη, ἐπαυδεύθη, ἐγγυμην?

Wir müssen einen ernstlichen Versuch machen, die Stelle zu erklären. Was in aller Welt hat der Eid der Plangon mit der Größe der Hinterlassenschaft des Mantias zu thun?

Der Sprecher schließt: Wenn Plangon keinen Meineid geleistet hat, so hat Mantias gleichzeitig zwei Frauen gehabt und zwei Haushaltungen; dann kann er aber kein Vermögen hinterlassen haben, wie die Klagen des Boiotos voraussetzen. Er sagt: Wenn Plangon keinen Meineid geschworen hat, so . . .; er meint natürlich, sie hat einen Meineid geleistet, er will aber sich einmal auf den Standpunkt des Gegners stellen, etwas zugeben, was nicht zuzugeben ist, um durch eine Folgerung daraus den Gegner erst recht zu schlagen.

Er will etwas handgreiflich Widersinniges folgern. Er bestreitet ja gar nicht, daß Mantias Vermögen hinterlassen hat, er sagt nur, wenn Plangon . . ., so kann Mantias kein Vermögen hinterlassen haben. Da Mantias thatsächlich Vermögen hinterlassen hat, so muß aus dem Eide der Plangon sich etwas folgern lassen, was sich mit der Thatsache, daß er Vermögen hinterlassen habe, durchaus nicht verträgt, so daß durch eben diese Thatsache der Eid der Plangon als ein Meineid erwiesen wird. Der Sprecher sagt: Wenn Plangon keinen Meineid geleistet hat: ja was ist dann der Fall, welches ist die absurde Thatsache, die aus dieser Voraussetzung folgt? Es ist von drei Thatsachen die Rede: von der Ehe des Mantias mit der Tochter des Polyaratos, von der Ehe desselben mit Plangon, der Zeit, in welcher diese Verbindungen stattgefunden haben. Daß Mantias mit der Tochter des Polyaratos verheiratet gewesen war, unterlag keinem Zweifel, kann hier überhaupt nicht in Frage kommen. Es können also nur zwei Dinge von dem Eid der Plangon abhängig gemacht werden: 1) die Behauptung, daß Plangon die (Neben-) Frau des Mantias gewesen sei, 2) die Zeit, in welcher Plangon die ἔγγυητή des Mantias war. Da Plangon einen einfachen Paternitätseid geleistet hatte, so kann nicht die Wahrheit der Behauptung, daß Plangon ἔγγυητή gewesen sei, von der Wahrheit ihrer eidlichen Aussage abhängig gemacht werden. Es bleibt also nur eines: Von dem Eide der Plangon wird ein Schluss gemacht auf die Zeit, in welcher Plangon die ἔγγυητή des Mantias war. Wie ist dies aber möglich? Mantias hatte zugegeben, daß Plangon ἔγγυητή gewesen war, er behauptet zu bezweifeln, daß Boiotos sein Sohn sei. Dies beschwor Plangon, und Boiotos wurde als ἕξ ἔγγυητῆς anerkannt. Es stand damit juristisch fest — ob mit Recht oder Unrecht war nicht mehr die Frage — daß Plangon zur Zeit der Geburt des Boiotos ἔγγυητή des Mantias gewesen war. Boiotos ist aber nach Behauptung des Sprechers jünger als er, der Sprecher, der Sohn der Tochter des Polyaratos. Da nun andererseits feststand, daß Boiotos vor dem Tode der Tochter des Polyaratos geboren war, so ist er — immer nach der Behauptung des Sprechers — während der Ehe des Mantias mit der Tochter des Polyaratos geboren. Auf Grund des Eides der Plangon ist er als leiblicher Sohn des Mantias ἕξ ἔγγυητῆς anerkannt. War er das, so ist nach dem Eid der Plangon Mantias gleichzeitig mit zwei Frauen verheiratet gewesen, hat zwei Haushaltungen führen müssen und da soll der Mann noch Geld hinterlassen haben!

Man wird diese Erklärung vielleicht gesucht finden. Hat der Sprecher hier wirklich an seine Datierung der Geburt des Boiotos gedacht? Man beachte, daß die Auseinandersetzung über das beiderseitige Alter sich unmittelbar an unsere Stelle anschliesst. Ferner: wie will man die Stelle anders erklären? Nehmen wir die gegebene Erklärung nicht an, so muß es bei Buermanns Meinung bleiben,

der den Schluss vom Eide der Plangon auf das hinterlassene Vermögen des Mantias einfach absurd nennt. Für unsere Betrachtung der den Reden zugrunde liegenden Thatsachen erhalten wir auf beiden Wegen das gleiche Resultat. Denn wenn wir aus diesem absurden Schluss mit Buermanns Einwilligung nicht folgern dürfen, daß die Anerkennung der ἔγγυητις von Plangons Eid abhängig gewesen ist, so darf uns der Mangel seiner Einwilligung auch nicht hindern, aus dem absurden Schlusse nicht zu folgern, daß nach dem Eide der Plangon anerkannt war, daß Mantias zu gleicher Zeit mit zwei Frauen in einem legitimen Verhältnis gestanden hatte. Erklären wir die Stelle, wie oben geschehen, aus der falschen Angabe des Sprechers über das Alter des Boiotos, so fällt sie mit dieser falschen Angabe.

Die Stelle beweist für die Zeit, in welcher Plangon ἔγγυητή des Mantias war, nichts, sie kann uns nicht hindern, die Verstofsung der Plangon vor die Ehe des Mantias mit der Tochter des Polyaratos zu setzen.

Aber wir sind mit der Stelle I 26 noch nicht fertig und wollen hier gleich anfügen, was wir noch über sie zu sagen haben.

Wenn die Stelle uns nicht hindern kann, die Ehe der Plangon vor die Ehe mit der Tochter des Polyaratos zu setzen, wenn wir also in dem vorliegenden Falle keinen Grund haben anzunehmen, daß ein Mann zu gleicher Zeit mit zwei Frauen rechtmäßig durch ἔγγυητις verbunden gewesen ist, setzen dann nicht jene Worte, ganz abgesehen von unserem Falle, an und für sich die Möglichkeit voraus, daß ein verheirateter Mann ἑτέραν γυναῖκα haben durfte, erweisen sie nicht an und für sich die gesetzliche Möglichkeit einer Doppelverbindung? Es war eine solche in Athen ebenso wenig erlaubt wie bei uns. Der Sprecher will die Gegenpartei durch Folgerungen aus ihren eigenen Behauptungen ad absurdum führen und folgert deshalb aus dem Eide etwas Absurdes, um auf dieses noch einmal ein solches folgen zu lassen. Das Absurde fängt nicht erst mit πῶς an, sondern bereits bei ὡςτε γάμω γεγαμηκός. Von diesen Worten an beginnt Mantitheos in dem Tone zu sprechen, in welchem man handgreiflich unsinnige Konsequenzen, die sich aus den Behauptungen des Gegners ergeben, hervorhebt — man beachte das feierliche γάμω γεγαμηκός.

Wenn nun aber nach des Sprechers Meinung die Anerkennung des Boiotos und Pamphilos als γνήσιοι zur Annahme einer Doppelhehe führen mußte, diese aber gesetzlich nicht erlaubt war, warum benutzt er dies nicht zu der Folgerung, daß jene nicht γνήσιοι seien, selbst wenn sie wirklich Söhne des Mantias waren? Er glaubt ja selbst nicht, daß jemand seiner Behauptung, daß Boiotos der jüngere sei, Glauben schenken werde, οὐ μὴν ἰσχυρίζομαι τούτω!, er sagt ja selbst, es steht Behauptung gegen Behauptung, die Wahrheit kann keiner beweisen. Jeder Versuch, die Anerkennung des Boiotos

rückgängig zu machen, war außerdem völlig aussichtslos. Dem Sprecher ist es überhaupt nur um eine gutklingende, für einen Augenblick nach etwas aussehende Wendung zu thun, deren eigentliche Pointe an einer ganz anderen Stelle zu suchen ist, als an der Buermann sie sucht. Dem Boiotos soll nicht der Treubruch seiner Mutter vorgehalten werden, sondern ihr bekanntes illegitimes Verhältnis zu Mantias zur Zeit der Ehe desselben. Dies war bekannt, und nun schmiedet Mantitheos einen Schluss, daß es so aussieht, als ob infolge des Eides das illegitime Verhältnis als ein legitimes hätte anerkannt werden müssen. §

Rechnen wir ab!

Solange nicht erwiesen ist, daß Mantias mit zwei Frauen gleichzeitig verheiratet war und dies als gesetzlich möglich behandelt wird, müssen wir an dem Satz festhalten: es gab auch in Athen keine Doppellehe. Dieser Nachweis ist nicht erbracht. Die Stellen, welche die Gleichzeitigkeit beweisen sollen, beziehen sich auf ein illegitimes Verhältnis des Mantias zur Plangon. Die Stelle I 26 beweist für unseren Fall nichts, sie spricht von einer Doppellehe als von etwas Absurdem. Von einer Verstofsung Plangons ist in der Darstellung des Boiotos die Rede gewesen, er setzte die Verstofsung vor die Verheiratung mit der Tochter des Polyaratos. Dies zeigen mit einer in unserem Falle der Sicherheit gleichkommenden Wahrscheinlichkeit die verschiedenen Angaben über die Motive der Nichtanerkennung und des Boiotos Anspruch auf den Namen Mantitheos. Diese Darstellung des Boiotos aber ist amtlich als die richtige anerkannt worden — er hat doch offenbar bei den verschiedenen Rechtsstreitigkeiten und Anlässen immer dieselbe Darstellung gegeben —, er hat mit dieser Darstellung gesiegt im Prozeß gegen Mantias, er hat mit ihr gesiegt in der Gemeindeversammlung, als ihn die Gemeindegossen als Mantitheos eintrugen, er hat mit ihr gesiegt vor den Richtern im Prozeß über den Namen.

Wir können uns mit dieser juristischen Anerkennung der Darstellung vollständig beruhigen, denn sie war nach ihrer Anerkennung Norm für alle Rechtsfragen, wir können aber noch einen Schritt weiter gehen und sagen, des Boiotos Darstellung hat der Wahrheit entsprochen. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist der ganze sonderbare Streit um den Namen erklärbar: war es nicht so, wie Boiotos erzählt, wie könnte er darauf gekommen sein, seinem Stiefbruder den Namen streitig zu machen?!

Wir dürfen und müssen die Ehe mit der Plangon vor die Ehe mit der Tochter des Polyaratos setzen. Daß dies nicht ganz deutlich in den Reden steht, beruht zum größten Teil auf böser Absicht des Sprechers. Er sagt in Bezug auf das Alter des Boiotos die Unwahrheit und hütet sich infolgedessen wohl, chronologische Daten zu geben, welche ihn überführen könnten.

Über den Grund, aus welchem Mantias die Plangon verstiefs,

spricht Thalheim eine durchaus wahrscheinliche Vermutung aus. (S. 9.) Der Vater der Plangon, Pamphilos, welcher ein angesehener Mann gewesen war, verliert Stellung und Vermögen und stirbt als Staatsschuldner (II 22), damit verlor Mantias nicht nur jede Hoffnung auf Auszahlung der der Plangon versprochenen Mitgift (vgl. unten), sondern fürchtete wohl auch, wenn er mit der Familie des Gestürzten in Verbindung blieb, an Ansehen und Einfluß zu verlieren. Er verstiefs Plangon und heiratete eine reiche Witwe; er verstiefs sie, indem er behauptete, ihre Söhne seien gar nicht seine Söhne, d. h. wegen Ehebruchs.

Es bleibt jedoch eine dunkle Stelle in der Sache. Wir bemerkten oben Thalheim gegenüber, daß der Sprecher wohl einen Grund gehabt habe, von der Verstofsung der Plangon zu sprechen. Wenn nämlich eine Scheidung stattgefunden hatte, mußte dann nicht Mantias die Mitgift der Plangon zurückgezahlt haben? Wie konnte dann Boiotos noch ihre Anrechnung verlangen? Thalheim meint — und das hat viel für sich — es sei zwar eine große Mitgift versprochen und verzinst, dann aber infolge des Unglücks des Vaters der Plangon nicht ausbezahlt worden. Wenigstens giebt Boiotos selbst zu, daß Mantias bis zur Konfiskation der Güter seines Schwiegervaters nichts erhalten habe. Was er aber weiter angiebt, Mantias habe sie nachher vom Staate herausbekommen, ist sehr unwahrscheinlich. So erklärt es sich auch, daß der Schiedsrichter Boiotos mit seinen Ansprüchen abwies. Merkwürdig bleibt jedoch immer, daß Mantitheos nicht das Argument benutzt: bei einer Scheidung muß Mantias die Mitgift zurückgezahlt haben. Es muß irgendwie zweifellos festgestanden haben, daß Mantias nichts zurückgezahlt hatte. Mantias hatte Plangon wegen angeblichen Ehebruchs verstofsen — durfte bei Scheidung auf Grund erwiesenen Ehebruchs der gekränkte Gatte die Mitgift behalten? Ich glaube: ja.

Überblicken wir noch einmal die Geschichte der Plangon und ihrer Kinder!

Als Tochter eines angesehenen Mannes wächst Plangon in Reichtum und angenehmen äußeren Verhältnissen auf. Sie heiratet ihrem Stande entsprechend einen Staatsmann und Redner. Da trifft das Unglück ihren Vater. Als Staatsschuldner verliert er Vermögen und Ehre und der, der ihr Schutz und Hort hätte sein müssen, ihr Gatte, verstößt sie und ihre Kinder, ihnen nicht einmal ihre Ehre lassend, Plangon versinkt in das tiefste Elend, die tiefste Schande: sie knüpft mit ihrem früheren Gemahl wieder an. Ihr ist alles verkäuflich geworden, sogar die Stellung ihrer Kinder. Als ihr Sohn, herangewachsen, sein Recht im Wege des Prozesses sucht, läßt sie sich vom Gegner erkaufen. Aber in der letzten Stunde besinnt sie sich, sie leistet den Eid, der den Kindern wenigstens den ihnen gebührenden Namen, das Bürgerrecht, ihre Ehre zurückgab. —

Wahrlich ein erschütterndes Bild, einem Roman mehr als wirklichem Leben ähnlich.

Dafs in beiden Reden manches so dunkel erscheint, liegt an drei Dingen. Die Sache selbst enthält Ungewöhnliches. Mireris sagt Thalheim S. 8 mit Recht, . . . (Mantiam) ad Plangonem redisse, magis etiam mireris a muliere repudiata admissum esse, quamquam et illud non raro fieri neque hoc exemplo carere videmus. Dann erschwert uns die eigentümliche Behandlung, welche der Sprecher den Dingen angedeihen läßt, das Verständnis. Derselbe setzt die zusammenhängende Erzählung seines Gegners als bekannt voraus, stellt ihr aber keine von seinem Standpunkte aus entgegen. Er kann eine solche auch gar nicht geben, ohne das Unrecht, das seinem Gegner geschehen, klar hervortreten zu lassen.<sup>1)</sup> In eigennützigem Groll macht er die schlechte Sache seines Vaters zur seinigen und kann nun nichts als Einzelheiten aus der Erzählung des Gegners herausgreifen, an ihnen herumdeuteln, sie bestreiten. — Das dritte aber liegt in uns selbst: Wir glauben so gern, dafs der, welcher zu uns spricht, Recht hat, wir glauben es um so lieber, wenn er einen Demosthenes als Sachwalter gefunden hat.

### b. Die Rede über die Erbschaft des Philoktemon.

(Isaios VI.)

Der reiche Euktemon war verheiratet und hatte fünf Kinder. Da verliebte er sich in eine Freigelassene mit Namen Alke und machte sie zur Aufseherin eines ihm gehörigen Mietshauses am Kera-meikos. Er hatte dort zu thun, hielt sich viel im Hause auf und als oft mit der Alke καταλιπών και την γυναίκα και τους παῖδας και την οίκίαν ἦν ὤκει. Χαλεπῶς δὲ φερούσης τῆς γυναίκος και τῶν υἱῶν οὐχ ὅπως ἐπαύσατο, ἀλλὰ τελευτῶν παντελῶς διητάτο ἐκεῖ (§ 21) d. h. seiner Familie wurde sein Treiben zu arg, sie machte ihm Vorstellungen, aber Euktemon liefs sich nicht beeinflussen, er setzte sein Leben fort und zog, als ihm die Vorwürfe zu arg wurden, ganz in das Mietshaus und wollte einen Sohn der Alke εἰσαγαγεῖν εἰς τοὺς φράτορας ἐπὶ τῷ ἑαυτοῦ ὀνόματι. Sein Sohn Philoktemon erhob jedoch Einspruch, und die Phrateren trugen den Knaben nicht ein. Nun wollte Euktemon seinen Sohn zwingen den Einspruch fallen zu lassen: ἐγγυᾶται γυναίκα Δημοκράτους τοῦ Ἀφιδναίου ἀδελφῆν, ὡς ἐκ ταύτης παιδὰς ἀποφανῶν και εἰς-ποιήσων εἰς τὸν οἶκον, εἰ μὴ συγχωροῖη τοῦτον εἰσαχθῆναι (§ 22),

1) Wie man in einem solchen Falle der Darstellung des Gegners eine vollständige Erzählung entgegenstellt, zeigt uns die in ähnlicher Sache gehaltene 6. Rede des Isaios. Sie ist in dieser Beziehung ein interessantes Gegenstück der oben behandelten Reden.

d. h. Euktemon sagte: Warte, du willst den Knaben nicht Anteil an der Erbschaft nehmen lassen, jetzt sollst du mit noch mehr Geschwistern teilen müssen! und geht hin und ἐγγυᾶται eine Schwester des Demokrates aus Aphidnai, also eine Bürgerin. Nun geriet seine Familie in Angst, man fürchtete das Erbe noch mit mehr Stiefgeschwistern teilen zu müssen (εἰδότες δ' οἱ ἀναγκαῖοι ὅτι ἐξ ἐκείνου μὲν οὐκ ἂν ἔτι γένοιτο παῖδες ταύτην τὴν ἡλικίαν ἔχοντος, φανή-κοιτο δ' ἄλλω τινὶ τρόπῳ, και ἐκ τούτων ἔσειντο ἔτι μείζους δια-φοραὶ (§ 23)), und so wurde Philoktemon veranlaßt, seinen Wider-spruch gegen die Einführung des Sohnes der Alke nicht aufrecht zu er-halten; derselbe sollte ἐν χωρίον haben und wurde eingeführt. Eukte-mon hatte erreicht, was er mit seiner ἐγγυήσις erreichen wollte, er hob sie nun wieder auf: ἀπηλλάγη τῆς γυναίκος και ἐπεδείξατο ὅτι οὐ παίδων ἕνεκα ἐγάμει, ἀλλ' ἵνα τοῦτον εἰσαγάγοι (§ 24). Von einer Aussöhnung mit der Familie war im übrigen nicht die Rede, unter steten Kämpfen blieb bis zum Tode des Euktemon alles beim Alten. Seine Familie wurde nicht einmal von seinem Tode benachrichtigt und kam erst am folgenden Tage (§ 41) in das Sterbehaus. Ἐπειδὴ και ἐτελεύτησεν ὁ Εὐκτῆμων, erzählt der Sprecher, εἰς τοῦτο ἦλθον τόλμησ ὥστ' ἐκείνου κειμένου ἔνδον τοὺς μὲν οἰκέτας ἐφύλαττον, ὅπως μηδεὶς ἐξαγγείλει μήτε ταῖν θυγατέροιν μήτε τῇ γυναίκα αὐτοῦ (der Mutter des inzwischen verstorbenen Philoktemon) μήτε τῶν οἰκείων μηδενί, τὰ δὲ χρήματα ἔνδοθεν ἐξεφορήσαντο μετὰ τῆς ἀνθρώπου (Alke) εἰς τὴν ὁμοτίχον οἰκίαν . . . § 39).

Es handelt sich ev. um einen thatsächlichen und einen fingierten Fall von Doppelhe. Lassen wir den letzteren, da er längerer Er-örterung bedürfte und doch ganz analog dem ersten entschieden werden muß, unberücksichtigt.

Euktemon war mit der Mutter des Philoktemon verheiratet. Es wird nirgends erzählt, dafs er sich von ihr geschieden habe, trotzdem ἐγγυᾶται γυναίκα eine Schwester des Demokrates von Aphidnai. War er von der Mutter des Philoktemon nicht geschieden und Scheidung wird, wie gesagt, nirgends erwähnt, so lebte er vom Zeitpunkt dieses ἐγγυᾶσθαι an mit zwei Frauen zu gleicher Zeit durch ἐγγυήσις verbunden. Man sieht, es kommt darauf an, ob Euktemon von der Mutter des Philoktemon geschieden war oder nicht. Erwähnt wird die Scheidung nicht: ist dies ein Beweis, dafs sie nicht stattgefunden hat?

Auch in den Boiotos-Reden wird die Scheidung nicht erwähnt. Aber da basierte die Behauptung, dafs Doppel-Engyesis vorgelegen habe, nicht nur auf diesem Schweigen von der Scheidung. Man glaubte Stellen zu haben, welche bewiesen, dafs das Verhältnis des Mantias zu Plangon vor wie nach der Engyesis mit der Tochter des Polyaratos dasselbe gewesen sei. Finden sich hier nun Stellen, an denen vorausgesetzt wird, dafs das rechtliche Verhältnis des Eu-



kteimon zu der Mutter des Philokteimon vor und nach der Engyesis mit der Schwester des Demokrates dasselbe gewesen sei?

Es findet sich eine Stelle, die man hierher ziehen könnte.

Es heisst in der bereits oben angeführten Stelle § 39: Sie waren so unverschämt, dass sie, als Eukteimon schon tot im Hause lag, die Sklaven bewachten, damit niemand den Töchtern oder τῆ γυναικὶ αὐτοῦ es melden könnte, die Sachen aber brachten sie zusammen mit dem Frauenzimmer (μετὰ τῆς ἀνθρώπου) in das anstossende Haus. Hier wird also die erste Frau noch nach dem Tode des Eukteimon, also lange nach der Auflösung der ἐγγύσις mit der Schwester des Demokrates, als γυνὴ αὐτοῦ bezeichnet. Es scheint also der Sprecher vorauszusetzen, dass die erste Frau γυνὴ des Eukteimon bis zu dessen Tode blieb, dass also eine Scheidung nicht stattgefunden habe.

Hat er es wirklich?

Ich glaube nicht.

Der Sprecher will nicht einfach erzählen, sondern er setzt mit Pathos die τὸ λυμῆ der Alke und ihrer Genossen auseinander: Die Dirne und ihre Genossen wagten es mit der Hinterlassenschaft des Eukteimon, an die sie gar kein Recht hatten, zu schalten und zu walten, wie sie wollten, und um dies recht ungestört thun zu können, liessen sie den nächsten Angehörigen den Tod nicht einmal melden, ja sie suchten eine Benachrichtigung direkt zu hindern! Der Sprecher sagt: ὅπως μηδεὶς ἐξαγγείλειε μήτε ταῖν θυγατέροιν μήτε τῆ γυναικὶ αὐτοῦ μήτε τῶν οἰκείων μηδενί, er nennt sie in absteigender Reihenfolge, die nächststehenden zuerst — und da kommen die Töchter vor der Frau? War denn nicht die Frau die nächste dazu? Seit wann gehen die Töchter vor? — ja wenn es noch Söhne wären! Sie gehen in diesem Falle vor, denn Töchter bleiben immer Töchter, aus der Frau aber war eine geschiedene Frau geworden. Als Mutter der Töchter kam sie noch in Betracht, in Bezug auf diese war sie γυνὴ des Vaters derselben. Deshalb steht sie an zweiter Stelle. Man beachte die Stellung des τῆ γυναικὶ αὐτοῦ hinter ταῖν θυγατέροιν, den Gegensatz zu ἡ ἀνθρώπος (μετὰ τῆς ἀνθρώπου), den rhetorisch zugespitzten Charakter der Stelle, die ganze Stellung, die der Sprecher zu den in Betracht kommenden Dingen einnimmt, und die Art, in der er von ihnen reden will und wirklich redet, wovon wir noch besonders sprechen müssen, und man wird zu der Überzeugung kommen, dass unsere Stelle einen Beweis für die rechtliche Stellung der Mutter des Philokteimon zu Eukteimon zur Zeit der Engyesis desselben mit der Schwester des Demokrates nicht bietet.

Als Beweis dafür, dass keine Scheidung stattgefunden habe, bleibt nur der Umstand, dass nicht gesagt wird, es habe eine solche stattgefunden. Genügt dies argumentum ex silentio als Beweis für das Bestehen von Doppel-Engyesis?

Bei der Eigenart der der Rede zu Grunde liegenden Thatsachen

und der Art und Weise, wie der Sprecher sie behandeln will und wirklich behandelt, genügt es nicht. Die uns geschilderten Verhältnisse sind solche, dass ich, selbst wenn es erwiesen wäre, dass Doppelengyesis gesetzlich erlaubt war, glauben würde, in dem vorliegenden Falle habe Scheidung stattgefunden. Ich kann Luzac nur beistimmen, wenn er sagt: res ipsa clamat. Der schon bejahrte Eukteimon verliebt sich in die Alke und verkehrt zum Ärger seiner Familie oft mit ihr. Man will ihm den Verkehr verbieten. Er lässt es sich nicht gefallen. Vor die Wahl gestellt: deine Familie oder Alke, bricht er mit der Familie und wählt Alke: παντελῶς διηπάτο ἐκεῖ. Später beginnt dann der Kampf für den Sohn der Alke. Kam Eukteimon in solchen Konflikt mit seiner Familie und entschied er sich, wie er sich entschied, so wäre es ganz unnatürlich, anzunehmen, er habe seine Ehe mit der Mutter des Philokteimon nicht gelöst. Man darf nur nicht unsere Vorstellungen von Scheidung unwillkürlich auf die attischen Verhältnisse übertragen. Bei uns kann jemand mit seiner Gattin gänzlich zerfallen, ohne dass Scheidung eintritt, weil für gerichtliche Scheidung, wenn sie überhaupt möglich ist, keine genügenden Gründe vorhanden sind. In Athen hing die Scheidung zumal für einen reichen Mann wie Eukteimon lediglich von dem Willen des Mannes ab, und die Form machte keine Schwierigkeit. Bei dieser Sachlage ist es fast undenkbar, dass ein Mann im Zorn sich von seiner Frau entfernt und Jahr und Tag in Unfrieden von ihr getrennt gelebt haben sollte, ohne dass er gesagt hätte: Du bist meine Frau nicht mehr. Der κύριος, dem sie hätte zugeschickt werden können, lebte wohl nicht mehr, die Geschiedene blieb bei ihren Kindern, die ja bei dem Konflikte auf ihrer Seite standen.

Bei der Erklärung der Boiotos-Reden mussten wir sagen: da Mantias den Sohn der ἐγγυσιῆ, dessen δεκάτη er gefeiert hatte, später nicht anerkennen wollte, weil er ihn für den Sohn eines andern hielt, so muss er, sobald er diesen Grund laut werden liess, die ἐγγυσιῆ verstossen haben, Scheidung muss stattgefunden haben. Im Fall des Eukteimon müssen wir sagen, es ist kaum denkbar, dass Scheidung nicht stattgefunden hat. Sogar wenn Doppelengyesis gesetzlich gestattet war, die Nichtaufhebung der Engyesis mit der ersten Frau eine Wiederverheiratung des Mannes nicht hinderte, liesse sich das Nichteintreten der Scheidung höchstens so erklären, dass Eukteimon so erbittert war, dass ihm auch nur die Scheidung mit ihren geringen Formalitäten auszusprechen zu viel war.

Aber dass Scheidung stattgefunden habe, wird nirgends erwähnt! höre ich wieder einwenden. Und oben hast du selbst unsere Rede wegen ihrer „vollständigen“ Erzählung gerühmt!

Dass Scheidung stattgefunden hat, ist für den Sprecher und den Hörer in der Erzählung kein irgendwie wesentlicher Punkt, da sich an ihr Vorhanden- oder Nichtvorhandensein (für unseren Prozess) nicht die geringste Rechtswirkung knüpft. In den Boiotos-Reden

ist die Scheidung des Mantias von der Plangon, dafs, wann und warum sie geschehen, Kernpunkt des Ganzen und zwar deshalb, weil es sich um die Rechte der Kinder der geschiedenen Frau handelt. In der sechsten Rede des Isaios handelt es sich gar nicht um die Rechte der Kinder der Geschiedenen, diese stehen vielmehr unbestritten fest, es handelt sich um die Rechte der Kinder der Alke.

Das ist es ja eben! sagt der Gegner. Wäre in Athen Doppelengyesis nicht erlaubt gewesen, so wäre das Nichterfolgtsein der Scheidung von grosser Bedeutung gewesen. War Doppelengyesis ungiltig, so konnten, wenn Euktemon sich nicht geschieden hatte, andere (jüngere) Kinder ἐξ ἐγγυητῆς als von der nicht geschiedenen Frau gar nicht vorhanden sein und den Ansprüchen der Kinder der Alke war jeder Boden entzogen.

Der Sprecher erklärt aber, Alke sei eine Freigelassene, jedenfalls also eine Fremde gewesen; mit einer solchen aber konnte eine ἐγγύησις im Sinne des Erbrechts nach dem Jahre des Eukleides gar nicht in Frage kommen. Die Engyesis mit der Schwester des Demokrates ist aber ohne Belang, weil sie ohne Kinder also ohne hier in Frage kommende Rechtswirkung geblieben war.<sup>1)</sup>

Fest steht unter allen Umständen, dafs die Scheidung des Euktemon von seiner ersten Frau in der ganzen Sache gar keine Rolle gespielt hat. Dies ist nur auf zwei Wegen möglich:

entweder schlofs das Bestehen einer Engyesis das Eingehen einer anderen rechtlich nicht aus,

oder dafs Lösung der Engyesis mit der Mutter des Philoktemon stattgefunden hatte, stand ganz aufser Zweifel.

Wer Doppelengyesis in Athen für rechtlich unstatthaft hält, wird die zweite Folgerung ziehen.

Aber, wird man wieder einwenden, wenn die Thatsache, dafs Lösung der ersten Engyesis stattgefunden hatte, so ganz aufser Zweifel stand, warum erwähnt sie dann der Sprecher nicht einfach?

Das liegt, wie schon Luzac andeutet, an der ganzen Stellung,

1) Man könnte noch sagen, wenn Euktemon in verbotener Bigamie lebte, so hatte ja Philoktemon die beste Waffe gegen die Einführung des Sohnes der Alke. Er sagte: ich klage dich wegen Bigamie an. Da er diese so nahe liegende Waffe nicht benutzt, ist offenbar, dafs er sie nicht benutzen konnte, d. h. Bigamie war gestattet. Der Schluss liegt nahe, ist aber nicht beweiskräftig. Wer im Falle vorliegender Bigamie ein Klagerecht hatte, wissen wir nicht. Wir wissen auch nicht, ob die Folgen für den Thäter so unangenehme waren, dafs sie sich in dem hier angenommenen Sinne verwenden liefsen. Ausserdem aber hatte die Drohung mit einer Klage wegen Bigamie für Philoktemon keinen Sinn. Selbst wenn Euktemon irgend eine Formalität versäumt hatte, so konnte diese bei der Leichtigkeit der ἀπόπειμῆς ohne alle Schwierigkeit sofort nachgeholt werden, so dafs alle Folgen, welche allein Philoktemon abwenden will, doch eingetreten wären. Euktemon hätte die Scheidung nachgeholt und sich doch mit der Schwester des Demokrates verheiratet, und Philoktemon hätte mit anderen Stiefgeschwistern teilen müssen.

welche der Sprecher den zu berührenden Thatsachen gegenüber einnehmen will und thatsächlich einnimmt. Er sagt § 17: ἴσως μὲν ἔστιν ἀηδὲς Φανοστράτῳ, ὦ ἄνδρες, τὰς Εὐκτῆμονος συμφορὰς φανερὰς καθεστάναι· ὀλίγα δ' ἀναγκαῖον ῥηθῆναι, ἵν' ὑμεῖς τὴν ἀλήθειαν εἰδότες ῥᾶον τὰ δίκαια ψηφίσησθε. Und am Anfang des § 19 versichert er noch einmal: ὅθεν δὲ καὶ ὅπως ταύτ' ἐγένετο, ὡς ἂν δύνωμαι διὰ βραχυτάτων δηλώσω. Es ist die Stellung, welche die ganze Familie des Euktemon zum Geschehenen einnimmt. Das ist eine wohlhabende, hochachtbare Familie, die etwas auf sich hält, der es aufs äusserste unangenehm ist, wenn etwas von ihr in die Öffentlichkeit dringt, das irgendwie an Skandal erinnert. Auch Euktemon hat den grössten Teil seines Lebens dieser hochachtbaren Familie würdig gelebt. Da auf einmal wird er ganz unbegreiflich anders, so unbegreiflich anders, dafs man nur sagen kann οὕτω διετέθη εἶθ' ὑπὸ φαρμάκων εἶθ' ὑπὸ νόκου εἶθ' ὑπ' ἄλλου τινός. Er läfst sich von der Alke, τῇ ἀνθρώπῳ, betören, er geht oft in das Mietshaus, zu dessen Vorsteherin er sie gemacht hatte, ja nicht einmal zu den Mahlzeiten kommt er nach Hause. Das geht natürlich nicht, dafs man sich so in der Leute Mund bringen läfst. Man macht ihn darauf aufmerksam, dafs das nicht geht. Und nun geschieht das ganz Unbegreifliche: er trennt sich von seiner Familie und geht zur Alke! Man glaubte immer noch, er käme zur Besinnung, und wenn er aus dem Zauber erwachte, dann ging es ja gar nicht anders, dann kehrte er zu seiner Familie zurück, und diese nahm dann selbstverständlich den Verirrten wieder auf, froh, dafs er genesen. Es fällt keinem in der Familie ein, durch Wort oder gar Handlung die Pietät gegen den „Vater“ zu verletzen. Mag er εἶθ' ὑπὸ φαρμάκων εἶθ' ὑπὸ νόκου τινός thun, was er will, das ist doch kein Grund für die Familie auch nur einen Augenblick die Haltung zu verlieren, die man dem früheren Haupt der Familie und sich selbst schuldig ist. Als γυνὴ des Euktemon thut, sind noch immer die, die es früher gewesen. Was Euktemon thut, sind Verirrungen“ des Euktemon vor der Öffentlichkeit zu besprechen. Das ist ἀηδὲς, und man beschränkt sich auf das Notwendigste und behandelt auch dies „ὡς ἂν δύνωμαι διὰ βραχυτάτων“. Und da sollte man, wenn es nicht unumgänglich notwendig war, das Schlimmste mit Namen nennen, was Euktemon seiner Familie angethan hatte, die Scheidung von seiner Frau! Es kam ja glücklicher Weise in den Rechtsfragen, da Alke keine Bürgerin war, gar nichts darauf an. Wenn man attischen Richtern erzählt: die συμφορὰ . . . αὐτὸν τοῖς οἰκειοτάτοις εἰς διαφορὰν κατέστησεν (§ 18), dann an einer verhältnismässigen noch unverfänglichen Stelle einfliessen liefs καταλιπὼν καὶ τὴν γυναῖκα καὶ τοὺς παῖδας καὶ τὴν οἰκίαν ἣν ὕκει (§ 21), dann wufste jeder genug, und man konnte mit einem καὶ τελευτῶν παντελῶς διητᾶτο ἐκεῖ (§ 21) das Schändliche genügend

bezeichnen, so daß, wenn es dann hieß ἐγγυαῖτα γυναῖκα Δημοκράτους τοῦ Ἀριδναίου ἀδελφὴν (§ 22), jeder wußte, daß dem Eingehen einer neuen Ehe das Bestehen einer alten nicht mehr im Wege stand. Und von der Mutter des Philoktemon, ja da konnte man doch gar nicht anders sprechen als von der γυνὴ des Euktemon, zumal wenn es sich um Gegensatz zu der ἀνθρωπος handelte!)

Wenn in Athen Doppelengysis nicht gestattet war, so hörte jeder Athener, zumal die Scheidung ganz vom Willen des Mannes abhing, aus der Erzählung ganz selbstverständlich heraus, daß Scheidung stattgefunden hatte. Daß wir es nicht so unmittelbar heraushören, liegt daran, daß wir uns unter Scheidung unwillkürlich einen langen und schwierigen Prozeß denken. Es liegt ferner daran, daß wir jetzt an die Rede mit dem Zweifel herantreten, ob Doppelengysis nicht doch erlaubt war, und nun mit emsiger Mühe das ἐξέπεμψε suchen und verlangen, daß es uns gezeigt werde. Ich für meine Person bin überzeugt, daß Scheidung stattgefunden hat; ich würde selbst in dem Falle, daß sich uns als Resultat ergäbe, in Athen sei Doppelengysis rechtlich möglich gewesen, die Rede in diesem Sinne erklären zu müssen glauben.

Für unsere Untersuchung steht die Sache jedenfalls so:

da einerseits Scheidung nirgends ausdrücklich erwähnt wird, andererseits aber auch vom Standpunkt desjenigen aus, der die rechtliche Möglichkeit der Doppelengysis leugnet, die Rede einwandfrei erklärt werden kann,

bietet die 6. Rede des Isaios für die Entscheidung der uns beschäftigenden Frage keine Handhabe.

1) Die Erzählung ist überaus kunstvoll und trotz oder vielmehr gerade infolge ihrer scheinbaren Einfachheit geeignet, die gewünschte Stimmung zu erzeugen: die Familie geht den geraden Weg des Rechts und der Sitte, Euktemon weicht davon ab. Er verkehrt lieber im Haus der Alke, zuletzt siedelt er ganz dahin über. Die Folge dieser Komposition ist eine eigentümliche Unklarheit betreffs des „Hauses“ des Euktemon. Luzac, Schömann, Lipsius erklären, Euktemon überliefs sein Haus bei der Scheidung seiner bisherigen Frau, und Buermann benutzt diesen Umstand mit einem Scheine des Rechts zu der Folgerung, daß keine Scheidung stattgefunden haben könne, sonst habe umgekehrt nach athenischer Sitte die Frau das Haus des Mannes verlassen müssen. In der Rede heißt es nur, Euktemon habe gern in dem Mietshaus verkehrt und habe auch oft dort gespeist καταπιῶν καὶ τὴν γυναῖκα καὶ τοὺς παῖδας καὶ τὴν οἰκίαν ἣν ὄκει (§ 21); als seine Familie damit unzufrieden gewesen sei, habe ihn dies dazu gebracht, daß er τελευταῖον παντελῶς διητήτο ἐκεῖ. Schied er sich nun von seiner Frau, so braucht er deshalb noch nicht sein früheres Wohnhaus der Frau und den Kindern überlassen zu haben. Aber wenn er es auch that, so liegt darin kein Grund gegen die Annahme der Scheidung. Es konnte die Mitgift der Frau auf dem Gebäude eingetragen sein, und er überliefs es ihr. Das „Haus“, aus dem die Geschiedene gestofsen wird, ist doch nicht das Gebäude, in dem sie bis dahin mit dem Manne gewohnt hat, sondern der Haushalt des Mannes. Daß sie aber mit diesem nichts mehr zu thun hatte, zeigt zur Genüge § 41.

Ich möchte noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Selbst wenn nachgewiesen würde, daß im vorliegenden Falle Doppelengysis stattgefunden hätte, wäre damit noch kein Zeugnis für die rechtliche Zulässigkeit der Doppelengysis gewonnen. Es müßte erst nachgewiesen werden, daß dieses Bestehen in der Rede nicht als rechtswidrig betrachtet würde. Dies folgert man unwillkürlich daraus, daß der Sprecher die Sache berichtet, ohne eine die Gesetzwidrigkeit kennzeichnende Bemerkung zu machen. Gerade in dieser Rede ist dies aber kein Beweis, daß in Wirklichkeit nichts Gesetzwidriges geschehen ist. Ich für meine Person möchte jedenfalls nicht jede Handlung, welche in unserer Rede einfach erzählt wird, als gesetzmäßig zu erweisen versuchen.

### c. Phormio.

Die Abfassung des Ἐπιδικαζόμενος, des Originals des Phormio, fällt etwa ins erste Dezennium des 3. Jhrh. v. Chr. (Dziatzkos Ausgabe p. 42 Anm. 3.)

Der Athener Chremes ist verheiratet mit einer reichen Frau mit Namen Nausistrata. Bei der Verwaltung des Vermögens derselben macht er öfter Reisen nach Lemnos und verheiratet sich dort ebenfalls (uxor). Er nennt sich dort Stilpho, so daß sein wirklicher Name und überhaupt seine wirklichen Verhältnisse seiner dortigen Frau und seiner Tochter Phanium unbekannt sind. Diese seine Tochter gilt als Bürgerin (v. 114 illam civem esse atticam vgl. 169. 170). Er will sie an den Sohn seines Freundes Demipho verheiraten und weicht dabei unter Voraussetzung der Diskretion diesen in die Geschichte seiner Tochter ein (579 ff.). Als er jedoch nach Lemnos kommt, findet er dort weder Frau noch Tochter vor, es heißt, sie seien nach Athen gereist, um den Vater aufzusuchen und ihn zu veranlassen, die Tochter zu verheiraten. Phanium und ihre Mutter waren inzwischen mit einer alten Dienerin nach Athen gekommen, hatten jedoch, da sie ja nicht einmal den richtigen Namen des Vaters kannten, denselben nicht auffinden können. Die Mutter erkrankte und starb. Bei der Leiche derselben sieht Antipho, der Sohn des Demipho, die trauernde Tochter und beschließt sie zu heiraten. Er weiß jedoch, daß sein Vater niemals dulden wird, daß er ein armes Mädchen zur Frau nehme, und so ist die Hoffnung auf Erfüllung seines Wunsches aussichtslos, obgleich sein Vater augenblicklich von Athen abwesend ist. Da hilft ihm Phormio, der Parasit. Dieser strengt gegen Antipho eine Klage an. Er behauptet nämlich, Antipho und dessen Vater seien die nächsten Verwandten der verwaisten Phanium, Antipho müsse also nach athenischem Recht als nächster männlicher Verwandter sie entweder heiraten oder ihr eine Mitgift von 500 Drachmen gewähren. Antipho erscheint vor Gericht, widerspricht aber verabredetermaßen den Be-

hauptungen des Phormio nicht — seinem Vater will er nachher sagen, er sei befangen gewesen — wird verurteilt und muß nun, da ihm sein Vater bei seiner Abreise nicht Verfügung über irgendwelches Geld gegeben hat, er also keine Mitgift gewähren kann, Phanium heiraten. Nach der Rückkehr des Vaters löst sich natürlich die Verwicklung dadurch, daß erkannt wird, daß der Sohn, ohne es zu ahnen, nach den Wünschen seines Vaters gehandelt hat.

Buermann sagt hierüber S. 582 f.: „Die Civität der Tochter (Phanium) beweist die Civität der Mutter; ihre Legitimität beweist, daß auch die ἑγγύησις nicht unterblieben war. Ich weise, nur um ganz sicher zu gehen, auch auf die wiederholte Bezeichnung der Mutter als uxor (941, 1005, 1040) hin. Dieser Ausdruck setzt iustas nuptias d. h. ἑγγύησις voraus. Über das thatsächliche Verhältnis ist demnach ein Zweifel nicht möglich, Chremes war mit zwei Bürgerinnen zur selben Zeit durch die ἑγγύησις verbunden.“ Mit dieser Schlußfolgerung ist jedoch für die uns beschäftigende Frage, ob eine solche Doppelverbindung gesetzlich zulässig gewesen, nichts bewiesen. Chremes hatte die Verbindung auf Lemnos unter angenommenem Namen geschlossen, lebte er also nicht etwa in gesetzlich verbotener Bigamie? Buermann macht sich natürlich diesen Einwand selbst. Er fährt fort: „es kann sich nur noch fragen, ob auch das Verhältnis auf Lemnos nach den Gesetzen rechtmäßig war. Der Dichter läßt uns auch darüber nicht in Zweifel. Chremes bemüht sich allerdings jenes Verhältnis geheim zu halten, er legt sich auf Lemnos sogar einen falschen Namen bei, der einzige Grund aber, warum er dies thut, ist nicht etwa die Furcht vor dem Richter; es ist lediglich die Furcht vor seiner energischen Enehälfte, die als Erbtochter das Regiment führt.“ Nachdem dann die Verse 585 ff., 744 ff., 941 ff. angeführt sind, heißt es weiter: „Nam ego solus meorum sum meus. Diese Worte erklären das ganze Benehmen des Chremes. Nur aus Furcht vor seiner Frau hat er den falschen Namen gewählt; nur sie ist deshalb auch der Popanz, mit dem der Kuppler ihn schreckt. Daß er die Veröffentlichung seines Geheimnisses an und für sich nicht fürchtet, ist klar wie der Tag. Er will den Rechtsweg beschreiten, als der Kuppler zu lästig wird, ist aber wieder vernichtet, sobald dieser auch nur Miene macht, die schlimme Gemahlin zu rufen.“<sup>1)</sup> Caillemer S. 197 macht gegen Buermanns Auffassung geltend: 1. Wenn eine Nebenehe gesetzlich erlaubt gewesen

1) B. zitiert dazu als Beleg dafür, daß Chr. den Rechtsweg beschreiten will, die Stelle 984, wo Demipho, nicht Chremes, sagt: *Lege agito ergo*. An dieser Stelle handelt es sich nicht um das, wovon B. spricht. Demipho legt Hand an Phormio. Phormio ruft: ich verklage dich wegen der Schläge! Demipho: Verklage mich nur. Chremes schlägt ihn auch. Phormio: ich verklage dich auch! Vgl. Att. Proc. 647 und Dziatzkos Bemerkung.

wäre, so habe Terenz nicht von derselben sprechen lassen können: *de la faute, du péché de Chrémès*:

*Vides peccatum tuum esse elatum foras (957).*  
*Pro di immortales! facinus indignum malum (1007).*

2. Würde Chremes sich doch auf Lemnos keinen fremden Namen beigelegt haben, er würde niemals ein gesetzlich erlaubtes Verhältnis verheimlicht haben.

3. De quelle droit la femme legitime se fut-elle armée pour lui reprocher sa honteuse conduite, pour lui dire, qu'il n'aura plus à se plaindre de désordres de son fils, puisqu'il est lui-même un homme de désordre et un licentieux?

Der an zweiter Stelle genannte Grund ist hinfällig. Wie Buermann mit Recht hervorhebt, ist Chremes ein armer Mann, der in finanzieller Beziehung ganz von seiner Frau abhängt. Diese würde doch nie geduldet haben, daß er von ihrem Gelde einen zweiten Haushalt gegründet und unterhalten hätte, mochte auch gesetzlich eine Nebenehe erlaubt sein (vgl. 1013). Von den beiden übrigen Einwänden eignet sich Lipsius S. 533 Anm. 143 nur einen an: Das Verhältnis erfahre auch von anderen als der Frau des Chremes Rüge. Er verweist dabei auf v. 958. Sehen wir uns die Stellen an, an welchen das Verhältnis des Chremes zur Lemnierin getadelt wird:

#### 1. Demipho 958.

*Vides tuum peccatum esse elatum foras*  
*Neque iam id celare posse te uxorem tuam.*  
*Nunc quod ipsa ex aliis auditura sit, Chreme,*  
*Id nosmet indicare placabilius est;*  
*Tum hunc inpuratum poterimus nostro modo*  
*Ulcisci.*

#### 2. Phormio 970.

*ubi, quae lubitum fuerit, peregre feceris*  
*Neque huius sis veritus feminae primariae*  
*Quin novo modo ei faceres contumeliam,*  
*Venias nunc precibus lautum peccatum tuum.*

#### 3. Nausistrata 1008.

*Pro di immortales, facinus miserandum et malum!*

#### 4. Nausistrata 1009.

*An quicquam hodie factum indignius?*

#### 5. Demipho 1014.

*Ego, Nausistrata, esse in hac re culpam meritum*  
*(sc. Chr.) non nego.*

## 6. Nausistrata 1022.

Aetate porro minus peccatum putem?

## 7. Nausistrata 1040.

Adeone indignum hoc tibi videtur, filius  
Homo adulescens si habet unam amicam,  
Tu uxores duas?

Auf das peccatum v. 958 möchte ich kein besonderes Gewicht legen. Die folgenden Verse beziehen es nur auf die Frau. Aber wie konnte der Dichter, von allem andern ganz abgesehen, dem Phormio in den Mund legen 972: *Quin novo modo ei faceres contumeliam?* Wie konnte er 1009 die Nausistrata sagen lassen: *An quicquam hodiernum factum indignius*, wenn Chremes nur gesetzlich Erlaubtes gethan hatte? Dziatzko bemerkt zu 971: „*novo modo*: Apollodor scheint hier selbst durch den Mund des Phormio auf die Neuheit des Motivs der heimlichen Doppelhehe aufmerksam zu machen.“ Ob jene Worte diesen Nebenzweck verfolgen, muß ich dahingestellt sein lassen, jedenfalls konnten sie nur gesprochen werden, wenn sie in der Situation ihre volle Berechtigung fanden. Darauf aber kommt es uns hier allein an. Ich glaube deshalb, es kann keine Rede davon sein, daß die im Phormio vorausgesetzten Verhältnisse beweisen, daß in Athen eine Nebenehe gesetzlich erlaubt gewesen sei.<sup>1)</sup>

1) Man darf unter diesen Umständen auch nicht annehmen, daß Chremes in Lemnos von seiner Ehe in Athen erzählt habe. Dziatzko meint freilich z. v. 747, daß Chremes in Lemnos daraus kein Geheimnis gemacht habe. Chremes trifft in der betreffenden Scene zufällig vor seinem Hause mit Sophrona, der Dienerin seiner Frau in Lemnos, welche dieselbe nach Athen begleitet hatte, zusammen. Sophrona redet den lange gesuchten Vater der Phanium mit dem Namen Stilpo an, v. 742:

Chr.: *Ne me istoc posthac nomine appellassis.* So. *Quid? non obsecro es quem semper te esse dictitasti?* Chr. *St. So. Quid has metuis fores?* Chr. *Conclusam hic habeo uxorem saevam. verum istoc me nomine Eo perperam olim dixi, ne vos forte imprudentes foris Effutiretis atque id porro aliqua uxor mea rescisceret.* So. *Istoc pol nos te hic invenire miserae nunquam potuimus.*

Dziatzko bemerkt dazu: „Aus dem Mangel jedes Erstaunens über die Erwähnung der uxor in v. 744 ist zu schließen, daß nach des Dichters Annahme Chremes in Lemnos aus seiner athenischen Ehe kein Geheimnis gemacht habe.“ Er bezieht also den v. 747: *Istoc pol etc.* lediglich auf den falschen Namen. Ich glaube jedoch, er bezieht sich auf die ganze Mitteilung des Chremes, daß er nämlich in Athen eine uxor saeva besitze und in Lemnos sich einen falschen Namen beigelegt habe: „Deshalb also“, ruft Sophrona — man muß sich die Geberde des größten Erstaunens und Erschreckens hinzudenken — „konnten wir Armen dich hier nicht finden!“ Man muß die Stellung, welche Sophrona einnimmt, und die ganze Situation, die zur Eile drängt, bedenken, um diese Kürze begreiflich zu finden.

Doch ist es nicht immerhin eine wunderbare Sache, daß Chremes sich immer nur vor seiner Frau fürchtet und Phormio immer nur mit einer Anzeige an diese droht, daß von einer Furcht vor gerichtlicher Strafe gar keine Rede ist? Die Sache scheint so einfach. Phormio will Geld erpressen. Er erfährt, daß Chremes in Bigamie gelebt hat. Ist es nun nicht das Einfachste von der Welt, wenn Bigamie verboten war, zu drohen: ich zeige dich an? Mußte bei Chremes nicht die Furcht, daß seine Frau ihn nicht mehr als reichen Mann leben ließe, zurücktreten vor der Furcht vor der gesetzlichen Strafe, die seine bürgerliche Existenz vernichten mußte? Bei uns heutzutage wäre das freilich alles sehr einfach. Phormio ginge zum Staatsanwalt, dieser veranlaßte die Untersuchung, und Chremes erhielte seine Strafe. Aber in Athen? — Wir wissen gar nicht, was in Athen demjenigen geschah, welcher der Bigamie überführt wurde. Wir dürfen dabei ja nicht nach unserem religiösen Gefühl die Sache messen, man vergleiche die Strafe wegen Notzucht. Vielleicht hat nur der geschädigten Familie der zweiten Frau eine Klage zugestanden, während die rechtlichen Folgen dieser zweiten Ehe auch für die etwaigen Kinder erloschen. Eine drohende Geldbuße war dem Chremes ganz gleichgültig. Es ging ihm, da er ohne Frau nichts besaß, dann wie Phormio 133 *mihi paratae lites? quid mea?* 334 *ff. mihi nihil sciunt esse*, und wo nichts ist, da ist auch keine Furcht, etwas zu verlieren. Zu beweisen war überhaupt schwer etwas. Die zweite Frau war tot: *ea morte obiit, e medio abiit; qui fuit in re hac scrupulus* (1019). Die Tochter aber war nicht von Chremes als Bürgerin an einen Bürger verheiratet, sie war gerichtlich als Tochter des Stilpho anerkannt und als Erbtöchter ihrem jetzigen Gatten zugesprochen. Dieses Urteil galt, eine Aufhebung war nur auf Umwegen erreichbar. Der eine Berater des Demipho urteilt über die Möglichkeit, eine Aufhebung zu erlangen, *mihi non videtur, quid sit factum legibus, rescindi posse* (455). Sollte nun Phormio klagen? Er hatte ja die Anerkennung der Phanium als Erbtöchter durchgesetzt, er mußte also zunächst sich selbst wegen falschen Zeugnisses anklagen. Doch lassen wir das Alles. Der Dichter konnte, ganz abgesehen von allem anderen, den Staatsanwalt nicht gebrauchen, der Staatsanwalt gehört gar nicht unter die Leute unseres Lustspiels. Eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus: komisch wirksam war hier allein die Furcht des Chremes vor seiner Frau. Diese Furcht benutzt der Dichter zu einigen lustigen Szenen. Die Frau konnte auch ohne streng juristischen Beweis von der Untreue ihres Gatten überzeugt werden. Es kommt auf einige komische Szenen an, weiter nichts — man messe einmal unsere modernen Possen mit einem ernsteren Maßstab!

Im Phormio wird Neben-(Doppel-)Ehe nicht als gesetzlich erlaubt vorausgesetzt.

Wir fanden drei Fälle aus der Zeit nach Eukleides zum Be-



weise des Satzes angeführt, daß in Athen jemand zu gleicher Zeit mit zwei Frauen durch Engyesis habe verbunden sein können. Wir fanden in Bezug auf den ersten, daß gleichzeitige Engyesis des Mantias mit Plangon und der Tochter des Polyaratos überhaupt nicht stattgefunden hat, in Bezug auf den zweiten, daß jedenfalls Gleichzeitigkeit des Bestehens der Engyesis des Euktemon mit der Mutter des Philoktemon und der Schwester des Demokrates (resp. der Kallippe) nicht erweislich ist, in Bezug auf den dritten, daß Chremes zwar zu gleicher Zeit mit Nausistrata und der Lemnierin durch Engyesis verbunden war, daß aber dieser Fall nicht als gesetzlich erlaubt behandelt wird.

Da unter diesen Umständen in der hier zunächst zu behandelnden Periode kein Fall vorliegt, daß ein Athener mit zwei Frauen zu gleicher Zeit durch Engyesis verbunden ist, ohne daß dies als rechtswidrig behandelt wird, so haben wir auch für unsere Periode keine Möglichkeit die Frage aufzuwerfen, ob Doppelengyesis als Doppel- oder Nebenehe zu erklären sei.

Für die Zeit nach Eukleides finden wir also keinen Grund, an dem Satze zu zweifeln, daß in Athen nur Einehe gestattet gewesen sei.

Sollten wir für eine frühere Periode die rechtliche Möglichkeit von Doppelengyesis und zwar nicht ausdrücklich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt finden, so werden wir dann zu untersuchen haben, ob sie im Sinne von Doppel- oder Nebenehe aufzufassen ist, und den so gefundenen Rechtszustand als auch in der Zeit nach Eukleides geltend betrachten.

## 2. Die „Ehe zur linken Hand“.

Es gab in Athen neben der Ehe noch eine zweite gesetzlich anerkannte und geschützte Verbindung zwischen Mann und Frau. Dies zeigt das bereits angeführte Gesetz, nach welchem μοιχὸν λαβεῖν erlaubt war nicht nur bei der Gattin, sondern auch ἐπὶ τῇ παλλακῇ, ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη. Man vergleiche die Dreiteilung [Dem.] geg. Neaira § 121: ἑταῖρα, παλλακὴ, γυνή. Da es in dem Gesetz nicht schlechthin παλλακὴ heißt, sondern hinzugefügt wird ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη, so muß es eine andere Art von παλλακαὶ gegeben haben, deren Verbindung mit einem Manne nicht unter das Gesetz fällt, also nicht wie die Ehe geschützt wird. Der Gegensatz zu der παλλακὴ mit freien Kindern kann nur eine παλλακὴ sein, deren Kinder unfrei sind, d. h. nur eine παλλακὴ, die selbst unfrei ist. Diese unfreien παλλακαὶ, deren Kinder ebenfalls der Freiheit entbehren, kommen für unsere Untersuchung nicht in Betracht. Wir bezeichnen die gesetzmäßige Verbindung mit einer παλλακῇ, ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη, mit „Ehe zur linken Hand“ und fragen:

- a) Wie wurde Ehe zur linken Hand begründet?  
 b) Welches war die rechtliche Stellung der Kinder einer Ehe zur linken Hand?  
 c) Durfte ein bereits verheirateter Mann eine Ehe zur linken Hand eingehen? d. h. konnte jemand zu gleicher Zeit eine „Frau“ und eine Frau zur linken Hand haben?  
 d) Welches war die Bedeutung der Ehe zur linken Hand?

### a. Wie wurde die Ehe zur linken Hand begründet?

Beachten wir einerseits, daß ohne Einwilligung des κύριος Verkehr mit einem Mädchen verboten war, und andererseits die Art, wie eine Ehe geschlossen wurde, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Begründung der Ehe zur linken Hand stattfand auf Grund einer der ἐγγύσις entsprechenden Erklärung des κύριος der Braut, daß er dieselbe dem Betreffenden als παλλακὴ gebe. Den Ausdruck ἐγγυᾶν hat man auf diesen Akt nicht angewandt, wenigstens heißt ἐγγυᾶν ohne jeden Zusatz schlechthin zur Ehe geben. Für den die Ehe zur linken Hand begründenden Akt finden wir nur Is. III 39 den Ausdruck ἐπὶ παλλακίαν δίδοναι.<sup>1)</sup>

### b. Welche Rechte hatten die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand?

Es wird gelehrt, die Kinder einer solchen Verbindung zweiten Ranges waren nicht γνήσιοι, aber sie konnten legitimiert werden und besaßen dann Erbrecht und Bürgerrecht. Wie wurde nun jemand „legitimiert“? „Durch einen Akt“, sagt Lipsius, „für den es bezeichnender Weise keinen anderen Namen giebt, wie für Adoption überhaupt“ (ποίησις).

Mußte nun oder konnte der Vater ein Kind ex concubina cive „legitimieren“?

Lipsius antwortet (S. 529), daß der Vater die Kinder, welche er iustus nuptiis oder selbst im Konkubinat mit einer Bürgerin gezeugt hatte, sobald deren Mutter ihn als Vater nannte, und er diese Thatsache nicht widerlegen konnte, als die seinigen anzuerkennen und ihnen alle die Rechte einzuräumen verpflichtet war, die den Kindern am Vermögen ihres Vaters nach attischem Recht zukamen. (S. 531 heißt es freilich legitimiert werden konnten). Busolt sagt A.<sup>2</sup> S. 202: „Die Kinder konnten nur durch einen Akt der Legitimierung (Adoption) in die Phratrie eingeführt und damit den ehelichen gleichgestellt werden.“

1) Es wäre nicht unmöglich, daß in alter Zeit dem [Dem.] c. Steph. II 18 sich findenden Ausdruck ἐγγυᾶν ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι ein ἐγγυᾶν παλλακῆν εἶναι Entsprochen habe, aber wie gesagt, in der uns zu Gebote stehenden Litteratur steht ἐγγυᾶν ohne Zusatz schlechthin für „zu rechtmäßiger Ehe geben.“ Ἡ ἐγγυητὴ ist die zur Ehe gegebene.

Mußten die Kinder einer *παλλακή* eingeführt werden, so bestand bezüglich der rechtlichen Stellung überhaupt kein Unterschied zwischen einem „Legitimierten“ und einem *γνήσιος*. Sie mußten beide eingeführt werden und hatten gleiche Rechte. Die „Legitimation“ ist doch kein besonderer rechtlicher Akt, der an dem einen vollzogen, an dem andern nicht vollzogen wurde. *Γνήσιοι* und „Legitimierte“ wurden in die *Phratrie* und in den *Demos* eingetragen, weiter nichts. Meiner Meinung nach wird der Ausdruck *ποιεῖσθαι* mißverstanden (so *Att. Proc.* 531 Anm. 140). [*Υἱὸν*] *ποιεῖσθαι* (*εἰσποιεῖν* cf. *Is. fragm.* [Rede 12] I § 1. 2. 6 mit Schoemanns Bemerkung) heißt ganz allgemein „jem. als Sohn anerkennen“. Man vergleiche Stellen wie *Dem.* 40, 26 von einem *γνήσιος*: *ἐμὲ ἐποιεῖτο καὶ ἐπαίδευεν* 49, 56 ff. *Andoc. d. Myst.* § 124 in Verbindung mit § 127. *Dem.* 40, 29 sagt der Sprecher, sein Gegner *Boiotos* werde sagen: *ὡς μικρὸν μὲν ὄντα ἐποιεῖτο αὐτὸν* (durch die Feier der *δεκάτη* z. B.), *μείζω δὲ γενόμενον τῇ μητρὶ ὀργισθεὶς τῇ τούτων ἡτίμαζε*. Dabei ist zu bemerken, daß *Boiotos* seine Eintragung in die *Phratrie* und in den *Demos* erst viel später erzwingt. Zum *ποιεῖσθαι* gehörte, daß der Vater das Kind Dritten gegenüber als das seinige bezeichnete, die *δεκάτη* feierte, kurz als Vater an ihm handelte. Vor allem mußte er dafür sorgen, daß das Kind in die *Phratrie* eingeführt wurde, daß der Sohn, wenn er das gesetzliche Alter erreicht hatte, in die Gemeindefliste eingetragen wurde. Da der Adoptierte durch eine Anerkennung, welche durch Einführung in die *Phratrie* und in den *Demos* ihren wichtigsten rechtlichen Ausdruck fand, Sohnesrechte erhielt, so nannte man ihn *κατ' ἔξοχὴν ποιητός*. Infolgedessen kommt der Grieche jedesmal sprachlich in Verlegenheit, wenn er dem *γνήσιος* den *ποιητός* gegenüber stellen will. *Γνήσιος* heißt der „leibliche und anerkannte“ Sohn, *ποιητός* der „anerkannte“. Wir würden bei einer Gegenüberstellung beider etwa dem *ποιητός* ein „nur“ hinzufügen, der Grieche macht einen Zusatz zu *γνήσιος*. Ich weiß kein Beispiel, in welchem *γνήσιος* und *ποιητός* einander ohne Zusatz direkt gegenüber gestellt würden.

[*Demosthenes*] behauptet in der Rede gegen *Leochares* (44.) *γνήσιος* heiße: „aus rechtmäßiger Ehe *γόνῳ γεγονός*“ (z. B. 44, 49. 64) und handelt lange darüber. Schäfer III 2. VI. S. 246, welchem *Blafs* (*Att. Ber.* III S. 510 Anm. 1) folgt, bestreitet die Richtigkeit dieser Erklärung. Er sagt: „Der Ausdruck 'echte Söhne' beweist keineswegs, daß die Adoption unzulässig gewesen, denn er steht nicht, wie der Sprecher vorgiebt, den leiblichen (lies: adoptierten) Söhnen gegenüber, sondern nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes den unebenbürtigen: echte Söhne sind diejenigen, welche von einem athenischen Bürger mit einer ihm förmlich anverlobten Bürgers-tochter erzeugt sind: sie gelten als solche auch in dem Hause, in welches sie durch Adoption übertreten“. *Ps.-Demosthenes* disponiert also:

- 1) Söhne mit *ἀρχιτεία*  
a) *γνήσιοι*  
b) *εἰσποίητοι*

- 2) Söhne ohne *ἀρχιτεία*  
*νόθοι*,

oder:

- 1) leibliche Söhne  
a) *ὀρθῶς γεγονότες*  
b) *μὴ ὀρθῶς γεγονότες*

- 2) adoptierte Söhne  
*εἰσποίητοι*.

Schäfer aber:

- 1) *γνήσιοι*  
a) *γόνῳ γεγονότες*  
b) *εἰσποίητοι*

- 2) *νόθοι*.

Daß die Adoptierten die Rechte der *γνήσιοι* besaßen, ist bekannt; es fragt sich aber, ob ein Adoptierter gesetzmäßig *γνήσιος* genannt werden konnte. Zur Lösung dieser Frage tragen die von Schäfer in der Anmerkung angeführten Gesetze nichts bei. *Ps.-Demosthenes* sagt (§ 46 ff. 49), es sei geschrieben worden: *μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κληρὸν τὸν Ἀρχιάδου* und wenn *Leochares* behauptete, daß er der Adoptivsohn des *Archiaades* sei, so hätte geschrieben werden müssen: *εἰσποιησαμένου τοῦ δεῖνος d. h. Ἀρχιάδου* (§ 51); daß thatsächlich diese Form gebraucht wurde, zeigt *Is.* VII 3: *μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κληρὸν (des Apollodor) ὡς ποιησαμένου με υἱὸν Ἀπολλοδώρου κατὰ τοὺς νόμους*. Das *κατὰ τοὺς νόμους* entspricht dem, was *Leochares* geschrieben hatte: *κυρίως κατὰ τὸν θεσμόν*, was nur von einem Adoptierten gesagt werden konnte (§ 49). Daraus aber, daß *Leochares* dies hinzufügte, geht hervor, daß er glaubte, daß auch ein Adoptierter *γνήσιος* genannt werden könne und daß er nicht etwa behaupten wollte, daß leibliche Söhne des *Archiaades* vorhanden wären.

Hieraus können wir zweierlei schließen: 1) es war gesetzlich bestimmt, daß in einer *Diamartyrie* angegeben werden mußte, ob der Betreffende leiblicher Sohn oder Adoptivsohn zu sein behauptete. 2) Wenn wir Schäfers Meinung folgen, daß dem *γνήσιῳ* *κυρίως κατὰ τὸν θεσμόν* gegenüberstand ein „*γνήσιος γόνῳ γεγονός*“. Und in der That finden wir *Is.* III 59 *ὅτῳ δὲ γόνῳ γεγόναι γνήσιοι παῖδες, οὐδενὶ ἐπιδικάζεσθαι τῶν πατρῶων προχρῆκει* (vgl. *Is.* III 60. 61. VI 28) und, wie oben bemerkt, nirgends finden wir *γνήσιος* und *ποιητός* in direkter Gegenüberstellung. Deshalb könnte Schäfer mit seiner Erklärung *Ps.-Demosthenes* gegenüber im Recht zu sein scheinen. Aber die Sache liegt meines Erachtens doch anders. *Ps.-Demosthenes* hat Recht. Dem *γνήσιος* ist entgegengesetzt der *νόθος*, der beiden Worten gemeinsame Begriff ist *γόνῳ γεγονός*, sie unterscheiden sich dadurch, daß der *γνήσιος* ist *ὀρθῶς γεγονός*, der *νόθος* aber *μὴ ὀρθῶς γεγονός*. In *γνήσιοι* liegen also zwei Begriffe: 1) *γόνῳ γεγονός* und 2) *ὀρθῶς γεγονός*, und zwar lag der Nachdruck auf dem *ὀρθῶς* und als Gegensatz wurde immer

gedacht νόθος. Γνήσιος ist also = ὁ ὀρθῶς γεγεννημένος. Wenn man nun einen Adoptivsohn dem γνήσιος gegenüber stellen sollte, so kam man in Verlegenheit. Man mußte ihm gegenüber den ersten Begriff γόνῳ γεγονός betonen, denn das ὀρθῶς (d. h. erbberechtigt) war beiden Begriffen gemeinsam, dies konnte man aber nur, wenn man γόνῳ γεγονός noch einmal hinzufügte, denn es war eine falsche Gegenüberstellung ὁ ὀρθῶς γεγεννημένος — ὀρθῶς ποιητός. Deshalb finden wir einander entgegengesetzt: Is. III 59 γεγονός γνήσιος — ποιητός, § 60: ὅσοι μὲν καταλίπτωσι γνησίους παῖδας ἐξ αὐτῶν. — ὅσοι δὲ ... εἰσποιούνται, oder das γνήσιος d. h. der Ausdruck für die Erbberechtigung wird als der beiden gemeinsame und daher nicht betonte Begriff ganz ausgelassen. Is. III 61: τοῖς μὲν γὰρ ὅτι γόνῳ γεγόναιν οὐδεὶς ἂν δήπου ἀμφισβητήσῃ περὶ τῶν πατρῶν — πρὸς δὲ τοὺς εἰσποιητοὺς ... Is. VII 16: ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ αὐτὸς ἕαν τέ τινα φύσει γεγονότα εἰσάγῃ τις ἕαν τε ποιητόν, ἐπιτιθέναι πίστιν κατὰ τῶν ἱερῶν ἢ μὴν ἐξ ἀκτῆς εἰσάγειν καὶ γεγονότα ὀρθῶς καὶ τὸν ὑπάρχοντα φύσει καὶ τὸν ποιητόν. Merkwürdig ist es, daß Is. VI 28 φύσει υἱεῖς = γνήσιοι gesetzt wird. Wenn der ποιητός nicht direkt dem γνήσιος gegenübergestellt wird, ist ein Zusatz wie γόνῳ γεγονός nicht nötig. Vgl. Is. III 3. 5. VI 10. 12. 17. 43. Im täglichen Leben mag man den Adoptierten freilich, weil er die Rechte des γνήσιος hatte, γνήσιος genannt haben.

Da nun Lipsius lehrt: der Vater ist verpflichtet, die Kinder ex concubina eive — soll der Zusatz: „sobald deren Mutter ihn als Vater nannte und er diese Thatsache nicht widerlegen konnte“ eine wirkliche Einschränkung enthalten, so ist er unrichtig —, so sehe ich einen Unterschied zwischen der rechtlichen Lage eines Sohnes einer ἐγγυητῆ und eines ex concubina eive nicht. Der Satz: sie mußten legitimiert werden hat also für uns keinen Sinn.

Doch folgen wir zunächst der Beweisführung Lipsius'. Lipsius sagt S. 529: Daß die Kinder einer bürgerlichen παλλακῆ anerkannt werden mußten, das beweist nicht allein Aristoteles, sondern noch unumstößlicher folgende zwei Erzählungen bei den Rednern ... (Andoc. v. d. Myst. 124 ff., die Geschichte der Kinder der Plangon).

Die Aristoteles-Stelle, welche Lipsius selbst nur aushilfsweise heranzieht, enthält nur die Angabe: ὅτι περὶ τῶν τέκνων αἱ γυναῖκες πανταχοῦ διορίζουσι τὰληθέα. τοῦτο μὲν γὰρ Ἀθηναῖοι Μαντιά τῷ ῥήτορι ἀμφισβητοῦντι πρὸς τὸ υἱὸν ἢ μήτηρ ἀπέφηνεν, trägt also zur Erläuterung unserer Frage nichts bei.

Andoc. d. myst. 124 ff. wird die Einführung des Sohnes des Kallias erzählt. Der Versuch, den Sohn des Kallias einzuführen, liegt zwischen den Jahren 413 und 403. Die Rede selbst ist 399 gehalten. Der Sohn des Kallias ist, nachdem der erste Versuch der Einführung an dem Eide des Vaters gescheitert war, später doch eingeführt worden und zwar ἤδη μέγας ὢν. Jener Versuch fällt

also sicher vor das Jahr 403. Den terminus post quem können wir ebenfalls gewinnen. Nach § 128 ist anzunehmen, daß die Tochter des Ischomachos in erster Ehe mit dem § 117 ff. erwähnten Epilykos verheiratet gewesen ist. Dieser starb ἐν Σικελίᾳ, d. h. doch wohl bei der sizilischen Expedition (§ 117). Also liegt die Verbindung der Tochter des Ischomachos mit Kallias nach dieser Zeit. Diese Zeitbestimmung paßt auch durchaus zu den sonst erwähnten Umständen. Epilykos hinterließ zwei Töchter, die offenbar noch ganz jung waren; denn die eine war bei ihrem § 120 erwähnten Tode noch παῖς. Die andere aber, welche dem Leagros als Erbtöchter zugesprochen war, ist 399 noch unverheiratet, ist also auch noch jung. Wetzel: Kallias, ein Beitrag zur attischen Geschichte. Progr. des St. Matthias Gymn. Breslau 1888, der im übrigen die hier erwähnten Dinge nur kurz und, wie mir scheint, nicht richtig behandelt, glaubt S. 30 Anm. 1 aus Aristoph. Vögel 283 den Schluß ziehen zu dürfen, daß Hipponikos, der Sohn des Kallias aus erster Ehe, kurz vor der Aufführung des Stückes, d. h. 414 oder 415 geboren sei. Ist diese Vermutung richtig, so würde dies unsere Annahme über die Zeit der oben erwähnten Verhältnisse nur bestätigen. Ob sie richtig ist, muß ich freilich dahingestellt sein lassen.

Die von Lipsius angeführte Einführung des Sohnes des Kallias fällt also zwischen 413 und 403, d. h. in einen Zeitraum, in welchem, wie wir sehen werden, es erlaubt war παιδοποιεῖσθαι ἐξ ἐτέρας und den νόθος einzuführen. Sie beweist also nichts für die hier behandelte Periode.

Oben haben wir gesehen, daß die Söhne der Plangon als Söhne einer ἐγγυητῆ eingeführt wurden, ihre Einführung kann also nichts für eine Legitimation, d. h. Einführung von Kindern Nichtverlobter beweisen.

Auf die erwähnten Fälle folgt im attischer Prozess die Besprechung eines dritten, von dem es jedoch heißt, daß er minder sicher sei. Es handelt sich um die Einführung des Sohnes der Alke in der 6. Rede des Isaios, über welche wir schon oben handeln mußten. Euktemon will den Sohn der Alke in seine Phratie einführen. Der Versuch scheidet jedoch an dem Widerspruch seines Sohnes Philoktemon. Darauf läßt sich Euktemon die Tochter des Demokrates verloben und droht damit ev. das Erbteil des Philoktemon empfindlich zu schmälern. Da überreden die Verwandten aus Furcht vor noch größerem Ärgernis den Philoktemon die Einführung des Sohnes der Alke unter der von Euktemon angebotenen Bedingung zuzulassen, daß derselbe nicht volles Erbteil, sondern nur einen Acker erhalten soll. Diese nach ihrer rechtlichen Seite hin vielbehandelte Erzählung (vgl. Att. Proc. S. 532 Anm. 141 Ende) wird von den Neueren in verschiedener Weise verwertet. Lipsius erklärt es an der zuletzt angeführten Stelle für fraglich, ob überhaupt Legitimation vorliegt, d. h. ob die Phrateren den Eingeführten für einen

nothus ex cive attica, oder aber, was bei dem Vorausgehen der früheren Verhandlung weniger wahrscheinlich sei, für einen ehelichen Sohn des Philoktemon gehalten hätten. Vor allem berechtigte das Erzählte nicht zu der Folgerung, daß die Zustimmung der nächsten Verwandten, die man als Bedingung der in solchem Falle erfolgenden Einführung in Phratrie und Geschlecht voraussetzen habe, nur dann erteilt worden sei, wenn der Legitimierte nur einen geringen Teil des väterlichen Vermögens beanspruchte.

Die vorliegende Rede benutzen auch, ohne Rücksicht auf einen legitimen Konkubinat zu nehmen, um Legitimation der νόθοι schlecht-hin zu erweisen Hermann-Thalheim und Zimmermann.

In K. Fr. Hermanns Lehrbuch der griech. Antiqu. 3. Aufl. v. Thalheim 1884 heist es S. 7 Anm. 1: Die nachträgliche Legitimierung des νόθος durch Einführung in die väterliche Phratrie, deren Möglichkeit durch Philippi Beitr. . . . S. 189 ff. und Buermann . . . S. 620 ff. gegen Schoemann, Griech. Altert. I<sup>3</sup> S. 379 nicht beseitigt erscheint, war von der Zustimmung der Verwandten abhängig und verlieh kein Erbrecht, sondern erfolgte ἐπὶ ῥητοῖς unter Festsetzung eines bestimmten Erbteils. Is. VI 21 ff. (V. Thumser) Hermanns Gr. Antiqu. I 2 1892 S. 328: „Nur ausnahmsweise und unter Bedingungen, welche den rechtmäßigen Verwandten ihre Rechte sicherten, ἐπὶ ῥητοῖς, wurden später auch wohl mit einer Nichtbürgerin erzeugte Kinder zugelassen.“

In ähnlicher Weise benutzt Zimmermann unsere Stelle und kommt S. 10 ebenfalls zu dem Schluß: certis igitur condicionibus, de quibus inter patrem et legitimos heredes convenerat, nothi in phratrariam induci potuerunt.

Ich glaube, wir können zu einer sicheren Erklärung der dargelegten Vorgänge kommen.

Alke war eine Sklavin gewesen (§ 19, 49) und wohl freigelassen, jedenfalls aber war sie eine Fremde, darauf beruht die ganze Verwicklung. Euktemon war bis an sein Ende gut Freund mit ihr (§ 39), wäre sie eine Bürgerin gewesen, so hätte er sich, nachdem Philoktemon die Einführung des Sohnes der Alke gehindert hatte, nicht mit der Schwester des Demokrates, sondern mit Alke selbst verlobt. Auch das Verhalten der Vertreter ihres Sohnes beweist es, wie sich zeigen wird. Da aber Alke ζένη war, konnte Euktemon ihren Sohn weder ἐξ ἐγγυητῆς noch ἐκ παλλακῆς einführen. Es war ja nur der Sohn eines Bürgers und einer Bürgerin Bürger und daher einföhrbar. Was nun von den Vorgängen bei der versuchten Einführung erzählt wird, stimmt nicht zu der Annahme, daß er ihn als ἐκ παλλακῆς habe einführen wollen und dazu der Einwilligung der Verwandten oder, wie Zimmermann will, der Erben bedurft habe. Er will ihn einführen, das Einföhrungsoffer ist schon bereit (§ 22), da tritt Philoktemon dazwischen und die Phrateren nehmen ihn nicht auf: οὐθ' ὁ υἱὸς αὐτῷ φιλοκτῆμων συνεχώρει

οὐθ' οἱ φράτορες εἰσέδεξαντο, ἀλλ' ἀπηνέχθη τὸ κούρειον. Hätte Euktemon den Sohn der Alke nur mit Einwilligung des Philoktemon einführen können, so hätte es zu einer solchen Scene gar nicht kommen können. Denn darüber, ob Philoktemon die Einführung gestatten würde, mußte der Einföhrende sich doch vorher vergewissern, zumal er in Unfrieden von seiner Familie geschieden war. Er wollte den Sohn als ἐξ ἐγγυητῆς einführen. (So jetzt auch Gilbert, Staatsaltertümer I<sup>2</sup> S. 512.) Da trat Philoktemon, um nicht das Erbe mit jenem teilen zu müssen, auf und erklärte, der Einzuföhrende sei gar nicht einföhrbar, er erzählte etwa die Sache so, wie sie der Sprecher darstellt (§ 20). Die Phrateren glaubten ihm und verweigerten die Aufnahme. Euktemon aber ist voll Zorns und denkt, wart' ich will dir's eintränken, geht hin und verlobt sich.<sup>1)</sup> Da denken die Verwandten, die Sache werde nur noch viel bunter werden (ἔχοιντο ἔτι μείζους διαφοραὶ) und bringen einen Vergleich zustande. Dem Euktemon kommt es darauf an, den Sohn der Alke einzuführen, dem Philoktemon das Erbe allein zu bekommen. Nun wird ausgemacht, Philoktemon soll ἔδαι εἰσαγαγεῖν τοῦτον τὸν παῖδα und Euktemon verspricht, der Sohn der Alke soll nur ἐν χωρίον erhalten. (Dies mußte er schon, um nach aufsen als Miterbe, d. h. als γνήσιος zu erscheinen.) Euktemon kommt nun wieder mit dem Antrag, den Knaben aufzunehmen, vor die Phrateren. Er setzt, müssen wir uns denken, auseinander, er habe ihn schon einmal einführen wollen, aber sein älterer Sohn habe Einspruch erhoben, weil er geglaubt habe, der Knabe sei nicht γνήσιος. Derselbe habe sich aber inzwischen von seinem Irrtum überzeugt und werde nichts mehr dawider sagen; und Philoktemon οὐκ ἀντέ-

1) Buermann glaubt einen Beweis zu haben, daß es sich bei dieser Verlobung nur um die Verlobung mit einer παλλακῆ, nicht mit einer γαμετῆ gehandelt habe. Es heist § 22: ἐγγυάται γυναῖκα . . . ὡς ἐκ ταύτης παιδας ἀποφανῶν καὶ εἰσποιήσων εἰς τὸν οἶκον, εἰ μὴ συγχωροῖται τοῦτον εἰσαχθῆναι. Hierüber sagt Buermann S. 582: Eheliche Kinder können gar nicht erst nachträglich in den οἶκος ihres Vaters eispoiirt werden; sie gehören schon durch Geburt diesem οἶκος an. Wenn also Euktemon droht, er wolle die von ihm selbst mit der Schwester des Demokrates erzeugten Kinder in seinen οἶκος eispoiieren, so erklärt er damit selbst, daß jene Frau nicht seine Gattin war, daß sie ihm also nur als seine Konkubine verlobt gewesen sein kann. Diese Erklärung ist unrichtig. Philoktemon kommt es darauf an, das Erbe allein zu erhalten, nicht darauf, ob sein Vater sich noch einmal verheiratet oder nicht. Dies hebt der Sprecher heraus: Es kam Euktemon darauf an, dem Philoktemon das Erbe zu schmälern, indem er andere in die Familie und damit in die Zahl der Erbenden (εἰς τὸν οἶκον) eispoierte. Vgl. § 47: Ἄνδροκλείδης δὲ καὶ Ἄντιδωρος οἴονται δεῖν ἀφελόμενοι τὰς Εὐκτῆμονος θυγατέρας τὰς γνησίας καὶ τοὺς ἐκ τούτων γεγονότας, τὸν τε Εὐκτῆμονος οἶκον καὶ τὸν Φιλοκτῆμονος ἔχειν. Euktemon verheiratet sich, damit solche vorhanden wären, die er, ohne wie beim Sohn der Alke verhindert werden zu können, als γνήσιοι d. h. als Miterben eintragen lassen kann. Daß aber auch γνήσιοι ohne „Eispoiierung“ nicht erben konnten, haben wir oben gesehen.



λεγειν οὐδέν. Die Phrateren aber dachten: wenn der Sohn, der durch die Einführung um die Hälfte seines Vermögens kommt, zugeibt, jener ist γνήσιος, so muß es wohl so sein, und gestatteten die Einführung. Dafs das Abkommen betr. ἐν χωρίον rein privaten Charakter trug, zeigt schon der Umstand, dafs erst nach dem Tode des Philoktemon die Sache schriftlich gemacht wird (τὰ πρὸς τὸν υἱὸν οἱ πεπραγμένα γράψας καταθέσθαι). Als nun Euktemon starb, glaubten der Sohn der Alke und seine Helfer leichtes Spiel zu haben. Er war ja als γνήσιος anerkannt worden, damit operierten sie. Sie erschienen vor dem Archon und legten ihre Parakatabole für die beiden Söhne der Alke als für echte Söhne ein und zwar für beide Söhne, denn wenn der eine anerkannt war, weshalb sollte es der andere nicht auch werden? Da aber erscheinen auch die Gegner auf dem Plan. Machte der Sohn der Alke auf mehr Anspruch, als auf das zugestandene ἐν χωρίον, so hielten sie sich auch nicht mehr an den geschlossenen Pakt gebunden. Sie trafen den wunden Punkt der Sache der Gegenpartei durch die einfache Frage: ja, wer war denn die Mutter der beiden Knaben? Nun salsen die Freunde der Alke fest. Von der Alke durften sie nichts sagen, da diese eine Fremde gewesen war, und einen Roman hatten sie nicht gleich bereit. Da ihr einer Schützling anerkannt war, hatten sie an eine solche Frage nicht mehr gedacht: οὐκ εἶχον ἀποδείξαι (§ 12). In ihrer Verlegenheit sagten sie endlich, die Mutter sei eine Lemnierin und erwirkten dadurch wenigstens einen Aufschub. Beim nächsten Termin aber hatten sie sich besonnen, sie erzählten die Geschichte von der Kallippe, deren Vater einst in Sizilien umgekommen sei. Da die Frage nach der Mutter der Kinder einmal aufgeworfen war, so ging es wie beim ersten Versuch, den Sohn der Alke einzuführen: die Sache war verloren.

Man könnte vielleicht noch geltend machen, dafs nach § 32 Euktemon gehindert werde, das Testament, in dem er der Alke das ἐν χωρίον angewiesen hatte, aufzuheben, was doch nicht möglich gewesen sei, wenn jener einfach als γνήσιος anerkannt sei. Dann hätte er aber überhaupt keins machen dürfen, denn es war nur erlaubt zu testieren, wenn keine γνήσιοι da waren. Aber man kann doch nicht bezweifeln, dafs, wenn ein Kind infolge besonderer Umstände bei Lebzeiten des Vaters besonders viel bekam, durch ein Testament, welches dann einem Vergleich gleichkam, bestimmt werden durfte, dies solle bei der Erbteilung berücksichtigt werden. Einen ähnlichen Fall haben wir hier. Man erklärt ihn mit Recht damit, dafs das Testament zugleich ein Vergleich war (Att. Proc. S. 598 Anm. 305).

Ich glaube deshalb, es kann bei der ganzen Sache weder die Rede sein von der Einführung des Sohnes einer παλλακή, noch von einer gesetzmässigen Anerkennung eines nothus ex cive attica, es handelt sich lediglich um die Einführung eines Sohnes ἐξ ἐγγυητής: eine solche anzunehmen hindert jedenfalls nichts.

Aber wenn auch in dem vorliegenden Falle keine Einführung ἐπὶ ῥητοῖς stattgefunden hat, beweist nicht die ganze Art der Erwähnung derselben in unserer Rede, dafs sie gesetzlich möglich war? So giebt Thumser, welcher sie anerkennt, S. 449 Anm. 6 vor allem zu bedenken, dafs der Redner nirgends erwähnt, dafs sie ungesetzlich sei. Sei sie dies gewesen, er hätte es sicherlich hervorgehoben, während thatsächlich nur von einer ἄνοια die Rede sei. Hiergegen ist zu bemerken:

Auch wenn die Einführung ἐπὶ ῥητοῖς existierte, hatte Euktemon sich einer ungesetzlichen Handlung schuldig gemacht, nämlich der Einführung eines unter allen Umständen Unberechtigten. Der Sprecher sagt ja, der Knabe sei einer Freigelassenen (ξένη) Sohn gewesen, ja sogar nicht einmal Sohn des Euktemon. Der Sohn einer ξένη konnte doch unter keiner Bedingung eingeführt werden. Euktemon hat also etwas Ungesetzliches gethan, Philoktemon es geschehen lassen. Das Ganze war ungesetzlich, warum sollte der Sprecher noch einen Teil besonders als ungesetzlich bezeichnen?

Ferner ist wieder auf § 17 hinzuweisen, wo eine schonende Behandlung der „Verirrungen“ des Euktemon in Aussicht gestellt wird, und zu bedenken, dafs nach attischen Begriffen lediglich Euktemon durch sein Handeln, nicht Philoktemon durch sein Schweigen sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte.

Der Sprecher argumentiert mit den Handlungen des Gegners, hier Euktemons. Ob die Handlung des Gegners an und für sich rechtmässig, gesetzlich zulässig war, kommt für die Argumentation nicht in Betracht; der Sprecher schliesst nur: der Gegner (Euktemon) würde diesen Schritt nie gethan haben, wenn seine eigentliche Behauptung, dafs nämlich der Knabe sein γνήσιος sei, richtig gewesen wäre: wäre der Knabe γνήσιος gewesen, Euktemon hätte sich niemals auf Verhandlungen mit Philoktemon eingelassen. Dafs überhaupt Verhandlungen stattgefunden haben, beweist, dafs die Sache nicht sauber war.

Wir sehen, wir können weder nachweisen, dafs die Kinder einer (bürgerlichen) παλλακή legitimiert werden mußten, noch dafs sie es konnten. Legitimation in dem hier in Betracht kommenden Sinn ist dem attischen Recht überhaupt fremd.

Die Kinder der (bürgerlichen) παλλακή sind nicht γνήσιοι, sind nicht erbberichtigt, können es auch auf keine Weise werden.

Waren sie aber auch nicht Bürger? Wir finden nicht das geringste Anzeichen, dafs die Kinder einer bürgerlichen παλλακή das Bürgerrecht deshalb besessen hätten, weil ihre Eltern durch Ehe zur linken Hand verbunden gewesen wären. Haben die Kinder das Bürgerrecht gehabt, so haben sie es lediglich deshalb besessen, weil ihre Eltern beide das Bürgerrecht besaßen, ohne Rücksicht darauf, dafs die Verbindung ihrer Eltern eine legitime war. Haben sie es gehabt, so haben sie es auf Grund keines andern Rechtstitels gehabt



als den auch die Unehelichen ex cive attica für sich geltend machen konnten.

Die Frage: haben die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand (mit einer Bürgerin) Bürgerrecht gehabt? fällt also mit der Frage zusammen: hatten die illegitimen Kinder von Bürger und Bürgerin Bürgerrecht?

Doch kehren wir zunächst zu der Erörterung über die Ehe zur linken Hand zurück.

### c. Konnte jemand zu gleicher Zeit eine Frau zur rechten und zur linken Hand haben?

Einen Beweis dafür, daß ein Athener mit einer Frau durch Ehe zur linken Hand (legitimen Konkubinat) habe verbunden sein können, während er mit einer anderen durch Ehe verbunden war, haben wir nicht. Wir haben anzunehmen, daß gleichzeitige Ehe zur rechten und zur linken Hand rechtlich ebenso erlaubt oder ausgeschlossen war wie Doppel- oder Nebenehe.<sup>1)</sup>

Solange wir keinen Beweis finden, daß Doppelehe erlaubt war, werden wir auch gleichzeitige Ehe zur rechten und zur linken Hand für rechtswidrig erachten müssen.

Wenn nun aber die Ehe zur linken Hand weder den Kindern besondere Rechte gewährte, noch ein Pfortchen bildete, durch welches man das Verbot der Doppelehe umging, welchen Sinn hatte sie dann?

### d. Die Bedeutung der Ehe zur linken Hand.

Die Ehe zur linken Hand ist gar nicht als eine Verbindung zwischen Bürger und Bürgerin eingesetzt worden, sondern als eine Verbindung eines Bürgers mit einer Fremden. Sie ist entstanden in einer Zeit, in welcher man eine Verbindung zwischen einem Bürger und einer Ausländerin nicht als Ehe anerkannte, bei den tatsächlichen Verhältnissen aber eine solche Verbindung nicht ohne gesetzlichen Schutz lassen konnte. Die Ehe zur linken Hand ist Fremdenehe zu einer Zeit, in welcher Ausländerinnen das Eherecht nicht besitzen.

Daß das Bestehen einer solchen Verbindung zwischen Vater und Mutter den Kindern weder Erbrecht noch Bürgerrecht gewährte, leuchtet von selbst ein.

1) Einen Beweis der Rechtswidrigkeit könnte zu liefern scheinen [Dem.] g. Neaira 118 ff. Dreierlei kann der Gegner sagen: 1) Neaira ist gynē gewesen, 2) sie war παλλακή, 3) ως οὐ γυναίκα ἔχει αὐτὴν ἄλλ' ἑταίραν καὶ οἱ παῖδες οὐκ εἰσι ταύτης (Neairas) ἄλλ' ἑτέρας γυναικός αὐτῷ ἀπὸ τῆς, ἣν φησι πρότερον γῆμαι συγγενῆ αὐτοῦ, d. h. er habe vorher eine Verwandte geheiratet und daneben die Neaira als ἑταίρα (nicht παλλακή) gehabt. Doch läßt das auch § 122 wiederholte πρότερον den Beweis nicht genügend erscheinen.

Es wird freilich behauptet<sup>1)</sup> es habe rechtlich einer Ehe zwischen Bürger und Ausländerin niemals ein Hindernis entgegenstanden. Aber dies ist unrichtig. Das attische Recht hat die Verbindung zwischen einem Bürger und einer Fremden nur in den Zeiten als Ehe anerkannt, in welchen für das Bürgerrecht der Kinder nur Bürgerrecht des Vaters (und Ehe der Eltern) verlangt wurde. Bestimmte man, wie im Jahre des Eukleides, daß Bürger nur sein sollten οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀτῶν, so nahm man den Ausländerinnen die Ehefähigkeit. Unter Ehe versteht man in Athen diejenige legitime Verbindung zwischen Mann und Frau, welche den Kindern das politische Recht, welches der Vater besitzt, und Erbrecht giebt. Außer dem Erbrecht handelt es sich für die Söhne in erster Linie um das Bürgerrecht, für die Töchter um die Ehefähigkeit (mit einem Bürger). Dem. 59, 122 heißt es: τὸ γὰρ συνοικεῖν τοῦτ' ἔστιν, ὅς ἂν παιδοποιῆται καὶ εἰσάγη εἰς τε τοὺς φράτερας καὶ δημότας τοὺς υἱεῖς καὶ τὰς θυγατέρας ἐκδιδῶν ὡς αὐτοὺς οὐσας τοῖς ἀνδράσι. In unserer Periode konnte der Sohn einer Ausländerin nicht in die Phratrie eingeführt werden, also kann in Bezug auf die Eltern von Ehe nicht die Rede sein. Die Ausländerin kann mit einem Bürger in einem legitimen Verhältnis stehen, sie kann seine παλλακή sein, aber nicht seine γυνή: τὰς δὲ γυναῖκας τοῦ παιδοποιεῖσθαι γνησίως (ἐνεκα ἔχομεν) heißt es an der angeführten Stelle weiter. Sie giebt eine in der Sache klare Rechtsanschauung und zwar die richtige.

Auf Grund derselben erklären sich die Strafbestimmungen Dem. 59, 16 und 52 ganz von selbst.

Es verfällt Freiheit und Vermögen eines ζένος, ἐὰν ἀτῆ συνοικῆ τέχνη ἢ μηχανῆ ἤτινιοῦν. Ehe zwischen ζένος und ἀτῆ giebt es nicht. Wenn also ein ζένος mit einer ἀτῆ in Ehe lebt, so ist dies nur möglich, wenn der ζένος beim Eingehen der Ehe vorgegeben hat, er sei Bürger. Dies kann auf zwei Wegen zustandekommen:

1) Er hält sich selbst für einen Bürger, er steht in den Phratrien- und Demeenlisten. Es kommt erst später an den Tag, daß er fälschlich eingetragen, daß er ζένος ist. Dann ist die Ehe nichtig, die Kinder sind nicht mehr Bürger; er selbst aber ist, wenn er nach dem Urteilsspruch diesem gemäß handelt, nicht strafbar.

2) Hat er aber gewußt, daß er ζένος war, hat er τέχνη ἢ μηχανῆ ἤτινιοῦν den Glauben veranlaßt, er sei Bürger und dadurch seinen Schwiegervater veranlaßt, ihm seine Tochter zur Frau zu geben, dann trifft ihn eben die Strafe, die jeden trifft, der sich das Bürgerrecht anmaßt.

Dieselbe Strafe trifft eine ζένη, ἐὰν τῆ ἀτῷ συνοικῆ, wobei natürlich aus dem Vorhergehenden τέχνη ἢ μηχανῆ ἤτινιοῦν zu

1) Zuletzt von Hruza, l. l. II 107 ff.

ergänzen ist. Ehefrau eines Bürgers kann sie nur sein, wenn sie als Bürgerin gilt. Wufste sie es selbst nicht anders, so wird, sobald es sich herausstellt, daß sie ξένη ist, ihre Ehe nichtig, ihre Kinder sind ξένοι. Hat sie jenen Glauben τέχνη ἢ μηχανή ἡτιοῦν betrügerischerweise hervorgerufen, so wird sie verkauft.

Um 1000 Drachmen soll gestraft werden ὁ συνοικῶν τῇ ἀλούσῃ. Wer also eine Fremde geheiratet hatte in der Meinung, sie sei Bürgerin, mochte die Frau und ihr κύριος diese Meinung durch Täuschung erweckt haben oder weil sie es selbst glaubten, mußte, sobald die Frau durch richterlichen Spruch als Fremde erwiesen wurde, die Ehe auflösen, d. h. er durfte keine Rechtshandlung mehr vornehmen, die sich darauf gründete, daß er verheiratet war. Er durfte z. B. nicht für seinen Sohn die Eintragung in die Phratrien- und Demeisten fordern. Seine bisherige Frau, die ohne τέχνη ἢ μηχανή als Bürgerin gegolten hatte — die Verkaufte konnte er freilich auch kaufen und freilassen — als παλλακὴ zu behalten, konnte den Mann natürlich niemand hindern, aber er durfte sie nicht als γυνή ausgeben und verlangen, daß ihr als solcher, z. B. in der Phratrie oder im Demos Rechte gewährt wurden. Derselben Strafe verfiel auch jeder andere Bürger, welcher τῇ ἀλούσῃ συνοικεῖ.

Der Freiheitsverlust ist für die Schuldigen jedenfalls nur dann eingetreten, wenn sie es auf richterliche Entscheidung ankommen ließen und sie dann von den Heliasten als der τέχνη ἢ μηχανή schuldig erklärt wurden.

Mit Atimie wird belegt und sein Vermögen verliert ein Bürger, εὖν (§ 32) ἐκὼς ξένην γυναῖκα ἀνδρὶ Ἀθηναίῳ ὡς ἑαυτῷ προέηκουσαν. Mit dieser hohen Strafe wird belegt, wer — natürlich wider besseres Wissen — als κύριος eine Fremde einem Bürger zur Frau giebt, d. h. von ihr behauptet, sie sei Bürgerin, so daß sie als ehfähig erscheint und sie ihm ἐγγυῖ.<sup>1)</sup>

1) Dies ganze Gesetz bleibt in seinem Wortlaut unverständlich, wenn es überhaupt ein gesetzliches συνοικεῖν zwischen Fremden und Bürger gab. Wenn ein ξένος τῇ ἀρτῇ συνοικεῖν konnte, ohne sich als Bürger auszugeben, so hängt die Erklärung des τέχνη ἢ μηχανή ἡτιοῦν völlig haltlos in der Luft. Auch die Vertreter der Meinung, daß auch in unserer Periode einer Ehe zwischen Fremden und Athenern gesetzlich nichts im Wege gestanden habe, können das Gesetz nicht anders erklären, als daß sie die τέχνη ἢ μηχανή auf die betrügerische Anmaßung des Bürgerrechts von seiten des Fremden gerichtet sein lassen. Davon steht aber im Gesetz kein Wort, wenn der Ausdruck συνοικεῖν nicht eo ipso voraussetzt, daß es nur zwischen Bürger und Bürgerin möglich ist, also ein συνοικεῖν des Fremden mit der Bürgerin resp. des Bürgers mit einer Fremden ebenso eo ipso voraussetzt, daß der fremde Teil das Bürgerrecht fälschlich behauptet hat. Dies „fälschlich“ kann auf doppeltem Wege zustandekommen: in gutem Glauben oder wider besseres Wissen, durch Betrug. Dies „wider besseres Wissen“, „durch Betrug“ wird durch das τέχνη ἢ μηχανή ἡτιοῦν ausgedrückt und dieses

Um die entgegenstehende Meinung, daß einer Mischehe in Attika rechtlich niemals ein Hindernis entgegengestanden habe, zu beweisen, beruft man sich<sup>1)</sup> auf eine Anzahl von Fällen, in denen überliefert ist, daß sich Bürger mit Ausländerinnen „verheirateten“, in denen diese Ausländerinnen als „Frauen“ bezeichnet, die Kinder als „eheliche“ behandelt werden: Megakles, Peisistratos, Neokles, Miltiades, den Vater des Antisthenes Gylon, Konon, Iphikrates. Man beruft sich auf Grabsteine, auf welchen Ausländerinnen als Frauen von attischen Bürgern genannt würden.

In den Zeiten, in welchen man für das Bürgerrecht der Kinder (außer Ehe der Eltern) nur Bürgerrecht des Vaters verlangte, ist Fremdenehe möglich gewesen, die in diese Perioden der Geschichte des attischen Bürgerrechts fallenden Beispiele sind also nicht beweiskräftig. Aber auch die in die Geltungszeiten der Bestimmung μόνους Ἀθηναίους εἶναι τοὺς ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότας ἀτῶν fallenden sind nur dann beweiskräftig, wenn die Kinder aus den betreffenden Ehen das Bürgerrecht nicht besitzen. Denn wenn sie es besitzen, sind die Mütter Bürgerinnen geworden und dann ist gesetzlich nicht mehr von Fremdenehe die Rede. Aus der Zeit nach dem Jahre des Eukleides, in welcher Bürgerrecht beider Eltern verlangt wurde, kommen ev. in Betracht die Ehen des Gylon, Konon und Iphikrates.

Gylon verrät nach dem Bericht des Aischines (Geg. Ktes. III 171) Nymphaion am Pontos, das damals den Athenern gehörte, den Feinden. In Athen deswegen angeklagt, floh er nach Bosphoros. Dort empfing er von den Machthabern die Stadt Kepoi und heiratete eine Frau von skythischer Herkunft. Die zwei dieser Ehe entstammenden Töchter schickte er nach Athen mit reicher Aussteuer. Die eine heiratete Demochares aus Leukonoe, die andere Demosthenes von Paiania, Sohn dieser letzteren Ehe war der Redner Demosthenes. Wann Nymphaion für Athen verloren ging, wissen wir nicht genauer. Da Gylon zur Rechenschaft gezogen wurde, ist an sich wahrscheinlich, daß es nicht erst beim Zusammenbruch der ganzen athenischen Macht am Ende des peloponnesischen Krieges geschah. Da andererseits Demosthenes 384 geboren ist, sind die Schwestern offenbar vor dem Jahr des Eukleides geboren und trotz ihrer aus-

erhält durch die ganze Sachlage einen bestimmten, keinem Zweifel ausgesetzten Inhalt. Setzt aber das συνοικεῖν τὸν ξένον τῇ ἀρτῇ nicht eo ipso voraus, daß der fremde Teil als Bürger ausgegeben sein muß, so kann das τέχνη ἢ μηχανή ἡτιοῦν sich auf alles mögliche beziehen, Täuschung über die Vermögenslage, Alter u. dgl. Daß es sich aber auf solche Dinge bezöge, davon ist gar keine Rede, das zeigt schon die Strafe des Verkauftwerdens. Wollte aber der Gesetzgeber Anmaßung des Bürgerrechts treffen und sagte statt: „(εὖν ξένος ἀρτῇ συνοικεῖ) vorgebend, daß er ein Bürger sei“ τέχνη ἢ μηχανή ἡτιοῦν, so hat er ein Rätsel aufgeben, aber kein Gesetz schaffen wollen.

1) Vgl. Zimmermann I. I. S. 44 ff. Hruza I. I. II 108 ff.

ländischen Mutter auf Grund des oben angeführten Gesetzes τὸν δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάτους ἀφεῖσθαι im Besitz des Bürgerrechts geblieben. So erklärt sich auch, daß Aischines sagt, Demosthenes habe die Tochter des Gylon geheiratet παριδῶν τοὺς τῆς πόλεως νόμους. Dies παριδεῖν geht darauf, daß nach Eukleides auch Bürgerrecht der Mutter verlangt wird. Es ist eine gehässig ins Persönliche gewandte Anspielung auf die obige Klausel des Gesetzes. Von dem Gedanken aus, wenn es nach dem Gesetz gegangen wäre, wenn man nicht eine bedauerliche Ausnahme gemacht hätte — daß sie eine generelle war und nicht bloß eine Person betraf, bleibt unberücksichtigt —, wäre die Mutter des Redners Demosthenes eine Fremde gewesen, nennt Aischines ihn auch υἱὸς νόθοις Δημοσθένους τοῦ μαχαιροποιοῦ und rechnet ihn unter die παρέγγραπτοι γενόμενοι πολῖται. (Vgl. Schaefer, Demosth. I 240 Anm. 5 u. 6.) Dafür, daß thatsächlich alles gesetzmäßig zugegangen war, zeugt genügend der Umstand, daß das Bürgerrecht des Redners und Staatsmannes, soviel Feinde er hatte, nicht angefochten worden ist.

Timotheos, des Konon Sohn, wurde 378 mit Chabrias und Kallistratos Feldherr des neuen Seebundes. Er ist also sicher vor dem Jahre des Eukleides geboren, so daß auch er, trotzdem seine Mutter eine Thrakierin war, nach demselben Gesetz wie oben die Tochter des Gylon Bürger war. Es fiel also auch die Ehe des Konon, seines Vaters, mit der Thrakierin in einer Zeit, in welcher Fremdenehe anerkannt war (Athen. XIII. 577 A.).<sup>1)</sup>

Anders liegt es mit der Ehe des Iphikrates mit der Tochter des thrakischen Königs Kotys. Die Ehe ist nach dem Jahre des Eukleides eingegangen. Da sein Sohn Menestheus Bürger gewesen ist (Corn. Nep. Iphikr. 3), muß auch die Mutter Bürgerin gewesen sein. Da, wie wir wissen, hat das attische Bürgerrecht verliehen worden ist, so ist, wie man immer schon angenommen hat, zugleich auch seiner Tochter das Bürgerrecht verliehen worden, so

1) Ganz charakteristisch ist, daß dort von der Mutter gesagt wird ἐπιφανῶς ἑταίρα . . . , σεμνῆς δὲ ἄλλους τοὺς τρόπους. Das ist schlechthin wörtlich genommen einfacher Unsinn. Derjenige, von dem der Ausdruck stammt, hat aber etwas ganz Verständiges ausdrücken wollen. Er schreibt vom Standpunkt der Zeit aus, in welcher eine Fremde nicht „Frau“ sein kann. Andererseits war die Mutter des Timotheos auch nicht παλλακή, Frau zur linken Hand, im Sinne eben dieser späteren Zeit: τῆς καθ' ἡμέραν θεραπείας τοῦ σώματος ἕνεκα, zumal auch die unfreien Kebsen so genannt werden, denn ihr Sohn war ja γένει Bürger. Deshalb sagt er, um den Mangel auszudrücken, ἐπιφανῶς (sie ist ja eine Fremde!) ἑταίρα, aber um ihr nicht zu nahe zu treten, fügt er hinzu σεμνῆς δὲ ἄλλους τοὺς τρόπους. Erzählen zu wollen, sie sei zu irgend einer Zeit ἑταίρα im gewöhnlichen Sinne des Wortes gewesen, ist ihm gar nicht eingefallen. Den Ausdruck mißverstanden hat freilich schon der, welcher die Worte hinzufügte: Μεταβάλλουσαι γὰρ αἱ τοιαῦται εἰς τὸ ἀφρον τῶν ἐπὶ τοῦτω σεμνυομένων εἰς βελτίου.

daß die Kinder ihrer Ehe mit Iphikrates dann ἐξ ἀμφοτέρων ἀτρῶν abstammten.

Alle übrigen Fälle gehören früheren Perioden an und sind dann zu untersuchen. In Bezug auf den Antisthenes möchte ich noch das Folgende bemerken. Der Begründer der kynischen Schule, der Schüler des Gorgias und Sokrates, war der Sohn einer Thrakierin und wurde 70 Jahre alt. Auch er ist durch die Klausel des Gesetzes vom Jahre 403 Bürger geblieben. Er hat den Wechsel in der Stellung der Ausländerinnensöhne wohl mehrfach mit erlebt. Seine Schule stiftete er im Kynosarges, der einstigen Stätte des Nothos-Gymnasiums. Die übrigen Fälle werden später noch aus anderen Gründen zu besprechen sein, ich bemerke jedoch gleich hier, um auf die Sache nicht zusammenhangslos zurückkommen zu müssen, daß sie alle in Zeiten fallen, welche für Bürgerrecht der Kinder nur (Ehe und) Bürgerrecht des Vaters verlangten, also Fremdenehe als Ehe anerkannten.

Die Grabinschriften, welche Ausländerinnen als Frauen von attischen Bürgern nennen — Hruza zählt a. O. 132 ihrer zwölf auf — sind für die Beantwortung unserer Frage schon deshalb nicht verwendbar, weil sie undatierbar sind.

Wir sehen also, Ehe hat es nach attischem Gesetz zwischen Bürger und Ausländerin nur in denjenigen Perioden gegeben, in welchen Bürgerrecht der Mutter für die Civität der Kinder nicht gefordert wurde. Ehe zwischen Bürgerin und Fremden hat es dagegen nach attischem Recht niemals gegeben.

Der Sprecher der Rede gegen Neaira behauptet § 17 ganz mit Recht: (ὁ νόμος) οὐκ ἔδ . . . οὐδὲ τὴν ἀτῆν τῷ ξένῳ (συνοικεῖν), obwohl dies in dem Gesetz, dessen Inhalt angegeben werden soll, nicht steht und wegen des τέχνη ἢ μηχανῆ ἡτινιοῦν, das, auf diesen Fall angewandt, sinnlos wäre, darin auch nicht stehen kann. Aber das Gesetz verwehrt keiner Bürgerin nach einem anderen als attischem Recht συνοικεῖν τῷ ξένῳ.

Es kommt etwa ein Bürger von Mytilene zu seinem athenischen Gastfreund und fragt ihn: Willst du mir deine Tochter zur Frau geben? Ist der Athener überhaupt geneigt, seine Tochter in die Fremde gehen zu lassen, so antwortet er mit der Gegenfrage: Kann denn nach eurem Gesetz ein Bürger eine Fremde heiraten? besitzen die Kinder einer solchen Verbindung nach dem Recht der Mytilenäer Erb- und Bürgerrecht? Kann der Freier diese Frage bejahen, so giebt ihm der Athener, wenn ihm der Freier paßt, die Tochter zur Ehe und diese συνοικεῖ τῷ Μυτιληναίῳ nach dem Rechte von Mytilene, aber nicht nach dem von Athen. Nach dem Recht der Mytilenäer schafft diese Verbindung Rechte, nicht nach athenischem. Das Gesetz der Athener οὐκ ἔδ τὴν ἀτῆν τῷ ξένῳ συνοικεῖν. Wurde jener Athener, der seine Tochter nach Mytilene verheiratet hatte, gefragt: ist deine Tochter verheiratet? so durfte er nicht

schlechthin antworten: ja. Denn das hieß in Athen: sie ist verheiratet an einen Athener, sondern er muß antworten: συνοικεῖ einem Mytilenäer nach dem Recht von Mytilene! oder kürzer, aber mit demselben Sinne: sie ist verheiratet an einen Mytilenäer.

Aber dann ist es ja doch richtig: das attische Gesetz „ἐὰ τὴν ἀσπίην συνοικεῖν τῷ ξένῳ!“ — Der Satz ὁ νόμος ἐὰ τὴν ἀσπίην συνοικεῖν τῷ ξένῳ besagt nach griechischen Begriffen etwas ganz anderes. Er besagt: in Athen haben die (ehelichen) Kinder einer Bürgerin und eines Fremden Erbrecht und das (attische) Bürgerrecht. In Attika hat es diesen Rechtszustand niemals gegeben, wohl aber in anderen Staaten Griechenlands.

Wir müssen noch die Eheverhältnisse der Metoiken einer kurzen Betrachtung unterziehen, um über die Fremdenehe ins Klare zu kommen.

Die Metoiken waren bis auf die Einzelheiten des Erbtochterrechtes<sup>1)</sup> dem attischen Recht unterworfen. Wir müssen uns also auch ihre Ehe- und Erbverhältnisse ganz den attischen entsprechend denken. Man hat sicherlich auf die Ehevorschriften, welche in den einzelnen Ländern, aus welchen sie stammten, galten, weiter gar keine Rücksicht genommen, sondern nur ἐγγύησις durch den κύριος und persönliche Freiheit der Frau als Vorbedingungen rechtsgiltiger Ehe gefordert. Der Epistates mußte darüber Auskunft geben können. Den Kindern gebührt gesetzlich Freiheit und Erbrecht. Das Wort γυνή wird z. B. auf Metoikenehe angewandt von Isaios bei Harpokr. s. v. μετοίκιον (... ὁ μὲν ἀνὴρ δώδεκα δραχμάς ἐτέλει μετοίκιον, ἡ δὲ (verwitwete) γυνή ἔξ ...) und auf Archippe, die Frau des Pasion, worüber gleich noch näher zu handeln sein wird. Die rechtliche Grundlage dieser Ehen ist das Metoikenrecht, wie es oben in dem als Beispiel gewählten Fall das Recht von Mytilene ist, daß es das attische Metoikenrecht ist, macht keinen sachlichen Unterschied: es ist zwar von Athenern, aber nicht für Athener gegeben.

Daß eine Athenerin nach Metoikenrecht mit einem Fremden verheiratet wurde, hat sicherlich kein Gesetz verboten. Wirklich vorgekommen wird es sehr wenig sein.

Wurde nun ein Fremder, der mit einer Fremden verheiratet war, mit dem Bürgerrecht beschenkt, wurde dann seine Frau auch zugleich mit ihm in den Bürgerstand erhoben? Wurde sie es nicht, so war die Ehe in dem Augenblick gelöst, in welchem der Gatte Athener wurde. Er konnte mit seiner bisherigen „Frau“ weiterleben, aber sie war nun παλλακή, Frau zur linken Hand. Einen Einblick in diese Verhältnisse bieten uns die 36., 45. und 46. Rede des Demosthenes.

Der Freigelassene und Metoik Pasion ist mit Archippe verheiratet. Er wird mit dem Bürgerrecht beschenkt. In seinem Testa-

1) Dem. g. Steph. II 22 u. 23.

ment trifft er die Bestimmung, daß sein Freigelassener Phormion, welcher bisher in seinem Geschäft die erste Stelle einnahm, dasselbe in Pacht fortführen und die Archippe heiraten soll. Ob Archippe Bürgerin oder Fremde war, ist in keiner der drei Reden ausdrücklich gesagt; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß sie eine Fremde war. Es ist von vornherein anzunehmen, daß, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich bezeugt wird, die Gattin eines Fremden auch eine Fremde ist. Zu dieser allgemeinen Erwägung kommen noch zwei Stellen, welche es unzweifelhaft machen. In der zweiten Rede sagt Apollodor (§ 23), Phormion hätte durch Klage auf die Archippe Ansprüche machen müssen εἰ μὲν ὡς ὑπὲρ ἀσπίης πρὸς τὸν ἄρχοντα, εἰ δὲ ὑπὲρ ξένης πρὸς τὸν πολέμαρχον. Dieses εἰ ὑπὲρ ξένης würde der Sohn, der selbst Bürger war, niemals hinzugefügt haben<sup>1)</sup>, er würde nicht schon § 22 betonen νόμον, ὃς κελεύει ἐπιδικασίαν εἶναι τῶν ἐπικλήρων ἀπασῶν καὶ ξένων καὶ ἀσπίων καὶ περὶ μὲν τῶν πολιτῶν τὸν ἄρχοντα εἰσάγειν καὶ ἐπιμελεῖσθαι, περὶ δὲ τῶν μετοίκων τὸν πολέμαρχον, wenn nicht seine Mutter von Geburt eine Fremde gewesen wäre. Er würde schlechthin von Erbtochter und vom Archon sprechen. Zu demselben Ergebnis kommen wir bei genauerer Betrachtung von 36, 28 und 45, 35 ff. Es wird hier dem zu erwartenden Versuch des Apollodor, den Unwillen der Richter gegen Phormion durch den Hinweis darauf wachzurufen, daß Phormion gewagt habe, die Archippe zu heiraten, im voraus entgegengetreten. Man könnte nun meinen, es sei den Richtern unwürdig erschienen, daß ein Freigelassener eine Bürgerin heiratete, daß jemand einem solchen eine Bürgerin zur Frau gab. Denn wenn es sich um eine Fremde handelte, was ging dann das Ganze die Bürger an? Es müsse also Archippe von Geburt Bürgerin gewesen oder doch zugleich mit ihrem Manne Bürgerin geworden sein. Es kommt jedoch thatsächlich nicht darauf an, ob Archippe Bürgerin war oder nicht. Das Anstößige besteht darin, daß der Freigelassene seine frühere Herrin, dieselbe, welche wie es 45, 74 ausgemalt wird, die καταχύματα αὐτοῦ κατέχευε τόθ' ἠνίκα ἐωνήθη, heiratet. Es besteht in dem τῆς δεσποίνης ἀξιοθῆναι (45, 36), dem τὴν δεσποιναν γῆμαι (45, 74), den γάμοι δεσποίνης (45, 39). Davon, daß es sich um Heirat einer Bürgerin handelt, ist nirgends die Rede. Käme es auch nur accessorisch in Betracht, so müßte z. B. 45, 36 wenigstens stehen τὸ τῆς δεσποίνης καὶ πολίτιδος ἀξιοθῆναι. Dasselbe ergiebt sich aus der Betrachtung der 36, 29 angeführten Beispiele solcher, welche dasselbe thaten, Sokrates, Sokles und Strymodoros. Das allen diesen Fällen Gemeinsame besteht in dem δοῦναι τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα ἑαυτοῦ ποτε γενομένῳ, beides die Gattin — dem (früheren) Sklaven des eigenen Hauses wird in allen drei Fällen besonders

1) Vgl. Schäfer a. O. III 2, 176 Anm. 3.

wieder hervorgehoben, während davon, daß oder ob die Frau Bürgerin war, gar keine Rede ist.

Aus allen diesen Stellen geht hervor, daß Archippe weder von Geburt Bürgerin war, noch auch zugleich mit ihrem Manne mit dem Bürgerrecht beschenkt wurde.

Sie wird nun in den Reden als γυνή bezeichnet und zwar nicht nur für die Zeit vor der Einbürgerung des Pasion. Es heißt immer ἔδωκε τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα, sie scheint also auch in der Zeit von der Einbürgerung bis zum Tode seine γυνή gewesen zu sein. Aber dieser Schein trügt. Sie lebt nach der Einbürgerung des Pasion noch in legitimer Verbindung mit ihm; da aber Kinder, welche sie ihm als Ausländerin nach jenem Zeitpunkt geboren hätte, weder erberechtigt, noch Bürger gewesen wären, war sie nicht mehr γυνή, sondern nur παλλακή, wie dies die Hypothesis der Rede (36.) ganz richtig angibt: Πασιῶν . . . τὴν μητέρα αὐτῶν (Archippe) παλλακὴν ἑαυτοῦ γενομένην ἔδωκε ἐπὶ προικὶ γυναῖκα (dem Phormion). Wenn sie in den Reden nicht παλλακή, sondern γυνή genannt wird, so kommt das daher, daß sie in denselben nur in ihrem Verhältnis zum Pasion vor dessen Einbürgerung als Mutter seiner Kinder in Betracht kommt, nicht aber in ihrer Stellung nach seiner Einbürgerung. Nicht was Pasion mit seiner παλλακή, sondern mit seiner γυνή, der Mutter seiner Söhne, welche die Athener zu Bürgern erhoben hatten, machte, interessierte die Richter; daß er die Mutter seiner rechtmäßigen, mit dem Bürgerrecht beschenkten Kinder einem früheren Sklaven des eigenen Hauses zur Frau gab, war nach Apollodors Meinung anstößig, nach Phormions Angabe in den Kreisen der zu Bürgern gemachten Reichen ganz gewöhnlich. Für die an die Verheiratung der Archippe an Phormion geknüpften Betrachtungen liegt die Sache ganz ebenso, als wenn Pasion dieselbe sofort nach seiner Einbürgerung dem Phormion zur Frau gegeben hätte. Daß er sie noch einige Zeit bei sich behielt, ist irrelevant. Das zeigen die Beispiele, die Phormion anführt, bei denen auf den Zeitpunkt, in welchem das δοῦναι γυναῖκα geschieht, gar kein Gewicht gelegt wird.

Wenn ein Neubürger sich von seiner bisherigen Frau nicht scheidet, wird sie im Hause selbst und in der ganzen Familie immer nur als γυνή bezeichnet sein.

Pasion behält die Archippe als παλλακή bis an seinen Tod. Er that damit das, was unserem Gefühle als das einzig Geziemende erscheint. Kinder, die nach der Einbürgerung des Vaters von der παλλακή geboren wurden, waren natürlich Fremde. Andere Neubürger lösten ihr Verhältnis zu ihrer bisherigen Frau, wohl um dann eine Bürgerin zu heiraten, und so möglichst ganz in den Kreis der Bürger einzutreten. Sie sorgten dabei für die Frau, indem sie dieselbe unter Gewährung einer Mitgift ähnlich wie Pasion an einen nahestehenden Metoiken verheirateten. So machte es der Demosth.

36, 29 erwähnte Strymodoros aus Aegina und doch wohl auch die beiden anderen ebendasselbst genannten, Sokrates und Sokles.

Hatten die Neuaufzunehmenden Kinder, so wurden sie wohl immer zugleich mit dem Vater mit dem Bürgerrecht beschenkt. (Vgl. Szanto, Das griechische Bürgerrecht S. 57 u. 58.) So nennt sich Apollodor Demosth. 45, 78 einen Neuaufgenommenen (τοὺς δὲ ποιητοὺς ἡμᾶς). Ebenso ist die Gemahlin des Iphikrates, die Tochter des thrakischen Königs Kotys, offenbar mit ihrem Vater Bürgerin geworden, denn ihr Sohn Menestheus war Athener.<sup>1)</sup> Daß Demosth. 36, 29 Strymodoros seine Tochter einem Freigelassenen zur Frau giebt, ist kein eindeutiges Zeugnis.

Wenn ein Neubürger sich mit einer Bürgerin verheiratete, so waren die Kinder γένει Bürger.

Wir sehen, dadurch, daß man Bürgerrecht auch der Mutter verlangte, damit die Kinder γένει Bürger seien, hob man die Fremdenehe auf. Man konnte aber die bestehenden Fremdenehen und die künftig einzugehenden nicht als schlechthin illegitim hinstellen, man liefs deshalb die „Ehe zur linken Hand“ zu und sicherte sie wie die Ehe zwischen Bürger und Bürgerin durch die höchste Strafe, den Tod, gegen Störung. Was das Ursprüngliche gewesen ist, Anerkennung der legitimen Verbindung mit einer Fremden als Ehe oder die reine Bürgerehe ergänzt durch die Fremdenehe zur linken Hand, ist, wenn überhaupt, jedenfalls nicht hier auszumachen.

Eine παλλακή werden gerade auch vornehme und reiche Leute genommen haben, die mit einer Bürgerin verheiratet gewesen waren und Erben hatten, aber nach dem Tode der Gattin resp. nach der Scheidung der Häuslichkeit nicht entbehren, dabei aber auch ihren Kindern durch Stiefgeschwister das Erbe nicht schmälern lassen wollten. Für die Kinder der παλλακή mußten sie dann schon bei Lebzeiten sorgen, da dieselben ja bei der Erbteilung nichts erhielten, aber das kostete viel weniger als Einführung eines neuen Erben.

Charakteristisch für die Stellung der Frau zur linken Hand ist ihr Name παλλακή. Sie teilt ihn mit der Unfreien, trotzdem ihre Verbindung mit dem Manne in eine ganz andere Rechtssphäre fällt

1) Man folgt gewöhnlich Meiers Meinung, daß Iphikrates die Thrakierin erst geheiratet habe, nachdem sie mit ihrem Vater zusammen das attische Bürgerrecht erhalten hatte. Daß es anders gewesen, zeigt das Corn. Nep. Iphikr. 3 erhaltene Witzwort. Man wollte den Menestheus mit der Erinnerung an seine fremde (thrakische) Mutter stacheln und fragte ihn: wen schätzt du höher, deinen Vater oder deine Mutter? Menestheus parierte gut, indem er zum allgemeinen Erstaunen erwiderte: die Mutter! und diese Antwort folgendermaßen begründete: Nam pater, quantum in se fuit, Threcem me genuit, contra ea mater Atheniensem. Das heißt: Iphikrates heiratete die Tochter des Kotys, als sie nur erst Thrakierin, aber noch nicht attische Bürgerin war, so daß die etwaigen Kinder nur Thrakier, nicht Athener werden konnten. Erst dadurch wurden sie Athener, daß die Mutter Bürgerin wurde. Menestheus verdankt also den Vorzug, Athener zu sein, gerade seiner Mutter.



als die einer Sklavin mit einem Bürger. Um sie von der unfreien παλλακή zu unterscheiden, muß der Gesetzgeber den Zusatz ἦν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη machen, der ganz unhandlich ist und den wir nur in unserem Gesetz finden. Es erklärt sich dieses sprachliche Zusammenwerfen von Freien und Unfreien vom Standpunkt des Mannes, vom Standpunkt der bevorrechtigten Klasse aus. Es gab drei Klassen: Bürger, freie Nichtbürger und Sklaven. Verbindungen eines Bürgers mit einer Frau gab es aber nur zwei: ebenbürtige, die für die Familie und die Bürgerschaft in Betracht kam, die Familien- und Bürgerrecht gewährte, und unebenbürtige, die für die Kinder keines von beiden zur Folge hatte. Die Frauen der Verbindungen der zweiten Art nannte man παλλακαί. Der Begriff παλλακή ist sozusagen ein negativer, es ist die Verbindung mit der fremden und der unfreien Frau insofern rechtlich zusammenfallend, als die Verbindung mit beiden von Familien- und Erbrecht ausschließt. Dieses Negative, Ausschließende ist für die Bürgerschaft die Hauptsache, der übrige für die Personen selbst so wesentliche Unterschied kommt für sie nicht in Betracht.

Das Fehlen eines praktischen, geläufigen, festgeprägten, sie von der unfreien παλλακή scheidenden Namens für die Frau zur linken Hand ist ein sicheres Zeichen ihrer niederen Stellung.

Bei dieser niedrigen Stellung der Frau zur linken Hand, bei der Rechtlosigkeit ihrer Kinder werden nur solche Fremde sich dazu verstanden haben, ihre Töchter zur παλλακή zu geben, welche infolge ihrer Armut dieselben nicht verheiraten und ihnen nur auf diese Weise eine Versorgung verschaffen konnten. Die ἐπι παλλακίᾳ διδόντες vereinbaren περὶ τῶν δοθησόνων ταῖς παλλακαῖς, d. h. sie stellen die Zukunft der παλλακαί nach Kräften sicher.

Aus Isaios III, 39 hat man vielfach geschlossen, daß auch Bürgerinnen παλλακή werden konnten. Da jedoch ein Bürger, welcher seine Schwester einem Bürger ohne Mitgift verlobt, sehr wohl mit einem Nichtbürger verglichen werden kann, der seine Tochter (oder Schwester) einem Bürger zur παλλακή giebt, so ist die Stelle auch ohne jene Annahme erklärbar und bietet infolgedessen kein Material zur Beantwortung der Frage, ob auch eine Bürgerin Frau zur linken Hand werden konnte. Wir haben auch im übrigen kein Zeugnis, das eine Bürgerin als παλλακή bezeichnete oder von der rechtlichen Möglichkeit, daß sie eine solche werden konnte, Kunde gäbe. Wir müssen vielmehr zu der Überzeugung gelangen, daß eine Bürgerin nur Frau zur rechten, nicht aber auch zur linken Hand werden konnte.

Gab es für eine Bürgerin zwei Arten legitimer Verbindung mit einem Bürger, so war es von größter Wichtigkeit, zu welcher von beiden sie dem Bewerber von ihrem κύριος gegeben wurde; ob sie Frau oder παλλακή wurde, mußte bei der großen Verschiedenheit der rechtlichen Folgen beim Eingehen der Verbindung rechtlich klar

erkennbar festgestellt werden. Dazu bot aber das attische Verfahren keine genügenden Mittel. Die παλλακή kam auf Grund der Einwilligung des κύριος in das Haus des „Gatten“, ob als γυνή oder als παλλακή, war entscheidend nur am Inhalt des Gebens des κύριος und des Nehmens des Gatten erkennbar. Dieses Nehmen konnte aber auch bei der Engyysis ohne Zeugen, ohne Bestimmung einer Mitgift erfolgen. Geschah dies, so war bei einander widersprechendem Zeugnis des κύριος und des Mannes die Sache nicht mit Sicherheit klarzustellen. Starb etwa der Mann früh, so war über die rechtliche Stellung der Kinder Prozessen Thor und Thür geöffnet. Hätte die Vergebung einer Bürgerin an einen Bürger zu zwei in ihren Rechtswirkungen so verschiedenen legitimen Verbindungen stattfinden können, hätte legitimes Zusammenleben einer Bürgerin mit einem Bürger in dessen Hause so verschiedene Rechtslagen der Kinder bedingen können, wir müßten in den Prozessreden über diese Verschiedenheit des Gebens und Nehmens ein Zeugnis finden, und mehr noch: die Athener wären durch diese verschiedene Rechtswirkung im Gegensatz zu der äußeren Ähnlichkeit der beiden Verbindungen dazu gedrängt worden, der Begründung dieser legitimen Verbindungen eine andere Form zu geben, wobei das Nächstliegende gewesen wäre, wenigstens die Eheschließung durch Eintragung in ein Register beurkunden zu lassen. Daß man hierzu oder zu einer ähnlichen Maßregel nicht kam, weist darauf hin, daß legitime Verbindung zwischen Bürger und Bürgerin nur eindeutig war: sie war eben Ehe.

Es gab in Athen (in den Zeiten, in welchen nur Kinder von Bürger und Bürgerin das Bürgerrecht besaßen) zwei Arten legitimer Verbindung: Ehe zur rechten und zur linken Hand. Welche im betreffenden Falle eintrat, lag jedoch nicht im Belieben des Bürgers, sondern wurde bedingt durch den Stand der Frau. War sie Bürgerin, so gab es mit ihr nur Ehe zur rechten, war sie Ausländerin, nur Ehe zur linken Hand. Da beide Verbindungen Ehe sind, ihre verschiedene Rechtswirkung aber nur durch den verschiedenen Stand der Frau bedingt wird, so schlossen sie sich gegenseitig aus. Es kann kein Bürger zu gleicher Zeit eine γυνή und eine παλλακή haben. Dies müssen wir jedenfalls so lange annehmen, bis der positive Gegenbeweis erbracht wird.

Die Kinder einer an einen Bürger verheirateten Ausländerin hatten weder Erb- noch Bürgerrecht, sie waren νόθοι.

Sie waren νόθοι, wurden sie aber auch (amtlich) so genannt?

Die Bejahung dieser Frage scheint selbstverständlich, ist es aber nicht. Wir denken zunächst an die Beurkundung des Personenstandes und meinen, in den Listen mußte etwa ein Ξενόκριτος Ἀκκλησιάδου Ῥαμουσίου νόθος gestanden haben; wie sollte man denn den Mann überhaupt anders bezeichnen?

Eine Eintragung in Listen lediglich zur Beurkundung des

Personenstandes hat es in Athen nicht gegeben. Wurde der Sohn einer Ausländerin Metoik, so wurde er in das Metoikenverzeichnis aufgenommen. Ein durch Volksbeschluss in die Bürgerschaft Aufgenommener hatte amtlich gar keinen Vater und kann auch in den Demen- und Phratrienregistern, da sein Vater keiner dieser Körperschaften angehört hatte, nur mit dem eigenen Namen bezeichnet gewesen sein und konnte auch sonst nur, wie Kleisthenes es gewünscht hatte, nur mit dem Demennamen gekennzeichnet werden. Der νόθος eines Bürgers hatte unter den Metoiken, in deren Reihe er eintrat, keinen Vater, wir können also dem Obigen analog annehmen, er sei ohne Vatersnamen eingetragen worden. Aber auch wenn man ihn mit seines Vaters Namen eintrug, ja, wenn man dem Ξενοκρίτος Ἀκκλητιῶδου ein Ἀθηναίου oder gar Παμουσίου hinzufügte, ein νόθος dem noch hinzuzufügen, ist sicherlich niemandem in den Sinn gekommen. Dafs er das war, war genügend dadurch gekennzeichnet, dafs er in die Metoikenlisten aufgenommen wurde, wäre er γνήσιος gewesen, so hätte er mit diesen doch nichts zu thun gehabt. Trat er aber der Bürgerschaft gegenüber in Prozessen und dergleichen auf, so wurde er durch das an Stelle des Demotikons stehende οἰκῶν ἐν (τῷ δεῖνι δήμῳ) genügend als Fremder bezeichnet.

Ihn amtlich als νόθος zu bezeichnen hätte nur dann Sinn gehabt, wenn er als solcher Rechte besessen hätte, die er, ohne dieses zu sein, nicht gehabt hätte. Von solchen Rechten aber finden wir (nach 403) keine Spur. Fragte jemand nach seinem Vater oder überhaupt nach seinen Familienverhältnissen, dann konnte man achselzuckend erwidern: er ist des und des Bürgers νόθος, aber dieses νόθος hat rein negative Bedeutung, es heifst nur Nicht-γνήσιος, μη ὀρθῶς γεγῶς, es lehnt nur die Zugehörigkeit zur Familie, zur Bürgerschaft ab, ist aber nicht Bezeichnung eines besonderen Rechtsstandes.

### 3. Die Illegitimen.

Illegitime Kinder hatten kein Familienrecht. Haben aber die illegitimen Kinder von Bürger und Bürgerin Bürgerrecht gehabt?

Dafs sie es besaßen, behaupten vor allem Schömann und Lipsius (Altertümer<sup>2</sup> S. 377) und ebenso Gilbert I<sup>2</sup> S. 211, Thumser S. 448 f., Hruza II 89.

Lipsius stützt sich auf die Arbeit von Caillemers: Les enfants nés hors mariage étaient-ils citoyens? in Annuaire de l'assoc. pour l'encour. d. étud. Gr. XII (1878) S. 184 ff. Er führt Caillemers folgend S. 533 Anm. 143 folgende Gründe für das Bürgerrecht der unehelichen Kinder von Bürger und Bürgerin an:

1) Boiotos ist schon vor der durch Prozeß erzwungenen An-

erkennung durch seinen Vater Bürger. Dies folgt daraus, dafs er nach I 25. 23. 28 der Phyle Hippothontis angehörte.

2) Die Tochter des Chremes von der Lemnierin ist civis attica (I 2, 64 (114)).

3) Auch an sich habe es keine Wahrscheinlichkeit, dafs das Bürgerrecht, welches zeitweilig auch den Söhnen einer fremden Mutter zugestanden habe, den Kindern athenischer Eltern nur deshalb versagt geblieben sei, weil deren Verbindung ohne die Formalität der ἐγγύησις geschlossen wäre, zumal eine Sonderstellung, wie die νόθοι anderwärts zwischen Bürger und Fremden eingenommen hätten, für Athen unerweislich sei.

Über die unter 1 und 2 angeführten Thatsachen können wir leichter ein Urteil gewinnen, nachdem wir oben schon ausführlich einen grofsen Teil der betreffenden Verhältnisse erörtert haben.

Am einfachsten erledigt sich die unter Nr. 2 geltend gemachte Thatsache. Die Tochter des Chremes von der Lemnierin in Terenz' Phormio galt als Bürgerin, weil sie als eheliche Tochter des Chremes und der Lemnierin galt. Von einer Doppellehe wufste man in Lemnos nichts. Ausführlicher müssen wir auf die unter 1 angeführte Thatsache eingehen.

Es handelt sich darum: ist Boiotos vor seiner Anerkennung durch Mantias bereits als uneheliches Kind von Athener und Athenerin Bürger gewesen?

I 2: Boiotos klagt υἱὸς εἶναι φάσκων ἐκ τῆς Παμφίλου θυγατρὸς καὶ δεῖνὰ πάσχειν καὶ τῆς πατρίδος ἀποστερεῖσθαι.

I 34: Παῦσαι δ' ἐμὲ συκοφαντῶν, ἀγάπα δ' ὅτι σοὶ πόλις, οὐσία, πατὴρ γέγονεν.

II 41: φέρε γάρ, εἴ τις αὐτὸν Ξενίας γράψαιτο λέγων ἢ διομνύμενος ὁ πατὴρ οὐκ ἔφη τοῦτον υἱὸν αὐτοῦ εἶναι.

II 42: οὐκοῦν δεῖνόν εἰ οὗτος αὐτὸς κατὰ γνῶσιν διαιτητοῦ ὑμέτερος πολίτης γεγενημένος . . .

II 48: διὰ τὰ ἐκείνου (Mantias') ἀμαρτήματα ὑμέτερος πολίτης γεγενημένος.<sup>1)</sup>

Aus diesen Stellen ergibt sich, wenn wir nur die Worte ansehen, bei unbefangener Interpretation, dafs Boiotos erst durch den Spruch des Diaiteten, auf den hin Mantias ihn als seinen γνήσιος anerkennen mußte, Bürger geworden ist. I 2 steht ausdrücklich, dafs er es vorher nicht war, er klagt ja: φάσκων . . . τῆς πατρίδος ἀποστερεῖσθαι. War er vorher in irgend einer Form Bürger, so konnte er nicht so sprechen, da er der Kläger ist, nicht der Beklagte.

1) Diese Stelle erklärt Caillemers S. 193 unrichtig. Die ἀμαρτήματα des Mantias sind die Fehler, welche er nach Meinung des Sprechers in den Verhandlungen mit Plangon machte und infolge deren er sich dann gezwungen sah, die Knaben anzuerkennen. Das μη διεπράξατο des § 5 hat hiermit gar nichts zu thun.

Aber Caillemer sagt S. 192: Ils (Boiotos und sein Bruder) appartenaient comme leur mère à l'un des démos de la tribu Hippothontide et figuraient avec les autres jeunes citoyens dans les chœurs de cette tribu und beruft sich hierbei auf 1, 23: πρὶν ἡμέτερος φάσκειν συγγενῆς εἶναι εἰς Ἴπποθωντίδα ἐφοῖτα φυλὴν εἰς παῖδας χορεύων. In dieser Stelle steht nichts, als daß Boiotos εἰς Ἴπποθωντίδα ἐφοῖτα φυλὴν εἰς παῖδας χορεύων; daß Caillemer, was erzählt wird, auch auf Pamphilos überträgt, daß er sagt, sie hätten einem Demos angehört, ist nicht überliefert, sondern beruht auf Caillemers Schlüssen; ungenau ist ferner die Wiedergabe des οἱ συμφοιτῶντες (§ 24) durch les autres citoyens. Lipsius sagt, wie wir schon sahen (S. 533 Anm. 143): daß Boiotos schon vor seiner Anerkennung Bürger war, folgt daraus, daß er nach I 25, 23. 28 der Phyle Hippothontis angehörte. Er stellt I 25 voran, wo es heißt: πατὴρ τετυχηκῶς καὶ ἀνθ' Ἴπποθωντίδος ἐν Ἀκαμαντίδι φυλῇ γεγωνῶς. Aber diese Worte besagen nichts Anderes als die oben aus § 23 angeführten Worte, sie bieten nur eine rhetorische Benutzung der dort erzählten Thatsache. Hätte der Sprecher noch eine andere dahinzielende Thatsache gekannt, er hätte sie sicher angeführt und sich nicht damit begnügt § 28 zu sagen: εἴ τις ἔροιτο Βοιωτὸν τουτονί, ὅτι ἐν Ἴπποθωντίδι φυλῇ ἡξίου χορεύειν, οὕτω τοῦ πατρὸς εἶναι φάσκων τοῦ ἐμοῦ υἱός, τί αὐτὸν ἔχειν δικαίως ἀν θείης ὄνομα; Wir haben also als Grundlage der Behauptung, Boiotos sei vor der Anerkennung durch Mantias bereits Bürger gewesen, nur die Angabe des Sprechers εἰς Ἴπποθωντίδα ἐφοῖτα φυλὴν εἰς παῖδας χορεύων. Aus dieser Thatsache — daß dieses das Nächstliegende ist, wird niemand leugnen — glauben wir schliessen zu müssen, Boiotos gehörte der Ἴπποθωντίς an, folglich war er Bürger. Oben sahen wir, daß der Sprecher angiebt, er sei erst durch den Prozeß Bürger geworden. Was gilt mehr: die ausdrückliche Behauptung des Sprechers oder der Schluß, welchen wir glauben aus einigen seiner Angaben ziehen zu müssen? Ich glaube — doch wir sind noch nicht soweit, daß wir diese Alternative aufzustellen das Recht haben. Wir müssen noch zwei Steine aus dem Wege zu räumen suchen. Es wird behauptet:

1) Die Behauptung, Boiotos sei schon vor dem Prozeß Bürger gewesen, stütze sich noch auf andere Stellen als die angeführten. Dann stände nicht Angabe gegen Schluß, sondern Angabe gegen Angabe.

2) Es sei ein Widerspruch überhaupt nicht vorhanden.

1) II 10: τούτων γὰρ γενομένων οὔτε τούτους (Boiotos und sein Bruder) ἀποστερήσασθαι τῆς πόλεως (d. h. wenn Plangon den Eid nicht leiste, die Knaben also nicht als γνήσιοι anerkannt würden). Wenn die Knaben durch die Weigerung der Plangon den Eid zu leisten nicht des Bürgerrechts beraubt werden, müssen sie es dann nicht schon besessen haben? Besagen aber die angeführten

Worte wirklich — und Caillemer S. 193 und Zimmermann S. 15 Anm. behaupten es —, daß die Knaben das Bürgerrecht schon vorher besaßen, so steht eine Behauptung des Sprechers der andern desselben Sprechers gegenüber, wir stehen vor einem unerklärlichen Widerspruch. Zimmermann erklärt denn auch: haec sententiarum dissensio quid sibi velit non potest intellegi. Thatsächlich ist gar kein Widerspruch vorhanden, das hat schon Philippi Beiträge S. 88 kurz auseinandergesetzt. Wir wollen zur Sicherheit die Sache etwas ausführlicher behandeln. Es fragt sich, worauf bezieht sich das τούτων am Anfang des oben angeführten Satzes. Mantias verhandelt mit der Plangon und sucht sie zu bewegen, den ihr zuzuschiebenden Eid nicht zu leisten. Plangon will nicht, sie sagt: Es sind deine Söhne; leiste ich den Eid, so verlieren sie den ihnen zukommenden Anteil an deinem Vermögen etc. Mantias erwidert: Leiste den Eid nicht, ich gebe dir 30 Minen! Plangon fährt fort: Es sind deine Söhne; leiste ich den Eid nicht, so verlieren sie auch das ihnen zukommende Bürgerrecht. O, sagt Mantias, dafür weiß ich Rat. Laß sie als Söhne deiner Brüder eintragen: (τοῖς αὐτῆς ἀδελφοῖς εἰποιήσκειν υἱεῖς II 10). Was dieses εἰποιήσκειν bedeutet, zeigt uns Is. ὑπὲρ Εὐφιλήτου § 1: κέψασθε δὲ πρῶτον τὸν πατέρα ἡμῶν, τίνοσ ἐνεκεν ἀν ψεύδοιτο καὶ τούτον μὴ ὄντα αὐτοῦ υἱὸν εἰσποιεῖτο· πάντας γὰρ εὐρήσετε τοὺς ταῦτα πράττοντας ἢ οὐκ ὄντων αὐτοῖς γνησίων παίδων ἢ διὰ πενίαν ἀναγκαζομένους ξένους ἀνθρώπους εἰποιεῖσθαι, ὅπως ὠφελῶνται τι ἀπ' αὐτῶν δι' αὐτοὺς Ἀθηναίους γεγονότων. Dazu beachte man, daß Plangon 30 Minen bekam. — Hiermit giebt sich dann Plangon zufrieden. Wenn nach Erzählung dieser Dinge der Sprecher fortfährt: τούτων γὰρ γενομένων οὔτε τούτους ἀποστερήσασθαι τῆς πόλεως τῷ τε πατρὶ μου οὐκέτι δυνήσασθαι αὐτοὺς πράγματα παρέχειν τῆς μητρὸς αὐτῶν οὐ δεξαμένης τὸν ὄρκον, so heißt das: wenn sie der Verabredung gemäß als Söhne der Brüder der Plangon eingetragen werden, so werden sie Bürger. Dieses Eintragen konnte natürlich nur auf Grund falscher Angaben geschehen. Davon, daß Boiotos und sein Bruder vor dem Prozeß Bürger gewesen seien, steht hier gar nichts. Im Gegenteil!

2) Aber Lipsius erkennt gar keinen Widerspruch zwischen der Angabe des Sprechers und unserem Schlusse an: „Wenn Mantitheos behauptet, dieser habe erst durch die Anerkennung des Mantias das Bürgerrecht gewonnen, oder befürchtet, daß dem Boiotos immer noch eine Klage ξενίας drohe, sobald jemand erweisen könne, daß dem Mantias ein Betrug gespielt sei, so muß dies so verstanden werden, wenn Boiotos nicht den Mantias zum Vater habe, so könne die Frage entstehen, ob er überhaupt einen bürgerlichen Vater habe.“ Lipsius denkt sich also die Sache etwa folgendermaßen: Plangon erklärt, Boiotos und sein Bruder sind die Söhne des Mantias. Dieser führt sie nicht als γνήσιοι in die Phratie ein, also gelten sie als uneheliche Kinder von Bürger

und Bürgerin und gehören als solche zwar keiner Phratie an, haben aber das Bürgerrecht und werden, wenn sie das gehörige Alter erreicht haben, in den Demos ihrer Mutter eingetragen; sie gehören also zur Phyle ihrer Mutter, der Hippothontis. Weigert sich aber Plangon in dem Prozeß, den Eid zu leisten, daß sie leibliche Söhne des Mantias sind, so können sie auch nicht mehr als illegitime Söhne des Mantias ex cive attica das Bürgerrecht haben. Daß die illegitimen Söhne von Athener und Athenerin — wenn sie das Bürgerrecht besaßen — in den Demos ihres Großvaters mütterlicherseits eingetragen wurden, würden wir dann eben aus unserer Rede lernen. — Lipsius' Darstellung hat nur einen Sinn, wenn man annimmt, es hat sich in dem Prozeß des Boiotos gegen Mantias um die Frage gehandelt, ob Plangon die Frau des Mantias gewesen sei, oder nicht. Um diese Frage hat es sich aber nicht gehandelt, wie wir oben gesehen haben, sondern um die, ob Boiotos und sein Bruder wirklich Söhne des Mantias waren oder nicht. Wenn Mantias zugab, daß er der Vater der Söhne der Plangon war, aber leugnete, daß sie ἔξ ἑγγυητῆς waren, so konnte freilich Plangon sich vorläufig damit begnügen, den Söhnen als (illegitimen) Söhnen von Bürger und Bürgerin wenigstens das Bürgerrecht zu sichern. Da aber Mantias überhaupt leugnete, der Vater der Knaben zu sein, so können sie auch ohne Prozeß nicht als illegitime Söhne des Mantias das Bürgerrecht gehabt haben. Hierfür findet sich aber auch ein Beweis in der Rede selbst. Wenn wir Lipsius' Erklärung folgen, so müssen wir erwarten, der Sprecher zöge aus der Thatsache des εἰς Ἴπποθωντίδα φοιτᾶν den Schluss: Deine Mutter hat dich also nicht für einen υἱὸς γνήσιος des Mantias gehalten. Eine solche Folgerung aber finden wir nicht. Man könnte sie noch finden wollen in den Worten I 24: καίτοι τίς ἂν ὑμῶν οἴεται τὴν μητέρα πέμψαι τοῦτον εἰς ταύτην τὴν φυλὴν δεῖν ἂν μὲν, ὡς φησιν, ὑπὸ τοῦ πατρὸς πεπονθῆσαν, δεκάτην δ' εἰδυῖαν πεποιηκότα ἐκείνων καὶ πάλιν ἔξαρνον ὄντα; Aber diese Stelle ist wie eine vox media, sie stimmt zu beiden Auffassungen. Bedenklicher ist es schon, wenn es I 23 heißt: πρὶν ἡμέτερος φάσκων συγγενῆς εἶναι εἰς Ἴπποθωντίδα ἐφοῖτα φυλῆν. Aber auch das könnte man noch rein juristisch auffassen. Anders steht es jedoch mit I 28: ἀλλ' εἴ τις ἔροιτο τουτοῖν ὅτε ἐν Ἴπποθωντίδι φυλῇ ἡξίου χορεύειν οὕτω τοῦ πατρὸς εἶναι φάσκων τοῦ ἐμοῦ υἱός . . . Wenn Boiotos als νόθος des Mantias der Ἴπποθωντις zugerechnet wäre, so dürfte hier nicht einfach stehen υἱός, sondern υἱὸς γνήσιος. Es handelt sich eben, wie wir schon oben betonten, in den beiden Reden gar nicht um die Frage, ob Boiotos legitimer oder illegitimer Sohn des Mantias war, sondern lediglich darum, ob er überhaupt sein Sohn sei; daß, wenn er überhaupt Sohn des Mantias war, auch γνήσιος war, wird nirgends geleugnet.

Wir stehen also wirklich vor der angegebenen Alternative.

Wir haben eine Stelle — εἰς Ἴπποθωντίδα ἐφοῖτα φυλῆν εἰς παιῶν χορεύων — alle übrigen Angaben sind nur Folgerungen —, welche wir nur durch die Annahme erklären zu können glauben, Boiotos sei schon vor dem Prozeß im Besitz des Bürgerrechts gewesen. Der Sprecher erklärt andererseits ganz unzweideutig, Boiotos habe das Bürgerrecht durch den Prozeß erst gewinnen wollen (I 2) und habe es durch denselben erst erlangt (die übrigen Stellen). Er kann es also nicht vorher besessen haben.

Die positive Angabe gilt mehr als unser Schluss, Boiotos ist vor dem Prozeß nicht Bürger gewesen.

Doch betrachten wir die Sache noch von einer anderen Seite. Nehmen wir an, Boiotos gehörte wirklich vor dem Prozeß zur Phyle Hippothontis. Was heißt das „gehören“? Einer Phratie gehörte er nicht an, auch nicht einer Gemeinde, da er noch nicht 18 Jahr alt war. Ein besonderes selbständiges Register der Phylenmitglieder gab es nicht. Was heißt also: er „gehörte“ zur Phyle H.? Irgend eine amtliche Aufnahme auf Grund einer Untersuchung hat jedenfalls nicht stattgefunden. Abgesehen davon, daß wir nicht wissen, bei welcher Gelegenheit das möglich gewesen sein sollte, hätte etwas wie eine amtliche Feststellung stattgefunden, so würde dieselbe in den vorliegenden Reden die größte Rolle haben spielen müssen. Die Nichterwähnung beweist in diesem Falle die Nichtexistenz. — „Er gehörte zur Phyle H.“ könnte also nur heißen: man glaubte, daß er achtzehnjährig in einen Demos der Phyle H. aufgenommen werden würde, betrachtete ihn als Bürger, ließ ihn zu Dingen zu, welche die Phyle H. angingen. Weshalb betrachtete man ihn aber als in diesem Sinne zur Phyle H. gehörig? Im Sinne Lipsius' werden wir antworten müssen: „Weil man ihn für den illegitimen Sohn eines Atheners und einer Athenerin hielt.“ Woher nehmen wir aber das Recht zu sagen, er ist Phylenangehöriger gewesen als illegitimer Sohn von Bürger und Bürgerin, und daraus zu schließen, es gehörte ein solcher der mütterlichen Phyle an? Hätte man den Mantias gefragt: ist das dein Sohn?, so hätte er gesagt: nein!, wie konnte also Boiotos als Sohn eines Bürgers gelten? „Man hat zunächst ohne Untersuchung seiner Mutter geglaubt.“ Aber diese behauptete ja, er sei γνήσιος! „Die Anerkennung als γνήσιος konnte sie zunächst nicht durchsetzen. Also begnügte sie sich damit, ihm zunächst als einem illegitimen wenigstens das Bürgerrecht zu sichern.“ — Aber wenn dann Boiotos in das Deme-register eingetragen werden sollte, dann fragte man doch, ob der Vater wirklich Bürger sei, dann sagte Mantias: ich bin nicht sein Vater! und die Sache war aus. Jene Beschränkung in den Ansprüchen für die Söhne der Plangon nützte ohne Prozeß also gar nichts. Zweitens aber, wenn wir annehmen müssen, Plangon sagte die Unwahrheit, und man schenkte ihr vorläufig unbesehens Glauben, wer sagt uns dann, daß sie den Boiotos, um ihm das Bürgerrecht zu verschaffen, gerade als illegitimes Kind

(des Mantias) ausgab? Dann kann man ihr auf ihre bloße Aussage hin noch ganz anderes geglaubt haben!<sup>1)</sup>

Auf eine solche andere unrichtige Aussage der Plangon läuft meines Erachtens die ganze Sache hinaus. Plangon hatte ja mit Mantias verabredet, sie wollte die Knaben als Söhne ihrer Brüder ausgeben (40, 10). Diese Verabredung ist sicher schon getroffen, als Mantias sich mit Plangon wieder versöhnte. Dies geschah, als die zweite Frau des Mantias noch lebte, also Boiotos noch παῖς war. Eine Versöhnung ohne Abmachung über die Kinder ist kaum denkbar. Auf Grund dieser Verabredung schickt Plangon den Boiotos zur Hippothontis.

Ob er dabei angenommen wurde und wirklich mittanzte, ist mir sehr zweifelhaft. Ich glaube, er hat sich gemeldet, ist aber zurückgewiesen. Wenigstens ist es höchst seltsam, daß der Redner sagt ἐφοῖρα χορεύων und nicht ἐχόρευεν, daß es heißt ἡξίου χορεύειν und wieder nicht ἐχόρευεν, daß als Zeugen aufgerufen werden die συμφοιτῶντες und nicht die Mittänzer. Dem Sprecher kommt es nur darauf an zu zeigen: es gab eine Zeit, wo deine Mutter selbst dich nicht für einen Sohn des Mantias gehalten hat, sonst hätte sie dich zum χορεύειν zur Phyle des Mantias geschickt.

Doch mag dem sein, wie es wolle, folgendes steht fest:

1) Boiotos ist vor dem Prozeß nicht Bürger gewesen.

2) Hat man ihn bei irgend einer Gelegenheit für einen solchen gehalten, ohne seine Berechtigung einer Prüfung zu unterziehen, so ist doch für uns unerweislich, auf welche Behauptungen der Plangon hin jener Glaube entstand.

3) Daß man ihn als unehelichen Sohn eines Bürgers und einer Bürgerin als Bürger betrachtet habe, ist jedenfalls völlig unerweislich.

Man kann also aus den Rechten, welche man ihm fälschlicherweise beilegte, nicht auf Rechte der illegitimen Kinder von Athener und Athenerin schließen.

Wir sehen also, wir haben kein Zeugnis, das uns positiv sagte: die Illegitimen von Bürger und Bürgerin waren Bürger, wir können auch keinen konkreten Fall anführen, aus welchem wir es schließen könnten.

Aber die Form, in welcher uns die gesetzliche Bestimmung der Vorbedingung des attischen Bürgerrechts nach dem Jahre 403 über-

1) Wir müssen uns dabei wohl hüten, etwas als bewiesen anzunehmen, was erst bewiesen werden soll. Wüßten wir aus anderen Angaben, der illegitime Sohn eines Athener von einer Athenerin war Bürger und gehörte zur Phyle seiner Mutter, so hätten wir ein Recht zu sagen: der nicht als γνήσιος des Mantias anerkannte Boiotos gehörte zur Phyle seiner Mutter, also hat man ihn, da der Sohn eines Fremden nicht Phylenangehöriger sein konnte, als illegitimen Sohn eines Bürgers betrachtet. Jener Satz soll aber erst bewiesen werden.

liefert ist, schließt die Illegitimen nicht aus. Bürger sind die Kinder von Bürger und Bürgerin. Das sind illegitime Kinder von Athener und Athenerin. Was thun?

Da wir auf direktem Wege nicht recht weiter kommen, machen wir es wie die Mathematiker in einem solchen Falle, wir versuchen den indirekten. Nehmen wir einmal an, die Illegitimen waren Bürger. Führt dieser Satz zu unmöglichen Konsequenzen?

1) Wurden sie in die Phratrien eingeführt?

Dies behauptet C. Schaefer in der Anzeige von Zimmermanns Dissertation im Phil. Anzeiger herausg. von E. v. Leutsch 17. B. 1887 403 ff. Der Vater führte den Illegitimen in seine Phratrie ein. Er leistete einen Eid, daß derselbe ἐξ ἀτῆς sei, das ἐξ ἐγγυητῆς fällt natürlich fort, und nun wurde das Kind auf den Namen des Vaters eingetragen, aber zum Unterschied von dem γνήσιος mit dem Zusatz νόθος. So sei es nach Dem. 40, 11 auch mit den Söhnen der Plangon geschehen: εἰς τὴν οἰκίαν οὐδ' ὡς εἰσδέσθαι τούτους ἡξίωσαν, εἰς δὲ τοὺς φράτερας ἠναγκάσθη εἰσαγαγεῖν. — Wir haben oben gesehen, daß die Söhne der Plangon als γνήσιοι eingeführt wurden. Die angeführte Stelle hat überhaupt nichts mit dem Unterschied in der Lage der γνήσιοι und der νόθοι zu thun. Der Sprecher will nur sagen: auch als durch Plangons Tücke Mantias sich gezwungen sah, die Söhne der letzteren anzuerkennen, hat er sie — ganz wörtlich zu nehmen! — nicht in sein Haus, d. h. zu sich genommen. Man vgl. § 9: οὐδὲ τῆς μητρὸς τῆς ἐμῆς ἀποθανούσης ἡξίωσαν αὐτὴν εἰς τὴν οἰκίαν παρ' ἑαυτὸν εἰσδέσθαι. Davon, daß, wenn die beiden als γνήσιοι hätten anerkannt werden müssen, er sie in sein Haus aufgenommen hätte, daß er dies aber nicht that, weil sie nur als νόθοι anerkannt wurden, davon ist nicht die Rede. Er war von Zorn und Abneigung gegen sie erfüllt, er wollte nicht unter einem Dache mit ihnen leben, weiter nichts. — Die oben angeführte Eidesformel ist nicht überliefert. Dagegen, daß es zwei Einführungsweisen durch den Vater gab, die eine des γνήσιος, die andere des νόθοσ, spricht ferner die ganze Art, wie von dieser Einführung gesprochen wird. Von der Einführung in die Phratrie wird stets als von einer eindeutigen gesprochen; „der Vater hat dich in die Phratrie eingeführt“ heißt: er hat dich als γνήσιος anerkannt. Nirgends begegnen wir der Frage: ja, als was hat er dich eingeführt, als νόθος oder als γνήσιος? Darauf aber wäre es in den Prozeßfällen dann meistens angekommen. Schon in den vielerwähnten Reden über den Prozeß der Kinder der Plangon wäre es doch äußerst seltsam, daß es schon 39, 4 nur einfach heißt: εἰσάγειν εἰς τοὺς φράτερας ἢ ἀνάγκη τούτους und nicht νόθους oder γνήσιους hinzugefügt würde, wenn es eine Einführung als γνήσιος und als νόθος gab. Die Sache lag doch nicht überall so, daß das „als γνήσιος“ als selbstverständlich ausgelassen werden konnte. Wir brauchen uns aber nicht auf argumenta ex silentio zu be-



schränken. Wurden die unehelichen Söhne eines Bürgers und einer Bürgerin vom Vater in die Phratric eingeführt, so wurden es natürlich auch die unehelichen Töchter. Dafs dies aber nicht geschah, zeigt die dritte Rede des Isaios. Phile ist die Tochter eines Bürgers und einer Bürgerin. Es heifst in Bezug auf sie § 75: ἐκ δὲ τοῦ τούτου μὲν ποιήσασθαι (adoptieren) τὴν δὲ μὴ εἰσαγαγεῖν τὴν μὲν νόθην . . . καὶ ἄκληρον κατέκτησε, dadurch dafs der Vater die Tochter überhaupt nicht in die Phratric einführt, kennzeichnete er sie als νόθη, nicht also dadurch, dafs er sie als νόθη einführt. Aber haben wir denn ein Recht, hier eine Stelle dieser Rede zu entnehmen, deren Rechtsverhältnisse wir als auf die Gesetzgebung vor 403 zurückgehend kennzeichnen müssen? (Vgl. S. 744 f.) Wäre etwa nach dem Recht vor 403 die illegitime Tochter eines Atheners und einer Athenierin nicht in die Phratric eingetragen, wohl aber nach dem nach 403 herrschenden, so hätte der Sprecher einen Zusatz machen müssen in dem Sinne: heute werden freilich die Illegitimen in die Phratric eingeführt, früher aber geschah dies nicht. Da er dies nicht thut, müssen wir annehmen, dafs das, was er als mit Phile geschehen hervorhebt, mit dem zur Zeit des Prozesses geltenden Recht übereinstimmt. Dazu kommt ein Zweites. Wir werden finden, dafs die Lage der nothi vor 403 eine bessere war als nach diesem Jahr. Wollten wir aber annehmen, sie seien vor 403 vom Vater nicht in die Phratric eingeführt, wohl aber später, so würde das Gegenteil herauskommen: ihre Lage hätte sich verbessert, nicht verschlechtert.

2) Man hat daran gedacht, der mütterliche Großvater oder sonst mütterliche Verwandte hätten die Illegitimen ex cive adoptiert. Auf diesem Wege seien sie in die Phratric gekommen. Für die Adoption durch den Großvater haben wir kein Zeugnis. Für das andere die schon oben besprochene Stelle Dem. 40, 10 anzuführen geht nicht an, da es sich in derselben um etwas Ungesetzliches handelt. Überhaupt paßt das Ganze nicht in den Rahmen attischen Rechts. Zu adoptieren war nur unter ganz besonderen Verhältnissen erlaubt. In Bezug auf die Illegitimen müßte es also eine nirgends erwähnte Ausnahmebestimmung gegeben haben. Man würde ferner durch eine solche Adoption die gesetzlich bestimmten Erben geschädigt haben. Das ist ganz unwahrscheinlich. Niemand konnte seine Erben in dieser Beziehung willkürlich schädigen. Oder soll man etwa gar eine Adoptionspflicht statuieren? Das müßte man dann freilich schon aus einem anderen Grunde thun. Wenn das Gesetz den Bürgern entstammten Illegitimen Bürgerrecht gab, so mußte es ihnen auch einen Weg geben, auf welchem sie unter allen Umständen in die Phratric kommen konnten, den sie ev. durch Klage erzwingen konnten. Von allen diesen an sich unwahrscheinlichen Dingen finden wir in der Überlieferung keine Spur.

3) Man sagt, sie kamen nur in die Demen, nicht in die Phratric.

Auch für diese Behauptung haben wir kein Zeugnis.<sup>1)</sup> Außerdem führt sie zu zwei unmöglichen Konsequenzen:

a) Wurden die illegitimen Töchter ex cive nicht in eine Phratric eingeführt, so gehörten sie (wenn sie unverheiratet waren) überhaupt keiner Körperschaft an, durch welche sie ihr Bürgerrecht hätten erweisen können, es hätte also eine ganze Anzahl von attischen Bürgerinnen gegeben, denen jeder Beweis für ihr Bürgerrecht fehlte. Dieses ist aber in einer Zeit unmöglich, in welcher eine vollgültige Ehe nur mit einer Bürgerin abgeschlossen werden konnte, vom Bürgerrecht der Frau also wesentliche Rechte abhingen.

b) Wurden die illegitimen Söhne nur in die Demenregister, nicht aber auch in die Phratricregister eingetragen, so gab es keinen Unterschied der Eintragung zwischen ihren γνήσιοι und νόθοι. Sie waren ja gleichmäfsig nur in das Demenregister eingetragen. Eine solche Unterschiedslosigkeit der Eintragung ist aber bei den rechtlichen Folgen des Unterschieds nicht anzunehmen. Von Zusätzen aber wie „νόθος“ im Demenregister finden wir keine Spur.

4) Man kann annehmen, sie seien ebenso wie Neubürger als neue, selbständige Familienhäupter in die Phratric- und Demenregister eingetragen. — Bei den Frauen ging das nicht. Außerdem fehlt jedes Zeugnis.

5) Nach der bekannten Stelle Is. VII 16 muß bei der Einführung eines Adoptierten in die Phratric derselbe Eid geschworen werden wie bei der Einführung eines γνήσιος: ἢ μὴν ἔξ ἀτῆς εἰσαγεῖν καὶ γεγονότα ὁρθῶς. Die völlige Gleichstellung des φύσει γεγονότος mit dem ποιητός zeigt, dafs unter dem γεγονότος ὁρθῶς zu verstehen ist: ἔξ ἐγγυητῆς. Ohne Einführung in die Phratric gab es keine Adoption. Es war also unmöglich einen Illegitimen ex cive attica zu adoptieren. Wäre ein solcher Bürger gewesen, es wäre keine Veranlassung gewesen, ihm das Recht, adoptiert werden zu können, zu versagen. Er wäre vielmehr im Falle des Fehlens „echter“ Leibeserben als „Sohn“ naturgemäfs der berufenste Fortsetzer des väterlichen Geschlechtes gewesen. Man vergleiche den Beschluss vom Jahre 411/10 S. 786 Nr. 7. Das Fehlen des passiven Adoptionsrechtes läfst schliessen auf Fehlen des Bürgerrechts.

1) Die Plataier sind freilich in den Demen, aber nicht in den Phratric gewesen. Dafür bildeten sie aber eine eigene, einer Phratric entsprechende Genossenschaft. Sie wurden in das Bürgerrecht mit der Absicht aufgenommen, sie wenn möglich in ihre Heimatstadt zurückzuführen und dort wieder anzusiedeln. Sie bildeten familienrechtlich eine besondere Korporation, welche die Prüfung ihrer Geburt übernahm; die Zugehörigkeit zu derselben erwies sie als Plataier und damit zugleich als Bürger. Eine solche die Abstammung der Illegitimen ex cive erweisende Körperschaft hat es aber unseres Wissens nicht gegeben. (Vgl. unten.)

6) Nehmen wir an, daß in Zeiten, welche Verbindung mit Ausländerinnen nicht als Ehe anerkannte, uneheliche Kinder von Bürger und Bürgerinnen das Bürgerrecht besaßen, so müssen wir auch annehmen, daß in den Perioden, in welchen vollgültige Ehen mit Ausländerinnen geschlossen werden konnten, auch die unehelichen Kinder von Bürger und Ausländerin Bürgerrecht hatten. Zu dieser Folgerung wird man sich doch aber kaum verstehen wollen.

Wohin wir sehen, überall Schwierigkeiten, wenn wir uns die Illegitimen *ex cive* als Bürger denken. Alles ist hingegen klar und einfach, wenn wir den Satz aufstellen: Bürger ist nur der eheliche Sprößling.

Aber das Gesetz! Das Buch des Aristoteles sagt es wieder ausdrücklich: Bürger ist jeder, dessen Eltern bürgerlich waren. Davon, daß sie verheiratet sein mußten, steht da kein Wort: also wurde es nicht verlangt. Muß diesem Wortlaut gegenüber nicht jeder Widerspruch verstummen? Ich glaube: nein! Bei allen Angaben über die Vorbedingungen des attischen Bürgerrechts, sowohl bei dem Gesetz des Perikles wie über die Festsetzungen des Jahres 403 wird angegeben, was in den Vorbedingungen des Bürgerrechts geändert wurde, nicht das immer Stehenbleibende, das für den Athener Selbstverständliche. Selbstverständlich aber war die Bedingung, daß Vater und Mutter verheiratet waren. Das war das Feststehende, das sich durch die Gesetzgebung wie ein roter Faden bei allem Wechsel hindurchzieht. Der Gegenstand des Kampfes war, ob Verbindung mit einer Ausländerin den Kindern Erb- und Bürgerrecht gewähren sollte, nicht ob auch Unehelichen das Bürgerrecht zustehen sollte.

Wir Modernen sind freilich leicht geneigt, anders zu urteilen. Damit kommen wir zu dem dritten Grunde Lipsius'. Wir sind geneigt, die Gewährung des Bürgerrechts an die illegitimen „Athener“ für selbstverständlich zu halten, nicht die Verweigerung. Ist es denn nicht eigentlich selbstverständlich, daß die Kinder von bürgerlichen Eltern das Bürgerrecht besaßen? Wenn die Athener sogar solchen, deren Mutter eine Fremde war, zeitweise das Bürgerrecht zugestanden, wie konnten sie die *nothi ex cive*, in deren Adern nur Bürgerblut floß, nur deshalb ausschließen, weil der Verbindung der Eltern die „Formalität“ der *ἐγγύνησις* fehlte? Caillemet S. 199 nennt die *ἐγγύνησις* wirklich une formalité, à laquelle les pouvoirs publics demeuraient étrangers, und auch Lipsius spricht S. 533 Anm. 143 von derselben als von einer Formalität. Ich möchte dies um keinen Preis thun. Worauf beruhte denn rechtlich die Ehe, wenn nicht auf der *ἐγγύνησις*? Jedenfalls gab sie allein doch den Kindern das Erbrecht, nur die Kinder der *ἐγγυνητή* waren *γνήσιοι*.

Man trägt, meine ich, moderne Ideen in attische Verhältnisse. Dem Athener war das Selbstverständliche, daß nur Ehe der Eltern besonderes Recht gewähren konnte.

Nach attischem Recht war Verkehr mit einer Bürgerin nur

mit Zustimmung des *κύριος* derselben gestattet (Lipsius S. 404 ff.). Wenn nun ein Vater seine Tochter einem Bürger gab, ohne darauf zu bestehen, daß dieser sie zur Frau nehme, wenn der Bürger sie nahm, ohne sie zu seiner Frau zu machen, wenn so Großvater und Vater für das Recht der Kinder nicht sorgten, wie sie konnten, wie konnten sie dann vom Staat besonderes Recht für die Kinder einer *ἐταίρα* in Anspruch nehmen? Von den Menschenrechten der Revolution wußte man in Athen nichts. Wenn aber der Verkehr des Bürgers mit der Bürgerin ohne Einwilligung des *κύριος* erfolgte, wie sollte der Staat dazukommen, den Früchten eines solchen Verkehrs besonderes Recht zu geben und dadurch nachträglich das Verbrechen zu legalisieren? Das glaube ich freilich, daß, wenn in einem solchen Falle der *κύριος* subsequens matrimonium erzwang, nach attischen Begriffen der Vater den Eid leisten konnte, das Kind sei *ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητή<sup>1)</sup>*, das Kind wurde aufgenommen, aber es erhielt das Bürgerrecht nicht ohne Familienrechte.

Darauf aber kam es an: kein Bürgerrecht ohne Familienrecht. Giebst du deinem Kinde nicht dein Recht (Erbrecht . . .), so kannst du auch nicht verlangen, daß ihm der Staat sein Recht (Bürgerrecht) giebt. Auf dieser Grundlage wird erst das ganze Verfahren beim Eintragen in die Listen verständlich. Ohne diesen Grundsatz wäre das Beurkundungsverfahren in Athen gänzlich unzulänglich gewesen. Wenn alles auf die *ἐγγύνησις* ankam, weshalb hatte man dann keine Listen, in welchen die Eheschließungen beurkundet wurden? Wenn ein Athener seine Tochter verheiratete, so übergab er sie dem Freier unter der Bedingung, daß die aus der Verbindung hervorgehenden Kinder in Bezug auf den Vater Familienrecht, also vor allem Erbrecht haben sollten. Verlangte nun ein Bürger, daß sein Kind als Bürger anerkannt werden sollte, so mußte er nachweisen, daß er selbst dem Kinde Familienrechte gewährte, d. h. es als *γνήσιος* anerkannte. Da er aber seine Frau als Frau nur unter der Bedingung erhalten hatte, daß die Kinder *γνήσιοι* sein sollten, so hing wieder die Gewährung der Familienrechte nicht von seinem Willen ab, sondern war ein einklagbares Recht der Kinder. Der Vater hatte kein letztwilliges Verfügungsrecht über sein Vermögen: dieses gehörte den *γνήσιοι*. Die einfache Konsequenz war auch, daß nicht legitimiert werden konnte. Die Erbfrage beherrschte im Grunde das Ganze. Die Beurkundung schuf Rechte und Pflichten. Von beiden Seiten wurde die Richtigkeit derselben durch die Beteiligten beobachtet. Der Vater, seine Kinder, seine Verwandtschaft sorgte, daß niemand untergeschoben wurde, die Verwandtschaft der Mutter,

1) Ebenso zweifle ich auch nicht, daß Iphikrates für seinen Sohn Menestheus denselben Eid leisten konnte, auch wenn er die Tochter des Kotys geheiratet hatte, als sie noch nicht attische Bürgerin war, und ihre Einbürgerung erst nach der Geburt des Sohnes stattgefunden hatte.

dafs kein Berechtigter uneingetragen blieb. Kein Recht ohne Pflichten, das war der Grundpfeiler, auf dem das Ganze beruhte. Entfernt man ihn, so bricht der ganze Bau zusammen. Auf den blofsen Eid der Beteiligten hat man in Athen nicht viel gegeben, konnte es auch leider nicht. Die Eintragung eines Illegitimen als Bürger ohne Familienrechte hätte nur Rechte, nicht Pflichten gegeben, d. h. sie hätte der Täuschung Thür und Thor geöffnet.

Wir müssen dabei noch eins beachten. In unserer Zeit ist die Zahl der unehelichen Kinder infolge des leichten gesellschaftlichen Verkehrs beider Geschlechter miteinander, der relativ späten Verheiratung der Männer, der Schwierigkeit bei Eingehung und Lösung einer Ehe eine große. In Athen wird bei dem Mangel des gesellschaftlichen Verkehrs zwischen Männern und Frauen, bei der großen Gefahr, mit welcher Verkehr ohne Zustimmung des κύριος verbunden war, der Leichtigkeit und Gefahrlosigkeit des Verkehrs mit Hetären (Fremden) und Unfreien die Zahl unehelicher Kinder von Bürger und Bürgerin gleich Null oder doch so gering gewesen sein, dafs es einen Kampf um die Stellung derselben niemals gegeben hat. Auch wenn man, um die Zahl der Bürger zu vermehren, den Kreis der γένοι einzubürgernden erweiterte, kamen sie schon eben dieser höchstens ganz geringen Zahl wegen nicht in Betracht.

Die unehelichen Kinder von Bürger und Bürgerin besaßen das Bürgerrecht nicht.

So sehr sich die Notwendigkeit der Anerkennung dieses Satzes immer wieder aufdrängt: eins hat mir lange immer wieder Zweifel erweckt: Wie ist unser Satz zu vereinigen mit dem, was in der 3. Rede des Isaios über die Erbschaft des Pyrrhos als geltendes Recht vorausgesetzt wird?

Caillemer benutzt die Rede, um seinen Satz vom Bürgerrecht der Illegitimen zu beweisen; Lipsius erwähnt sie nicht, hält also die Sache nicht für bedeutend.

Der Sprecher giebt an, der Adoptivsohn des Pyrrhos habe die Phile, die Tochter des Pyrrhos, an den Xenokles aus Kopros mit einer Mitgift von 3000 Drachmen verheiratet (§ 45. 48 ff.) ὡς ἐξ ἐταίρας und bringt für diese Behauptungen Zeugnisse bei (§ 53). Die Gegner aber behaupten, er habe sie verheiratet ὡς γυναικῶν ἀδελφῆν οὖσαν (§ 58). Die Ehe war eine in rechtsverbindlicher Form abgeschlossene (ἐγγύησις § 45 ff. 53. 70 ff.), die Mutter der Phile war eine Bürgerin (§ 37), Phile selbst nicht in die Phratrie eingeführt (§ 73. 75). Nach der Ansicht des Isaios und der Richter, welche den ersten Prozeß zu Gunsten des Klienten des Isaios entschieden, war es also erlaubt, die Tochter, die nicht γυναικῶν war, an einen Bürger zu verheiraten (ἐγγυᾶν). Das ging doch nur, wenn sie Bürgerin war. Wir haben hier also eine Illegitime, welche das Bürgerrecht besitzt, ohne in eine Phratrie eingeführt zu sein.

Philippi Beitr. S. 135 meint, das Gesetz, welches verbot, eine

ζένη einem Bürger zu verloben, habe auf unseren Fall keine Anwendung gefunden. „Trotzdem war diese Ehe keine im strengen Sinne rechtmäßige, da ja die νόθη unserer Auffassung nach ebenso wenig bürgerlichen Standes war wie der νόθος. Die Gesetzgebung, soweit sie das Bürgerrecht betraf, muß also hier eine Lücke gelassen haben.“ Dafs dies die Schwierigkeit nicht beseitigt, wird jeder von dem Standpunkt aus, den auch Philippi teilt, Caillemer zugeben. Er sagt mit Recht: Wenn Phile nicht ζένη war, war sie Bürgerin und umgekehrt, ein Mittelding gab es nicht. Buermann sucht mit Nebenehe zu helfen. Wir haben gesehen, dafs es eine solche nicht gab.

Wenn eine Illegitime ex cive attica mit einem Athener verheiratet werden darf, so muß sie das Bürgerrecht besessen haben. Nach unseren Ausführungen hat sie es nach der Gesetzgebung des Jahres 403 nicht gehabt; hat sie es gehabt, so muß sie vor 403 geboren sein, sie muß das Bürgerrecht auf Grund der vor 403 herrschenden Gesetzgebung besessen und es trotz der Aufhebung dieser Gesetzgebung im Jahre 403 nicht verloren haben. Wir müssen unter diesen Umständen zwei Fragen aufwerfen: Gestatten die Zeitverhältnisse die Geburt der Phile vor 403 zu setzen? Entspricht die rechtliche Lage vor 403 den oben aufgestellten Forderungen?

Blafs Att. Ber. 2. Abt. S. 502 sagt: „Für die Zeit der Rede sind die einzigen Anhaltspunkte die Ermahnung des Diophantos von Sphettos als Anwalt des Xenokles in dem früheren Prozeß, und die des Dorotheos von Eleusis, gleichfalls eines Freundes desselben: Dieser kommt noch 349 in der Rede gegen Neaira anscheinend als lebend vor, jener zuletzt als Demosthenes' Zeuge gegen Aischines (Dem. 19, 198. Vgl. Schaefer Dem. u. s. Z. 1, 182). Die Rede möchte demnach keine der frühesten des Isaios sein.“ Die älteste der uns bekannten Reden des Isaios fällt um 389 (Blafs II 455), die jüngste 353. Der Erblasser Pyrrhos, der Vater der Phile, ist, wie mehrfach in der Rede erwähnt wird, länger als 20 Jahre tot (z. B. § 2). Phile ist nach § 31 πλείω ἢ ὀκτώ ἔτη mit Xenokles verheiratet. In welchem Alter sie sich verheiratet hat, wissen wir nicht. Nehmen wir an, sie habe sich in einem Alter von 18 Jahren verheiratet, so war sie zur Zeit des Prozesses 26 Jahr alt, d. h. die Rede könnte etwa 380 v. Chr. gehalten sein, was sich mit den von Blafs angeführten Thatsachen vereinigen läßt. Glaubt man sie später setzen zu müssen, so muß man annehmen, dafs Phile bei ihrer Verheiratung älter gewesen sei, woran uns nichts hindert. Wir können also ohne Bedenken die Geburt der Phile vor das Jahr 403 setzen.

Auf die zweite der oben gestellten Fragen müssen wir bei der Behandlung der Zeit vor 403 eine Antwort suchen.

#### 4. Die Ehebegründung und die Beurkundung des Personenstandes nach attischem Recht.

Das Mädchen stand in der Gewalt ihres κύριος, sagen wir kurz des Vaters. Ohne dessen Einwilligung war eine Verbindung mit ihr unzulässig. Voraussetzung jeder Ehe ist deshalb das ἐκδοῦναι zur Ehe, das ἐγγυᾶν. Wir haben nur eine einzige Schilderung einer solchen ἐγγύησις, die des Megakles und der Agariste, der Tochter des Kleisthenes von Sikyon (Herodot 6, 130). Der Vorgang gehört dem sechsten Jahrhundert an und wird von einem Schriftsteller des fünften erzählt. Ein Teil der Erzählung, die Episode des Hippokleides und seiner verhängnisvollen Tanzkunst, wird sogar dadurch recht zweifelhaft, daß dieselbe Tanzgeschichte mit demselben Ausgang vom Pfau bei seiner Bewerbung in indischen Erzählungen berichtet wird, die nicht der Darstellung des Herodot entstammen können. (Vgl. S. J. Warren: Herodot 6, 126. Hermes, 29, S. 476 ff.) Aber ich glaube, wir können die Schilderung jener ἐγγύησις für unsere Zwecke doch benutzen. Die Formen der ἐγγύησις werden im sechsten und fünften Jahrhundert dieselben gewesen sein und auch im vierten keine Änderung erfahren haben, wenigstens stimmt der Gebrauch des ἐγγυᾶν und des ἐγγυᾶσθαι in dem letzteren mit dem des Berichts des Herodot überein. Kleisthenes, der Vater der Agariste, sagt: τῷ δὲ Ἀλκμαίωνος Μεγακλεί ἐγγυᾶ παῖδα τὴν ἐμὴν Ἀγαρίστην νόμοις τοῖσι Ἀθηναίων. φαιμένου δὲ ἐγγυᾶσθαι Μεγακλέος ἐκεκέρωτο ὁ γάμος Κλεισθέει. Die ἐγγύησις kommt zustande durch das ἐγγυᾶν des κύριος und das ἐγγυᾶναι des Freiers. Von dem ἐγγυᾶναι des Freiers an ist das Mädchen ἐγγυητή. Nach den uns geläufigen Begriffen gehören zum Abschluß einer Ehe 1) Braut und Bräutigam, 2) eine dritte Person, welche die Erklärung derselben, daß sie Ehe miteinander eingehen wollen, entgegennimmt und dann die Ehe für geschlossen erklärt. Da es nun in Athen einen Beamten sei es kirchlichen oder weltlichen Charakters, der die Erklärung der Nupturienten entgegengenommen und die „Trauung“ vollzogen hätte, niemals gegeben hat, so erscheint uns unwillkürlich der κύριος als dieser dritte, der das Brautpaar traut. Der κύριος ist jedoch lediglich Partei, ohne sein ἐγγυᾶν ist ἐγγύησις nicht möglich, aber es ist nur ein Teil, zu dem das andere, das ἐγγυᾶναι des Freiers hinzukommen muß. Bei Schließung der Ehe kommt in Betracht der consensus matrimonialis des Mannes und der Frau und die Einwilligung der Eltern resp. Vormünder, nach griechischer Anschauung des κύριος. Dem Fehlen der Einwilligung der Eltern wird im modernen Recht verschiedene Rechtswirkung beigelegt, nach attischem Recht war, da die Frau nicht sui iuris ist, Konsens des κύριος schlechthin notwendig. Er setzt den Konsens der Braut als selbstverständlich voraus, er schließt ihn ein.

Durch das ἐγγυᾶναι wird das Mädchen ἐγγυητή. Ist sie damit zugleich auch „Frau“?

Bei uns wird durch Vollziehung des Standesamtsakts die Braut eine Frau. Ist nun auch Agariste durch das ἐγγυᾶναι des Megakles Frau desselben geworden? Ἐγγυητή war sie dadurch geworden, aber noch nicht γαμετή und dadurch γυνή. Dies wird die ἐγγυητή nicht durch einen noch hinzuzufügenden rechtlichen Akt, sondern durch die Ehevollziehung, den γάμος, das συνοικεῖν. Die Frau sollte dann aber auch die gebührende Stellung unter den Frauen der Phratrien- und Demengenossen einnehmen und deshalb führte sie der Gatte dort ein. Dies geschah in der Phratrie nicht durch einfache Anmeldung, sondern durch Darbringung eines Opfers, das nach dem Vermögen des Mannes sehr verschieden ausgefallen sein wird. Dies ist das γαμηλίαν εἰσφέρειν. Bei der ἐγγύησις pflegte man Zeugen hinzuzuziehen, man pflegte εἰσφέρειν γαμηλίαν ὑπὲρ τῆς γυναικός, aber auf die Giltigkeit der Ehe hatte beides keinen Einfluß. Jeder, der seine Tochter ἐγγυᾶ, wird verständiger Weise dafür sorgen, daß es vor Zeugen geschieht, vor allem auch vor den Verwandten des Mannes, und daß auch sonst die Töchter, z. B. der Phratrie gegenüber, die Stellung als γυνή eingeräumt wird. Weil dies natürlich ist, erregt das Fehlen von Zeugen, der Mangel der γαμηλία den Verdacht, daß ἐγγύησις gar nicht stattgefunden habe. Aber alle diese Dinge haben lediglich deklaratorischen, nicht rechtstiftenden Charakter.

Epidikasia (einer Erbtöchter) ist niemals eine Ehebegründungsform gewesen. Ich habe bereits N. Philol. Rundschau Jhrg. 1892 Nr. 21 S. 531 darauf hingewiesen, daß es niemals zwei Klassen von Ehefrauen gegeben hat: ἐγγυηταὶ und ἐπιδικασταί, und daß es niemals einen Einführungsschwur gegeben hat, der Einzuführende sei ἐξ ἀκτῆς καὶ (ἐγγυητῆς) ἢ ἐπιδικαστῆς, es hat nur geheißsen ἐξ ἀκτῆς καὶ ἐγγυητῆς. Epidikasia ist ein Weg, der zur ἐγγύησις führt, aber kein dieser gleichgeordneter Rechtsakt. Isaios 6, 13 ff. erklärt der Sprecher, daß die Angaben, welche die Gegner über die Herkunft der Kallippe machen, offenbar falsch seien. Sie sagen, ihr Vater sei im sizilischen Feldzuge geblieben und habe seine Tochter unter Vormundschaft des Euktemon zurückgelassen, dieser habe sie geheiratet und aus dieser Ehe stammten zwei Söhne. Da der älteste derselben noch nicht 20 Jahr alt ist, seit dem sizilischen Feldzuge aber 52 Jahre verflossen sind, so mußte Kallippe mindestens 30 Jahre alt geworden sein, bevor sie sich mit ihrem Vormunde verheiratete. In diesem Falle hätte sie überhaupt nicht mehr unter Vormundschaft gestanden: οὐτ' ἐπιτροπεύεσθαι προσῆκε τὴν Καλλιππην ἔτι, τριακοντοῦτὶν γε οὖσαν, οὔτε ἀνέκδοτον καὶ ἀπαιδα εἶναι, ἀλλὰ πάνυ πάλαι συνοικεῖν ἢ ἐγγυηθεῖσαν κατὰ νόμον ἢ ἐπιδικασθεῖσαν. Der Sprecher meint, mit 30 Jahren hätte sie längst verheiratet sein müssen. Entweder hätte sie ihr κύριος längst jemandem gegeben

oder sie wäre, wenn sie eine Erbtöchter war, jemandem gerichtlich zugesprochen worden. Das ἐγγυθεῖσα ist ebenso das Passivum von ἐγγυάν, das der κύριος thut, wie ἐπιδικασθεῖσα das Passiv von ἐπιδικάζω, das das Gericht thut. Damit ἐγγύησις entsteht, fehlt in beiden Fällen das ἐγγυῶμαι des Nehmenden. Wird eine Erbtöchter zugesprochen, so wird dem Nächstberechtigten das Recht zugesprochen, sie heiraten zu dürfen unter der Bedingung, daß er von diesem Recht thatsächlich Gebrauch macht. Er verlobt sich dann mit ihr, indem er das ἐγγυῶμαι spricht, und wird ihr Gatte durch den γάμος, das συνοικεῖν. Die Epidikasia ersetzt das ἐγγυῶ des κύριος. Der Unterschied liegt andererseits darin, daß der Freier auf den Zuspruch durch das Gericht ein Recht hat, auf das ἐγγυῶ des κύριος aber nicht.

Die Hochzeit folgte der ἐγγύησις in der Regel sehr bald. Doch ist dies nicht nötig. Es können Jahre dazwischen liegen, manchmal kommt es zur Ehe überhaupt nicht. So „verlobt“ des Demosthenes Vater auf dem Sterbebette seine Gattin Kleobule dem Aphobos (ἐγγυῶν Dem. 28, 16). Aphobos heiratet aber die Kleobule nicht, obgleich er die 80 Minen der Mitgift im Besitz hat, es heißt vielmehr von ihm: τὴν μὲν προῖκα αὐτῆς ἤδη . . . ἔχων ὡς συνοικῆσων αὐτῇ τὴν Φιλωνίδου τοῦ Μελιπέως θυγατέρ' ἔγημε (27, 56; 29, 48). Ähnlich ging es des Demosthenes' Schwester. Auch sie verlobte der Vater auf dem Sterbebette (ἐγγυῶν γυναῖκα 28, 15) und zwar dem Demophon, und auch dieser erhält eine Mitgift. Die Verlobte ist aber erst fünf Jahre alt, es soll also die Verheiratung erst stattfinden ὅταν ἡλικίαν ἔχη, τοῦτο δ' ἔμελλεν εἰς ἔτος δέκατον γενήσεσθαι (29, 43). Demophon ist οὐπω μέλλων τῇ ἀδελφῇ ἐμῇ συνοικῆσων (27, 45; 29, 45). Zum συνοικεῖν, zur Ehe ist es nicht gekommen (27, 65; 28, 21). Kleobule ist niemals „Frau Aphobos“ und die Schwester des Demosthenes niemals „Frau Demophon“ gewesen, um nach unserem Sprachgebrauch zu reden. Aphobos und Demophon konnten die Betreffenden nun aus eigenem Recht zur Frau nehmen, aber sie haben es nicht gethan.

Wenn der Gatte auf dem Sterbebette seine Gattin einem andern verlobte, so ist keine Doppelhehe begründet. Euktemon ἐγγυάται (Is. 6, 23), um einen Druck auf seine Kinder (erster Ehe) auszuüben, die Schwester des Demokrates. Da sein Sohn Philoktemon nachgiebt, vollzieht er die Ehe nicht, sondern löst das Verhältnis, ἐγάμει heißt es § 24, nicht ἔγημεν.<sup>1)</sup>

1) Da Doppelhehe nicht durch Doppelengysis, sondern durch Doppelgamos zustande kommt, es zu diesem aber zwischen Euktemon und der Schwester des Demokrates nicht gekommen ist, so ist aus der 6. Rede des Isaios ein Beweis für die rechtliche Möglichkeit von Doppelhehe resp. Nebenehe überhaupt nicht zu gewinnen. Ich habe aber bei der Behandlung dieser Rede diesen Gesichtspunkt unberücksichtigt gelassen, da sich die Frage nach der Zulässigkeit der Doppelverbindung auch ohne jene Ansicht von der Ehebegründung lösen läßt.

Das Eingeschlossenwerden und Genießens des Quittenapfels geschieht zwischen ἐγγύησις und γάμος. Die „Verlobten“ sind dabei noch nicht Mann und Frau, sondern νυμφίος und νύμφη (Plut. Solon 20). Es ist ἐγγύησις consensus matrimonialis de futuro. Derselbe geht ohne weitere rechtliche Form in Ehe über, sobald der γάμος manifestiert, der consensus sei de praesenti geworden.

Ἐγγύησις setzt sich zusammen aus Geben und Nehmen. Praktisch ist das, worauf es ankommt, das Geben. Soll Ehe eingegangen werden, so muß ein Mann vorhanden sein, der sie eingehen will. Es fragt sich aber, ob er jemanden findet, der ihm seine Tochter giebt. Eine Frau aus eigener Macht sich nehmen kann niemand, sie muß ihm gegeben werden, und so liegt das Hauptgewicht auf dem Geben, daß ein Nehmer vorhanden ist, wenn es überhaupt zum Geben kommt, ist selbstverständlich. So ist die ἐγγυητή die zur Ehe Gegebene.

Eine Klage auf Ehevollziehung nach geschehener ἐγγύησις gab es nicht, auch keine Strafe für Nichtvollziehung. Die ἐγγύησις giebt also dem Manne das Recht mit der ἐγγυητή Ehe einzugehen, falls die Zustimmung des κύριος nicht vorher wieder zurückgezogen wird, der ἐγγυητή giebt sie gar keine Rechte. Daß ἐγγύησις ohne nachfolgenden γάμος von beiden Seiten einfach aufgehoben werden konnte, wird uns verständlich, wenn wir sehen, daß auch Ehe durch einfache ἀπόπεμψις aufgehoben werden konnte, also Erzwingung der Ehe gar keinen Sinn hatte. Durch den γάμος wurde die ἐγγυητή Frau des Mannes, solange nicht Scheidung eintrat. Ihre Kinder waren γνήσιοι. Die Rechte dieser γνήσιοι waren — von der ἀποκήρυξις können wir absehen — unzerstörbar.

Der attische Staat, der sich um die Verhältnisse der Bürger nur so weit kümmerte als er mußte, hatte bezüglich der Ehe ein dreifaches Interesse: es mußte der Vater gesichert werden, daß sich seine Tochter nur mit seinem Willen einem Manne verband, es mußte der Gatte sicher gestellt werden, daß seine Kinder als rechtmäßig anerkannt wurden, es müssen die Kinder sicher gestellt werden, daß Vater und Staat ihnen die Rechte ehelicher Kinder einräumten. Man sieht, überall tritt die ἐγγύησις dem Vollzug gegenüber in den Vordergrund, sie war es, die dem γάμος Rechte gewährte. So wurde ἐγγυητή gleich γαμητή.

Ein durch römische und kirchliche Anschauungen geschulter Gesetzgeber würde die Sache so geordnet haben, daß er zwischen ἐγγύησις und γάμος einen kirchlichen oder standesamtlichen Akt einschob, mit dem die Ehe begann. Man hätte der ἐγγύησις auch den Charakter als sponsalia de praesenti geben können. In Athen hat niemand hieran gedacht, weil nach griechischer Anschauung wie nach germanischer Ehe nicht durch eine Rechtshandlung, sondern durch Beilager begründet wird.

Uns fällt besonders das Fehlen eines Eheregisters auf. Man



mufs jedoch bedenken, dafs, wie wir noch weiter unten sehen werden, die Register wie überhaupt das Geschriebene damals lange nicht die Bedeutung hatten wie bei uns.<sup>1)</sup> Die attische Ehe trägt überhaupt einen, ich möchte sagen thatsächlich greifbareren Charakter, als ihn unsere Ehe nach Aufsen hin zu haben braucht. Wir können uns eine Ehe, die unlösbar oder so gut wie unlösbar ist, zwischen zwei Personen denken, die sich in ihrem ganzen Leben nur in dem Augenblick der Eheschließung vor dem Standesbeamten oder Geistlichen sehen und sprechen, von der also, wenn nicht die staatliche oder kirchliche Vorschrift der Schließung vor einem Beamten bestände, ein Dritter überhaupt nichts merkte. Ein solche Ehe liegt dem attischen Denken und Leben ebenso fern wie die Ehe, die früher in den Romanen eine grofse Rolle spielte, die heimliche Trauung ohne Wissen der Eltern in irgend einer entlegenen Kirche, bei der dann, um die Verwicklung vollzumachen, der Geistliche gar kein wirklicher Geistlicher war. Eine Verheiratung der Tochter ohne den Vater (κύριος) gab es nicht, und dessen Sorge war es naturgemäß, durch Zuziehung von Zeugen aus der Verwandtschaft die Rechte der Tochter sicherzustellen. Die Ehe war mit der Übersiedlung ins Haus des Gatten verbunden. Wenn der Vater von allen diesen Dingen absah, ja dann war ihm eben nicht zu helfen, und es mufsten die etwaigen Folgen getragen werden. Für Neigungsheirat war bei dem Mangel an gesellschaftlichem Verkehr in unserem Sinne wenig Raum, Geldheiraten gab es bei der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der Mitgift, die noch dazu für die Frau und ihre Kinder sicher gestellt werden mußte, und bei der Eigenart des Erbtochterrechtes nicht. Es blieb im allgemeinen die Standesheirat, die infolge ihrer Natur nach Aufsen genügend erkennbar hervortritt. Der Athener wollte legitime Kinder haben, so hatte er das grösste Interesse daran, die Rechtsstellung der Frau und ihrer Kinder beweiskräftig erkennbar hervortreten zu lassen. Da nun andererseits die Ehescheidung zumal für den Mann jederzeit möglich war, war das Zusammenleben um so mehr mit der Ehe verbunden, getrenntes Leben aber ein so gut wie sicheres Zeichen der Lösung der Ehe. Wurde ein Kind geboren und der Vater führte es nicht als das

1) Zur Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung scheint z. B. schriftliche Aufzeichnung nicht erforderlich gewesen zu sein. Man pflegte bei Testamentserrichtung Zeugen hinzuzuziehen und zwar wie bei der ἐγγύσις aus der Zahl der Verwandten und Freunde, die Zeugen brauchten aber das Testament nicht zu unterzeichnen, der Testator brauchte es nicht selbst abzufassen oder auch nur zu unterzeichnen. Da die Zeugen von dem Inhalt des Testamentes gar nicht in Kenntnis gesetzt zu werden brauchten, sodafs sie später nur die Thatsache der Testamentserrichtung bezeugen konnten, bedurfte man einer besonderen Gewähr gegen Fälschung, die vor allem in der Niederlegung des Testamentes bei einer Behörde oder ev. in mehreren Exemplaren bei Verwandten und Freunden bestand (Schömann-Lipsius, Att. Prozeß<sup>2</sup> S. 595 ff.).

seinige in die Phratrie ein, so lag sofort für den Vater und die übrigen Verwandten der Frau die Pflicht vor, für die Einführung zu sorgen, so dafs ein Zweifel über Bestehen der Ehe, wenn diese ihre Pflicht thaten, nicht bestehen bleiben konnte. Thaten sie ihre Pflicht nicht, dann war eben nicht zu helfen und dann hatte nach antiken Begriffen auch der Staat weder ein Recht noch eine Pflicht einzuschreiten.

Wir verstehen so auch die populär-praktische, nur die äufseren Merkmale aufweisende, oft zitierte Erklärung der Ehe bei [Dem.] g. Neaira § 122: τὸ συνοικεῖν τοῦτ' ἔστιν, ὃς ἂν παιδοποιῆται καὶ εἰσάγη εἰς τε τοὺς φράτερας καὶ δημότας τοὺς υἱεῖς, καὶ τὰς θυγατέρας ἐκδιδῶ ὡς αὐτοῦ οὐκας τοῖς ἀνδράσι, die auch Bebel (Die Frau und der Socialismus S. 40) mißbraucht, um die niedrige Stellung der Frau in Athen zu erweisen.

Wie es keinen Beamten, vor dem die Ehe geschlossen wurde, und kein Ehregister gab, so gab es in Attika auch keine Listen, welche im Sinne unserer Standesamtsbücher Auskunft über die einzelnen Bewohner gegeben hätten. Der Bürger erwies seinen Personenstand in mittelalterlicher Weise durch Zugehörigkeit zu einer Korporation. Auffallend ist es, dafs es sich (seit Kleisthenes) um Zugehörigkeit zu zwei Korporationen handelt, zu Phratrie und Demos. Diese Anomalie erklärt sich aus der Geschichte der athenischen Verfassung. Es wäre ja nur folgerichtig gewesen und hätte den Geschäftsgang vereinfacht, wenn Kleisthenes die Phratrien ganz aufgehoben und den Gemeinden auch die Aufnahme der Kinder der Gemeindegossen übertragen hätte. Aber er änderte nicht mehr, als er mußte; die altgeheiligten Geschlechter- und Kultverbände liefs er möglichst unangetastet — schon der Phratrienbesitz machte eine Aufteilung schwierig — er liefs die Bruderschaften κατὰ τὰ πάτρια.<sup>1)</sup> Man glaubt freilich aus des Aristoteles Ἀθῆν. schliesen

1) Er hat sie um so eher in ihrem Wirkungskreise gelassen, als seine Neuschöpfung, die Gemeinden, in gewissem Sinne auf einem ganz ähnlichen Prinzip beruhten wie die Bruderschaften, da die Gemeindegzugehörigkeit zwar im Augenblick der Einrichtung der Demen vom Wohnsitz der einzelnen abhing — wie doch auch wohl ursprünglich benachbart wohnende Geschlechter zu einer Phratrie zusammengefaßt worden waren — später aber zur Gemeinde nicht derjenige gehörte, der im Gemeindebezirk wohnte, sondern der, dessen Ahn zur Zeit des Kleisthenes dort seinen Wohnsitz gehabt hatte, also auch Kleisthenes zu einer Ordnung und Verwaltung lediglich nach dem Zusammenwohnen nicht durchgedrungen war. Die Mafsregel des Kleisthenes läfst sich mit der Verkoppelung einer Gemeindefur vergleichen, welche die getrennt liegenden Ländereien der einzelnen Besitzer für den Augenblick zusammenlegt, das Wiederauseinanderkommen durch Kauf und Erbschaft aber weder hindern will noch kann, so dafs immer wieder nur durch neue Verkoppelung geholfen werden kann. In Attika hat eine solche Neuordnung im 5. und 4. Jahrhundert nicht wieder stattgefunden. Zwischen Demen und Phratrien bestanden, da sie in demselben Lande lagen, natürlich gewisse faktische Beziehungen, die aber rein zufälliger Natur

zu können<sup>1)</sup>, daß in der Kapitel 42 ff. geschilderten jüngsten, zur Zeit des Schriftstellers geltenden Staatsverfassung insofern eine Änderung eingetreten sei, als die Prüfung der jungen Bürger damals den alten Geschlechtern und Bruderschaften ganz entzogen war und daß die Prüfung eines Atheners bezüglich seiner Vollbürtigkeit erst bei seiner Mündigsprechung im 18. Lebensjahre und zwar von Seiten der Gemeinde stattfand; die alte Organisation sei so verfallen gewesen, daß die Zugehörigkeit zu einer Phratrie gänzlich indifferent war, obgleich sie noch länger in den Bürgerrechtsverleihungen berücksichtigt wurde, die große Menge werde davon gar nichts mehr gewußt haben. Bekümmerte man sich um den Personenstand des Bürgers erst, wenn er das 18. Jahr erreichte, so war das wirklich eine „herzlich unvollkommene Ordnung, gar nicht zu vergleichen mit der des Geschlechterstaates“ (Wilamowitz a. o. S. 190), und man versteht gar nicht, wie es gekommen sein sollte, daß die Athener eine so notwendige Einrichtung, man kann wirklich nur sagen aus reiner Faulheit, verkommen ließen, ohne, was doch leicht genug gewesen wäre, etwas Neues an ihre Stelle zu setzen. Aber der Bericht des Aristoteles über die damalige Staatsverfassung schließt ein Fortbestehen und Weiterfunktionieren der Phratrien in keiner Weise aus. Aristoteles hat es nur mit den Teilhabern an den politischen Rechten, das heißt mit den mündigen Bürgern zu thun, ihre Eintragung will er schildern, weiter nichts. Achtzehnjährig geworden sollen sie in das Gemeinderegister eingetragen werden. Zu diesem Zwecke wird, wie es bei den Eintragungen immer geschehen<sup>2)</sup>, die Berechtigung des einzelnen durch eine Abstimmung der Demoten festgestellt. Es fragt sich, ob der Aufzunehmende γέρονε κατὰ τοῦ νόμου, und zu dieser Prüfung giebt die Anerkennung seines Rechtsstandes durch die Phratrienabstimmungen das Hauptmaterial: der unmündige Athener erweist seine Zugehörigkeit zur Bürgerschaft durch die durch Aufnahme seitens der Brüder begründete Zugehörigkeit zu einer Phratrie, der mündige durch die zur Gemeinde.

Um nun ein Bild von dem zu gewinnen, was die Phratrien bezüglich des einzelnen thaten, fragen wir zunächst: wie oft und in welchem Alter pfl egten die Kinder eines Phrateren den Brüdern

waren. Die Heiligtümer und Versammlungsplätze lagen in Ortschaften, die zugleich den Mittelpunkt eines Demos bildeten. Daß man zu Beamten möglichst dem Zentrum nahe wohnende Brüder machte, liegt in der Natur der Sache begründet. Bei Aufnahme von einer größeren Anzahl von Neubürgern, die ja aber nur selten vorkam, hat man vielleicht durch ad hoc gefaßten Beschluß, wie bei der Verteilung der Plataier auf die Demen, Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Verteilung, auf den Wohnsitz und damit auch in gewisser Weise auf den Demos genommen.

1) Hruza I, S. 138 Anm.; v. Wilamowitz, Arist. u. Athen I 189 ff.

2) Vgl. meine Arbeit de demis atticis S. 35 (Dem. 57, 61 u. 44, 40, an letzterer Stelle handelt es sich um einen Adoptierten).

vorgestellt zu werden? Bei Pollux 8, 107 heißt es φράτορες εἰς τοὺτους τοὺς τε κόρους καὶ τὰς κόρας εἰσῆγον καὶ εἰς ἡλικίαν προελθόντων ἐν τῇ καλουμένῃ κουρεύτιδι ἡμέρᾳ ὑπὲρ τῶν ἀρρέων τὸ κουρείον ἔθουον, ὑπὲρ δὲ τῶν θηλειῶν τὴν γαμηλίαν. Es wird also angegeben, es habe eine doppelte Vorstellung stattgefunden, zuerst führte man die Kinder ein, später, wenn sie εἰς ἡλικίαν gekommen waren, opferte man für die Knaben das Haarschurpfopfer, für die Mädchen das Heiratsopfer. Man wirft der Stelle vor, sie enthalte einen Fehler (Schäfer, Dem. u. s. Zeit III 2 S. 21) und trägt dann Bedenken eine in einem Punkte fehlerhafte Stelle als hinreichendes Zeugnis für eine zweite „Einführung“ gelten zu lassen (Gilbert I<sup>2</sup> 213 Anm. 3). Wir können dies Bedenken zunächst beiseite lassen, da doch selbst wenn der Verfasser jener Angabe sich in einem Punkte getäuscht oder im Ausdruck vergriffen haben sollte, darum doch nicht gleich das Ganze zu verwerfen ist, und prüfen, wie weit die Angaben der Stelle mit den Daten der überlieferten Einzelfälle übereinstimmen. Wir stellen bei der Aufführung derselben zugleich alles das zusammen, was wir sonst im folgenden brauchen.

#### A. Leibliche Kinder.

1) [Dem.] 59, 59. 60. Phrastor will während einer Krankheit (ἐν τῇ ἀσθενείᾳ ὧν) seinen ganz jungen Sohn<sup>1)</sup> einführen εἰς τοὺς φράτερας καὶ εἰς τοὺς βρυτίδας<sup>2)</sup>, ὧν καὶ αὐτός ἐστι γεννήτης. Da der Vater krank war, hat er ihn offenbar nicht persönlich eingeführt. Die Genneten ἀποψηφίζονται τοῦ παιδὸς καὶ οὐκ ἐνέγραφον εἰς σφᾶς αὐτούς. Der Vater appelliert, ὅτι οὐκ ἐνέγραφον αὐτοῦ υἱόν, so daß die Sache vor den Schiedsrichter kommt. Die Genneten verlangen, er solle schwören καθ' ἱερῶν τελείων ἢ μὴ νομίζειν εἶναι αὐτοῦ υἱόν ἐξ ἀσθενείας γυναικὸς καὶ ἐγγυητῆς κατὰ τὸν νόμον, d. h. sie erklären, den Knaben als zu den Genneten gehörig anerkennen zu wollen, wenn der Vater diesen Eid leistet. Dieser Eid wurde für die Anerkennung offenbar verlangt, Phrastor aber

1) Die Mutter, die Tochter der Neaira, war ein Jahr im Hause des Phrastor gewesen, dann wurde sie verstoßen, während sie schwanger war. Οὐ πολλὸν ὕστερον (§ 55) wurde Phrastor krank, Neaira und ihre Tochter pfl egten ihn und überredeten ihn den inzwischen geborenen Sohn einzuführen. Über die Schwere der Krankheit vgl. § 55 und 56: πάνυ πονηρῶς διετέθη καὶ εἰς πᾶσαν ἀπορίαν κατέστη. § 57: λογιζόμενος ὅτι πονηρῶς μὲν ἔχει καὶ οὐ πολλὴ ἔλπις εἶναι αὐτὸν περιγενήσεσθαι. Nachdem die während seiner Krankheit versuchte Anerkennung des Sohnes nicht gelungen war, heiratete er, wieder genesen, eine Bürgerin (§ 58).

2) Als Zeugen für den Vorgang werden aufgerufen § 55 die Phrateren und Genneten, § 62 nur die Brytiden, § 63 heißt es nur: εἰσῆγεν εἰς τοὺς γεννήτας. Vor die Phrateren — auch wenn sie ev. dabei zu sagen hatten — ist die Sache offenbar nicht gekommen. Die Aufnahme der Genneten entschied (zunächst) über die Zulassung zu der Phratrie.

hatte ihn bei der versuchten Einführung nicht geleistet und auch nicht leisten können, weil er infolge seiner Krankheit in der Versammlung nicht erschienen war. Er leistete den Eid auch nachträglich nicht, und der Knabe blieb ausgeschlossen.

2) Andoc. de myst. 125 ff. Das hier Erzählte fällt vor 403, ist aber bei unserer Untersuchung ohne Bedenken heranzuziehen.

a) Erfolgreicher Versuch, einen ganz jungen Knaben einzuführen. Kallias verstößt seine Frau, ἡ δ' ἔφη κτείν ἐξ αὐτοῦ καὶ ἐπειδὴ ἔτεκεν υἱόν, erklärt der Vater, es sei nicht sein Kind. Da nehmen die Verwandten der verstofsenen Frau das Kindchen und bringen es an den Apaturien mit einem Opfer zum Altar (wessen? steht hier nicht) und fordern den Kallias auf, das Opfer für den Knaben darzubringen. Dieser fragte: wem gehört das Kind? sie sagten: dem Kallias, dem Sohne des Hipponikos. Er erklärte: der bin ich, und jene fuhren fort: und dies ist dein Sohn. Kallias wird erklärt haben, daß er die Mutter wegen Ehebruchs verstofsen habe, und daß er bereit sei, zu beschwören, jener sei nicht sein Sohn. Er leistet den Eid, und der Knabe wird auf Grund desselben zurückgewiesen. Eine andere Entscheidung war nur im Wege des Prozesses zu erzwingen.

b) Erfolgreicher Versuch, denselben Knaben einzuführen. Später versöhnt sich Kallias mit der verstofsenen Frau und erkennt jenen ἤδη μέγαν ὄντα als seinen Sohn an: εἰσάγει (Praes. de conatu) εἰς Κήρυκα, φάσκων εἶναι υἱόν αὐτοῦ. Kallides erhebt Einspruch und fordert, man solle ihn nicht aufnehmen (μὴ εἰσδέξασθαι), die Keryken entscheiden κατὰ τὸν νόμον ὅς ἐστιν αὐτοῖς, τὸν πατέρα ὁμόσαντα εἰσάγειν ἢ μὴν υἱόν ὄντα ἑαυτοῦ εἰσάγειν, d. h. sie erklären sich wie oben bereit, den Knaben als Sohn des Kallias aufzunehmen, wenn dieser den Eid leistet. Er leistet ihn λαβόμενος τοῦ βωμοῦ: ἢ μὴν τὸν παῖδα ἑαυτοῦ εἶναι γνήσιον. Die Reihenfolge ist hier: Verlangen des Vaters, das Kind als seinen Sohn aufzunehmen, Einspruch eines Gegners, die Genneten entscheiden durch Abstimmung, daß der Eid geleistet werden solle. Wilamowitz II 271 meint auf Grund des κατὰ τὸν νόμον, ὅς ἐστιν αὐτοῖς, die Genneten seien gebunden gewesen, den Eid des Vaters zu respektieren. Dies anzunehmen zwingt uns aber nichts. Es ist Gesetz, daß der Vater den Eid leistet. Bevor derselbe im vorliegenden Falle geschworen wird, beantragt Kallides den Knaben nicht aufzunehmen. Er motivierte sicherlich seinen Antrag mit dem Eide, durch den Kallias früher die Einführung desselben Knaben verhindert hatte. Die Genneten entscheiden: wenn Kallias sich nachträglich davon überzeugt hat, daß der Knabe doch sein Sohn ist, und den gesetzlichen Eid in diesem Sinne schwören will, so haben wir keinen Grund an der Wahrheit seiner Behauptung zu zweifeln. Es ist auch möglich, ja das Wahrscheinliche, daß die Genneten zunächst nur entschieden, daß Kallias zum Eide zuzulassen sei — darin lag implicite: wenn

er ihn leistet, nehmen wir ihn auf — und dann erst die Aufnahme aussprachen. Dem Sprecher kommt es nur auf die Gegenüberstellung der beiden Eide an, im übrigen ist seine Erzählung ganz summarisch. Kallias schwört und der Sohn wird aufgenommen.

Phrateren werden in beiden Fällen nicht erwähnt, aber es ist zumal durch die Erwähnung der Apaturien, die geradezu die Angabe der Körperschaft, bei der der Knabe eingeführt werden soll, ersetzt und für den Hörer überflüssig macht, nicht zweifelhaft, daß es sich beide Male um Einführung nicht nur unter die Genneten, sondern auch unter die Phrateren handelt. Ἐψηφίσαντο δὲ οἱ Κήρυκες κατὰ τὸν νόμον ὅς ἐστιν αὐτοῖς (§ 127) konnte auch gesagt werden, wenn es sich nicht um das Geschlecht, sondern zugleich mit um die Phratrie handelte.

3) Dem. 57, 52 ff.

a) Der Vater hat den Euxitheos αὐτὸς ζῶν ὁμόσας τὸν νόμον τοῖς φράτεριον ὄρκον in die Phratrie eingeführt: εἰσήγαγέ μ' ἄκτον ἐξ ἀκτῆς ἐγγυητῆς αὐτῷ γεγενημένον εἰδώς (§ 54). Der Vater ist früh gestorben, so daß es sich hier um Einführung bald nach der Geburt handelt.

b) ἀλλὰ παίδιον ὄντα μ' εὐθέως ἦγον (sc. οἱ συγγενεῖς) εἰς τοὺς φράτερας, εἰς Ἀπόλλωνος πατρῶου [ἦγον], εἰς τὰλλ' ἱερά. Euxitheos will sein Bürgerrecht nachweisen und führt Leute vor, die als seine συγγενεῖς für ihn zeugen sollen. Die Gegner aber sagen, diese seien durch Geld bewogen (ὠφελουμένους), sich für seine Verwandten auszugeben. Dieser Behauptung sucht der Sprecher — abgesehen von anderem — zu begegnen, indem er sagt (§ 54): Sie erklären meine Verwandten zu sein nicht erst jetzt von mir dazu bewogen, sondern sie haben mich — (den der Vater schon in seine Phratrie eingeführt hatte, als ich dann Waise geworden war) — sofort, als ich noch παίδιον war, zu den Phrateren geführt. Als ich aber noch παῖς war, habe ich sie doch nicht bestechen können, sich für meine Verwandten auszugeben!

4) Is. 8, 19. Einführung in ganz jugendlichem Alter. Ὁ τε πατὴρ ἡμῶν, ἐπειδὴ ἐγεγόμεθα, εἰς τοὺς φράτορας ἡμᾶς εἰσήγαγεν, ὁμόσας κατὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους ἢ μὴν ἐξ ἀκτῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναϊκὸς εἰσάγειν: τῶν δὲ φρατῶρων οὐδεὶς ἀντίπειν οὐδ' ἡμψιβήτησε μὴ οὐκ ἀληθῆ ταῦτ' εἶναι, πολλῶν ὄντων καὶ ἀκριβῶς τὰ τοιαῦτα σκοπουμένων. § 20: μήτε τοὺς φράτορας εἰσδέχεσθαι ἡμᾶς, ἀλλὰ κατηγορεῖν καὶ ἐξελέγειν.

5) Is. VI 22 ff. Zuerst vergeblich versuchte, dann durchgesetzte Einführung eines jedenfalls nicht ganz jungen Sohnes. Euktemon hat zwei Söhne von der Alke. Er will den älteren derselben (§ 26), der also jedenfalls nicht mehr ganz jung ist<sup>1)</sup>, eic

1) Daß der Knabe schon in höherem Alter steht, erkennt man auch daraus, daß es, als Euktemon sich wieder zu verheiraten droht, heißt: εἰδότες δ' οἱ ἀναγκαστοὶ ὅτι ἐξ ἐκείνου μὲν οὐκ ἂν ἔτι γένοιτο

αγαγεῖν εἰς τοὺς φράτορας. Sein älterer Sohn legt Einspruch ein οὐθ' οἱ φράτορες εἰσεδέξαντο ἀλλ' ἀπηνέχθη τὸ κούρειον, d. h. Philoktemon ging weiter als Makartat (Nr. 7), er nahm das Opfer weg, die Einführung unterblieb. Euktemon appelliert auch nicht an den Richter, verlobt sich aber wieder. Infolgedessen giebt sein älterer Sohn nach, und der Sohn der Alke wird wirklich eingeführt: Euktemon erscheint zum zweiten Male, um den Zurückgewiesenen einzuführen. Er erklärt offenbar, sein älterer Sohn habe sich inzwischen überzeugt, daß der Sohn der Alke wirklich sein Stiefbruder sei, Philoktemon erhob keinen Einspruch, die Einführung fand statt, der Knabe ist nun εἰσαχθεῖς (§ 24).

6. Dem. 39, 4. Durch Prozeß erzwungene Einführung eines bereits mündigen Sohnes. Ἐγγράφει (der Vater) τοῖς Ἀπατουρίοις τουτοῖ μὲν Βοιωτὸν εἰς τοὺς φράτερας, τὸν δ' ἕτερον Πάμφιλον.

### B. Adoptivsohne.

7. Dem. 43, 11 ff. Adoption eines noch nicht Mündigen in das Haus eines Verstorbenen. Ἐπειδὴ δ' οὐτοὶ ὁ παῖς ἐγένετο καὶ ἐδόκει καιρὸς εἶναι . . . εἰσήγαγον εἰς τοὺς φράτερας τοὺς τοῦ Ἀγνίου Εὐβουλίδῃ τὸν παῖδα τουτοῖ. Makartat sprach bei der Einführung in die Phratrienversammlung gegen die Aufnahme (αὐτοὺς δ' ἄξιοντα ἐπιτοκεῖν, d. h. daß die Brüder gegen das Recht und damit gegen ihren Eid die Aufnahme verweigerten), wollte sich aber nicht verpflichten, ein Risiko zu übernehmen und die Sache vor Gericht zu bringen (§ 14: οὐκ ἐθέλοντα κινδυνεύειν, § 82: ὑπεύθυνον αὐτὸν ποιήσας): er rührte das Opfer nicht an: (§ 14: οὐδ' ἀπάγοντα τὸ ἱερεῖον ἀπὸ τοῦ βωμοῦ, § 82: οὐκ ἐθελήσας ἄσασθαι τοῦ ἱερείου οὐδ' ἀπαγαγεῖν ἀπὸ τοῦ βωμοῦ). Die Phrateren stimmten ab λαβόντες τὴν ψήφον καομένων τῶν ἱερείων ἀπὸ τοῦ βωμοῦ φέροντες τοῦ Διὸς τοῦ φρατρῖου (§ 14) und der Gegner nahm seinen Anteil am Opferfleisch wie die übrigen Phrateren.

8. Dem. 44, 41 ff. Adoption eines Mündigen in das Haus eines Verstorbenen: οὐκ εἰσηγμένου δ' εἰς τοὺς φράτερας πω τοῦ Ἀρχιάδου, ἀλλ' ἐπειδὴ ἐνεγράφη (in das Demenregister), τηλικαῦτα πείσας ἕνα τινὰ τῶν φρατέρων ἐνέγραψεν εἰς τὸ φρατερικὸν γραμματεῖον. Leochares wird entgegen dem üblichen Verfahren (cf. § 44) zuerst in den Demos, dann erst in die Phratrie des Verstorbenen aufgenommen. Schäfer sagt Dem. III 2 S. 244, daß seine Erklärung darin finden könne, „daß die Abkunft des Leochares keinem Zweifel unterlag. Wäre die förmliche Aufnahme in die

παῖδες ταύτην τὴν ἡλικίαν ἔχοντες, φανήσονται δ' ἄλλω τινὶ τρόπῳ (§ 23). Der Sohn der Alke muß doch schon älter gewesen sein, so daß die Phrateren verständiger Weise glauben konnten, er sei der Sohn des Euktemon.

Phratrie abgewartet, die im Pyanepsion zu geschehen pflegte, so hätte es mit des Leochares Eintragung in die Bürgerrolle des Demos noch ein ganzes Jahr Anstand haben müssen.“ Nach dem Präjudiz des Demos, daß Leochares sich mit Recht als Adoptivsohn des Archiades geriere, konnte es nicht schwer fallen, einen Phrateren zu finden, der ihn als solchen in des Archiades Bruderschaft einführte. Daß ἐνέγραψε heißt „bewirkte die Eintragung“, zeigt z. B. Is. VII 1, wo es vom Einführenden gebraucht wird, verglichen mit § 17 (cf. § 27 ἐγγεγραφὼς εἰς τοὺς συγγενεῖς καὶ φράτορας). Leostratos II aber bedarf für die Einführung seines Sohnes Leochares in die Phratrie des Archiades von Otryne eines Einführenden, weil er als Nachkomme des Leostratos I von Eleusis offenbar einer anderen Phratrie angehört als Archiades, in dessen Haus Leochares adoptiert wird, in eine Phratrie aber nur ein Angehöriger derselben einführen konnte. Auch Dem. 39, 4 heißt ἐγγράφει „er beantragt und erlangt die Eintragung“.

9. Is. II 13 ff. Adoption eines Mündigen (§ 6 etc.). § 14: εἰσάγει με εἰς τοὺς φράτορας παρόντων τούτων καὶ εἰς τοὺς δημότας με ἐγγράφει καὶ εἰς τοὺς ὄργεῶνας. § 16 werden als Zeugen aufgerufen Phrateren, Orgeonen und Demoten.

10. Is. VII 15 ff. Adoption eines Mündigen (§ 15. 34). Καὶ ἐπειδὴ Θαρρήλια ἦν, ἤγαγέ με ἐπὶ τοὺς βωμοὺς εἰς τοὺς γεννήτας τε καὶ φράτερας (vgl. § 27: καὶ ἐγγεγραφὼς εἰς τοὺς συγγενεῖς καὶ φράτερας, § 43: εἰς τοὺς γεννήτας καὶ φράτερας ἐγγραφεῖς). Ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ αὐτός, ἐάν τέ τινα φύσει γεγονότα εἰσάγη τις ἐάν τε ποιητόν, ἐπιτιθέναί πίστιν κατὰ τῶν ἱερῶν ἢ μὴν ἔξ ἀκτῆς εἰσάγειν καὶ γεγονότα ὀρθῶς καὶ τὸν ὑπάρχοντα φύσει καὶ τὸν ποιητόν. ποιήσαντος δὲ τοῦ εἰσάγοντος ταῦτα μηδὲν ἦτον διαψηφίζεσθαι καὶ τοὺς ἄλλους, κἂν δόξη, τότ' εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἐγγράφειν, πρότερον δὲ μὴ. Der εἰσάγων leistet den Eid. Καὶ τῶν φρατέρων τε καὶ γεννητῶν ἐκείνῳ οὐκ ἀπιστούντων ἐμέ τε οὐκ ἀγνοούντων, ὅτι ἦν ἔξ ἀδελφῆς αὐτῷ γεγονώς, ἐγγράφουσί με εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ψηφισάμενοι πάντες, ἐπιθέντος ἐκείνου τὴν πίστιν καθ' ἱερῶν. Er wird eingeschrieben als Θράκυλλος Ἀπολλοδώρου. Vgl. § 1: Καὶ ἐπὶ τὰ ἱερὰ ἀγαγὼν εἰς τοὺς συγγενεῖς ἀπέδειξε καὶ εἰς τὰ κοινὰ γραμματεῖα ἐνέγραψεν, wo die συγγενεῖς = γεννήται sind und der Plural τὰ κοινὰ γραμματεῖα sich auf das Phratrien- und das Demenregister bezieht. Die Einführung in den Demos findet später statt (§ 27 ff.).

Für die Frage, ob eine ein- oder zweimalige Vorstellung der Kinder stattgefunden habe, kommen die Adoptionen nicht in Betracht. Neben Vorstellung leiblicher Söhne bald nach der Geburt (Nr. 1, 2<sup>a</sup>, 3<sup>a</sup>, 4) finden wir solche in höherem Alter (Nr. 2<sup>b</sup> und 5). Da aber in beiden Fällen eine frühere Einführung nicht stattgefunden hat, könnte die Einführung in höherem Alter nur als Notbehelf, als Ersatz der früher versäumten resp. nicht ermöglichten

erscheinen. Eine doppelte Einführung wird berichtet von Euxitheos Dem. 57, 52 ff. (Nr. 3). Der Vater hat ihn eingeführt, nach dessen bald erfolgtem Tode „führten“ Verwandte den Knaben (παίδιον) „zu den Phrateren“. Dies ἦγον εἰς τοὺς φράτερας (§ 54) ist nicht ein Ausdruck für ein zufälliges Hingeleiten unter die Phrateren bei irgend einer Gelegenheit — dergleichen wäre ganz belanglos und deshalb unkonstatierbar gewesen — sondern ist Ausdruck sollener, rechtsdeklaratorischer Handlung und gleichbedeutend mit εἰσήγον εἰς τοὺς φράτερας, das schon § 55 vom Vater gebraucht wird. Man vergleiche oben Nr. 10 Is. 7, 15 den von einem Adoptierten gebrauchten Ausdruck ἦγαγέ με ἐπὶ τοὺς βωμοὺς εἰς τοὺς γεννήτας τε καὶ φράτορας. Wir sehen also, die Nachricht von einer doppelten Einführung steht in keinem Widerspruch mit den zufällig überlieferten Einzelfällen, sie findet vielmehr eine Bestätigung.

Halten wir sie für richtig, so finden wir sofort eine Erklärung der Opfer, welche bei der Einführung der Kinder dargebracht wurden. Es waren diese das μέιον und das κούρειον. Μέιον heisst offenbar das „Kleinere, Geringere“, κούρειον ist nicht von κόρος, sondern von κείρω abzuleiten, es ist das Haarschur-opfer. Dafs das μέιον dem κούρειον gegenüber das „kleinere“ ist, beweisen auch die geringeren Gefälle, welche dem Priester nach der Demotionideninschrift Z. 5 ff. zufallen. Das „kleinere“ Opfer wurde bei der Einführung der Knaben in den ersten Lebensjahren, das κούρειον bei der in vorgerückterem Alter dargebracht. Nehmen wir an, die Knaben seien nur einmal eingeführt worden, so müssen wir, wie es auch Gilbert folgerichtig thut, das μέιον für das Einführungsoffer der Mädchen erklären, kommen damit aber bezüglich der Worte selbst in grösste Verlegenheit. Dann kann κούρειον nicht von κείρω abzuleitet werden, denn ein Haarschur-opfer hat nur Sinn beim Übergang vom Knaben- zum Jünglingsalter, nicht aber für erst kürzlich Geborene. Wir müßten es dann von κόρος ableiten, bekommen damit aber keinen rechten Sinn, da durch nichts gekennzeichnet wird, dafs es von κόρος und nicht von κόρη herkommt. Bei dieser Erklärung scheint es freilich auf den ersten Blick möglich bei den Mädchen von einem „kleineren“ Opfer gegenüber dem gröfseren für die Knaben dargebrachten zu sprechen, aber dann müßten wir doch in κούρειον den Begriff „gröfser“ erwarten, der aber nicht darin liegt. Dazu kommt, dafs in der Demotionideninschrift sowohl Z. 5 ff. als auch (in dem Antrag eines anderen Phrateren) Z. 59 f. das μέιον an erster, das κούρειον an zweiter Stelle genannt wird, was erklärlich ist, wenn sie in der Reihenfolge genannt werden, in der sie für die Knaben dargebracht wurden, aber nach griechischen Begriffen unverständlich ist, wenn man das voranstehende kleinere als Mädchen-, das nachstehende gröfsere als Knabeneinführungsoffer erklären will. Bei Zurückweisung des Zeugnisses von der doppelten Einführung kommen wir in arge Verlegenheit, bei

Anerkennung desselben liegt alles klar. Wir müssen es anerkennen.

Wir verstehen nun auch die umstrittenen Worte der Demotionideninschrift Z. 117 ff.: ὅπος δ' ἂν εἰδῶσι οἱ φράτερες τοὺς μέλλοντας εἰσάγεσθαι, ἀπογράφεσθαι τῷ πρώτῳ ἔτει ἢ ᾧ ἂν τὸ κούρειον ἄγει τὸ ὄνομα πατρόθεν... Die Personalien der Einzuführenden sind vor der ersten und vor der zweiten Einführung zu veröffentlichen: im ersten Lebensjahr vor Darbringung des μέιον und im Jahre der Darbringung des κούρειον. Das ἦ heisst respective.

Die erste Einführung fand bald nach der Geburt statt; es wäre wünschenswert gewesen, dafs sie so bald wie möglich stattfand, in praxi schob sie sich oft länger hinaus. Die Möglichkeit der Einführung bot sich nur einmal im Jahre, an den Apaturien. Es ist aber sicherlich oft, zumal bei gröfserer Entfernung, selbst bei bestem Willen unmöglich gewesen, den nächsten Termin zu benutzen.

Wann aber fand die zweite statt?

Der Sohn der Alke, der Is. 6, 22 (Nr. 5) mit Darbringung des κούρειον eingeführt werden soll, ist jedenfalls nicht mehr jung gewesen. Bei Pollux 8, 107 heisst es, die zweite Einführung habe stattgefunden εἰς ἡλικίαν προελθόντων. Κούρειον heisst Haarschur-opfer, es weist uns auf den Eintritt des Jünglingsalters, der Pubertät hin.

Dazu kommt eine andere Erwägung. Die natürlichen, sich von selbst markierenden hier in Betracht kommenden Lebensabschnitte sind Geburt, Pubertät, Mündigkeit. Der Geburt entsprach die erste Einführung, die Mündigkeit wurde erreicht durch die Aufnahme in die Gemeinde. Es bleibt der Eintritt der Geschlechtsreife. Dafs dieses Alter in Athen durch einen besonderen Akt rechtskräftig dokumentiert wurde, macht der Umstand wahrscheinlich, dafs es ein fest geprägter Ausdruck ist ἐπὶ διετέε ἡβήσαι für in das Alter der Mündigkeit kommen. Wenn die ἡβη nicht durch irgend eine Handlung öffentlich anerkannt wurde, welchen Sinn hatte es dann nach ihr zu zählen statt einfach das 18. Jahr zu nennen? Es ist eine Wendung, wie man bei uns sagt: er ist zwei Jahre aus der Schule. Es drängt uns alles zu der Annahme, die zweite Einführung, bei welcher das κούρειον geopfert wurde, habe beim Eintritt in das 16. Jahr an dem dritten Tage der Apaturien, durch die Darbringung des Haarschur-opfers durch den Vater stattgefunden, durch die Annahme desselben durch die Phrateren sei die ἡβη dokumentiert worden.

Aber hat es denn überhaupt Sinn, von einer doppelten Einführung zu sprechen? Wurde ein Knabe bald nach der Geburt eingeführt, aufgenommen, in die Liste eingetragen, dann hatte es doch keinen Sinn, das Ganze nachher noch einmal zu wiederholen! Es hilft auch nicht zu meinen, das erste Opfer habe der Einführung, das zweite der Dokumentierung der Reife gegolten, denn einerseits



heißt es z. B. Is. 8, 19 ὁ τε πατήρ ἡμῶν ἐπειδὴ ἐγενόμεθα εἰς τοὺς φράτερας ἡμῶς εἰσῆγαγεν, und andererseits nennt die Demotionideninschrift nicht nur die Kleinen, sondern auch diejenigen, für welche das κούρειον geopfert werden soll, μέλλοντας εἰσάγεσθαι (Z. 116). Wenn wir nun auch meinetwegen sagen können, bei dem Sohn des Euktemon (Is. 6 Nr. 5) war die erste Einführung versäumt, darum bedeutet für ihn die Annahme des κούρειον zugleich die Einführung in die Phratrie, so war dies doch nur ein Ausnahmefall, den wir bei der Erklärung des Wortlautes der Inschrift nicht verwenden dürfen.

Die Schwierigkeit liegt in dem Begriff „Einführung“. Für die Klärung derselben und die Lösung mancher anderen Schwierigkeit bietet die Demotionideninschrift Material, bei dessen Benutzung wir freilich etwas weiter ausholen müssen, da eine Ergänzung der Erklärung von Wilamowitz (Ar. u. Ath. II 259 ff.), der wir zunächst folgen, notwendig erscheint.

Obleich das Gesetz der Demotioniden bestimmte, daß eine Prüfung (διαδικασία) der Eingeführten stattfinden sollte, hatte eine solche eine Zeit lang nicht stattgefunden. Es beantragte deshalb Hierokles, es solle sofort eine Prüfung der bisher noch nicht Geprüften stattfinden, und wer mit Unrecht in die Bruderschaft eingeführt erscheine, dessen Name solle aus dem γραμματεῖον und dem ἀντίγραφον gelöscht werden, und derjenige, welcher ihn eingeführt hatte, 100 Drachmen Strafe bezahlen. Nach dieser außerordentlichen, die versäumten Prüfungen nachholenden Diadikasia soll dann eine solche — wie es das Gesetz vorschreibt — regelmäsig und zwar in dem Jahre, welches auf das Darbringen des κούρειον für den betreffenden Knaben folgt, stattfinden, und es wird der Brudermeister bei 500 Drachmen Strafe angewiesen, dieselbe jährlich zu veranlassen, dabei werden aber für dieselbe auch Neuerungen beantragt. Über die Aufnahme hat zu entscheiden der οἶκος Δεκελειῶν. Weist dieser die Einführung eines Knaben zurück, so steht dem Einführenden — was bis dahin nicht der Fall war — Berufung an die Gesamtheit der Brüder frei. Es wählt dann der οἶκος Δεκελειῶν fünf Vertreter und diese verfechten der Gesamtheit der Phrateren gegenüber das verwerfende Urteil des οἶκος. Bestätigt die Gesamtheit die Abweisung, so verfällt der Appellierende in eine Strafe von 1000 Drachmen. Während also bei der außerordentlichen, durch das gesetzwidrige Unterlassen der vorgeschriebenen Prüfung veranlaßten Diadikasia von vornherein die Gesamtheit der Phrateren die Entscheidung hat, soll sie bei der wiederstattfindenden regelmäsigten der οἶκος Δεκελειῶν haben und an die Gesamtheit nur Berufungen gelangen, so daß die Gesamtheit eine Aufnahme durch den οἶκος Δεκελειῶν überhaupt nicht rückgängig machen kann. Diese die regelmäsigten Prüfungen betreffenden Bestimmungen des Antrags des Hierokles wurden jedoch, so erklärt Wilamowitz

weiter, nicht angenommen, es wurde vielmehr auf Antrag des Nikodemos eine völlige Neuordnung getroffen. Mit dem Rechte des Dekeleerhauses wurde aufgeräumt. Zunächst stimmen über die Aufnahme die Thiasoten des Betreffenden ab, dann aber entscheidend die Gesamtheit der Phrateren (mit Ausnahme der betr. Thiasoten). Haben letztere jemanden mit Unrecht aufgenommen, so werden sie, soweit sie schuldig sind, in Strafe genommen. Diese Neuordnung des Nikodemos fand den Beifall der Bruderschaft und wurde mit dem im übrigen zum Beschluß erhobenen Antrage des Hierokles, von dem ja noch sehr viel gültig blieb, aufgezeichnet.

Auffällig ist dabei, daß der nicht angenommene Teil des Antrags des Hierokles mit in die Stele eingegraben wurde. Beide Beschlüsse sind nicht wie der dritte vom zweiten durch alinea getrennt, beide sind von demselben Steinmetzen eingegraben und da sollte man auch den nicht angenommenen Teil mit auf den Stein übernommen haben? Dies konnte doch nur unnütze Kosten und Verwirrung verursachen. Wilamowitz selbst hält beide Anträge resp. Beschlüsse mit Recht für gleichzeitig, aber selbst wenn der Antrag des Nikodemos später fiel und vielleicht bei zufällig notwendig gewordener Erneuerung des Steines von derselben Hand geschrieben wurde, ist es recht wunderbar, daß man nichtgeltendes Recht zu einem rein praktischen Zwecke wieder mit aufzeichnete. Dazu kommt aber noch anderes.

Hierokles beantragt: Über alle diejenigen, welche noch nicht nach dem Gesetz der Demotioniden geprüft worden sind<sup>1)</sup>, sollen sofort die Phrateren eine Prüfung anstellen. Nach der Strafbestimmung für die Abgewiesenen heißt es dann weiter: in Zukunft aber soll die Prüfung in dem Jahre stattfinden, welches auf die Darbringung des κούρειον für den Betreffenden folgt, φέρεν δὲ τὴν ψῆφον ἀπὸ τοῦ βωμοῦ. Wir denken natürlich, diejenigen, welche die Stimmsteine nehmen sollen, sind die φράτερες, von denen oben die Rede gewesen ist. Aber weit gefehlt: Z. 30 belehrt uns, daß von diesen Ungenannten an die Demotioniden appelliert werden kann, sie also von den φράτερες verschieden und jedenfalls mit dem οἶκος Δεκελειῶν identisch sind. Wilamowitz erklärt: Hierokles hat mit der nachzuholenden Prüfung eine andere Körperschaft beauftragt als diejenige, welche für die κατὰ τὸν νόμον erfolgende vorgeschrieben war, für die in Zukunft vorzunehmende Prüfung bleiben

1) Es ist möglich, daß die Betreffenden ohne jede Prüfung in die Listen eingetragen waren (Z. 19), dem Wortlaut entspricht es aber mehr, daß sie wohl geprüft waren, aber nicht κατὰ τὸν νόμον τὸν Δημοσιωνιδῶν, nicht so, wie das Gesetz es vorschrieb, und daß nun diese Prüfung sofort nachgeholt werden soll in der Gestalt, wie es das Gesetz verlangt, und daß der Antragsteller dabei hervorhebt, worauf er — dem Gesetz gemäß — besonders geachtet wissen will: daß die Phrateren es thun ὑποχομένος πρὸς τὸ Διὸς τὸ Φρατρίο, φέροντας τὴν ψῆφον ἀπὸ τοῦ βωμοῦ.

die Prüfenden dieselben wie früher: „der Ausnahmefall kann dafür nichts lehren“.

Mag es sein, so wunderbar es uns dünkt, daß Hierokles das Haus der Dekeleer für fähig hielt, nach wie vor die regelmäßige Prüfung vorzunehmen, ihm aber die außerordentliche nicht anzuvertrauen wagte — worüber wir uns wundern, ist vor allem die Form, in der er seiner Meinung Ausdruck giebt. Er ändert das Gesetz für den Ausnahmefall, behält es für die Regel. Wir erwarten, daß er in irgend einer Weise betont, daß das eine ein Ausnahmefall sein soll, es im übrigen aber bei dem bisher geltenden Gesetz bleiben soll. Wir können uns allenfalls denken, daß das τὸς φράτερας im Anfang des Antrags betont zu denken ist, dann müßte aber doch später eine Andeutung folgen, daß es in Zukunft wieder wie früher sein sollte, und wenn es nur hiesse: in Zukunft soll das Haus der Dekeleer prüfen in dem Jahre nach der Einführung durch das κούρειον. Und weiter: ebenso seltsam, ja noch viel seltsamer wie Hierokles drückt sich sein Gegner Nikodemos aus. Die Bruderschaft ist mit dem Haus der Dekeleer nicht zufrieden, es überträgt ihm die außerordentliche Prüfung nicht, Hierokles will ihm die regelmäßige retten, aber Nikodemos überträgt auch diese der Gesamtheit der Phrateren. Das ist die Hauptsache seines Antrages, diese Hauptsache ist doch sicher Gegenstand heftigen Streites gewesen, wir erwarten also an der Spitze seines Antrags: prüfen sollen die Phrateren. Aber an der Spitze steht dieser Satz nicht, wir finden diese Hauptbestimmung überhaupt nicht in einem besonderen Satze, erst Z. 11 seines Antrags (Z. 80) finden wir, daß die Brüder prüfen sollen, und auch hier ist das φράτερες ganz unbetont, es dient nur als Träger für das ἅπασι im Gegensatz zu den Thiasoten, und ebenso ist es Z. 89.

Wir finden weder bei Hierokles bei der außerordentlichen Diadikasia (Z. 13—29) noch bei Nikodemos bei der ordentlichen die Phrateren als Prüfende besonders hervorgehoben; Hierokles bestimmt für den Abgewiesenen wie Nikodemos 100 Drachmen als Buße, in seinem zweiten aber 1000; die Buße soll in seinem ersten Antrag von dem Priester und Phratriarchen eingezogen werden, im zweiten allein vom Priester: ich glaube, wir müssen schließen, die Prüfung ist immer von der Gesamtheit der Phrateren abgenommen worden, die Buße hat bei der Diadikasia immer 100 Drachmen betragen, sie ist bei der Diadikasia immer von dem Priester und Brudermeister eingezogen worden, die Bestimmungen des Hierokles Z. 29 ff. beziehen sich auf etwas anderes als auf die Diadikasia.

Wir sehen Is. 6, 22 (Nr. 5), daß, als Euktemon den Sohn der Alke einführen will, Philoktemon aber widerspricht, ihn die Phrateren nicht aufnehmen und das κούρειον weggetragen wird. Diese Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung des Opfers hatte bei den Demotioniden das Haus der Dekeleer. Hierokles gestattet von

der Entscheidung desselben im Falle der Abweisung eine Berufung an die Gesamtheit der Brüder. Diese entscheidet über die Berufung bei der im nächsten Jahre nach der Zurückweisung des κούρειον stattfindenden Diadikasia, bei der der Betreffende, wenn die Annahme seines κούρειον vom Hause der Dekeleer nicht verweigert worden wäre, zusammen mit seinen Altersgenossen geprüft wäre. Die Erledigung etwaiger Berufungen ist die erste Nummer der Tagesordnung der vielleicht gerade um eine Berufung zweckentsprechend zu ermöglichen auf das Jahr nach der Darbringung des κούρειον gelegten regelmäßigen Diadikasia. Weist das Haus der Dekeleer das κούρειον eines Einzuführenden zurück und erklärt der Einführende, er wolle appellieren, so wählt das Haus der Dekeleer fünf Anwälte, welche vom Phratriarchen und dem Priester vereidigt werden: οὐκ ἔάειν ὁδὲνα μὴ ὄντα φράτερα φρατρίζειν. Beide Parteien sammeln nun bis zu der im nächsten Jahre stattfindenden Entscheidung Material und legen es in der Diadikasia-Versammlung der Gesamtheit vor. Siegte der Appellierende, so war damit der Sache nach natürlich auch die Diadikasia für seinen Schützling bestanden. Durch die Schlusßbemerkung Z. 44 f. ταῦτα δ' εἶναι ἀπὸ Φορμίλων ἄρχοντος soll der Gestattung der Berufung rückwirkende Kraft versagt werden, es soll also keiner appellieren dürfen, der vor 396 vom Hause der Dekeleer abgewiesen ist.

Uns erscheint freilich auffallend, daß wenn es heißt: φέρεν δὲ τὴν ψήφον ἀπὸ τοῦ βωμοῦ ἂν δὲ τις βόληται ἐφεῖναι ἐς Δημοσιωνίδας, ὧν ἂν ἀποψηφίσωνται, ἐξεῖναι αὐτῷ, das Subjekt des ἀποψηφίσωνται ein anderes sein soll, als das des φέρεν, aber man muß bedenken, daß es sich hier nicht um ein neues selbständiges Gesetz, sondern um Ergänzungen des Gesetzes der Demotioniden handelt. Das Stichwort für den die κούρειον-Abstimmung ergänzenden Abschnitt giebt das τὴν δὲ διαδικασίαν τὸ λοιπὸν εἶναι τῷ ὑπέρῳ εἴτε ἢ ὡς ἂν τὸ κούρειον θύσει τῇ κορευτίδι Ἀπατορίων. Ein Mißverständnis aber war für den der damaligen Verhältnisse Kundigen nicht möglich, da es beim Übergang zu dem zweiten Teil sofort heißt ἂν δὲ βόληται ἐφεῖναι ἐς Δημοσιωνίδας. Dies konnte sich gar nicht auf die Diadikasia beziehen, denn da es den Beschluß auf Antrag des Nikodemos noch gar nicht gab, war bei dieser eine Berufung gar nicht möglich, weil lediglich die Demotioniden abstimmen und man doch nicht von den Demotioniden an die Demotioniden appellieren konnte.

Es wird also durch den auf Antrag des Nikodemos gefassten Beschluß nichts aus dem des Hierokles aufgehoben.

Da die Inschrift nur ein uns unbekanntes Gesetz ergänzt, erhalten wir auf eine andere Frage keine Antwort. Die Kinder wurden, sobald es die Verhältnisse zuließen, beim Apaturienfest (und zwar am zweiten Tage desselben) unter Darbringung des μύθου in die Phratie eingeführt. Darüber, wer über die Annahme

des  $\mu\epsilon\iota\omicron\nu$  und damit über die Aufnahme des Kindes entschied, giebt die Inschrift keine Auskunft, weil hierin keine Änderung getroffen wurde. Beachten wir aber, daß bisher über Annahme des  $\kappa\omicron\upsilon\pi\epsilon\iota\omicron\nu$  allein das Haus der Dekeleer entschied, die Gesamtheit der Phrateren aber erst bei der Diadikasia hervortritt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Haus der Dekeleer auch bei Darbringung des  $\mu\epsilon\iota\omicron\nu$  die Entscheidung hatte. Daß hierbei eine Appellation an die Phrateren gestattet war, ist ja nicht als unmöglich zu erweisen, aber in Rücksicht auf die Neueinführung derselben bei der Darbringung des  $\kappa\omicron\upsilon\pi\epsilon\iota\omicron\nu$  nicht wahrscheinlich. Daß eine Berufung nicht stattfinden konnte, dafür spricht auch der Umstand, daß Dem. 59, 59 f. gegen den abweisenden Beschluß der Brytiden nicht an die Phrateren, sondern an den Richter appelliert wird.

Dreimal wird der Knabe eingeführt: bei der Darbringung des  $\mu\epsilon\iota\omicron\nu$ , dem Opfer des  $\kappa\omicron\upsilon\pi\epsilon\iota\omicron\nu$  und der Prüfung, dreimal bedarf er eines Einführenden, dreimal wird über die Rechtmäßigkeit der Einführung entschieden, dreimal wird er durch die Zulassung  $\epsilon\iota\sigma\chi\theta\epsilon\iota\varsigma$ . Das „Eingeführtsein“ hat streng genommen je nach dem Alter des Betreffenden einen verschiedenen Inhalt. Bis zum 16. Jahre ist er es, wenn für ihn das  $\mu\epsilon\iota\omicron\nu$  angenommen ist, bis zu der Diadikasia des Jahrganges, zu dem er gehört, ist er es, wenn für ihn das  $\kappa\omicron\upsilon\pi\epsilon\iota\omicron\nu$  dargebracht ist, nach der auf Grund der Diadikasia erfolgten Eintragung in die Liste der Brüder ist er es dann definitiv. Die wichtigste Einführung ist für den einzelnen die erste. Bevor er in die Phratrie eingeführt ist, hat er keine amtliche Anerkennung dafür, daß er  $\gamma\eta\iota\sigma\iota\omicron\varsigma$  seines Vaters ist. Hat dieser ihn dagegen einmal eingeführt und ist die Einführung als gesetzmäßig von den Brüdern anerkannt, so sind seine Rechte festgelegt, die folgenden Einführungen sind mehr bloß dem Alter des Betreffenden entsprechende Folgerungen, wenn auch die Frage, ob der Betreffende rechtmäßig eingeführt werde, jedesmal wieder selbständig beantwortet werden muß. Eingeführt heißt deshalb  $\kappa\alpha\tau' \epsilon\zeta\omicron\chi\eta\nu$  jeder, der von seinem Vater (einmal) in die Phratrie als  $\gamma\eta\iota\sigma\iota\omicron\varsigma$  eingeführt und von den Brüdern als Sohn ihres Bruders anerkannt worden ist.

Das Eingeführtwerden fällt nicht mit dem Eingeschriebenwerden in das Buch der Bruderschaft zusammen. Eingeschrieben wird bei den Demotioniden erst der Geprüfte (Z. 96). Die Thatsache, daß erst der in das 17. Jahr eingetretene Jüngling eingetragen wird, beweist, daß das  $\phi\upsilon\alpha\tau\epsilon\iota\kappa\omicron\nu\ \gamma\gamma\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\iota\omicron\nu$  nicht zum Zweck der Beurkundung des Personenstandes angelegt wurde. Es enthielt nicht die Knaben unter 17 Jahren. Da nun in der Inschrift offenbar nur von Knaben gehandelt wird, ist zu schließen, daß es die Mädchen überhaupt nicht enthielt. Es enthielt das  $\phi\upsilon\alpha\tau\epsilon\iota\kappa\omicron\nu\ \gamma\gamma\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\iota\omicron\nu$  die Namen der Brüder, nicht derjenigen, die erst Brüder werden wollten. Streng genommen wird jemand erst Bruder, wenn er mündig geworden ist. Und so wird in alter Zeit die Eintragung in die Bruderliste mit

der Mündigkeitserklärung zusammengefallen sein. Da diese aber seit Kleisthenes mit der Aufnahme in den Demos zusammenfiel, ist es erklärlich, daß man die Aufnahme in die Bruderliste etwas zurück-schob, und so zugleich eine weitere Prüfung und größere Sicherheit in der Beurteilung der Berechtigung gewann. Dadurch, daß man die einzelnen erst so spät in die Liste aufnahm, erreichte man auch, daß nicht so viele Namen Frühverstorbener gelöscht zu werden brauchten, so daß die große Sterblichkeit der Kinder keinen Einfluß auf die Liste hatte.

Zu diesen aus der Inschrift der Demotioniden gewonnenen Thatsachen stimmen die Nachrichten der litterarischen Überlieferung. Wo es sich um Einführung in jüngerem Alter handelt (Nr. 2. 3. 4. 5), heißt es nur  $\epsilon\iota\sigma\alpha\gamma\epsilon\iota\nu$ , bei der Einführung eines Mündigen (Nr. 6) auch  $\epsilon\gamma\gamma\alpha\phi\epsilon\iota\nu$ . In Nr. 1 handelt es sich freilich auch um ein  $\epsilon\gamma\gamma\alpha\phi\epsilon\iota\nu$ , aber nicht unter die Brüder, sondern unter die Genneten, von den Brüdern heißt es nur (§ 59)  $\epsilon\iota\sigma\eta\gamma\epsilon\nu\ \epsilon\iota\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \phi\upsilon\alpha\tau\epsilon\rho\alpha\varsigma$ . Ebenso ist es bei den Adoptionen. Bei der des noch nicht Mündigen in Nr. 7 steht nur  $\epsilon\iota\sigma\alpha\gamma\epsilon\iota\nu$ , bei der Adoption von Mündigen in Nr. 8. 10 sofort neben dem  $\epsilon\iota\sigma\alpha\gamma\epsilon\iota\nu$  das  $\epsilon\gamma\gamma\alpha\phi\epsilon\iota\nu$ .

$\epsilon\iota\sigma\alpha\gamma\epsilon\iota\nu\ \epsilon\iota\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \phi\upsilon\alpha\tau\epsilon\rho\alpha\varsigma$  ist der allgemeine Ausdruck, der über die Art und Weise, wie diese Einführung geschieht, nichts Spezielles aussagt, er schließt, wenn im gegebenen Falle das  $\epsilon\gamma\gamma\alpha\phi\epsilon\iota\nu$  dazugehört, dieses mit ein. So heißt es bei der durch Prozeß erzwungenen Einführung eines Mündigen vom Vater (Nr. 6):  $\epsilon\iota\sigma\eta\gamma\alpha\gamma\epsilon\nu,\ \epsilon\pi\omicron\iota\eta\iota\varsigma\alpha\tau\omicron\ \iota\nu\alpha\ \tau\alpha\nu\ \mu\epsilon\zeta\omega\ \varsigma\upsilon\nu\tau\epsilon\mu\omega,\ \epsilon\gamma\gamma\alpha\phi\epsilon\iota\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \textit{Ἀπατουριοῖς} \tau\omicron\upsilon\tau\omicron\nu\ \mu\epsilon\nu\ \textit{Βοιωτῶν} \epsilon\iota\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \phi\upsilon\alpha\tau\epsilon\rho\alpha\varsigma,\ \tau\omicron\nu\ \delta\textit{᾽} \epsilon\tau\epsilon\rho\omicron\nu\ \textit{Πάμφιλον}$ , wo das  $\epsilon\iota\sigma\alpha\gamma\epsilon\iota\nu$  das Ganze umfaßt, das  $\epsilon\gamma\gamma\alpha\phi\epsilon\iota\nu$  aber nur erwähnt wird, weil es auf den Namen ankommt.

Über die Einführung von Mädchen haben wir nur Nachricht in der dritten Rede des Isaios, hier heißt es nur  $\epsilon\iota\sigma\alpha\gamma\epsilon\iota\nu$ , nicht  $\epsilon\gamma\gamma\alpha\phi\epsilon\iota\nu$ .

Die Priester werden natürlich Listen derjenigen geführt haben, für die das  $\mu\epsilon\iota\omicron\nu$  und das  $\kappa\omicron\upsilon\pi\epsilon\iota\omicron\nu$  dargebracht worden war. Außerdem sind offenbar in den kleineren Gemeinschaften der Phratrie Register geführt. Betreff der in jugendlichem Alter befindlichen Knaben, von dem [Dem.] 59, 59. 60 (Nr. 1) handelt, heißt es, die Genneten weigerten sich, ihn  $\epsilon\gamma\gamma\alpha\phi\epsilon\iota\nu\ \epsilon\iota\varsigma\ \varsigma\omega\acute{\alpha}\varsigma\ \alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon\varsigma$ , und der in mündigem Alter Adoptierte bei Is. 2, 14 (Nr. 9) sagt  $\epsilon\iota\sigma\alpha\gamma\epsilon\iota\ \mu\epsilon\ \epsilon\iota\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \phi\upsilon\alpha\tau\epsilon\rho\alpha\varsigma\ \dots\ \kappa\alpha\iota\ \epsilon\iota\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \delta\eta\mu\omicron\tau\alpha\varsigma\ \mu\epsilon\ \epsilon\gamma\gamma\alpha\phi\epsilon\iota\ \kappa\alpha\iota\ \epsilon\iota\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \delta\omicron\gamma\epsilon\omega\nu\alpha\varsigma$ , wobei das  $\epsilon\iota\sigma\alpha\gamma\epsilon\iota\ \mu\epsilon\ \epsilon\iota\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \phi\upsilon\alpha\tau\epsilon\rho\alpha\varsigma$  das  $\epsilon\gamma\gamma\alpha\phi\epsilon\iota\nu$  in die Liste derselben einschließt. Diese Genneten- und Orgeonenlisten trugen jedoch keinen öffentlichen, staatlichen Charakter, auf sie konnte man sich nicht weiter berufen.

Uns Leuten des papiernen Zeitalters will es freilich nicht recht in den Sinn, daß es eine Aufnahme in eine Körperschaft gegeben habe ohne Eintragung in die Liste derselben. Wir müssen jedoch bedenken, daß es eine Aufnahme lange gegeben hat, bevor man

Listen führte, und dafs auch später die durch Eintragung vollendete Aufnahme nicht durch eine darüber ausgestellte Urkunde, sondern durch Zeugnis des Vorstehers und der Mitglieder bewiesen wurde. Es gab ebensowenig Geburtsscheine wie Trauscheine.

Wer hat aber über die Aufnahme in die Phratrie zu entscheiden?

Über die Aufnahme in den Demos entscheidet die Gesamtheit der Demoten. Dem würde die Aufnahme in die Bruderschaft durch die Gesamtheit der Brüder entsprechen. Dafs aber das Aufnahme-recht nicht selbstverständlich bei der Gesamtheit der Phrateren gestanden hat, zeigt schon die Demotionideninschrift, da nach ihr bei Darbringung des κούρειον nur das Haus der Dekeleer abstimmt und erst — und zwar wird dies erst neu eingeführt — bei der Berufung eines Abgewiesenen die Gesamtheit der Phrateren.<sup>1)</sup> Andoc. de myst. 125 ff. (Nr. 2) handelt es sich um die Aufnahme durch ein Geschlecht (die Keryken), aber schon der Umstand, dafs die Einführung an den Apaturien stattfinden soll, das Opfer, der verlangte Eid des Vaters deuten darauf hin, dafs es sich um eine Einführung im Rahmen der Phratrie handelt, und dafs die Aufnahme durch die Genneten zugleich über die Aufnahme in die Phratrie entscheidet. Diese Meinung wird dadurch bestärkt, dafs [Dem.] 59, 59 f. (Nr. 1) zwar über die Aufnahme wieder allein die Genneten entscheiden, es aber § 59 heifst, Phrastor habe seinen Sohn einführen wollen εἰς τοὺς φράτερας... καὶ εἰς τοὺς Βρυτίδας, ὧν καὶ αὐτός ἐστιν ὁ Φράστωρ γεννήτης, § 55 als Zeugen die Phrateren und Genneten aufgerufen werden, und Is. 7 immer die Genneten und Phrateren zusammen genannt werden (§ 13. 15. 17. 26. 27. 43). Hermann Sauppe hat (Commentatio de phratriis atticis altera Ind. lect. Gott. 1890 S. 7) darauf hingewiesen, dafs bei Isaios nur in dieser 7. Rede fortwährend Genneten und Phrateren zusammen genannt werden, sonst aber (in Rede 2. 3. 8. 9. 10. 12) stets nur von einer Einführung εἰς τοὺς φράτερας die Rede ist, und mit Recht daraus geschlossen, dafs der Ein-zuführende in der 7. Rede einem Geschlecht angehörte und dafs diejenigen, welche in gentem nobilem phratriae recipi vellent in Geschlecht und Phratrie aufgenommen werden mußten. Wir müssen aber auf Grund der 57. Rede des Demosthenes noch einen Schritt weiter gehen. Hier sagt der Sprecher, der sein Bürgerrecht verteidigt, § 24 εἰ δ' ἐν ἅπασιν, ὅσοις περ ἕκαστος ὑμῶν, ἐξετασμένος φαίνεται καὶ ζῶν ὁ πατήρ καὶ νῦν ἐγώ, λέγω φράτεροι, συγγενεῖς, δημόταις, γεννήταις, πῶς ἔνεστιν ἢ

1) Derjenige, welcher den betreffenden Teil des Antrages des Hierokles für einen nicht zum Beschluß erhobenen Antrag für das Verfahren bei der Diadikasia hält, muß annehmen, dafs bis zu der 396 erfolgten Neuordnung das Haus der Dekeleer und nicht die Gesamtheit der Brüder die Prüfung hatte, so dafs auch für ihn die Inschrift die Thatsache erweist, dafs die Aufnahme nicht selbstverständlich Sache der Gesamtheit war.

πῶς δυνατόν τούτους ἅπαντας μὴ μετ' ἀληθείας ὑπάρχοντας κατε-  
κευάσθαι; Er giebt also an, er selbst und sein Vater sei ebenso wie jeder der Geschworenen auf sein Bürgerrecht hin geprüft von den Phrateren, Verwandten<sup>1)</sup>, Demoten und Genneten. Es werden also alle Athener, nicht nur die Mitglieder eines Geschlechtes, von „den Genneten“ geprüft. Der Sprecher selbst ist kein Gennet gewesen. Wäre er es gewesen, hätten ihn Genneten als ihren Geschlechtsgenossen aufgenommen, er hätte § 19 nicht nur durch Zeugnis zu beweisen versprochen, dafs sein Vater von den συγγενεῖς (Verwandten) anerkannt sei und dafs οὐτ' ἐν τοῖς δημόταις οὐτ' ἐν τοῖς φράτεροις οὐτ' ἄλλοι οὐδαμοῦ ihn jemals einer als Ausländer bezeichnet habe, er würde, zumal er sich § 23 ausdrücklich neben dem Zeugnis der Phrateren auf das der Genneten beruft, ausdrücklich auch ἐν τοῖς γεννήταις hinzugefügt und eine so wichtige Sache nicht mit in ein οὐτ' ἄλλοι οὐδαμοῦ eingerechnet haben. Er würde auch § 46 nicht nur Zeugen dafür anführen ὡς εἰρήχθην εἰς τοὺς φράτερας, ὡς ἐνεγράφην εἰς τοὺς δημότας, ὡς ὑπ' αὐτῶν τούτων προὔκριθην ἐν τοῖς εὐγενεστάτοις κλη-  
ροῦσθαι τῆς ἱερωσύνης τῷ Ἡρακλεῖ, ὡς ἦρχον ἀρχὰς δοκιμασθεῖς, sondern neben εἰς τοὺς φράτερας, εἰς τοὺς δημότας auch εἰς τοὺς γεννήτας gestellt, auch § 52 ff. nicht nur von den Phrateren gesprochen haben. Auch Is. 8, 19 ff. (Nr. 4), wo es sich um die Einführung junger leiblicher Söhne handelt, widerspricht der Meinung, dafs nicht alle Phrateren, sondern nur eine kleinere Anzahl (die Genneten) abgestimmt hätten, nicht. Es heifst zwar § 19 εἰς τοὺς φράτορας ἡμᾶς εἰρήγαγεν (der Vater)... τῶν δὲ φρατῶρων οὐδεὶς ἀντειπεῖν οὐδ' ἠμφισβήτησε μὴ οὐκ ἀληθῆ ταῦτ' εἶναι, πολλῶν ὄντων καὶ ἀκριβῶς τὰ τοιαῦτα σκοπομένων und § 20 ist von τοὺς φράτορας εἰσδέχεσθαι ἡμᾶς die Rede, aber wenn auch die Genneten allein abstimmen, hat doch jeder Bruder das Recht und die Pflicht, seine Bedenken und Beweise vorzubringen, so dafs das ἀντειπεῖν, ἀμφισβητεῖν, ἀκριβῶς σκοπεῖσθαι von allen gesagt werden kann, und dem μήτε τοὺς φράτορας εἰσδέχεσθαι ἡμᾶς wird nicht, wie wir erwarten müßten, wenn die Brüder alle ab-stimmten, ein ἀλλ' ἀποψηφίζεσθαι entgegengestellt, sondern ein κατηγορεῖν καὶ ἐξελέγχειν, was ein jeder konnte, auch wenn nur eine Minderzahl abstimmte, und das viel besser paßt, wenn die κατηγοροῦντες und ἐξελέγχοντες nicht zugleich die Abstimmenden sind. Wir sind geneigt, das οἱ φράτερες εἰσδέχονται viel zu persönlich aufzufassen, es heifst ganz allgemein „in die Phratrie aufnehmen“, wie dies geschieht, wer die Entscheidung hat, ist nicht speziell ausgedrückt. Auch Is. 6, 22 (Nr. 5) ist das οὐθ' οἱ φράτορες εἰσδέξαντο nur zu erklären: er wurde nicht in die

1) Die Verwandten haben seinen Vater und ihn dadurch als Bürger anerkannt, dafs sie ihnen als Familienmitgliedern Erbrecht gewährten (§ 25. 19. 29) und Benutzung des Familienbegräbnisses gestatteten (§ 28).

Phratrie aufgenommen. Wenn heutzutage die Aufnahme in einen Klub in der Generalversammlung desselben stattfindet, ein jedes Mitglied den Antrag empfehlen oder ihm widersprechen kann, der Vorstand aber allein abstimmt, können wir ruhig sagen: die Klubbisten oder wie wir uns auszudrücken pflegen: der Klub hat ihn aufgenommen, ohne das wir damit ausdrücken, es haben alle Mitglieder abgestimmt.

Wie können aber alle Phrateren von „den Genneten“ geprüft werden, während doch (bei weitem) nicht alle Genneten waren? Sie wurden es ebenso wie alle Demotioniden von dem „Hause der Dekeleer“ geprüft wurden, ohne das alle Mitglieder dieses Hauses waren.

Die Sache ist doch wohl folgendermaßen zu erklären. In alter Zeit wurde eine Phratrie von einer Anzahl Geschlechter gebildet. Das einzelne Geschlecht prüfte die Eingeführten, und die von ihm Aufgenommenen traten zugleich in die betr. Phratrie ein. Es ist wahrscheinlich, das zur Zeit des Mündigwerdens des einzelnen — vielleicht nach vorheriger Abstimmung seines Geschlechtes — die Gesamtheit der Brüder abstimmte und ihn so als mündigen Bruder und zugleich als Staatsbürger anerkannte. Als nun plebejische, zu eigenen Kultgenossenschaften (ὄργεῶνες) vereinigte Familien hinzutraten, liefs man dem konservativen Sinne des attischen Volkes gemäß die Prüfung der Gesamtheit der Mitglieder der γένη, die früher allein die Bruderschaft gebildet hatten. Sie vermittelten<sup>1)</sup> zugleich die Teilnahme der plebejischen Brüder an den Kulturen der Bruderschaft (Ζεὺς φράτριος und Ἄθηνᾶ φρατρία) und der Geschlechter, soweit die der letzteren den „Neubürgern“ als staatlich anerkannte zugänglich gemacht wurden (Ζεὺς ἐρκείος und Ἀπόλλων πατρώος).<sup>2)</sup> Behielt man so Reste der alten Verschiedenheit, so trug man andererseits der neuen Gleichheit Rech-

1) Aesch. de f. leg. 147 εἶναι δ' ἐκ φρατρίας τὸ γένος, ἢ τῶν αὐτῶν βωμῶν Ἐτεοβουάδαίαι μετέχει.

2) Daher ist der Ausdruck Ἀπόλλωνος πατρώου καὶ Διὸς ἐρκείου γεννήται [Dem.] 56, 67 zu erklären. Es ist natürlich möglich, das das Zusammenziehen der Kulte in wenige erst von Kleisthenes stammt. Hätte man bei der Aufnahme der Plebejer in die Phratrien den patriarchischen Brüdern nicht besondere Rechte einräumen wollen, so hätte man plebejische Geschlechter geschaffen. Das die plebejischen Kultverbände Orgeonen und nicht γεννήται sind, ist ein sicheres Zeichen dafür, das ein Rechtsunterschied innerhalb der Phratrie blieb. Hätte man einen solchen völlig beseitigen wollen, so hätte man entweder die Kultverbände innerhalb der Phratrie ganz beseitigt — im Demos sind alle gleich, deshalb ist in ihm von Genneten, Orgeonen und dergl. keine Rede — oder man hätte eine neue Organisation geschaffen. Ein Anfang zu letzterer sind die θάκοι, die wir bei den Demotioniden bei der Prüfung in Thätigkeit finden. Wie die Praxis des Lebens dazu drängte, kleinere Einheiten Zusammenwohnender und wirklich Zusammenlebender zu schaffen, zeigt auch Dem. 57, 43: καλεῖ μοι . . . καὶ τῶν φρατέρων τοὺς οἰκίους, οἷς τὴν γαμηλίαν εἰσήνεγκεν ὑπὲρ τῆς μητρὸς ὁ πατήρ.

nung: Die Genneten blieben im Besitz der Hauptpriesterstellen, den Phratriarchen nimmt man aus der Gesamtheit (Dem. 57, 23), die Genneten stimmen ab bei der Darbringung des μεῖον und des κοῦρειον, bei der Diadikasia, von der das Wichtigste, die Aufnahme in die Phratrienliste abhängt, entscheidet die Gesamtheit.

Wir haben in unserer Betrachtung die Diadikasia, welche lediglich für die Demotioniden überliefert ist, stillschweigend auf alle Phratrien übertragen. Ich glaube, wir haben ein Recht dazu, da einerseits in dem Teile, in dem wir litterarische Überlieferung mit der des Steines vergleichen können, die Verhältnisse gleichartig sind<sup>1)</sup>, und andererseits unsere Annahme in den Zug der Entwicklung paßt. Es ist ja richtig, das die Phratrien wie alle attischen Körperschaften ein gewisses individuelles Selbstbestimmungsrecht gehabt haben, wie wir in der Inschrift das Gesetz der Demotioniden citiert, die Modalität der Abstimmung festgesetzt, eine Appellation gegen eine Abweisung des Dekeleerhauses eingeführt finden, wobei freilich kein Beweis dafür vorliegt, das die einzelnen Einrichtungen nicht auf Anordnung des Staates zurückgehen, aber sie sind doch durch den Staat und zu Staatszwecken geschaffen und organisiert, müssen also in den für uns wesentlichen Dingen übereingestimmt haben. Dazu kommt, das, wenn auch eine Phratrie sich vielleicht später zu einer Neuerung entschlofs als eine andere, doch auch auf dem Gebiete, auf dem sie Selbstbestimmung hatten, eine weitgehende Übereinstimmung zu erwarten ist, weil sie alle einem Volke angehörten und auf alle die gleichen Verhältnisse in gleicher historischer Entwicklung wirkten.<sup>2)</sup>

Der Begriff „οἱ γεννήται“ hat eine doppelte Bedeutung. Einmal bezeichnet er die Mitglieder eines Geschlechtes, dann aber auch

1) Entscheidung bei Einführung in jugendlichem Alter durch eine Minderzahl (Genneten, Haus der Dekeleer), Eintragung in das φρατερικὸν γραμματεῖον nicht bei Einführung in ganz jugendlichem Alter. Dafür, das bei der Eintragung in die Liste alle abstimmt, kann man doch auch Js. 7, 16 und 17 anführen.

2) Gilberts Argument für die Verschiedenheit der „Formalitäten“ in den einzelnen Phratrien (Alt. I<sup>2</sup> S. 212 Anm. 3), das nämlich die Redner es für nötig hielten, sie bei den einzelnen Phratrien besonders zu beschreiben, ist auf den ersten Blick bestechend, aber wenig treffend. Man führt doch oft Einzelheiten, auf die es ankommt, an, auch wenn sie eine allgemein feststehende Sache betreffen. Wenn es in dem von ihm angeführten Beispiel Is. 7, 16 heifst: ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ αὐτός, ἐάν τε τινα φύσει γεγονότα εἰσάγη τις ἐάν τε ποιητόν, so haben wir außerdem keinen Grund zu meinen, das αὐτοῖς gehe speziell auf die eine grade in Betracht kommende Phratrie und nicht auf die Bruderschaften im allgemeinen. Das letztere ist gerade in dem vorliegenden Falle anzunehmen, da doch sicher in allen Phratrien bei der Einführung eines Adoptierten der Eid zu leisten war, das der Adoptierte Bürger sei. Die Vorbedingungen des Bürgerrechts hingen ganz von dem in der betr. Zeit geltenden Staatsgesetz ab.



die Angehörigen der Geschlechter einer Bruderschaft im Gegensatz zu den plebejischen Brüdern, den Orgeonen. In alter Zeit gebrauchte man ihn nur in dem ersten Sinne, während man für den andern den Ausdruck *ὀμογάλακτες* hatte, wie Philochoros sagt *τοὺς δὲ φράτερας ἐπάναγκες δέχεσθαι καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ τοὺς ὀμογάλακτας, οὓς γεννήτας καλοῦμεν.*<sup>1)</sup> „Geschlechts-genossen“ waren einander die Mitglieder eines Geschlechts, die Mitglieder einer Anzahl im Adelsstaat zu einer Körperschaft zusammengeschlossenen Geschlechter „Brüder“. Als dann auch die Plebejer Brüder wurden, nannte man die Mitglieder der Geschlechter der Phratrie *ὀμογάλακτες* d. h. auch Brüder; aber Brüder derselben Mutter, den Orgeonen den Namen Bruder lassend, aber sie als Stiefbrüder von den andern absondernd.

Das Vorrecht der Genneten in der Phratrie ist nicht nur durch den konservativen Sinn der Athener und durch ihre Stellung im Gottesdienst gestützt und erhalten worden, sie hatte auch einen bestimmten realen Wert im Leben der Phratrie. Die Genneten wurden eben durch ihr Vorrecht naturgemäÙ veranlaÙt, sich um die Phratrienangelegenheiten besonders zu kümmern. Sie bildeten den Mittelpunkt derselben, der immer notwendiger wurde, je mehr die Brüder im Laufe der Zeit den alten Wohnsitzen der Familie entfremdet wurden, die Bruderschaft den lokalen Zusammenhang des Wohnsitzes verlor. Wir können den Ausdruck „das Haus der

1) Diese Gesetzesbestimmung selbst ist ein Bruchstück und für uns deshalb nicht mit Sicherheit erklärbar. Allein für sich genommen, also als Vorschrift, daß die Phratrien nicht nur Genneten, sondern auch Orgeonen aufnehmen sollten, hat sie nur Sinn für den Augenblick, in welchem die Plebejer in die Phratrien aufgenommen wurden. Für die spätere Zeit hat diese Vorschrift keinen Sinn, weil es selbstverständlich war, daß man den Sohn in die Phratrie des Vaters aufnahm, also, nachdem man einmal Orgeonen aufgenommen hatte, auch ihre Nachkommen aufnehmen mußte und nicht bloÙ Genneten. Aus jener alten Zeit aber stammt die Bestimmung schon deshalb nicht, weil sie Philochoros in seinem 4. Buch berichtete, also aus viel späterer Zeit. Die Bestimmung ist ein Teil eines Gesetzes. Der Ton ist auf das *ἐπάναγκες* zu legen im Gegensatz zu einer von dem Willen der Brüder abhängigen Aufnahme von anderen als Genneten und Orgeonen. Solche andere können die Neubürger gewesen sein, welche sich nach dem Wortlaut der Verleihungsbeschlüsse die Phratrie wählen konnten. Es wäre auch möglich, daß es die *νόθοι* waren, die man nach 403 nicht mehr in der Syntelie im Kynosarges lieÙ, sondern in die Phratrien eingliederte. Wir würden dann hier lernen, daß diese Eingliederung wie die der Neubürger nur mit Zustimmung der betr. Phratrie geschehen konnte, haben dann aber die Frage auf den Lippen: wenn nun aber der auf den guten Willen Angewiesene keine Phratrie findet, die ihn aufnimmt? Hat sich für ihn eine Mehrheit in der Volksversammlung gefunden, die ihm das Bürgerrecht verlieh resp. in demselben beliefs, so fand er auch eine solche in einer Phratrie, die ihn aufnahm. Einen reichen Ehrenbürger hat außerdem wohl jede Phratrie gern aufgenommen, da sein Beitritt höchstens Vorteile versprach.

Dekeleer“ bei den Demotioniden nicht sicher erklären, aber das eine können wir behaupten, waren es nicht die Genneten, so war es eine Körperschaft, die man nach Analogie der Genneten künstlich schuf, weil die Genneten der Phratrie etwa an Zahl zu gering oder in ihrer Mehrzahl zu arm geworden waren, um noch die Angelegenheiten der Bruderschaft in ordnungsmäÙigem Gange zu erhalten. Da bei der Aufnahme nicht über die Würdigkeit des einzelnen zu befinden, sondern lediglich zu konstatieren war, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen der Abstammung erfüllt waren, war das Aufnahmerecht der Genneten mehr ein bloÙes Ehrenrecht als ein Vorrecht mit wirklichem Inhalt.<sup>1)</sup> Nur in ganz seltenen Fällen wird es zu einer Debatte und damit zu Zweifeln gekommen sein.

Adoptierte wurden nicht an den Apaturien, sondern an den Thargelien aufgenommen. Dies ist freilich nur für einen Fall bezeugt, aber wir müssen bei der Geringfügigkeit und dem Fragmentarischen unseres Quellenmaterials hieran umsomehr bis zur Erbringung des Gegenbeweises festhalten, als es die Art eines noch nicht mit Protokollen und Urkunden arbeitenden Zeitalters ist, die verschiedenen Rechtshandlungen durch Verschiedenheit der Körperschaft, der Zeit, des Ortes schon äußerlich zu differenzieren. Wenn der Adoptierte derselben Phratrie angehörte wie der Adoptivvater, so mochte dies den Erweis, daß er adoptiert werden konnte, erleichtern, es wurde im übrigen aber der Rechtsakt selbst kein anderer, als wenn er einer anderen angehörte. War der Adoptierte mündig, so mußte er sofort in die Bruderliste aufgenommen werden, so daß seine Aufnahme der Diadikasia entsprach, also durch die Gesamtheit der Phrateren zu geschehen hatte. So finden wir es in Is. 7 (Nr. 10) § 16: *ποιήσαντος δὲ τοῦ εἰσάγοντος ταῦτα μηδὲν*

1) Ein mit Aufwand von Zeit und Mühe verbundenes Vorrecht der Genneten innerhalb der Phratrie bezeugt auch das Blutsühnengesetz Drakons Dem. 43, 57 (= C. J. A. I, 61), welches bestimmte, daß es Recht sei *κυνδιώκειν καὶ ἀνεπιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺς καὶ φράτερας* und daß bei unbeabsichtigtem Todschat in Ermangelung der zur Blutsühne berufenen Anverwandten die Epheten zehn Phrateren *ἄριτριῶν* wählen sollten. Das Gesetz erweist, 1) daß zur Zeit Drakons schon neben Adligen auch Bürgerliche in den Phratrien waren — es könnte sonst unter ihnen nicht *ἄριτριῶν* gewählt werden (Gilbert I<sup>2</sup> 118 A. 2, Busolt Gr. G. II<sup>2</sup> 123 A. 3), 2) daß nicht alle Phrateren einem Geschlecht angehörten — wir müÙten sonst vor *καὶ φράτερας* ein *καὶ γεννήτας* erwarten (Gilbert I<sup>2</sup> 119 A. 1, Busolt l. l.), es beweist aber auch 3) daß innerhalb der Phratrien adlige und bürgerliche Brüder sich deutlich erkennbar von einander absonderten. Die Adligen, aus denen die Zehn gewählt werden sollten, waren die „Genneten“ (*ὀμογάλακτες*). Hätte innerhalb der Phratrie keine Sonderstellung der adligen Brüder bestanden, wären alle Phrateren der Bruderschaft gegenüber gleichgestellt gewesen, so hätte man amtlich überhaupt kein Mittel gehabt, die Adligen herauszufinden, ebensowenig wie wir ein solches haben würden, wenn nicht nur jedes Adelsvorrecht, sondern auch jedes Adelsprädikat gesetzlich beseitigt wäre.

ἦπτον διαψηφίζεσθαι καὶ τοὺς ἄλλους, κὰν δόξη, τὸτ' εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἐγγράφειν, πρότερον δὲ μὴ und § 17: καὶ τῶν φρατέρων τε καὶ γεννητῶν ἐκείνῳ οὐκ ἀπιτούντων ἐμέ τε οὐκ ἀγνοούντων. . . ἐγγράφουσί με εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ψηφιάμενοι πάντες, ἐπιθέντος ἐκείνου τὴν πίστιν καθ' ἱερῶν. Der Adoptierte tritt zugleich in die engere Genossenschaft des Adoptivvaters, unter die Genneten (Is. 7, 16 ff.) oder Orgeonen (Is. 2, 15) ein. Ob die Mitglieder der speziellen Genossenschaft des Adoptivvaters wie die Thiasoten bei den Demotioniden eine Vorabstimmung vornahmen, wissen wir nicht. Dem. 44, 41 (Nr. 8) wird eine Abstimmung nicht erwähnt, es heißt nur πείσας ἕνα τινὰ τῶν φρατέρων ἐνέγραψεν εἰς τὸ φρατερικὸν γραμματεῖον, aber wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß ἐνέγραψεν nur heißt „bewirkte die Eintragung“, und es ist nicht zu bezweifeln, daß der Sprecher die ordnungsgemäße vorgenommene Abstimmung nur übergeht. Da in diesem Falle die Rechtmäßigkeit der Adoption bereits durch den Demos anerkannt war, so wird es gar keine Schwierigkeit gehabt haben, die Zustimmung der Phrateren zu erreichen. Die Einführung eines noch nicht mündigen Adoptierten finden wir nur Dem. 43, 11 ff. (Nr. 7) erwähnt. Auch hier wird die Rechtmäßigkeit der Adoption durch die Gesamtheit geprüft: καὶ οἱ φράτερες, heißt es § 14, . . . λαβόντες τὴν ψήφον καομένων τῶν ἱερείων, ἀπὸ τοῦ βωμοῦ φέροντες τοῦ Διὸς τοῦ φρατρίου, . . . ἐψηφίσαντο τὰ δίκαια ὀρθῶς καὶ προσηκόντως τὸν παῖδα τουτοῦ εἰσάγεσθαι εὐβουλίῃ υἱὸν εἰς τὸν οἶκον τὸν Ἄγνιου. Von einer Eintragung ist natürlich noch nicht die Rede. Erreichte der so Eingeführte das 16. Jahr, so wird für ihn wie für einen leiblichen Sohn das κούρειον dargebracht und später die Eintragung in die Liste wie bei einem solchen erfolgt sein. Es wurde also wie der mündige so auch der unmündige Adoptierte von der Gesamtheit, nicht nur von Genneten aufgenommen. Anerkennung einer Adoption war ein besonderer, bei allen gleichmäßig behandelter Rechtsakt.

Die Frauen gehörten wie dem Demos<sup>1)</sup> so auch der Phratric ihres Vaters resp. Gatten an. Der Vater mußte seine Tochter in die Phratric einführen (Is. 3, 76 ἀλλὰ μὴν ὡς γε οὔτε γαμηλίαν εἰσῆνεγκεν ὁ θεῖος ἡμῶν, οὔτε τὴν θυγατέρα, ἣν φασι γνησίαν αὐτῷ εἶναι οὐτοί, εἰσαγαγεῖν εἰς τοὺς φράτορας ἤξιωσε, καὶ ταῦτα νόμου ὄντος αὐτοῖς cf. §§ 75 u. 79). Wann und wie oft er dies mußte, darüber heißt es in der schon oben erwähnten Stelle Pollux 8, 107: φράτορες εἰς τούτους τοὺς τε κόρους καὶ τὰς κόρας εἰσῆγον καὶ εἰς ἡλικίαν προελθόντων ἐν τῇ καλουμένῃ κουρεώτιδι ἡμέρᾳ ὑπὲρ μὲν τῶν ἀρρένων τὸ κούρειον ἔθουσ, ὑπὲρ δὲ τῶν θηλειῶν τὴν γαμηλίαν. Die Mädchen wurden also zunächst in ganz jugendlichem Alter eingeführt und zwar, so dürfen wir hinzufügen, unter Darbringung des μείον, dann aber in

1) Vgl. de demis atticis S. 17 ff.

vorgereckterem Alter, wobei die γαμηλία dargebracht wurde. Diese γαμηλία entspricht also dem κούρειον bei den Knaben und wird offenbar von dem Vater für die Tochter dargebracht, wenn diese in das heiratsfähige Alter tritt. Dieser letzteren Angabe schenkt man keinen Glauben (Schaefer Dem. u. s. Zeit III 2, 21), indem man sagt, die γαμηλία sei etwas ganz anderes gewesen. Es ist ja richtig, daß an allen Stellen, an denen wir bei Isaios und Demosthenes das γαμηλίαν εἰσφέρειν erwähnt finden, es sich nicht um ein Opfer handelt, das der Vater für seine herangewachsene Tochter darbringt, sondern um ein solches, welches der Gatte für seine kürzlich heimgeführte Frau spendet: aber wer sagt uns denn, daß das eine das andere ausschließt? Γαμηλίαν εἰσφέρειν kann sehr wohl ganz allgemein „Heiratsopfer darbringen“ bedeutet haben, ohne daß im Ausdruck an sich lag, von wem und für wen es dargebracht wurde. Is. 3, 79 heißt es γαμηλίαν εἰσενεγκεῖν ὑπὲρ αὐτῆς und Dem. 57, 43 τὴν γαμηλίαν εἰσῆνεγκεν ὑπὲρ τῆς μητρὸς ebenso wie wir oben fanden ὑπὲρ τῶν θηλειῶν, es kann also sehr wohl ein γ. εἰσφέρειν ὑπὲρ τῆς γυναικὸς und ein solches ὑπὲρ τῆς θυγατρὸς gegeben haben, d. h. es kann ein Heiratsopfer gegeben haben, das der Vater für eine heiratsfähig gewordene Tochter darbrachte, wie ein anderes, das der junge Ehemann zur Einführung seiner Frau in seine Phratric spendet. Daß das erstere in den Reden nicht erwähnt wird, kann bei der Zufälligkeit der hier berührten Tatsachen nicht Wunder nehmen: es handelt sich in ihnen immer nur um Erweis der Ehe. Das einzige, was man gegen die Doppelerklärung des Ausdruckes anführen könnte, wäre meines Erachtens, daß in der Demotionideninschrift die Gefälle für das μείον und das κούρειον, aber nicht für das zweite Opfer für die Mädchen erwähnt werden. Es werden ja aber auch die anderen Heiratsopfer nicht erwähnt, und es kann die Nichterwähnung schon den einfachen Grund haben, daß die Gefälle nicht geändert wurden. Kurz, ich weiß nicht, wie man das Zeugnis für die γαμηλία als zweites Opfer für die Mädchen beseitigen kann. Es werden Listen darüber geführt sein, für welche Mädchen das μείον und die γαμηλία dargebracht war, in das offizielle Phratricregister wurden, wie wir schon oben sahen, die Mädchen nicht eingetragen. Verheirateten sie sich, so brachte der Gatte das Heiratsopfer für sie dar, und sie gehörte nun zur Phratric desselben.

Für die Knaben wurde (möglichst) im ersten Lebensjahre (am zweiten Tage des Apaturienfestes) das μείον dargebracht, nach Zurücklegung des 15. Jahres wurde für sie am dritten Tage des Apaturienfestes, welches im Pyanepsion, dem 4. Monat des attischen Jahres stattfand, das κούρειον geopfert und bei den Demotioniden nach dem Antrage des Menexenos vor beiden Opfern die Namen derjenigen, für die sie dargebracht werden sollten, mit Vaters- und Mutternamen angemeldet und veröffentlicht. Später fand auf Grund einer Diadikasia die Eintragung in die Phratricliste statt — bei den Demo-

tioniden schrieb Hierokles dafür das Jahr vor, welches auf das Jahr der Darbringung des *κούρειον* folgte, also das Jahr, in welchem die Knaben 17 Jahre wurden. Im folgenden fand die Aufnahme in den Demos und die Prüfung durch den Rat statt. Hierauf hatten die Jünglinge zu dienen und wurden in den *πίναξ ἐκκλησιαστικὸς* aufgenommen. Jeder steht in der militärischen Liste seines Jahrganges, muß danach die Feldzüge mitmachen und wird befähigt, die seinem Alter entsprechenden Ämter zu bekleiden. So kann er Buleut und Heliast mit dem 30. Jahr werden, Ephet mit dem 50., Diastet mit dem 60. Mit der Annahme des für ihn dargebrachten *κούρειον* tritt jeder in einen festen, amtlichen chronologischen Rahmen ein, der ihn sein Lebenslang nicht wieder losläßt. Daß bei Aufnahme in die Gemeinde die Demoten noch einmal besonders das Alter prüfen und diese Prüfung vom Rat wiederholt wird, kann freilich den einzelnen in der Anciennität zurückbringen, ist aber nur den Verhältnissen entsprechend. Mit der Aufnahme in den Demos wurde jemand militärpflichtig, es mußte also auch eine entsprechende Körperentwicklung vorhanden sein. Dazu kommt aber ein anderes. Da die Darbringung des *κούρειον* und die Aufnahme in den Demos nur an einem Termin im Jahre stattfand, lagen die tatsächlichen Altersgrenzen der jedesmal an die Reihe Kommenden, zumal bei dem attischen Schaltverfahren, selbst wenn kein Betrug oder Irrtum stattfand, ziemlich weit auseinander, so daß eine Korrektur nur sachentsprechend war. Die Altersverhältnisse machen bei Dingen, für deren Beginn es nur einen Termin im Jahre giebt, wie z. B. bei uns beim Eintritt in die Schule und bei der Konfirmation, immer Schwierigkeiten und ev. schematische und deshalb oft willkürlich erscheinende Eingriffe nötig. Monat und Tag der Geburt treten jener Jahresrechnung gegenüber ganz in den Hintergrund, der Athener lebte von Jugend auf in Jahrgängen. Tritt jemand erst in späterem Alter in die Bürgerschaft ein, so ist sein Alter amtlich nicht mit Sicherheit festzustellen, so daß z. B. Mantitheos behaupten kann, sein älterer Stiefbruder Boiotos sei jünger als er selbst, ohne daß er direkt Lügen gestraft werden kann, da sein Stiefbruder seine Anerkennung und damit seinen Eintritt in Phratie und Demos erst als Erwachsener hat erkämpfen müssen.

Man hat wohl die Phratien im Gegensatz zu den Demen als kirchliche Körperschaften, das *φρατερικὸν γραμματεῖον* als eine Art Kirchenbuch bezeichnet. Trifft dieser Vergleich bezüglich der Bruderliste schon insofern nicht zu, als die Kirchenbücher alle Kinder, die Phratienregister aber nur die legitimen Söhne etwa vom 17. Lebensjahr ab enthalten, so ist er auch in Betreff der Phratien mehr irreführend als aufklärend. Die Phratie ist an sich nicht mehr kirchlich und nicht weniger weltlich als die Gemeinde, Kirchliches und Weltliches fällt damals überhaupt nicht in zwei Kreise auseinander, das Leben und die Einrichtungen der Athener sind monocentrisch, um-

fassen beide Gebiete. An der Spitze der Phratie steht ebenso ein weltlicher Beamter wie an der des Demos, die Gemeinde hat ebenfalls Heiligtümer, Priester und Opfer. Daß die Phratie Anteil an Kulte vermittelt, an denen jeder Athener teilnehmen muß (Arist. *Ἰθ.* 42), der Demos aber nicht so wichtige, liegt lediglich an dem viel höheren Alter der Bruderschaften. Es treten bei den Phratien die sakralen Handlungen mehr hervor als im Demos, weil die weltlichen Funktionen derselben zum größten Teil der Gemeinde übertragen sind. Als Verwaltungseinheit, als Kreis funktioniert die Bruderschaft nicht mehr, aber die Vermittelung des Kultes des *Ζεὺς ἑρκείος* und des *Ἀπόλλων πατρῷος*, die Annahme des *μείον*, des *κούρειον*, der *γαμηλία*, die Aufnahme der Adoptierten sind Rechtshandlungen, die sie nach wie vor im Interesse des Staates vornehmen. Hätten sie es nicht gethan, so hätte man diese Funktionen den Demen übertragen müssen. Das wäre wohl einfacher und besser gewesen, aber man hat es nicht gethan. Der Bau des attischen Staates, wie wir ihn im 4. Jahrhundert finden, ist kein zu einer Zeit nach einem Plan in ein und demselben Stil aufgeführter. Das Haus der Phratien war bei den Neubauten nicht ganz abgetragen, es enthielt noch einige Räume, die man auch später noch benutzte, so daß man bei der Schöpfung der Demen diese nicht so groß zu bauen brauchte, wie man es bei gänzlichem Abbruch des Phratienhauses hätte thun müssen. Im alten Hause der Phratien aber stößen wir noch auf uralte Mauern, das sind die Genneten und ihre Rechte.

Das Verhältnis, in welchem die Aufnahme in den Demos zu der in die Phratie stand, ist unserer modernen Anschauung fremdartig und kann leicht mißverstanden werden. Ich selbst habe de demis atticis S. 36 den richtigen Satz geschrieben: *inscriptio inter phrateres non causa erat, cur quis in tabulis lexiarchicis inscriberetur, sed indicium solum, ex quo num iure inscriptio postularetur, demotae iudicabant*, und bin doch ebendort nach rechts und links von dem schmalen Wege des Richtigen abgewichen, indem ich einerseits behauptete, es habe gesetzlich niemand in die Gemeindevote eingetragen werden können, der nicht einer Phratie angehört hätte, und andererseits feststellen zu müssen glaubte, daß bei der Eintragung eines Adoptierten man sich nicht viel um das gekümmert habe, was in der betreffenden Sache in der Phratie geschehen sei. Es wird allerdings der Fall nicht eingetreten sein, daß man einen Achtzehnjährigen, der sich zur Eintragung in das Gemeindevote meldete, ohne in eine Phratie aufgenommen zu sein, wirklich eingetragen hat, aber theoretisch war es nach Lage der Gesetzgebung möglich. Die Aufnahme in Bruderschaft und Gemeinde schafft nicht Recht, sondern erkennt nur vorhandenes an, giebt die Möglichkeit, vorhandenes auszuüben. Die Wählerliste zur Reichstagswahl giebt nicht dem Eingetragenen Wahlrecht, sondern konstatiert es nur und giebt die Möglichkeit, es zu betheiligen. Gerade so ist es mit der Phratien-

und Demenliste, nur dafs hier die Liste nicht von einer Behörde angefertigt wird, so dafs nicht derjenige sich melden mufs, der nicht aufgeführt ist, sondern dafs nur auf Antrag von der betr. Genossenschaft aufgenommen wird. Wie es nun für die Aufnahme in die Liste der diesjährigen Wahl nicht darauf ankommt, ob der Betreffende bereits bei der vorigen, an der Teil zu nehmen ihn sein Alter bereits berechnete, thatsächlich in einer Wählerliste gestanden hat, so kam es bei der Annahme des κούρειον nicht darauf an, ob für den Knaben bereits das μέιον angenommen war, und bei der Aufnahme in den Demos nicht darauf an, ob die Eintragung in eine Phratrie vorausgegangen war. In praxi gestaltete sich freilich, gerade weil nur auf Antrag aufgenommen wurde, die Sache anders. Die Einführungen waren die Mittel, durch welche das Recht konstatiert wurde, waren diese innerhalb 17 Jahren nicht benutzt; so mufsten ganz besondere Umstände vorliegen, um die Überzeugung hervorzurufen, dafs ein Recht vorliege. Phrateren und Demoten stimmen immer nur nach der Überzeugung, die sie im Augenblick haben. Die Demoten behandeln dabei ihre eigenen früher gefafsten Beschlüsse nicht anders als die der Phrateren. Als in Halimus nach Verlust des Gemeinderegisters ein neues hergestellt werden soll, handelt es sich nicht etwa nur darum, zu konstatieren, wer in dem alten gestanden hat, sondern es wird über jeden einzelnen abgestimmt, als ob es sich um eine Neuaufnahme handelte, und es werden manche nicht wieder aufgenommen, die früher eingetragen waren (Dem. 57, 26. 60). Dabei ist zu bemerken, dafs weder Phrateren noch Demoten selbständig durch Abstimmung eine einmal erfolgte Aufnahme rückgängig machen konnten. Tauchten Zweifel auf, ob jemand mit Recht aufgenommen sei, so war nur durch gerichtliche Klage eine andere Entscheidung zu erwirken. Anders war es, wenn wie in dem erwähnten Fall ein Unglück oder ein Volksbeschlufs eine auferordentliche διαψήφισις veranlafste. Bei dieser lediglich Rechte konstatierenden Natur der Aufnahmen kann es nicht Wunder nehmen, dafs die Otryneer den Leochares als Adoptivsohn des Archiades aufnehmen, bevor er in der Phratrie als solcher anerkannt ist, und ihn nicht zwingen, noch ein Jahr lang seine bürgerlichen Rechte als Eleusinier auszuüben und so seine Adoption als nicht geschehen hinzustellen, und dafs die Demoten den endlich anerkannten ältesten Sohn des Mantias mit dem ihm gebührenden Namen Mantitheos eintragen, obgleich ihn der inzwischen verstorbene Vater unter dem Namen Boiotos in die Phratrie eingeführt hatte.

Der athenische Staat stellte dem Bürger genügende Mittel zur Verfügung, um die Rechte seiner Kinder festzulegen und zu sichern, aber er zwang ihn nicht durch Polizeistrafen, sie zu gebrauchen. Während der moderne Staat rechtzeitige Anzeige einer Geburt etc. verlangt und die Unterlassung derselben bestraft, finden wir in Athen wohl Strafen festgesetzt für den, der widerrechtlich jemanden

einführt oder sich oder einen anderen fälschlich als Bürger ausgiebt, aber nicht gegen denjenigen, der seine Kinder nicht in die Phratrie einführt. Die Bürger thaten das Notwendige so weit, dafs ein Eingreifen des Staates nicht notwendig war. Doch müssen wir uns hüten, dem attischen Bürger daraus einen besonderen Ruhmestitel für selbständige Pflichterfüllung, die der Polizei entraten konnte, herzuleiten, er stand indirekt unter gewaltigem Zwang. Das ganze Verfahren ist nur dadurch erklärlich, dafs der attische Staat seine Bürger wie eine bevorzugte Klasse von Menschen behandelte und ihnen so viel zu bieten hatte, dafs jeder sich nach Kräften hütete, dieser bevorzugten Stellung verlustig zu gehen. Der Fremde, der Metoik, stand unter dem strengsten staatlichen Zwang. Wehe dem, der sich der Zahlung des μετοίκιον entzog oder auf Grund der γραφή ἀποστασίου verurteilt wurde. Die Zahlung des von Reich und Arm in gleicher Höhe zu zahlenden Metoikengeldes war in erster Linie eine Anerkennung der Thatsache, dafs der betreffende kein Bürger war. Der Nichtbürger konnte, ganz abgesehen davon, dafs er vom ἀρχεῖν in jeder Form ausgeschlossen war, falls ihm nicht ausnahmsweise ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίον verliehen ist, keinen Grundbesitz erwerben, er mufste einen προστάτης haben, kurz er stand hinter dem Bürger weit zurück. Wer aber von den Bürgern die ihm gebotenen Mittel nicht benutzte, um für sich und seine Kinder die Zugehörigkeit zu dem bevorrechtigten Stande nachzuweisen, verfiel unerbittlich dem geringeren Rechte, wenn er nicht gar wegen Anmaßung bürgerlicher Rechte die Freiheit verlor. Rechnen wir, wie wir nach moderner Anschauungsweise thun müssen, alle Bewohner Attikas als Glieder des attischen Staates, so war derselbe ein streng aristokratisch eingerichteter: hatte es früher unter den Athenern Patrizier und Plebejer gegeben, so bildete jetzt der δῆμος den Metoiken und Sklaven gegenüber eine festgeschlossene Geburtsaristokratie mit den grössten Vorrechten. Es ist eine reine Geburtsaristokratie und die Zugehörigkeit zu derselben von dem Vermögensstande unabhängig, aber in praxi ist eine gewisse äufsere Lebenshaltung doch immer notwendig, wenn nicht der Zweifel an der Zugehörigkeit zur herrschenden Bürgerschaft aufkommen soll. Die Grenze liegt tief, sie ist nicht so scharf gezogen wie in Sparta, wo die Unfähigkeit, die Beiträge zu den Phiditien zu leisten, den Verlust des Vollbürgerrechts nach sich zog, ihre Überschreitung hat nicht gesetzlich den Verlust des Bürgerrechts zur Folge, aber sie wird uns fühlbar. Eubulides hat es als ein σημεῖον τοῦ μὴ εἶναι Ἀθηναῖον bezeichnet, dafs Euxitheos auf dem Markt Bänder feilhält. Euxitheos kann freilich ein Solonisches Gesetz anführen ἔνοχον εἶναι τῇ κατηγορίᾳ τὸν τὴν ἐργασίαν τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ ἢ τῶν πολιτῶν ἢ τῶν πολιτῶν ὀνειδίζοντά τι (Dem. 57, 30), aber dafs ein solches Gesetz überhaupt gegeben wurde, ist bezeichnend genug, und wenn Euxitheos selbst von seinem Gewerbe (§ 31) sagt ἡμεῖς δ' ὁμολογοῦμεν καὶ

ταινίας πωλεῖν καὶ Ζῆν οὐχ ὄντινα τρόπον βουλόμεθα, so giebt er schon durch seinen Ausdruck zu erkennen, daß der Gegner mit seiner Behauptung nur der damals herrschenden Anschauung Ausdruck gegeben hat. Auch daß seine Mutter um Lohn Amme gewesen ist, gehört in das Gebiet, das den Bürgern verschlossen sein sollte. Euxitheos kann wieder nur sagen (35) οὐκ ἀρνούμεθα τοῦτο γενέσθαι, behauptet, in der Kriegszeit hätten sich viele Bürgerinnen dazu hergeben müssen und muß auch hier im Grunde wieder zugestehen, daß der Gegner im Sinne der herrschenden Anschauung sich äußert. So trägt der attische Staat auch nach dieser Seite trotz aller demokratischen Einrichtungen ein im Grunde aristokratisches Gepräge.

Auf zwei Pfeilern ruhte das ganze System, es ruhte einerseits auf dem starken Interesse der einzelnen Familienglieder, die einander kontrollierten und korrigierten, und andererseits auf dem Bekanntsein des einzelnen und der ihn betreffenden Rechtsakte, die alle öffentlich in einer Versammlung vorgenommen wurden, innerhalb eines verhältnismäßig kleinen, eng zusammenlebenden Kreises, dessen einzelne Mitglieder durch Leben und Gesetz immer wieder in gegenseitige Berührung gebracht wurden, so daß Personen und Rechtsstellung gegenseitig stets beaufsichtigt werden konnten und beaufsichtigt wurden.

Der Vater wollte, zumal in Athen stärkster Familiensinn und Sorge für Erhaltung des „Hauses“ herrschte, seinen Kindern sein Recht, Bürger- und Erbrecht, verschaffen. Versäumte er es, ein „echtes“ Kind einzuführen, so brachten die Verwandten der Mutter das Opfer zu dem Altar der Phratrie und zwangen ihn zur Anerkennung. Gelang dieses nicht, so blieb der Rechtsweg. Wollte der Vater einen Unberechtigten einführen, so traten dagegen auf, wie das ja jedem Phrater freistand, die etwa schon vorhandenen γνήσιοι, im Falle der Unmündigkeit derselben ihre Verwandten, oder fehlten γνήσιοι, die Verwandten des Vaters, denen bei Kinderlosigkeit des Erblässers die ganze Erbschaft gesetzlich zufiel. Der Betreffende sprach vor den Phrateren seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Einführung aus, brachte seine Beweise vor, ja er konnte einen Aufschub der Entscheidung durch die Phrateren erzwingen, indem er das Opfer wegnahm. Er mußte sich dabei offenbar verpflichten, die Sache gerichtlich zum Austrag zu bringen und verfiel, wenn er es nicht that, in eine Strafe, was wohl auch geschah, wenn der Richterspruch für die Rechtmäßigkeit ausfiel.<sup>1)</sup>

1) Vgl. Dem. 43, 14. 82. Makartat widersprach zwar der Einführung des Eubulides III (αὐτοὺς δ' ἀξιοῦντα ἐπιορκεῖν § 14), aber er wollte nicht κινδυνεῖν (§ 14), ὑπεύθυνον αὐτὸν ποιεῖν (§ 82). Deshalb wagt er nicht das Opfer wegzuführen, und der Sprecher kann sagen (§ 82), damit habe er selbst die Einführung tatsächlich als rechtmäßig anerkannt. Vgl. Gilbert I<sup>2</sup> S. 217 Anm. 2.

Der einzelne lebte in dem kleinen, demokratisch regierten Stadtstaat in der Öffentlichkeit und sollte für sie leben, so daß seine Person und seine Zugehörigkeit zur regierenden Bürgerschaft bekannt wurde und bekannt blieb. Die wiederholten, öffentlich im Kreise der Altersgenossen vor sich gehenden Einführungen in die Phratrie sorgten dafür, daß der Knabe den Phrateren und seinen Altersgenossen bekannt wurde und nicht aus den Augen wuchs. War er erwachsen, so lebte er stets in der Gemeinschaft; in der Phratrie, in der Gemeinde, im Gericht, in der Volksversammlung, überall geschah alles durch eine größere Zahl, er trat überall als Glied eines größeren Ganzen auf, und jedes Auftreten bestätigte nicht nur sein Bürgerrecht für den einen Fall, sondern sicherte es zugleich durch die gemeinsame Ausübung mit den übrigen für die Zukunft.

Bei den ganz anders gearteten Verhältnissen des modernen Großstaates würde dieses System nicht genügen, für Athen erfüllte es seinen Zweck durchaus. Es von unserem Standpunkte aus zu tadeln ist leicht, aber ein Athener würde von dem seinen aus das unsrige nicht minder für mangelhaft halten. Er würde sagen: Ihr kennt ja die Leute gar nicht, und auf dem Papier kann doch alles stehen, die Unterschrift des Beamten in Posen kennt doch niemand am Rhein und Siegel und Stempel sind doch leicht nachzumachen. Und wenn er in den letzten Jahren unsere Zeitungen gelesen hätte, so würde er uns hinweisen auf den falschen Pastor in Oldenburg, den falschen Einjährigen in Potsdam, den falschen Architekten in Schweinfurth, die alle die schönsten „Papiere“ aufzuweisen hatten, von den falschen Papieren der Leute von der Landstrafe ganz zu schweigen. Wir müssen versuchen, die Dinge aus den damaligen Verhältnissen heraus zu verstehen.



## II.

## Die νόθοι im Kynosarges.

Wir müssen zunächst den Versuch machen, uns über Bedeutung und Wert einer Reihe von Zeugnissen Klarheit zu verschaffen, welche das Gymnasium der νόθοι im Kynosarges betreffen.

1) Bekker Anecd. 274, 21: Κυνόσαργες γυμνάσιον τι Ἀθηνησὶ καλούμενον εἰς ὃ ἐνεγράφοντο καὶ οἱ νόθοι ἐκ τοῦ ἐτέρου μέρους ἄστοί. Die Thatsache ist zeitlos überliefert.

2) Demosth. XXIII, 213: [Χαρίδημος] εἰς τοὺς νόθους ἐκεῖ (Oreos auf Euboia) συντελεῖ καθάπερ ποτ' ἐνθάδ' εἰς Κυνόσαργες οἱ νόθοι. Die Rede ist 352 gehalten (Westermann-Rosenberg S. 7). W. Rosenberg ist nicht sicher, ob die Worte καθάπερ — νόθοι nicht als Glossem anzusehen seien. Ohne einen Anhalt in den Handschriften erscheint die Annahme eines Glossems grundlos. Existiert nun die Syntelie der νόθοι 352 in Athen oder nicht? W.-R. zitieren eine Äußerung Fritsches: Ubi si quis e vocula potè colligat morem illum oratoris aetate iam obsolevisse multum ille fallatur: certum enim est e verbis proximis magna quadam hic Demosthenem uti orationis acerbitate, welcher meint, die Syntelie habe damals noch bestanden, sie selbst aber billigen diese Meinung nicht. Durchaus mit Recht: der Sprecher erinnert an etwas Vergangenes und zwar ziemlich lange Vergangenes.

3) Polemon bei Athenaios VI 234e: Ἐν Κυνόσαργει μὲν οὖν ἐν τῷ Ἡρακλείῳ στήλῃ τίς ἐστίν, ἐν ἧ ψήφισμα μὲν Ἀλκιβιάδου, γραμματεὺς δὲ Στέφανος Θουκυδίδου· λέγεται δ' ἐν αὐτῷ περὶ τῆς προσηγορίας οὕτως· τὰ δ' ἐπιμήνια θυέτω ὁ ἱερεὺς μετὰ τῶν παρασίτων· οἱ δὲ παράσιτοι ἔζτων ἐκ τῶν νόθων καὶ τῶν τούτων παίδων κατὰ τὰ πάτρια· ὅς δ' ἂν μὴ θέλη παρασιτεῖν εἰσαγέτω καὶ περὶ τούτων εἰς τὸ δικαστήριον. Wir denken bei dem Namen Alkibiades sofort an den berühmten Alkibiades, den Sohn des Kleinias. Wäre ein anderer gemeint, so stände wohl tinòs dabei. Schenkl S. 69 meint jedoch, daß darauf ein großes Gewicht nicht zu legen sei; der Text sei durch mehrere Hände gegangen, dem Athenaios aber ein gedankenloses Ausschreiben seiner Vorlagen wohl zuzutrauen. Deshalb hindere uns nichts, unter dem Alkibiades den älteren Alkibiades, den Gesinnungsgenossen und Gehilfen des Kleisthenes, zu verstehen. Dagegen macht Zimmermann S. 31

Anm. 2 darauf aufmerksam, daß der γραμματεὺς Στέφανος Θουκυδίδου Stephanos, Sohn des Thukydides, des Sohnes des Melesias, sei. Thukydides, des Melesias Sohn, der bekannte Gegner des Perikles nach Kimons Tode, hatte zwei Söhne, Melesias und Stephanos (Duncker Gr. Gesch. 9 p. 4). Wir haben also durchaus Recht, an den berühmten Alkibiades, des Kleinias Sohn, zu denken. Ob die Inschrift nun vor die sizilische Expedition fällt oder in das Jahr 408 (Anfang Juni — Ende August) können wir aus äußeren Gründen nicht entscheiden.

4) Plutarch Themist. 1: Διὸ (weil seine Mutter eine Fremde war) καὶ τῶν νόθων εἰς Κυνόσαργες συντελούντων (τοῦτο δ' ἐστὶν ἔξω πυλῶν γυμνάσιον Ἡρακλέους, ἐπεὶ κάκεινος οὐκ ἦν γνήσιος ἐν θεοῖς, ἀλλ' ἐνείχετο νοθεία διὰ τὴν μητέρα θνητὴν οὐσαν) ἔπειθέ τις αὐτὸν ὁ Θεμιστοκλῆς τῶν εὖ γεγονότων νεανίσκων καταβαίνοντας εἰς τὸ Κυνόσαργες ἀλείφεσθαι μετ' αὐτοῦ. Καὶ τούτου γεγονόμένου δοκεῖ πανούργως τὸν τῶν νόθων καὶ γνησίων διορισμὸν ἀνελεῖν.

Themistokles ist nach 465 gestorben. Es fällt das oben Erzählte in das Ende der Tyrannenzeit. Vgl. Kap. V Nr. 7.

Daß Themistokles γένει Bürger war, unterliegt keinem Zweifel. Die νόθοι ἐκ ξένης gehörten also der Syntelie im Kynosarges an zu einer Zeit, in welcher sie Bürgerrecht besaßen. Wären sie nicht Bürger gewesen, keiner der εὖ γεγονότες hätte sich verleiten lassen, den Themistokles zu begleiten. Nach 403 besaßen, wie wir oben sahen, die Söhne von Ausländerinnen das Bürgerrecht nicht mehr: 352 gab es eine Syntelie der νόθοι im Kynosarges nicht mehr. Es bildeten, dürfen wir schliessen, die νόθοι eine Syntelie nur, so lange sie als Bürger anerkannt waren.

Buermann und auch Rosenberg (in der Note zu der Stelle) fassen die Sache ganz anders auf. Sie meinen, Charidemos sei in Oreos gar nicht Bürger gewesen. Wer der Syntelie der νόθοι angehörte, war nicht Bürger. „Ich schliesse“, sagt Buermann (S. 628), „aus dem Gegensatz mit ἀλλά, daß die Mitglieder der Syntelie in Oreos sämtlich Nichtbürger waren, und übertrage denselben Schluß wegen des von Demosthenes angestellten Vergleichs auch auf Athen.“ Der Sprecher sagt: des Charidemos Mutter ist Bürgerin in Oreos, sein Vater — aber darüber will ich lieber schweigen — ἀλλ' ὅμως τὸ ἡμῖν τοῦ γένους αὐτοῦ συμβαλλομένου τοῦ ἡμίσεος μέχρι τῆς τήμερον ἡμέρας οὐκ ἔξι-ώκασι (die Bewohner von Oreos), ἀλλ' εἰς τοὺς νόθους ἐκεῖ συντελεῖ καθάπερ... ὑμεῖς δ', ὦ ἄνδρ. Ἀθ., πάσης τῆς πόλεως μεταδόντες αὐτῷ καὶ τετιμηκότες ἄλλοις ἔτι καὶ τούτ' (den Antrag des Aristokrates) αὐτῷ προσθήσετε; Rosenberg erklärt das πάσης τῆς πόλεως als „Inbegriff der daran geknüpften Rechte“. Setzen wir das εἰς τοὺς νόθους συντελεῖ = er ist nicht Bürger, so sagt der Sprecher: obgleich die Mutter des Charidemos Bürgerin in Oreos war, er also den dortigen Bürgern durch Geburt viel näher stand als euch

Athenern, also auch viel leichter zum Bürger gemacht werden konnte, so haben seine Mitbürger ihn dessen doch nicht für würdig erachtet, εἰς τοὺς νόθους ἐκεῖ συντελεῖ, sie haben ihm das Bürgerrecht nicht gegeben. Ihr aber habt ihm euer Bürgerrecht mit all seinen Rechten gegeben und wollt nun noch mehr für ihn thun als für einen Bürger? Erklären wir die Worte so, so muß zweierlei auffallen:

1) Wenn das εἰς τοὺς νόθους συντελεῖ = „er ist Nicht-Bürger“ ist, warum gebraucht dann der Sprecher nicht einfach diesen Ausdruck, sondern wählt einen abgelegenen, den er erst den Hörern durch Hinweis auf eine athenische Einrichtung, welche schon lange nicht mehr bestand, erklären muß? Wir können freilich nicht sagen: wenn der Sprecher weiter nichts sagen wollte als Charidemos ist in Oreos Nichtbürger, so durfte er den Ausdruck εἰς τοὺς νόθους συντελεῖ nicht gebrauchen, gebraucht er ihn, so muß etwas Besonderes vorliegen. Aber eins ist sicher, noch einleuchtender wäre eine Erklärung, welche uns einen besonderen Grund angäbe, welcher den Sprecher gerade zur Wahl dieses Ausdruckes veranlafte.

2) Bei der oben gegebenen Erklärung kommt das πάσης τῆς πόλεως nicht recht zur Geltung. Wollen wir dem πάσης gerecht werden, so müssen wir das „allen“ betonen, dieses betonte „allen“ geht aber nicht in der Erklärung auf, wir haben keinen Gegensatz dazu: Obgleich die Mutter des Charidemos Bürgerin war, haben sie ihn doch nicht zum Bürger gemacht. Ihr aber habt ihm das Bürgerrecht mit allen seinen Rechten (das ganze Bürgerrecht) gegeben. Zu einem nicht vollständigen Bürgerrecht in Oreos kann das ganze in Athen nicht im Gegensatz stehen, es soll ja das εἰς τοὺς νόθους συντελεῖ heißen: er hatte keinen Teil am Bürgerrecht. Da fällt uns ein, in Athen hatten die δημοποῖητοι nicht ganz die Rechte eines geborenen Bürgers. Aber daß man dem Charidemos diese geringe Einschränkung nicht ebenso auferlegt hätte wie jedem andern δημοποίητος, daran ist gar nicht zu denken, das müßte unter allen Umständen besonders hervorgehoben sein. Ebenso wenig kann man daran denken, der Sprecher habe den hohen Wert des athenischen Bürgerrechts dem minderwertigen zu Oreos gegenüberstellen wollen. Ihr habt ihm das attische Bürgerrecht mit all seinen großen Rechten gegeben, während die Bürger von Oreos, μέρος τέταρτον εὐβοῖα οἰκοῦντες (§ 213) ihn des ihrigen nicht gewürdigt haben: denn dann liegt der Ton auf dem großen, nicht auf dem allen; im Text aber steht πάσης τῆς πόλεως.

Vollständig klar wird die Stelle, wenn wir uns die rechtliche Stellung des Charidemos in Oreos der des Themistokles ähnlich denken. Er war einer der νόθων εἰς Κυνόσαργες συντελοῦντων, er war Bürger, stand aber nicht in allen Rechten den εὐ γενομένοι gleich. Denken wir uns die Stellung der νόθοι in Oreos ähnlich

— der Sprecher vergleicht ja ihre Syntelie mit der im Kynosarges — so ist unsere Stelle zu erklären: Obgleich die Mutter des Charidemos Bürgerin war, Charidemos also das νόθος-Bürgerrecht, d. h. ein „halbes“ Bürgerrecht besitzt, so haben ihm doch seine Mitbürger den fehlenden Teil nicht hinzugegeben, er steht in Oreos den εὐ γενομένους nicht gleich. Ihr aber habt ihm, obgleich er euch ein völlig Fremder war, das volle Bürgerrecht gegeben. Die Bürger von Oreos haben ihm sein angeborenes Bürgerrecht nicht voll gemacht, ihr habt ihm das ganze geschenkt.

Wir sehen also die Syntelie der νόθοι besteht zu einer Zeit, in welcher die νόθοι das Bürgerrecht besitzen. In der Zeit der Jugend des Themistokles besteht sie, nach 403 nicht. Existierte nun aber die Syntelie, welche wir zur Zeit des Themistokles im Kynosarges finden, welche aber im 4. Jahrhundert nicht mehr bestand, zur Zeit unseres zweiten Zeugnisses, d. h. zur Zeit des Alkibiades? Man könnte sagen, durch jene Inschrift wird das Bestehen einer Kultgenossenschaft bezeugt. Eine Kultgenossenschaft kann aber geblieben sein, auch wenn die politische Bedeutung der Syntelie aufhörte. Das ist möglich; dennoch aber glaube ich, daß wir aus der Inschrift auf das Bestehen der Syntelie schließen müssen. Hätte 352 noch eine Kultgenossenschaft der νόθοι im Kynosarges bestanden, so hätte Demosthenes, um seinen Zuhörern die Sache nahe zu bringen, auf diese hingewiesen oder doch wenigstens nicht einen Ausdruck gebraucht, der von einer Syntelie, von einer Beziehung der νόθοι zum Kynosarges als wie von etwas Veraltetem, nicht mehr Bestehendem spricht. Hätte aber die staatlich eingerichtete (ψήφισμα) Kultgemeinschaft der νόθοι die politische Vereinigung im Kynosarges überdauert, so liegt bei der Dauerhaftigkeit solcher religiösen Einrichtungen keine Wahrscheinlichkeit vor, daß die zur Zeit des Alkibiades bestehende Kultgenossenschaft im 4. Jahrhundert eingegangen sein sollte. Welche Veranlassung sollte außerdem die Volksversammlung gehabt haben, sich mit der Organisation einer solchen Kultgenossenschaft zu beschäftigen, wenn der Staat nicht ein besonderes Interesse daran hatte? Dieses hatte er, wenn die νόθοι Bürger waren, zwischen ihnen aber und den übrigen Bürgern eine bestimmte Grenze gezogen werden sollte.

Das Bestehen der Kultgenossenschaft der νόθοι im Kynosarges ist uns also ein Beweis für das Bestehen der Syntelie der νόθοι, diese aber ein Beweis dafür, daß zu jener Zeit die νόθοι das Bürgerrecht besaßen. Fällt nun unser Zeugnis vor die sizilische Expedition oder in das Jahr 408? Auf diese Frage haben wir auch jetzt noch keine Antwort. Wir können eine solche nur zu finden hoffen, wenn es möglich ist, nachzuweisen, daß in einem der beiden angegebenen Zeiträumen die νόθοι nicht Bürger waren. Auf eine solche Zeit kann sich unser Zeugnis nicht beziehen.

Von dem Gymnasium im Kynosarges handelt noch eine Glosse

in Bekkers Anecdota 274. 21 Κυνόσαργες· γυμνάσιον τι Ἀθήνησι καλούμενον εἰς δ' ἐνεγράφοντο καὶ οἱ νόθοι ἐκ τοῦ ἐτέρου μέρους ἄστοι. Schenkl S. 67 Anm. 22 nimmt an dem καὶ Anstofs. Er will es in πάλαι oder ποτέ geändert wissen. „Denn damit (dem καὶ) wäre ja gesagt, daß die Hauptmasse der Teilnehmer aus Nichtνόθοι bestand“. Das ist jedoch thatsächlich mit dem καὶ gar nicht gesagt, es wird nur angegeben, daß auch eine andere Klasse der νόθοι teilnahm. Es nahmen teil:

1) die νόθοι ἐκ τοῦ ἐτέρου μέρους ἄστοι, d. h. nothi ex peregrina,

2) nothi ex cive attica.

Mit dieser Erklärung stehen wir jedoch vor einer neuen Schwierigkeit. Wir haben oben den Illegitimen ex cive attica generell das Bürgerrecht absprechen müssen. Andererseits haben wir eben gesehen, daß die Syntelie der νόθοι im Kynosarges in einer Zeit besteht, in welcher die νόθοι das Bürgerrecht besitzen, es müssen also in der Zeit, auf welche jene Notiz s. v. Κυνόσαργες zielt, auch νόθοι ex cive attica Bürger gewesen sein, d. h. es muß in dieser Zeit durch ein besonderes Gesetz zeitweilig denselben das Bürgerrecht zugestanden gewesen sein.

Hat es in der That eine solche Zeit gegeben?

Wir müssen sehen, ob wir im Verlaufe unserer Untersuchung auch auf diese Frage eine Antwort finden.

Entschloß sich ein Staat, auch die Kinder von Bürgerin und Fremden in die Bürgerschaft aufzunehmen, so bereitete die Form, in der es geschehen konnte, eine gewisse Schwierigkeit. Sonst führte der Vater das Kind in die Körperschaft ein, der er selbst angehörte. Der Fremde aber, welcher eine Bürgerin heiratete, gehörte keiner Körperschaft an, konnte also niemanden einführen. Man bildete deshalb eine neue Körperschaft, eine Syntelie der νόθοι. Etwas anders lag die Sache, wenn nicht die Kinder von Bürgerin und Fremden, wohl aber die von Bürger und Ausländerinnen aufgenommen wurden. Denn da der Vater Bürger war, konnten die Kinder in die Körperschaft, der der Vater angehörte, ebenso eingeführt werden, wie die Kinder einer Bürgerin. Dies ging ohne jede Schwierigkeit, wenn man die Ausländerinnenkinder den Bürgerinnenkindern rechtlich ganz gleichstellte. Gab man ihnen jedoch ein geringeres Recht, so konnten sie nicht in derselben Weise eingeführt und eingeschrieben werden wie diese. Bei uns würde man in den Listen einen besonderen Vermerk machen, in Griechenland überwies man die Minderberechtigten einer besonderen Körperschaft, die Zugehörigkeit zu dieser besonderen Korporation unterschied sie von den Höherberechtigten. Hätte man die Nothoi in die Phratrien mit Vermerk oder in die Phratrie und zugleich zur Kennzeichnung in die Nothosyntelie aufgenommen, so hätte der Vater den Vermerk, die Aufnahme in die Syntelie, wenn möglich zu vermeiden gesucht, um

den Kindern höheres Recht zu verschaffen. Dem gegenüber verschloß man den νόθοι die höhere Körperschaft ganz, so daß ihr ganzes Recht allein von der Zugehörigkeit zur Nothosyntelie abhing, diese also von allen νόθοι ebenso erstrebt wurde, wie die zur Phratrie von den γνήσιοι. Ohne dieselbe waren sie eben Fremde. Vom Standpunkt der Bürger angesehen war die Zugehörigkeit zur Nothosyntelie ein Makel, vom Standpunkt des Metoiken aus ein großer Vorzug.

## III.

411—403.

## A. Datierte Zeugnisse:

1) Isocr. 8, 88: (In der Zeit des peloponnesischen Krieges) τελευτώντες δ' ἔλαθον σφᾶς αὐτοὺς τοὺς μὲν τάφους τοὺς δημοσίου τῶν πολιτῶν ἐμπλήσαντες, τὰς δὲ φρατρίδας καὶ τὰ γραμματεῖα τὰ ληξιαρχικά τῶν οὐδὲν τῇ πόλει προσκηκόντων.

2) Schol. z. Aeschin. 1, 39: Εὐμηλος ὁ περιπατητικὸς ἐν τῷ γ' περὶ τῆς ἀρχαίας κωμωδίας φησὶ Νικομένην τινα ψήφισμα θέσθαι μηδὲνα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἀρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονέας ἀστοὺς ἐπιδείξῃται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάστους ἀφεῖσθαι.

3) Dem. 57, 30: τοῖς χρόνοις τοίνυν οὕτω φαίνεται γεγονώς ὥστε εἰ καὶ κατὰ θάτερα ἀστος ἦν, εἶναι πολίτην προσήκειν αὐτόν· γεγονός γὰρ πρὸ Εὐκλείδου.

4) Is. 8, 43: ἐὰν γὰρ ἐξαπατηθῆτε ὑμεῖς πεισθέντες ὡς ἡ μήτηρ ἡμῶν οὐκ ἦν πολιτὶς οὐδ' ἡμεῖς ἐσμεν (sc. Bürger)· μετ' Εὐκλείδην γὰρ ἀρχοντα γεγονάμεν.

5) Is. 6, 47: Τούναντίον τοίνυν συμβέβηκεν ἢ ὡς ὁ νόμος γέγραπται· ἐκεῖ μὲν γὰρ ἐστὶ νόθῳ μηδὲ νόθῃ εἶναι ἀγχιστεῖαν μὴθ' ἱερῶν μὴθ' ὀσίων· ἀπ' Εὐκλείδου ἀρχοντος.

6) Athen. 13, 577<sup>o</sup>: Ἀριστοφῶν δὲ ὁ ῥήτωρ ὁ τὸν νόμον εἰσενεγκῶν ἐπ' Εὐκλείδου ἀρχοντος, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀστῆς γέννηται νόθον εἶναι.

7) 411/10 der Volksbeschluss, durch welchen Archeptolemos und Antiphon verurteilt werden: καὶ ἄτιμον εἶναι Ἀρχεπτόλεμον καὶ Ἀντιφῶντα καὶ γένος τὸ ἐκ τούτων καὶ νόθου καὶ γνησίου, καὶ ἐὰν ποιήσῃται τινα τῶν ἐξ Ἀρχεπτόλεμου καὶ Ἀντιφῶντος ἄτιμος ἔστω ὁ ποιησάμενος. ([Plut.] vita Antiph. ed. Westermann S. 29.)

8) 414 Arist. Vögel 1641 ff.

B. Zeugnisse, welche ohne ganz fest datiert zu sein, doch sicher in den hier behandelten Zeitraum fallen:

a) die Nachrichten über die Doppelverbindung des Sokrates und Euripides und

b) die Begründung der Möglichkeit derselben durch einen Volksbeschluss.

9) Diog. Laert. 2, 26.

a) Φησὶ δ' Ἀριστοτέλης δύο γυναῖκας αὐτὸν (Sokrates) ἀγαγέσθαι, προτέραν μὲν Ξανθίππην, ἐξ ἧς αὐτῷ γενέσθαι Λαμπροκλέα· δευτέραν δὲ Μυρτώ, τὴν Ἀριστείδου τοῦ δικαίου θυγατέρα, ἦν καὶ ἄπροικον λαβεῖν, ἐξ ἧς γενέσθαι Σωφρονίσκον καὶ Μενέξενον. οἱ δὲ προτέραν γῆμαι τὴν Μυρτῶ φασιν· ἔνιοι δὲ καὶ ἄμφοτέρας σχεῖν ὁμοῦ, ὧν ἐστὶ Κάτυρος τε καὶ Ἰερώνυμος Ῥόδιος·

b) φασὶ γὰρ βουλευθέντας Ἀθηναίους διὰ τὸ λειπανδρεῖν συναυξῆσαι τὸ πλῆθος ψηφίσασθαι γαμεῖν μὲν ἀστὴν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας.

10) Athen. 13, 2.

a) Ἐν δὲ Ἀθήναις πρῶτος Κέκροψ μίαν ἐνὶ ἔζευξεν, ἀνέδην τὸ πρότερον οὐδῶν τῶν συνόδων καὶ κοινογαμιῶν ὄντων ... ἐκ τούτων οὖν τις ὀρμώμενος μέμψαιτ' ἂν τοὺς περιτιθέντας Σωκράτει δύο γαμετὰς γυναῖκας, Ξανθίππην καὶ τὴν Ἀριστείδου Μυρτώ, οὐ τοῦ δικαίου καλουμένου (οἱ χρόνοι γὰρ οὐ συγχωροῦσιν), ἀλλὰ τοῦ τρίτου ἀπ' ἐκείνου. εἰς δὲ Καλλιθένης, Δημήτριος ὁ Φαληρεὺς, Κάτυρος ὁ Περιπατητικὸς, Ἀριστόξενος ..., οἷς τὸ ἐνδόξιμον Ἀριστοτέλης ἔδωκεν, ἱστορῶν τοῦτο ἐν τῷ περὶ εὐγενείας ... ἀντεῖπε δὲ τοῖς λέγουσι περὶ τῶν Σωκράτους γυναικῶν Παναίτιος ὁ Ῥόδιος.

b) εἰ μὴ ἄρα συγκεχωρημένον κατὰ ψήφισμα τοῦτο ἐγένετο τότε διὰ σπάνιν ἀνθρώπων, ὥστ' ἐξεῖναι καὶ δύο ἔχειν γυναῖκας τὸν βουλούμενον ... παρέθετο δὲ τὸ περὶ τῶν γυναικῶν ψήφισμα Ἰερώνυμος ὁ Ῥόδιος, ὅπερ σοὶ διαπέμψομαι εὐπορήσας τοῦ βιβλίου.

11) Plut. Arist. 27, 4: Δημήτριος δ' ὁ Φαληρεὺς καὶ Ἰερώνυμος ὁ Ῥόδιος καὶ Ἀριστόξενος ὁ μουσικὸς καὶ Ἀριστοτέλης (εἰ δὴ τὸ περὶ εὐγενείας βιβλίον ἐν τοῖς γνησίοις Ἀριστοτέλους θετέον) ἱστοροῦσι Μυρτῶ θυγατρίδην Ἀριστείδου Σωκράτει τῷ σοφῷ συνοικῆσαι, γυναῖκα μὲν ἑτέραν ἔχοντι, ταύτην δ' ἀναλαβόντι χηρεῦσαν διὰ πενίαν καὶ τῶν ἀναγκαίων ἐνδεομένην. πρὸς μὲν οὖν τούτους ἰκανῶς ὁ Παναίτιος ἐν τοῖς περὶ Σωκράτους ἀντείρηκεν.

12) Theodoretos von Kyros Graec. affect. curatio S. 175 (cf. Kyrillos von Alexandria contra Julianum VI S. 186): πρὸς δὲ τὴν ἀφροδισίων χρήσιν σφοδρότερον μὲν εἶναι, ἀδικίαν δὲ μὴ προσεῖναι· ἢ γὰρ ταῖς γαμεταῖς ἢ ταῖς κοιναῖς χρῆσθαι μόναις. δύο δὲ ἔχειν γυναῖκας ἅμα, Ξανθίππην μὲν πολίτην καὶ κοινοτέραν πως, Μυρτῶ δὲ Ἀριστείδου θυγατρίδην τοῦ Λυσιμάχου. καὶ τὴν μὲν Ξανθίππην προσπλακεῖσαν λαβεῖν, ἐξ ἧς ὁ Λαμπροκλῆς ἐγένετο· τὴν δὲ Μυρτῶ γαμηθεῖσαν, ἐξ ἧς Σωφρονίσκος καὶ Μενέξενος.

13) Gellius noct. Att. 15, 20:

a) [Euripides] mulieres fere omnes in maiorem modum exosus fuisse dicitur sive quod natura abhorruit a mulierum coetu sive quod duas simul uxores habuerat,

b) quum id decreto ab Atheniensibus facto ius esset.

C. Undatiert überlieferte Gesetzesfragmente, welche meines Erachtens dem 411—403 geltenden Recht angehören:

14) Suid. s. v. ναυτοδίκαι. Κράτερος γοῦν ἐν τῷ τῶν ψηφισμάτων φησὶν· ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοις γεγονῶς φρατρίῳ, διώκειν δεῖ τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων.

15) Bekker Anecd. 274, 21: Κυνόσαργες· γυμνάσιον τι Ἀθήνησι καλούμενον, εἰς δ' ἐνεγράφοντο καὶ οἱ νόθοι οἱ ἐκ τοῦ ἐτέρου μέρους ἄστοι.

16) Poll. 3, 21: Καὶ γνήσιος μὲν ὁ ἐκ γυναικὸς ἄστῆς καὶ γαμετῆς . . . , νόθος δὲ ὁ ἐκ ξένης ἢ παλλακίδος. Wenn man παλλακίδος nur als anderen Ausdruck für ξένης faßt, kann man diese Stelle auch aus den sonst herrschenden Rechtsverhältnissen erklären.

17) Schol. z. Arist. Vögel 1653 = Suid. s. v. ἐπίκληρος· νόμος ἦν Ἀθηναίοις γνησίας μὲν οὔσης θυγατρὸς, νόθου δὲ υἱοῦ, μὴ κληρονομεῖν τὸν νόθον τὰ πατρῶα.

18) Schol. z. Arist. Vögel 1656 = Suid. s. v. ἐπίκληρος· νόμος ἦν Ἀττικὸς τοῖς νόθοις μέχρι πέντε μῶν καταλιμπάνειν.

19) Harpocr. s. v. νοθεῖα: τοῖς νόθοις ἐκ τῶν πατρῶων διδόμενα οὕτω καλεῖται· ἦν δὲ μέχρι χιλίων δραχμῶν.

D. Ein Gesetzesbruchstück, das als solonisch Arist. Vögel 1660 (414) angeführt wird, aber meines Erachtens der Zeit 411—403 angehört.

20) Arist. Vögel 1660: ἐρῶ δὲ δὴ καὶ τὸν Σόλωνος κοὶ νόμον· νόθῳ δὲ μὴ εἶναι ἀγχιτείαν παίδων ὄντων γνησίῳ· ἐὰν δὲ παῖδες μὴ ὧσι γνήσιοι . . .

E. Auf Grund der 411—403 geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist zu erklären:

1) Die Rechtslage der Phile Is. 3.

2) Die Geschichte des Kallias Andoc. de myst. 124 ff.

3) Arist. Frösche 416 ff.

Aus dem an erster Stelle angeführten Zeugnis erfahren wir, daß die Phratrien- und Demenregister angefüllt wurden τῶν οὐδὲν τῇ πόλει προσκόντων. Das heißt nicht, daß widerrechtlich solche sich einschmuggelten, die gesetzlich vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren. Man änderte vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbedingungen des Bürgerrechts und nahm in der Zeit der Not solche auf, die man vorher nicht als γένει Bürger anerkannt hatte, die aufzunehmen nach dem Urteil früherer und späterer Zeit der Würde des athenischen Volkes widersprach. Wer waren aber diese?

Es wurde 403 bestimmt μηδένα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἄρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως ἂν μὴ ἀμφω τοὺς γονεᾶς ἄστοὺς ἐπιδείξῃται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξέτατους ἀφεῖσθαι.

Auf wen bezieht sich das ἀνεξέτατους ἀφεῖσθαι?

Es kann sich nicht etwa auf die δημοποῖητοι beziehen, d. h.

auf solche, welche durch einen besonderen Volksbeschluss in das Bürgerrecht aufgenommen waren. Solche wurden auch nach 403 aufgenommen; wer ihre Eltern waren, hatte mit ihrer Aufnahme nichts zu thun. Mochte man also z. B. nach der Schlacht bei den Arginusen sogar Sklaven mit dem Bürgerrecht beschenken haben, sie wurden, auch wenn der Zusatz τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξέτατους ἀφεῖσθαι nicht gemacht wurde, von unserem Gesetze nicht berührt. Es handelt sich um solche, welche γένει Bürger sein wollten oder sollten. Dies zeigen auch Dem. 57, 30 und Is. 8, 43. Es wurde also 403 bestimmt, von nun an soll γένει Bürger sein nur der, dessen Vater und Mutter beide das Bürgerrecht besitzen. Ist nun durch den Zusatz τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου etc. solchen, welche auf Grund von Bestimmungen, welche jetzt aufgehoben wurden, das Bürgerrecht besaßen, der Besitz desselben auch für die Zukunft gesichert, oder ist einer Klasse von Leuten, welche bis dahin einen Anspruch auf das Bürgerrecht nicht hatten, dasselbe zugestanden worden? Schon der Wortlaut der Bestimmung spricht dafür, daß man nur solchen, welche gesetzlich Anspruch auf das Bürgerrecht hatten, dasselbe beliefs, nicht etwa bisherigen Nichtbürgern es gewährte. Außerdem ging nicht einmal der Antrag durch, welcher den mit Thrasybul Zurückgekehrten das Bürgerrecht gewähren sollte. Diejenigen, welche nach früherem Recht Bürger geworden waren, blieben es. Es gehörte dies zu den Maßregeln weiser Maßsigung, welcher man sich 403 befleißigte. Es hat also vor 403 ein Gesetz gegeben, auf Grund dessen auch solche, deren Eltern nicht beide Bürger waren, γένει das Bürgerrecht besaßen.

Solche, deren Eltern beide Fremde waren, sind niemals γένει Bürger gewesen. Waren solche vor 403 — ohne daß sie δημοποῖητοι waren — als Bürger eingetragen, so waren sie es mit Unrecht und wurden, sobald sie als Fremde erkannt wurden, entfernt und bestraft. Solche παρέγγραφοι hat man durch die Klausel des Nikomenes nicht schützen wollen, sie deckt das ἀνεξέτατους ἀφεῖσθαι nicht. Es wurde vielmehr ausdrücklich bestimmt (Nr. 14) ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοις γεγονῶς φρατρίῳ, διώκειν. Diese Bestimmung ist freilich nicht als zur Zeit des Eukleides getroffen überliefert, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie in diesen Zusammenhang gehört. Sie ist nur verständlich, wenn sie eine vorher gemachte Ausnahme oder Einräumung wieder beschränkt. Eine Einräumung oder Ausnahme finden wir hier: τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξέτατους ἀφεῖσθαι, und diese Einräumung erheischt ihrerseits wieder eine Einschränkung. Es sollen durch die Klausel des Nikomenes nur diejenigen den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht unterworfen werden, welche auf Grund des bisherigen Gesetzes mit Recht als Bürger eingetragen waren, nicht aber auch παρέγγραφοι, also auch nicht Kinder von zwei Ausländern. Deshalb fügte man hinzu: ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοις φρατρίῳ, soll er



ausgestoßen werden.<sup>1)</sup> So ergänzen sich beide Bestimmungen. Man beachte dabei, daß die Klausel wie die Ergänzung als ψήφισμα, nicht als νόμος bezeichnet werden. Es sind Bestimmungen für eine besondere Gelegenheit.

Da also solche, deren Eltern beide Fremde waren, niemals γένει Bürger sein konnten, so fragt es sich nur: wurde in diesem vor 403 geltenden Gesetz das Bürgerrecht des Vaters als Voraussetzung des Bürgerrechts der Kinder verlangt, oder gab schon das Bürgerrecht der Mutter für sich allein den Kindern dasselbe Recht?

Is. 8, 43 heißt es: „Wenn ihr euch täuschen laßt und die Überzeugung gewinnt, daß unsere Mutter nicht Bürgerin war, so sind auch wir es nicht, denn wir sind nach Eukleides geboren.“ Vor Eukleides also konnte die Mutter ξένη sein, wenn nur der Vater πολίτης war.

Dem. 57, 30 sucht der Sprecher, welcher nach 403 geboren ist (Schäfer III 2, 265), nachzuweisen, daß seine beiden Eltern Bürgerrecht besessen haben. § 18—30 spricht er von seinem Vater und führt Beweise und Zeugnisse dafür an, daß dessen Vater Bürger gewesen sei; ob die Mutter desselben Bürgerin war, davon spricht er nicht: τοῖς χρόνοις τοίνυν οὕτω φαίνεται γεγονῶς ὡστε εἰ καὶ κατὰ θάτερα ἄστος ἦν, εἶναι πολίτην προσήκειν αὐτόν· γέγονε γὰρ πρὸ Εὐκλείδου. „Er ist in einer solchen Zeit geboren — vor 403, er ist im dekeleischen Kriege wohl als Knabe in Gefangenschaft geraten —, daß er als Bürger gelten muß εἰ καὶ κατὰ θάτερα ἄστος ἦν.“ Da das Bürgerrecht des Vaters (Großvaters des Sprechers) nachgewiesen ist, so kann letzteres nur heißen: daß die Mutter (meines Vaters) ebenfalls das Bürgerrecht besaß, brauche ich nicht nachzuweisen, denn vor Eukleides genügte das Bürgerrecht des Vaters, die Mutter konnte ξένη sein. Zwei Dinge stehen fest:

1) Auch im vorliegenden Fall erweist der Sprecher das Bürgerrecht des Vaters, das der Mutter wird für gleichgültig erklärt.

2) Die Worte εἰ καὶ κατὰ θάτερα ἄστος ἦν finden in dem vorliegenden Zusammenhange ihre völlig genügende Erklärung unter der Voraussetzung, daß der Vater jedenfalls Bürger sein mußte.

Man kann sich deshalb auf diese Worte nicht berufen, wenn man behauptet, daß vor 403 das Bürgerrecht der Mutter genügte. Die behandelten Worte schließen es nicht aus, aber sie beweisen

1) Es giebt allerdings in der Geschichte des attischen Bürgerrechts noch eine Gelegenheit, bei der das undatierte ψήφισμα eingeordnet werden könnte. Es ist das νόθος-Gesetz des Perikles, welchem man ebenfalls, wie wir sehen werden, zunächst keine rückwirkende Kraft beilegte. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, daß sich aus jener Zeit eine solche Bestimmung erhalten haben sollte, während sich aus der oben behandelten Periode eine Anzahl solcher Bruchstücke finden. Aber auch wenn zu erweisen wäre, daß unser ψήφισμα in das Jahr 452/51 gehörte, könnten wir es hier heranziehen, so ähnlich sind beide Situationen einander.

es nicht. Buermann (S. 633), giebt die oben unter 2 gegebene Auffassung zu, hält sie aber nicht für wahrscheinlich: Die Athener hätten nach der Arginusenschlacht sogar Sklaven in Masse in das Bürgerrecht aufgenommen. Dies beweise doch wohl, daß man infolge der Verluste an Bürgern mit der Erteilung des Bürgerrechts wieder ebenso freigebig wurde, wie man nur je in den ältesten Zeiten gewesen sein könnte; es sei also wohl auch zu vermuten, daß man infolge jener Verluste nicht nur in das letzte, sondern auch in das vorletzte der von Aristoteles Pol. III 5 (Bekk.) unterschiedenen Entwicklungsstadien zurückgefallen sei (d. h. daß man nicht nur die Kinder einer fremden Mutter, sondern auch die eines fremden Vaters als Bürger aufnahm), und daß man dann demgemäß dieselbe Vergünstigung, die man nach der Beendigung des Krieges den bereits geborenen Kindern einer fremden Mutter habe zuteil werden lassen, in derselben Weise auch auf die bereits geborenen Kinder eines fremden Vaters ausgedehnt habe. Die Aufnahme der Sklaven nach der Arginusenschlacht steht mit unserer Frage in gar keinem Zusammenhange, sie wurden ihrer Verdienste wegen δημοποῖητοι, hier aber handelt es sich um Berechtigung auf Grund der Abstammung. Ein Schluß von dem einen auf das andere ist nicht erlaubt.

Mit einem zweiten Grunde ist Buermann nicht glücklicher. Er gewinnt denselben durch folgenden Schluß: Vor 403 bestand die Syntelie der νόθοι im Kynosarges, deren Mitglieder γένει Bürger waren. Mit dieser Syntelie vergleicht Demosthenes g. Arist. § 213 die Syntelie der νόθοι zu Oreos. Zu dieser gehörte Charidemos, welcher nur eine bürgerliche Mutter, nicht auch einen bürgerlichen Vater hatte. Also gehörten auch zur Syntelie im Kynosarges solche, welche nur eine bürgerliche Mutter hatten, d. h. in Athen waren sie, solange die Syntelie bestand, Bürger. Schenkl (S. 67 Anm. 22) bemerkt dagegen mit Recht: auch wenn in zwei Städten eine Syntelie der νόθοι bestand, so brauchen doch die Aufnahmebedingungen in beiden Städten nicht dieselben gewesen zu sein. Demosthenes sagt nichts als: in Oreos besteht eine Syntelie der νόθοι, wie hier auch einst eine solche bestanden hat.

Wir finden also nirgends ein Zeugnis dafür, daß vor 403 auch die Kinder einer πολίτις und eines ξένος das Bürgerrecht γένει besessen hätten. Ohne ein solches aber haben wir kein Recht, eine solche Behauptung aufzustellen.

Vor 403 waren Bürger nicht nur die Kinder eines Bürgers und einer Bürgerin, sondern auch die eines Bürgers und einer Fremden. Hatten die Kinder eines Bürgers und einer Fremden auch Erbrecht?

Is. 6, 47: Τοῦναντίον τοίνυν συμβέβηκεν ἢ ὡς ὁ νόμος γέγραπται: ἐκεῖ μὲν γὰρ ἐστὶ νόθῳ μηδὲ νόθῃ εἶναι ἀρχιτεταῖον μὴθ' ἱερῶν μὴθ' ὀρίων ἀπ' Εὐκλείδου ἀρχοντος. Wenn in

diesem Gesetz den νόθοι das Erbrecht seit dem Jahre des Eukleides abgesprochen wird, so müssen sie es vorher besessen haben. Da nun aber gar nicht daran gedacht werden kann, daß jemand Erbrecht besessen habe ohne Bürgerrecht, so gewinnen wir zunächst den Satz:

Vor 403 hatten die Kinder eines Bürgers und einer Nichtbürgerin nicht nur Bürgerrecht, sondern auch Erbrecht.

Wie weit können wir diese Einrichtung zurückverfolgen?

Wir kommen zu dem Volksbeschlusse, durch welchen im Jahre 411/10 Antiphon und Archeptolemos wegen Hochverrats verurteilt wurden. In demselben finden sich die Worte: Καὶ ἄτιμον εἶναι Ἀρχεπτόλεμον καὶ Ἀντιφῶντα καὶ γένος τὸ ἐκ τούτοιον καὶ νόθους καὶ γνησίους, καὶ ἐὰν ποιήσῃται τινα τῶν ἐξ Ἀρχεπτόλεμου καὶ Ἀντιφῶντος ἄτιμος ἔστω ὁ ποιησάμενος. In dieser Formel werden νόθοι mit Atimie belegt, sie können adoptiert werden, sie waren also damals Bürger, sie werden zum γένος des Vaters gerechnet, sie hatten also — wir können zunächst nichts anderes sagen — ἀγχιστεία. Wir sehen 411/10 hatten die νόθοι Bürgerrecht und Erbrecht, wie es die 403 aufgehobenen Bestimmungen voraussetzen: 411/10 haben also diese Bestimmungen bereits gegolten.

Das nächste Zeugnis, welches uns weiterführt, stammt aus dem Jahre 414. Es ist die bekannte Stelle Arist. Vögel v. 1641 ff. Poseidon sucht Herakles für seine Meinung zu gewinnen, indem er sagt: Wenn du auf den Vertrag eingehst, schadest du dir selbst. Stirbt Zeus, so bist du sein Erbe: σοῦ γὰρ ἅπαντα γίγνεται τὰ χρήμαθ' ὅς' ἂν ὁ Ζεὺς ἀποθνήσκων καταλίπη. Peithetairos widerspricht dem: Herakles erbt gar nichts, denn er, der Sohn der Sterblichen, ist ein νόθος (ὢν γ' ἐκ ξένης γυναϊκός). Aber Herakles macht einen Einwurf (1655):

τί δ', ἦν ὁ πατήρ ἐμοὶ διδώ τὰ χρήματα  
νοθεῖ' ἀποθνήσκων;

Wenn mir aber der Vater das Seinige als νοθεῖα übergiebt? Das darf er nicht, erwidert Peithetairos:

ὁ νόμος αὐτὸν οὐκ ἐᾷ.

οὗτος ὁ Ποσειδῶν πρῶτος, ὃς ἐπαίρει σε νῦν,

ἀνθέζεται σοῦ τῶν πατρῶων χρημάτων

φάσκων ἀδελφὸς αὐτὸς εἶναι γνησίος.

ἐρῶ δὲ δὴ καὶ τὸν Σόλωνός σοι νόμον.

νόθος δὲ μὴ εἶναι ἀγχιστεῖαν παίδων ὄντων γνησίων· ἐὰν δὲ παῖδες μὴ ᾧσι γνησίοι, τοῖς ἐγγυτάτω γένους μετεῖναι τῶν χρημάτων.

Herakles fragt noch einmal:

ἐμοὶ δ' ἄρ' οὐδὲν τῶν πατρῶων χρημάτων  
μέτεστιν;

und Peithetairos nimmt ihm alle Hoffnung:

οὐ μέντοι μὰ Δία. λέξων δέ μοι·

ἦδη σ' ὁ πατήρ εἰσήγαγ' ἐς τοὺς φράτορας;

Herakles:

οὐ δῆτ' ἐμέ γε. καὶ δῆτ' ἐθαύμαζον πάλαι.

Es ist selbstverständlich, daß der Dichter in dieser Scene sich streng an das damals geltende Recht gehalten hat: es fehlte sonst jede Pointe.<sup>1)</sup> Wie finden wir hier die rechtliche Stellung der νόθοι?

1) νόθος ist jeder, dessen Mutter eine Fremde ist.

2) Sie werden nicht in die Phratrien eingeführt (1669 ff.) und entbehren der ἀγχιστεία.<sup>2)</sup>

3) Der Vater kann, auch wenn er will (1655), ihnen nichts von der Erbschaft zuwenden. Sie erhalten unter keinen Umständen etwas (1649): οὐδ' ἄκαρῆ μέτεστι σοὶ κατὰ τοὺς νόμους. Vgl. 1667. Wir können noch einen Schritt weiter gehen:

4) Sie können auch nicht das Bürgerrecht besessen haben. Wären sie Bürger, so hätte Zeus den Herakles adoptieren können, so daß er auf diese Weise Erbe wurde. Wäre dies möglich gewesen — V. 1655 setzt die Bereitwilligkeit des Zeus voraus, wenn möglich dem Herakles die Erbschaft zuzuwenden —, so hätte der Dichter es erwähnen müssen. Jeder Athener hätte diesen Ausweg gekannt, hätte Aristophanes ihn unberücksichtigt gelassen, er selbst wäre ausgelacht, nicht Herakles.

Hatten diese Rechtsstellung die Kinder einer jeden Fremden oder machte es einen Unterschied, ob die Ausländerin ἐγγυητὴ des (bürgerlichen) Vaters war oder nicht? d. h. war es damals in Athen erlaubt, eine Ausländerin zu heiraten? Es war nicht erlaubt. Die Rechtslosigkeit des Herakles folgt lediglich daraus, daß er war ἐκ ξένης γυναϊκός. Hätte eine Ausländerin mit einem Athener eine Ehe eingehen dürfen, hätten ihre Kinder auf Grund der ἐγγύσις der Mutter, auch wenn diese Ausländerin war, Erbrecht gehabt, es wäre hier mit dem einfachen ὢν ἐκ ξένης γυναϊκός nicht genug

1) Man könnte auf den Gedanken kommen, Aristophanes, der Demokratenfeind, lasse im Götterstaat das gute alte Gesetz des Solon noch gelten, während es der schlimme Demos in Athen geändert hatte. Es enthielte also unsere Stelle möglicherweise einen versteckten Hieb gegen die damals herrschenden Gesetze. Eine solche Erklärung ist jedoch unzulässig. Hätte Aristophanes bei den Göttern ein Gesetz gelten lassen, welches in Athen nicht mehr galt, so hätte das nicht so stillschweigend geschehen können. Es hätte Herakles resp. Poseidon den Einwurf machen müssen: Solons Gesetz ist ja abgeschafft! und Peithetairos hätte erwidert: abgeschafft? ja, bei den Athenern, aber nicht im Olymp, da behält man die guten alten Gesetze!

2) Sie haben auch kein bedingtes Erbrecht etwa in der Weise gehabt, daß sie nur erben, wenn keine γνησίαι vorhanden waren. Hätten sie ein solches bedingtes Erbrecht besessen, Herakles aber in unserem Falle bei dem Vorhandensein einer Erbtöchter (Athene) keinen Vorteil davon gehabt, so hätte dies auseinandergesetzt werden müssen.

gewesen, es hätte sich darum handeln müssen, war des Herakles Mutter ἔγγυητή gewesen oder nicht. Davon ist aber an unserer Stelle gar keine Rede, d. h. es konnte damals eine Ehe zwischen einem Bürger und einer Ausländerin überhaupt nicht geschlossen werden. Wir können jedoch noch nicht von der Aristophanesstelle Abschied nehmen, wir müssen noch auf zwei Punkte genauer eingehen.

V. 1656 lesen die Handschriften νοθεΐ' ἀποθνήσκων und die Scholien erklären, was νοθεΐα seien. Kock hat statt dessen νόθω geschrieben mit der Begründung: „Da νοθεΐα immer nur ein Teil des Vermögens sein können, das Gesetz aber nur das ganze Vermögen (τὰ χρήματα, nicht die νοθεΐα) dem unehelichen Sohne zu vermachen untersagte, so fordert der Sinn nicht νοθεΐ' sondern νόθω.“ Sachlich können wir ihm nur zustimmen. Hätte der Witz darin liegen sollen, daß Herakles die Herrschaft des Zeus als νοθεΐα zu haben wünscht, die νοθεΐα aber höchstens 1000 Drachmen betragen dürfen, so hätte der Dichter diesen Gegensatz hervorheben müssen: als νοθεΐα begehrst Du die Herrschaft? νοθεΐα kannst Du freilich bekommen — aber höchstens 1000 Drachmen. Dir mehr zu geben ὁ νόμος αὐτὸν οὐκ ἐξ. Der Begriff νοθεΐα, wie ihn der Scholiast erklärt, gehört nicht in unsere Szene. Ob jedoch das Wort νοθεΐα in νόθω zu ändern ist, könnte fraglich erscheinen. Zur Zeit unseres Stückes erhielten die νόθοι in Athen allerdings keine νοθεΐα. Aber man könnte zur Not annehmen, es könne Herakles trotzdem wohl fragen, ob er nicht τὰ νοθεΐα erhalte. Solche konnte es in Athen früher gegeben haben, sie konnten aus anderen Gesetzgebungen eine bekannte Sache sein, welche Herakles nur fälschlich auch da begehrt, wo athenisches Recht gilt, ohne einen rechten Begriff von der Sache zu haben.

Die Worte des angeführten Gesetzes sind aber jedenfalls nicht in Ordnung. Man höre nur: Der νόθος soll kein Erbrecht haben παίδων ὄντων γνησίων, wenn aber παῖδες γνήσιοι nicht vorhanden sind, — wir erwarten: dann erbt der νόθος — dann erben die ἔγγυτάτω γένους (der letzte Ausdruck ist natürlich ein summarisch zusammenfassender). Die Worte παίδων ὄντων γνησίων gewähren keinen Sinn. Ob γνήσιοι vorhanden waren oder nicht, hatte auf das an unserer Stelle vorausgesetzte Erbrecht der νόθοι gar keinen Einfluß. Ich habe früher wohl an folgende Erklärung gedacht. Peithetairos will Herakles möglichst zum Narren haben. Er sagt, das Gesetz bestimmt, der νόθος soll nicht Erbe sein, wenn echte Kinder vorhanden sind. „Wenn aber echte Kinder“, fährt er mit erhobener Stimme fort, „nicht vorhanden sind“ — Pause. Herakles erwartet freudestrahlend: so erben die νόθοι — „so erben (sie auch nicht, sondern . . .) οἱ ἔγγυτάτω γένους“. Aber diese Erklärung genügt nicht. Peithetairos hat den Inhalt des Gesetzes schon deutlich auseinander gesetzt, den Erben schon genannt (1649.

1657 ff.), außerdem ist, wie ebenfalls schon angegeben ist (1653), ein echtes Kind vorhanden. In unserem Texte finden also die Worte παίδων ὄντων γνησίων keine Erklärung. Wir müssen sehen, ob wir später eine Erklärung für sie finden.

Vor der sizilischen Expedition besaßen die νόθοι das Bürgerrecht nicht, von spätestens 411 bis 403 besaßen sie es. Also fällt das oben behandelte ψήφισμα des Alkibiades betr. das Gymnasium im Kynosarges in die Zeit der Anwesenheit des Alkibiades in Athen, 408. Daraus schliessen wir: mit der Wiederzulassung der νόθοι zum Bürgerrecht nach der sizilischen Expedition hat man auch die Syntelie derselben im Kynosarges wieder eingerichtet.<sup>1)</sup> Das Bürgerrecht gab man ihnen, hielt sie aber trotzdem von den γνήσιοι getrennt. Für diese Trennung ist ein Beleg schon jene Formel im Urteil des Antiphon und Archeptolemos: γένος τὸ ἐκ τούτων καὶ νόθους καὶ γνησίου.

Unser Weg war bisher in dieser Periode ein verhältnismäßig glatter. Wir kommen nach dem bisher Angeführten vollständig mit der Annahme aus: nach der sizilischen Expedition erkannten die Athener eine Ehe zwischen einem Bürger und einer Ausländerin als rechtsgültig an. Die einer solchen Ehe entstammenden Kinder bezeichnete man freilich als νόθοι und trennte sie in manchen Beziehungen von den γνήσιοι, aber sie hatten Bürger- und Erbrecht.

Diesen glatten Weg zu verlassen, zwingt uns zunächst ein schwer zu verarbeitendes Zeugnis. Diog. Laert. II 26 (= II 5, 10 ed. Cob.) berichtet: παρὶ γὰρ (sc. Σάτυρος τε καὶ Ἰερώνυμος Ῥόδιος etc.) βουλευθέντας Ἀθηναίους διὰ τὸ λειπανδρεῖν συναυξῆσαι τὸ πλῆθος ψηφισάσθαι γαμεῖν μὲν ἀτῆν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἕξ ἑτέρας. Der Inhalt desselben Volksbeschlusses wird auf Grund derselben Quelle (Ἰερώνυμος ὁ Ῥόδιος) Athen. XIII 2 mit den Worten angegeben: εἰ μὴ συγκεχωρημένον . . . κατὰ ψήφισμα τοῦτο ἐγένετο, ὥστ' ἐξεῖναι καὶ δύο ἔχειν γυναῖκας τὸν βουλόμενον. An beiden Stellen wird der Volksbeschluss herangezogen zur Erklärung der Bigamie des Sokrates, von dem berichtet wird, daß er zu gleicher Zeit mit zwei Frauen, Xanthippe und Myrto, verheiratet gewesen sei. Bei Gell. noct. Att. XV 20 heisst es von Euripides: mulieres fere omnes in majorem modum exosus fuisse dicitur, sive quod natura abhorruit a mulierum coetu sive quod duas simul uxores habuerat, quum id decreto ab Atheniensibus facto ius esset. Buermann bemerkt (S. 595 Anm.) mit Recht, daß die doppelte Version mit sive quod — sive quod es möglich erscheinen lasse, daß die Nachricht von der Doppelehe des Euripides weiter nichts sei als eine Hypothese, ausgedacht, um seinen notorischen Weiber-

1) Man lehnte sich an die in älterer Zeit geltenden Bestimmungen an, deshalb das κατὰ τὰ πάτρια in dem ψήφισμα des Alkibiades. Die Herstellung der πάτριος πολιτεία war das Schlagwort bei der Reform 411.

hafs und seine öfteren Ausfälle gegen die Bigamie zu erklären. Die Nachricht von dem Volksbeschlufs wird jedoch von diesem Zweifel nicht berührt: sie gewährte ev. erst die Möglichkeit der Hypothese.

Wir haben also zwei Angaben über den Inhalt des Volksbeschlusses: γαμεῖν μὲν ἀπὴν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας und δύο ἔχειν γυναῖκας (= Gellius). Die erste Angabe ist offenbar die genauere. Hätte die Überlieferung über den Volksbeschlufs einfach gelautet: es darf jemand zwei Frauen zugleich haben, so wäre die Entstehung der anderen Angabe: γαμεῖν μὲν ἀπὴν μίαν etc. ganz unerklärlich. Es kam unseren Gewährsmännern nur darauf an, die Doppelhehe des Sokrates (Euripides) zu erklären resp. zu entschuldigen. Dazu genügte völlig und besser die Angabe: Bigamie war damals in Athen erlaubt. Es hätte niemand daran gedacht, diese einfache Formel in jene künstliche γαμεῖν μὲν ἀπὴν μίαν etc. umzuwandeln, während, wenn letztere überliefert war, die Umwandlung der schwerer verständlichen, die Sache genauer als nötig schien darstellenden Angabe in das alle charakteristischen Merkmale verwischende, aber auf den ersten Blick verständliche δύο ἔχειν γυναῖκας sehr erklärlich erscheint. Wir müssen also die Fassung, es solle erlaubt sein γαμεῖν μὲν ἀπὴν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας als die ursprünglichere betrachten. Das γαμεῖν ἀπὴν μίαν ist klar, aber was heisst παιδοποιεῖσθαι καὶ ἐξ ἑτέρας? Aufserhehlicher Verkehr ist an sich in Athen niemals verboten gewesen. An gesetzliche Freigabe der Vergewaltigung oder Aufhebung der Zustimmung des κύριος kann nicht gedacht werden. Also bleibt nur eins: es soll durch die Erlaubnis παιδοποιεῖσθαι καὶ ἐξ ἑτέρας neben der Ehe eine zweite legitime Verbindung geschaffen werden, welche den aus derselben hervorgehenden Kindern Rechte giebt. Welches Recht vor allem gemeint ist, leuchtet ein: Die Athener geben die Erlaubnis διὰ τὸ λειπανδρεῖν (σπάνιν ἀνθρώπων), sie wollten συναυξῆσαι τὸ πλῆθος, sie wollten mehr Bürger haben. Nur an einer Bürgervermehrung, nicht an der Vermehrung der Bevölkerung überhaupt, hatten die Athener Interesse. Es wurde also eine Nebenehe geschaffen, deren Sprößlinge auf Grund ihrer Abstammung vor allem das Bürgerrecht erhielten. Es gab zur Zeit der Geltung der vorliegenden Bestimmungen zwei legitime Verbindungen: Ehe und Nebenehe. Ehe konnte ein Bürger nur mit einer Bürgerin eingehen. Aber er konnte neben einer Frau noch eine Nebenfrau haben — ob diese auch eine Fremde sein konnte, auf diese Frage finden wir zunächst keine Antwort —, der gegenüber er bestimmte Verpflichtungen hatte, deren Kindern auf Grund ihrer Abstammung bestimmte Rechte zustanden. So nimmt Sokrates nach Plutarch die Myrto γυναῖκα ἑτέραν ἔχων, d. h. Xanthippe ist die Frau, Myrto die Nebenfrau. Aus dieser Rechtslage erklärt sich auch der Ausdruck, daß der Inhalt der Erlaubnis gewesen sei δύο ἔχειν γυναῖκας. Die Nebenfrau stand in legitimem Verhältnis zum

Mann, ihre Kinder hatten Rechte, sie war im Gegensatz zur Dirne und auch zur παλλακὴ des gewöhnlichen Rechts „Frau“. Wer also, ohne auf Einzelheiten einzugehen, nur die gesetzliche Möglichkeit einer Doppelverbindung wie der des Sokrates erklären wollte, konnte einfach sagen: man durfte zwei Frauen haben.

Was berechtigt uns aber, diese Erlaubnis einer Nebenehe gerade in das letzte Drittel des peloponnesischen Krieges zu verlegen?

Sie wird angeführt, um eine Doppelverbindung des Sokrates und des Euripides zu erklären. Euripides starb 406, Sokrates 399.

Die Söhne des Sokrates von der Nebenfrau waren bei seinem Tode noch μικροί (Platon Phaid. 116 B, vgl. S. 799 ff.).

In der Zeit nach 403 haben wir oben keine Spur der Möglichkeit einer solchen Nebenehe gefunden.

Die Bestimmung wurde erlassen, um die Zahl der Bürger zu vermehren. Dies zu thun und noch dazu auf so außergewöhnlichem Wege lag vor dem Scheitern der sizilischen Expedition kein Grund vor. Die blühende Demokratie schloß die Söhne der Ausländerinnen durch Gesetz, das später sogar rückwirkende Kraft erhielt, aus. In der Periode 451—413 ist für ein solches Notgesetz wie das vorliegende kein Raum. An die Zeit der Persernot zu denken führt nicht weiter. Ein Notgesetz wird mit Aufhören der Not aufgehoben, zur Zeit des Perikles — sie reicht hier sachlich bis zur sizilischen Expedition — wäre es sicher aufgehoben gewesen, hätte also, um die rechtliche Grundlage einer Doppelhehe des Euripides und Sokrates abgeben zu können, erneuert sein müssen.

Wir meinen also, die Bestimmung ist etwa 411 gegeben, 403 wieder aufgehoben worden.

Der Bericht, welcher als Inhalt der Bestimmung die Erlaubnis angab: γαμεῖν μὲν ἀπὴν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας ist gut, wir haben die Pflicht, jedes Wort zu prüfen. Da fällt auf das ἀπὴν: weshalb heisst es Bürgerin und nicht einfach Frau? Wir haben gesehen, daß in unserer Periode auch die Kinder eines Bürgers mit einer Ausländerin das Bürgerrecht besaßen. Hatte man bestimmt: Frau kann nur eine Bürgerin werden, Nebenfrau nur eine Fremde? Myrto<sup>1)</sup>, die Nebenfrau des Sokrates, war aus dem Geschlechte des Aristides, also sicherlich eine Bürgerin. Wir müssen also in unserem Satze das Wörtchen „nur“ mit „auch“ vertauschen, um das Richtige zu haben: Frau konnte nur eine Bürgerin sein, Nebenfrau eine Bürgerin oder eine Ausländerin. Die Kinder der Frau waren γνήσιοι, die der Nebenfrau

1) Über diese Nebenehe handeln wir gleich ausführlicher. War Xanthippe die Nebenfrau, so ändert das an dem Schluß nichts, denn auch sie war Bürgerin.

νόθοι. Die νόθοι, welche zur Syntelie im Kynosarges gehörten, waren also Söhne von Ausländerinnen und von solchen Bürgerinnen, welche nur Nebenfrauen waren. Hier haben wir die zweite Klasse der Glosse in Bekkers Anecd. 274, 21: εἰς δ' ἐνεγράφοντο καὶ οἱ νόθοι ἐκ τοῦ ἑτέρου μέρους ἁπτοί. Das καὶ ist wertvoll, es zeigt, daß sich die Angabe auf die Syntelie im letzten Drittel des peloponnesischen Krieges bezieht, es zeigt die Richtigkeit der letzten Darlegungen. Auf die Gesetzgebung derselben Zeit geht auch zurück Poll. 3, 21: καὶ γνήσιος μὲν ὁ ἐκ γυναικὸς ἁπτοῦ καὶ γαμετῆς . . . νόθος δὲ ὁ ἐκ ξένης ἢ παλλακίδος d. i. einer bürgerlichen Nebenfrau. Wenigstens erhalten die Worte eine ganz scharfe, nach allen Seiten hin zutreffende Erklärung erst auf Grund der oben rekonstruierten Rechtsverhältnisse. Das Verhältnis eines Bürgers zu der Nebenfrau wurde, so müssen wir den attischen Rechtsbegriffen entsprechend annehmen, auf Grund einer der ἐγγύσις entsprechenden Einwilligung des κύριος der „Nebenfrau“ geschlossen. Wie dieser bei einer Eheschließung „verlobte“ zu einer Ehe, so gab er hier zu einer Nebenehe. Ebenso ist als sicher anzunehmen, daß der Mann die Verpflichtung hatte, die Nebenfrau und ihre Kinder zu erhalten.

Er hatte die Verpflichtung, die Nebenfrau und ihre Kinder zu unterhalten. Damit kommen wir zu der zweiten Seite der Bedeutung der Nebenehe. Sie wurde nicht nur eingerichtet συνουξῆσαι τὸ πλήθος, sondern auch, um den ärmeren Bürgerinnen die unter den damaligen Verhältnissen schwierige, wenn nicht unmögliche Versorgung zu verschaffen. In Sizilien und bei den sonstigen Kriegsunternehmungen starben und verdarben die Männer, gerade die noch nicht lange verheirateten Männer. Ausserdem war es fast zwanzig Jahre nach der Pest. Die Zahl der Frauen war nicht entsprechend vermindert, die Witwen hatten ihren Ernährer verloren, die große Zahl der ärmeren Athenerinnen fand keinen Ernährer. Der Feind stand im Lande, die gewohnten Hilfsquellen stockten. Nicht einmal Sold gab es mehr. Der moderne Staat würde auf andere Weise eingreifen: der athenische schuf, um zugleich συνουξῆσαι τὸ πλήθος, die Nebenehe.

Wer das Nebenehegesetz verstehen will, muß neben dem συνουξῆσαι τὸ πλήθος den Nachdruck legen nicht auf ein vielen erwünschtes, jede gute Sitte durchbrechendes Haremsrecht, sondern auf die Verpflichtungen, welche die Nebenehe auferlegte. Verpflichtungslose, bequeme Gelegenheit zur Durchbrechung der sittlichen Schranken bot die heidnische, sklavenvolle Großstadt Griechenlands ja in Hülle und Fülle.

Das Gesetz, welches die Nebenehe gestattete, war ein Gesetz der Not, der bittersten Kriegsnot, es trug den Stempel derselben so scharf auf seinem Antlitz ausgeprägt, daß ihm gegenüber sich nicht einmal ein Galgenhumor der Komödie hervorwagte.

Auch Sokrates nahm eine Nebenfrau. Er war etwa 60jährig, ein armer Mann, der Mann der Xanthippe.<sup>1)</sup>

Er nahm zur Nebenfrau die Enkelin des Aristeides. Sie war χηρεύουσα διὰ πένιαν καὶ τῶν ἀναγκαίων ἐνδεομένη. Verwandte, die ihr helfen konnten oder wollten, kann sie auch nicht gehabt haben, sonst wäre sie nicht ἀπρικοκ gewesen. Ansehnlich wird sie auch nicht gewesen sein, sie hätte sonst wohl einen anderen Mann bekommen als den mittellosen Alten mit dem Silenoskopf.

Wer dieses Paar zusammen sah, sagte nicht: dieser Mann ist πρὸς τὴν ἀφροδιῶν χρήσιν σφοδρότερος, sondern: Welch ein Elend in dieser Stadt!

Sokrates, der gesetzmäßige, glaubte einer Bürgerpflicht zu genügen, indem er die Enkelin des Aristeides vor dem Äußersten rettete. Ihn deshalb zu verspotten, wer hätte damals dazu den Mut gefunden?

Wann Myrto gestorben ist, wissen wir nicht. Erlebte sie die Wiederherstellung der Demokratie, so wurde mit Aufhebung der Erlaubnis der Nebenehe ihr Verhältnis zu Sokrates rechtlich gelöst, während Xanthippe natürlich die Frau des Sokrates blieb.

Man will an die Doppelhehe des Sokrates nicht glauben. Luzac hat ein ganzes Buch dagegen geschrieben. Sogar Hruza, der eine

1) Daß Xanthippe die Frau, Myrto die Nebenfrau gewesen ist, er giebt sich ohne Schwierigkeit. Sokrates hatte drei Söhne: Lamprokles, Sophroniskos und Menexenos. Die beiden letzteren waren die Söhne der Myrto, der erstere der der Xanthippe (Diog. Laert. II 26). Beim Tode des Sokrates (Plat. Phaid. 116 B) δύο αὐτῷ υἱοὶ μικροὶ ἦσαν, εἰς δὲ μέγας und dieser μέγας war Lamprokles, der Sohn der Xanthippe (Xen. Mem. II 1 πρεσβύτατος Buermann S. 593), er ist also jedenfalls vor 411 geboren, d. h. seine Mutter Xanthippe war die Frau des Sokrates, bevor man an die Möglichkeit der Nebenehe dachte. Als diese eingeführt wurde, nahm Sokrates die Myrto zur Nebenfrau und hatte von ihr die zwei Söhne, welche bei seinem Tode noch klein waren. So verstehen wir völlig die Erzählung bei Plut. Arist. 27, 4: Μυρτώ . . . Σωκράτει συνουξῆσαι γυναῖκα μὲν ἑτέραν ἔχοντι, ταύτην (Μ.) δ' ἀναλαμβάνει χηρεύουσαν etc. und Diog. Laert. II 26: Φησὶ δ' Ἀριστοτέλης δύο γυναῖκας αὐτὸν ἀγαγεῖσθαι προτέραν μὲν Ξανθίπην . . . δευτέραν δὲ Μυρτώ.

Buermann meint, Myrto sei die Frau, Xanthippe die legitime Konkubine gewesen. Er beruft sich dabei auf den Bericht des Aristoxenos, den er S. 585 aus dem bei zwei Kirchenvätern, Theodoretos von Kyros und Kyrillos von Alexandria, erhaltenen Referat des Porphyrios gewinnt (Nr. 12). Hiernach wäre allerdings Myrto die γαμετή und Xanthippe die Nebenfrau. Der Bericht wirkt durch seine genaue Bestimmung von Frau (γαμηθεῖσα) und Nebenfrau (προπλακεῖσα und κοινοτέρα πω) bestechend, aber annehmbar ist er nicht. Lamprokles, der erwachsenere, ist der Sohn der Xanthippe, diese ist also Frau des Sokrates, bevor Nebenehe überhaupt möglich war. In dem Bericht ist die Stellung beider wohl deshalb vertauscht, weil man der Enkelin des Aristeides die höhere Stellung zuweisen zu müssen glaubte. Vielleicht ist noch πολιτικ, das zu Xanthippe hinzugefügt wird, ein Zeugnis, daß es im ursprünglichen Bericht umgekehrt war: die γαμετή mußte πολιτικ sein, die Nebenfrau nicht. Es ist also nicht recht ersichtlich, weshalb das Wort hier hinzugefügt wird.



Doppelehe in Athen für rechtlich nicht ausgeschlossen erklärt, kann sich nicht zur Anerkennung derselben in unserem Falle entschließen. Buermann ist der einzige, der ihr auf Grund seiner Lehre vom legitimen Konkubinats den Glauben nicht versagt.

Weshalb nun findet man die Nebenehe des Sokrates so unglaublich? Drei Gründe werden angeführt (vgl. Zeller Philos. d. Griech. II 1<sup>3</sup> S. 51 ff.).

1) Die Sache ist mit dem Charakter des Philosophen durchaus unverträglich.

2) Es fehlt bei den Zeitgenossen des Philosophen, Gegnern wie Freunden, bei Platon, Xenophon, Aristophanes und den übrigen Komikern (von welchen dies bei Athenaios ausdrücklich bezeugt wird), selbst noch bei Timon jede Spur eines Verhältnisses, das unfehlbar das äusserste Aufsehen erregt und den Angriff wie die Verteidigung, jedenfalls aber den Spott im höchsten Grade herausfordert hätte.

3) Das attische Recht hat Bigamie niemals geduldet. Der angebliche Volksbeschluss zu Gunsten derselben hat entweder nie existiert oder hat einen andern Sinn gehabt.

Wer die Nebenehe für etwas so Ungeheuerliches hält, das sie überhaupt in Athen nicht bestanden haben könne, mit dem ist nicht zu rechten. Die übrigen Gründe wiegen nicht schwer. Auf den vom Charakter des Sokrates hergenommenen brauchen wir nicht weiter einzugehen. Dafs die Zeitgenossen von der Nebenehe des Sokrates nicht viel Redens machten, nimmt nicht Wunder, sie war eben damals nichts Besonderes. Aus anderen Zeiten aber finden wir keine Erwähnung des Institutes der Nebenehe, weil sie in anderen Zeiten nicht bestand.

Es liegt kein stichhaltiger Grund vor, die Nachricht von der „Doppelehe“ des Sokrates für unrichtig zu halten.

Auf Grund dieser Erkenntnis können wir auch die Angaben, welche Platon im Phaidon über die Familie des Sokrates macht (s. Buermann S. 592 f.), verstehen. C. 3 (60 A) erzählt Phaidon, sie hätten, als sie am Morgen des Sterbetages zu Sokrates kamen, dort Xanthippe gefunden  $\xi\chiουσαν\ τε\ τὸ\ παιδίον\ αὐτοῦ\ καὶ\ παρακαθημένην$ . Da es heifst: mit dem Kinde desselben, so würden wir, hätten wir weiter keine Nachrichten, schliessen müssen, Sokrates habe nur ein Kind gehabt. Da er aber ihrer drei hatte, so kommen wir auf den Gedanken,  $\tauὸ\ παιδίον\ αὐτοῦ$  solle heifsen: sein Kindchen, der Sohn, der noch klein war, während die beiden andern bereits groß waren. Aber es heifst C. 65 (116 B) ausdrücklich<sup>1)</sup>, er habe zwei kleine und einen großen gehabt. Wie kann es nun

1) Ἐπειδὴ ἐλούσατο καὶ ἠνέχθη παρ' αὐτὸν τὰ παιδιά — δύο γὰρ αὐτῷ υἱεὶς μικροὶ ἦσαν, εἰς δὲ μέγας — καὶ αἱ οἰκεῖαι γυναῖκες ἀφικοντο, [ἐκείναις] ἐναντίον τοῦ Κρίτωνος διαλεχθεὶς τε καὶ ἐπιστείλας ἅττα ἐβούλετο, τὰς μὲν γυναῖκας καὶ τὰ παιδιά ἀπιέναι ἐκέλευεν.

bei zwei kleinen einfach  $\tauὸ\ παιδίον\ αὐτοῦ$  heifsen? Man denke sich einmal, ein Bekannter käme von dem Besuch bei einer befreundeten Familie zurück, die drei Kinder und zwar zwei noch kleine besitzt. Er wird sagen: ich traf bei ihm die Frau mit einem oder dem jüngsten, dem kleinsten, mit einem der kleinen, nimmermehr aber „mit dem Kindchen“. Ja wir dürfen das  $\tauαῖδίον$  nicht einmal mit Kindchen übersetzen, es heifst schlechthin „Kind“, wie C. 65 zeigt, wo  $\tauαῖδιά$  zweimal von allen drei Kindern mit Einschluss des „grofsen“ gebraucht wird. Platon giebt an, Sokrates habe drei  $\tauαῖδιά$  gehabt, wie kann er dann reden von  $\tauὸ\ παιδίον\ αὐτοῦ$ ?

Sokrates hatte drei Söhne, einen älteren, den Lamprokles, von der  $\gammaαμετῇ$  Xanthippe und zwei jüngere von der Nebenfrau Myrto. Lamprokles war im Vergleich zu seinen „kleinen“ Stiefbrüdern schon  $μέγας$  ( $μειράκιον$  ἤδη Apol. 34 D), er ist aber offenbar noch nicht mündig gewesen, er erscheint noch nicht selbständig, sondern in Begleitung seiner Mutter ( $\xi\chiουσαν\ τὸ\ παιδίον\ αὐτοῦ$ ). Echter Sohn und Erbe des Sokrates ist er allein, er ist der Sohn. Ihn nimmt die Mutter schon vor dem letzten Abschied mit ins Gefängnis. Die kleinen kommen erst nachher. Lebte Myrto noch, so war sie wohl unter den  $οἰκεῖαι\ γυναῖκες$ , obgleich ihre Verbindung mit Sokrates durch das Recht von 403 gelöst war.

So erzählt Platon für den der Verhältnisse Kundigen genau, ohne den Unkundigen auf Verhältnisse hinzuweisen, die sonst unerlaubt und anstößig hier auf besonderem Notgesetz beruhten und die ohne Kommentar zu berühren mißlich war. Sie zu erklären widersprach aber dem Zweck und der Stimmung der Schrift gänzlich. In einer Doppelverbindung zu leben ist und war an sich etwas durchaus Anstößiges. Im Falle des Sokrates war es dies nicht. Er hatte nichts gethan als was das Gesetz der Notzeit nicht nur erlaubte, sondern sogar in gewisser Weise verlangte. Erzählte man in einem für die Allgemeinheit bestimmten Schriftwerke von der „Doppelehe“ des Sokrates ohne zugleich die besondere Lage der Verhältnisse und der Gesetzgebung im letzten Drittel des peloponnesischen Krieges auseinanderzusetzen, so hing man dem Sokrates einen ganz unverdienten persönlichen Makel an. Erzählte man aber das Ganze, so kam man zu einem historischen Exkurs, der in ein philosophisches Werk nicht nur nicht gehörte, sondern bei der Singularität seines Gegenstandes sogar ganz besonders geeignet war, die Gedanken des Lesers abzulenken und zu stören. Die Athener im besonderen werden sich überhaupt nicht gern an jene Notzeit haben erinnern lassen.

Konnte nun jemand eine Nebenehe nur eingehen, wenn er bereits eine Frau hatte, oder war Nebenehe eine sozusagen selbständige Verbindung, so dafs jeder Ledige, der sich „verheiratet“ wollte, die Wahl hatte, ob er eine Ehe oder eine Nebenehe eingehen wollte? Es konnte auch jemand, der eine  $\gammaαμετῇ$  nicht hatte, eine

Nebenehe eingehen, wie das Beispiel des Pyrrhos in der 3. Rede des Isaios (vgl. unten) zeigt. Es mochte manchem die Nebenehe wünschenswerter erscheinen, da sie weniger Lasten und Umstände auferlegte und im Grunde doch dieselben Rechte gewährte.

Aber, fragen wir, wenn man Not hatte, die Bürgerinnen zu versorgen, wie konnte man die Nebenehe mit Ausländerinnen gestatten?

Die Gestattung der Fremdenehe war eine Konzession, welche man denjenigen Athenern machte, welche sich in der Fremde oder in Athen mit Ausländerinnen „verheiratet“ hatten. Es war eine Konzession auch an die Metoiken, ja an die Bundesgenossen. Nur auf der Höhe des Glückes und der Macht schlossen die Athener sich völlig ab. Man wollte die Zahl der Bürger vermehren: nahm man die Söhne von Bürgern und Ausländerinnen auf, so hatte man einen sofortigen Zuwachs. Man hat zweifellos sofort alle *nothi ex peregrina* aufgenommen. Man hätte ja sonst 20 Jahre auf die Vermehrung der Kraft warten müssen.

Man hat dem Gesetz, die *nothi ex peregrina* sollen Bürger sein, rückwirkende Kraft verliehen. Hat das Gesetz, der νόθος soll Erbrecht besitzen, auch rückwirkende Kraft erhalten? Wäre dies geschehen, welche Verwirrung wäre entstanden, wie viele Prozesse wären anhängig gemacht, wenn plötzlich viele neue γνήσιοι aufgetaucht wären! Schon Verstorbene erhielten dann plötzlich γνήσιοι, welche auf das den nächsten Verwandten zugesprochene Vermögen Anspruch machen konnten, bisher allein erbberechtigte γνήσιοι hatten mit jetzt erbfähig werdenden νόθοι zu teilen, Erböchter und ihre Gatten wären plötzlich ihrer Ansprüche verlustig gegangen. Man hat also jedenfalls die Bestimmung getroffen, schon angetretene oder zugesprochene Erbschaften dürfen überhaupt nicht angefochten werden. Ich glaube sogar, man hat auch, abgesehen hiervon, den νόθοι nur ein bedingtes Erbrecht zugestanden: Die νόθοι erhielten Erbrecht nur dann, wenn beim Tode des Vaters γνήσιοι nicht vorhanden waren, sonst nur νοθεΐα.

Man wollte einerseits den Ausländerinnen *Conubium* gewähren, andererseits wollte und mußte man gerade damals die Ehe mit Bürgerinnen als das Normale erhalten, um ihnen die Aussicht auf Verheiratung und Versorgung nicht noch mehr zu nehmen als es der männermordende Krieg schon gethan hatte und noch immer that. Nur die Bürgerin war γαμετή. Ihre Kinder allein waren bedingungslos erbberechtigt. Die νόθοι waren es nur, wenn γνήσιοι nicht vorhanden waren, sonst erhielten sie nur νοθεΐα.

Anzunehmen, daß die νόθοι zur Zeit des dekeleischen Krieges nur νοθεΐα erhalten hätten, hindert uns die oben besprochene Stelle Is. 6, 47 (Nr. 5). Die ἀρχικτεΐα, die ihnen hier abgesprochen wird, müssen sie vorher besessen haben.

Noθεΐα hat es meines Erachtens in Athen im fünften und

vierten Jahrhundert nur während des Ausnahmezustandes im dekeleischen Kriege gegeben.

Wir haben gesehen, daß in den „Vögeln“ des Aristophanes Herakles auch nicht das Geringste von den Gütern seines Vaters erhalten kann: es gab damals keine νοθεΐα, d. h. es fehlten die νοθεΐα zu einer Zeit, in welcher die νόθοι vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren. 403 kehrte man zu dem 414 geltenden Recht zurück, daß man sie vom Bürgerrecht ausschloß. Es liegt keine Veranlassung zu der Annahme vor, daß man ihnen entgegen dem früheren Recht die νοθεΐα fortgewährt haben sollte.

Die Meinung, daß auch im 4. Jahrhundert es zu Athen keine νοθεΐα gegeben hat, wird unterstützt durch den Umstand, daß wir bei den Rednern oder sonst keine Notiz finden, welche auf die Existenz von νοθεΐα hindeutet. Wenn im Harpokrationlexikon Redner<sup>1)</sup> erwähnt werden, bei denen sie vorkamen, so beweist das nichts. Sie können auch nach 403 erwähnt sein, ohne daß sie damals in Athen geltendem Rechte angehörten. In den erhaltenen Reden werden sie meines Wissens nicht erwähnt; werden sie — und darauf kommt es uns an — auch an Stellen nicht erwähnt, wo die Sachlage eine Erwähnung wenn nicht durchaus notwendig, so doch durchaus wahrscheinlich gemacht haben würde? Eine solche Stelle ist die 3. Rede des Isaios. Die Phile wird als νόθη bezeichnet (§ 41). Als solche ist sie nicht ἐπίκληρος. Hätte sie νοθεΐα erhalten oder erhalten können, der Sprecher hätte sich mit der Sache auseinandersetzen müssen. Sein Schweigen bietet uns ein brauchbares argumentum e silentio.

Der Scholiast fand Vögel 1656 νοθεΐα und suchte eine Erklärung der Sache. Er fand sie in dem zur Zeit des dekeleischen Krieges geltenden Recht. Ich möchte noch eine Vermutung wagen. Nicht nur in die Scholien (und für den, der νοθεΐ' in νόθη ändert auch an dieser Stelle in den Text), sondern auch in unseren Text sind Bestandteile der eben rekonstruierten Gesetzgebung geraten. Das Gesetz 1661 ff., dessen Wortlaut wir oben beanstanden mußten, ist das, welches wir für die behandelte Periode voraussetzen: νόθω δὲ μὴ εἶναι ἀρχικτεΐαν παίδων ὄντων γνησίων. ἔαν δὲ παῖδες μὴ ᾧ γνήσιοι . . . das Richtige wäre, dann erbt der νόθος. Dies paßt aber nicht zum Stück, deshalb wird fortgefahren: τοῖς ἐγγυτάτω γένους μετεῖναι τῶν χρημάτων, was im Gesetz erst nach einem zweiten Bedingungssatz folgte: ἔαν δὲ μὴ ᾧ νόθοι . . . Ich glaube deshalb, daß die Worte unseres Textes wirklich einem Gesetz entstammen, in den Text aber erst durch Korrektur geraten sind.

Aus eben diesem das eventuelle Erbrecht der νόθοι regelnden

1) Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Καλλιφάνην Ξενίας, εἰ γνήσιος, Ἰσαῖος πρὸς Λυσίβιον περὶ ἐπίκληρου . . . τῶν δ' οὐκ ἔβην τοῖς νόθοις μετέχειν δεδήλωκεν Ὑπερίδης τε ἐν τῷ κατ' Ἀριστογώρας δευτέρῳ.

Gesetz ist, wie ich glaube, noch ein Bruchstück erhalten. Es konnte nämlich die Frage auftauchen, wenn nun keine γνήσιοι vorhanden sind, wohl aber eine γνησία und daneben ein νόθος, ist dann die γνησία Erbtöchter oder tritt schon beim Fehlen von männlichen γνήσιοι das Eventualerbrecht des νόθος ein? Um diese Frage zu beantworten, enthielt das Gesetz folgende im Schol. zu Aristoph. Vögel 1653 (= Suidas s. v. ἐπίκληρος) erhaltene Bestimmung (Nr. 17): γνησίας μὲν οὐσῆς θυγατρὸς, νόθου δὲ υἱοῦ, μὴ κληρονομεῖν τὸν νόθον τὰ πατρῶα. Dieses Gesetz muß in die hier behandelte Periode des attischen Rechts gehören, da in den anderen der νόθος entweder gar nicht erbte oder, obgleich seine Mutter eine Fremde war, ebenso erbte wie eheliche Bürgerkinder, die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage also selbstverständlich war.

Die νόθοι erhielten also unter allen Umständen beim Tode des Vaters wenigstens die νοθεία. Wir müssen dabei auf den Ausdruck achten: τοῖς νόθοις μέχρι πέντε μνῶν καταλιμπάνειν. Das Gesetz setzt offenbar die Bereitwilligkeit des Vaters voraus, dem νόθος möglichst viel zu hinterlassen, bestimmt aber, um die γνήσιοι nicht zu sehr zu schädigen, eine Grenze, bis zu welcher das Vermächtnis an die νόθοι gehen darf. Wenn die Summe derselben verschieden angegeben wird (Harpokration bis 1000 Drachmen, der Scholiast resp. Suidas bis 500), so deutet das vielleicht darauf hin, daß dieselben nach dem Vermögen des Erblassers verschieden abgestuft waren. Hinterliefs der Vater des νόθος keine γνήσιοι, so hatte der νόθος ἀγχιτεία. Er trat dann aus der Syntelie der νόθοι in die Phratrie des Vaters über.

In der Meinung, mit der Annahme eines sehr auffälligen eventuellen Erbrechtes der νόθοι das Richtige getroffen zu haben, bestärkt uns eine über die νοθεία anzustellende Erwägung. Sie dem attischen Recht ganz absprechen dürfen wir nicht: aus attischem Recht stammen die Notizen der Erklärer. 451—414 hat es keine gegeben, wie des Aristophanes Vögel beweisen, ins vierte Jahrhundert gehören sie nicht, das zeigt das Schweigen der Reden. Vor das Gesetz des Perikles 451 gehören sie auch nicht, denn damals hatten die „nothi“ (Themistokles) unbeschränktes Erbrecht. In welche Zeit sollen sie also anders gehören als in die hier behandelte?

Fassen wir noch einmal zusammen, wie wir uns die rechtliche Lage damals denken.

Eine nach allen Seiten hin vollgültige Ehe konnte ein Athener nur eingehen mit einer Athenerin. Nur die Kinder einer solchen γαμετῆ waren γνήσιοι, wurden in die Phratrie des Vaters eingeführt und genossen volles Erbrecht. Es konnte aber ein Bürger auch ein legitimes Verhältnis zweiten Ranges schließen, er konnte es sogar, wenn er schon eine „Frau“ hatte. Ob diese Nebenfrau Bürgerin oder Ausländerin war, war rechtlich gleichgültig. Die Kinder dieser Nebenfrau mußten wie diese selbst vom Vater erhalten

werden. Sie waren νόθοι, wurden nicht in die Phratrie des Vaters eingeführt, sondern bildeten eine Syntelie im Kynosarges, welche für sie an die Stelle der Phratrie trat. Sie bildeten in ihrer Syntelie eine eigene, von der Phratrie abgesonderte Körperschaft ebenso wie die Plataier nach ihrer Aufnahme unter die Bürger eine solche bildeten.<sup>1)</sup> Hinterliefs der Vater keine γνήσιοι, so traten sie rechtlich an die Stelle dieser, hatten ἀγχιτεία und traten damit auch als Fortsetzer des γένος des Vaters in die Phratrie desselben ein. Hinterliefs der Vater γνήσιοι, so erhielten sie nur die νοθεία. Es widersprach attischen Rechtsbegriffen, daß jemand γένοι d. h. auf Grund seiner Abstammung von seinem Vater Bürger ist ohne Anteil am γένος desselben und Erbrecht an dessen Gütern zu haben. Die Zugehörigkeit zum γένος (Familie), das Teilhaben an der Erbschaft erweist die Abstammung, auf die hin dann jemand als Bürger anerkannt wird. Da man nun die Kinder der Nebenehe als Bürger anerkennen wollte, ohne sie jedoch den γνήσιοι gleichzustellen, kam man zu dem halben Erbrecht. Die νοθεία entsprachen in ihrer Bedeutung der Apanage in souveränen Häusern unserer Zeit. Das Recht auf sie erweist die Zugehörigkeit zur Familie und eventuelles Erbrecht.

Der νόθος wird auch im übrigen hinter dem γνήσιος zurückgestanden haben. Wir sehen aus [Dem.] 59, 92, daß im vierten Jahrhundert die δημοποίητοι nicht Archonten werden durften und auch ihre Söhne nur ἐὰν ὦσι ἐκ γυναικὸς ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς. Nach Aristoteles Ἄθπ. bestimmte Drakon, Strateg oder Hipparch darf nur werden, welcher παῖδας ἔκ γαμετῆς γυναικὸς γνησίους ὑπὲρ δέκα ἔτη γεγονότας. In ähnlicher Weise wird auch in unserem Zeitraum die Stellung der γνήσιοι eine bevorzugte gewesen sein.

Wir sehen also, daß 411—403 eine Nebenehe existiert hat, welche in wesentlichen Punkten mit dem legitimen Konkubinat zusammenfällt, den Buermann als zu jeder Zeit bestehend erweisen zu können glaubte. Hier haben wir den berechtigten Kern seiner Untersuchungen.

Beabsichtigte man nun, daß die Nachkommen der νόθοι immer

1) Daß die Plataier bei ihrer Aufnahme unter die attischen Bürger wohl in die Deme (und Phylen), aber nicht in die Phratrien aufgenommen wurden, ist dem Zusammenstimmen zweier Umstände zu entnehmen. In dem Volksbeschlusse, durch welchen sie das Bürgerrecht erhielten, heißt es ([Dem.] 59, 104): κατανεῖμαι δὲ τοὺς Πλαταιέας εἰς τοὺς δήμους καὶ τὰς φυλάς, es fehlt aber die Erwähnung der Phratrie. In der 23. Rede des Lysias aber beruft sich der Sprecher, um zu beweisen, daß Pankleon kein Plataier sei, auf das Zeugnis der Demoten und der Plataier, nicht auf das von Phratriengenossen. Die Plataier haben also eine einer Phratrie entsprechende Sondergemeinschaft gebildet. Um so leichter konnte man sie bei einer doch von vornherein ins Auge gefaßten Wiederherstellung ihrer Stadt aus dem Verbanne der attischen Bürger wieder loslösen.

in der Syntelie im Kynosarges bleiben sollten? Ich glaube nicht. Es entsprach nicht dem Wesen des attischen Staates außerhalb der Phratrien eine sich stets mehrende Zahl von Bürgern stehen zu lassen. Wir können als Fingerzeig betrachten, daß es bei den παρόντες im Kynosarges heißt (Athen. VI 234e), das Amt soll bekleidet werden ἐκ τῶν νόθων καὶ τῶν τούτων παίδων. Dies scheint darauf hinzudeuten, daß die dritte Generation nicht mehr an der Syntelie Anteil haben, d. h. in die Phratrie aufgenommen werden sollte — etwa auf demselben Wege wie δημοποίητοι.

Sehen wir uns jetzt noch einmal an, was über das Gesetz des Aristophan und Nikomenes überliefert ist.

1) Μηδένα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἄρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονεῖς ἀποὺς ἐπιδείξῃται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάτους ἀφείσθαι (Schol. Aesch. Tim. 39).

2) νόθω μὴδὲ νόθῃ εἶναι ἀρχιστεῖαν μὴθ' ἱερῶν μὴθ' ὀρίων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος. Is. 6, 47 (Dem. 43, 51).

Schenkl S. 61 Anm. 13 bemerkt zu der zweiten Bestimmung: die angeführten Worte lassen es unentschieden, ob bereits alle νόθοι, welche im Jahre 403 vorhanden waren, oder bloß die nach dieser Zeit geborenen der ἀρχιστεῖα verlustig gehen sollten. Im zweiten Fall hätte es doch in Übereinstimmung mit Is. 8, 43, Dem. 57, 30 und Schol. Aesch. Tim. 39 heißen müssen: τοὺς μετ' Εὐκλείδην ἄρχοντα γερονότας. Schenkl schließt nun, es seien die Worte ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος nicht Worte des Gesetzes, sondern nur eine chronologische Bestimmung des Isaios, die dann durch irgend jemand in die Einlage der Rede des Demosthenes eingefügt sei. Ich meine, nehmen wir die Worte, wie sie an zwei Stellen überliefert sind, wörtlich, so enthalten sie keine Zweideutigkeit, sondern besagen klar und bestimmt: nach Eukleides hat kein νόθος Erbrecht, d. h. die vorhandenen verlieren es. Sollten sie es behalten, so müßte, das hat Schenkl richtig gesehen, eine Klausel, wie wir sie in Bezug auf das Bürgerrecht finden, hinzugefügt sein. Bei der Verfassungsänderung des Jahres 403 behielten die bis dahin geborenen νόθοι ihr Bürgerrecht, sie verloren aber ihr (Nothos-) Erbrecht. Ein Beispiel für diese Rechtsverhältnisse bietet die 3. Rede des Isaios.

Pyrrhos hatte eine Tochter Phile. Diese ist keine Erbtochter, er adoptiert den Endios, ohne daß dieser Phile heiraten muß. Dieser verlobt, wie durch Zeugenaussagen erwiesen wird, die Phile nicht ὡς γνήσιαν ἀδελφὴν οὖσαν, sondern ὡς ἕξ ἑταίρα ( §§ 40. 41. 42. 45. 48 ff. 51) an einen attischen Bürger mit einer Mitgift von 3000 Drachmen. Wir haben uns die Sache folgendermaßen zu denken. Pyrrhos nahm die Mutter der Phile, eine Bürgerin (ihr Bruder war Bürger § 37), zur „Nebenfrau“. Die Tochter war νόθη und wurde als solche nicht in die Phratrie des Vaters eingeführt.

Da Pyrrhos nicht „verheiratet“ gewesen war, also auch keine γνήσιοι hinterließ, würde bei seinem Tode Phile Erbtochter gewesen sein. Da aber 403 das Erbrecht der νόθοι aufgehoben wurde, Phile also auch nicht mehr Erbtochter war, so konnte Pyrrhos den Endios adoptieren, ohne ihm Phile zur Frau zu geben. Endios betrachtete sich nach dem Tode seines Adoptivvaters als κύριος der Phile und verlobte sie einem attischen Bürger. Da den vor 403 geborenen νόθοι das Bürgerrecht geblieben war, so konnte sie richtige Frau (ἐγγυητή §§ 45. 53. 70 ff.) werden.

Über den Ausdruck, daß Phile verheiratet wird ὡς ἕξ ἑταίρα, dürfen wir uns nicht wundern. Der Athener war in Verlegenheit, wie er auf Grund des nach 403 geltenden Rechtes sich ausdrücken sollte. Im Sinne dieses Rechtes war die Mutter der Phile weder γυνή (ἐγγυητή) noch παλλακή gewesen, zumal dieser letztere Ausdruck die Unfreien einschloß. Auch als νόθη kann Endios die Phile nicht verheiraten, denn eine νόθη hat nach dem geltenden Recht kein Bürgerrecht, νόθη ist wieder κατ' ἐξοχήν die Ausländerinrentochter geworden, er giebt sie aber als Bürgerin einem Bürger zu vollgültiger Ehe. Es blieb nur der Ausdruck ἕξ ἑταίρα. Es kam ja nur darauf an, die Rechtsstellung der Phile zum Hause des Pyrrhos durch einen Ausdruck zu bezeichnen, der jeden Schein von Erbberechtigung derselben ausschloß. Ganz ähnlich wird, wie wir schon sahen, der Ausdruck ἑταίρα von der Mutter des Timotheos gebraucht.

Es zeigt uns also eine genaue Erklärung der überlieferten Gesetzesbestimmungen und das Beispiel der Phile, daß die Sprößlinge der Nebenehe nach 403 zwar Bürgerrecht, aber kein Erbrecht mehr hatten. Sie behielten das Wesentliche, verloren an dem Eventualerbrecht und den νοθεῖα praktisch nicht soviel, wie man auf den ersten Blick zu meinen geneigt ist. Hatte der Vater keinen γνήσιος, so konnte er seinen νόθος, der ja Bürger geblieben war, adoptieren und ihm so alle Familienrechte gewähren, hatte er nur eine νόθη, so konnte er adoptieren und sie dem Adoptivsohn zur Frau geben. Überhaupt aber konnte er, auch wenn γνήσιοι vorhanden waren, der νόθη eine Mitgift geben, wie Phile 3000 Drachmen von ihrem Adoptivbruder erhält, die ihr zu geben dieser offenbar dem Pyrrhos hatte versprechen müssen, den νόθος aber durch Schenkung inter vivos für den Ausfall der νοθεῖα entschädigen. Wir haben schon oben bei dem „Testament“ des Euktemon gesehen, daß der Vater, auch wenn ihm das Vorhandensein von γνήσιοι die Abfassung eines wirklichen Testamentes unmöglich machte, durch Verträge, die den Charakter eines Vergleichs trugen, Einfluß auf die Verteilung seines Nachlasses hatte. Ein Recht auf solche Entschädigung hatten die νόθοι freilich nicht, aber Billigkeitsansprüche, welche die Väter bei ihrer ganzen Stellung zu den „Illegitimen“ so gut wie immer berücksichtigt haben werden.

Es könnte aber noch eine andere Möglichkeit gegeben haben. Man könnte den Vätern gestattet haben, ihre νόθοι bei Einführung der Neuordnung von 403 in ihre Phratrie einzuführen und so zu γνήσιοι zu machen. Der Umstand, daß Legitimation als regelmäßige Einrichtung dem attischen Rechte fremd ist, könnte uns nicht hindern anzunehmen, daß sie als Ausnahmemaßregel in ganz besonderer Notlage auf Grund eines ad hoc gefassten Beschlusses der souveränen Regierungsgewalt (wie im Falle der Legitimierung des νόθοι des Perikles) eingetreten sei. Man stand vor der Alternative den 403 vorhandenen νόθοι entweder bisher besessenes halbes Recht zu nehmen, oder ihnen die andere Hälfte über das bisherige Gesetz hinaus hinzuzulegen. Die Annahme der Möglichkeit einer Legitimation wird auch nicht unmöglich gemacht durch den Wortlaut der Bestimmung: νόθῳ μὴδὲ νόθῃ εἶναι ἀγχιτεῖαν μὴ ἱερῶν μὴ δόσιων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος. Denn wenn der νόθος legitimiert wurde, war er eben nicht mehr νόθος, sondern γνήσιος, wurde er nicht legitimiert, so war er ausgeschlossen, wurde er es, so hatte er Anteil. Wollte man sich auf Gestattung der Legitimation einlassen, so konnte man die Legitimation der 403 vorhandenen νόθοι obligatorisch machen, also die Väter zwingen, alle ihre νόθοι zu legitimieren, Daß man dies nicht that, zeigt schon das Beispiel der Phile. Man konnte sie fakultativ machen und sagen, wer will, kann seine νόθοι legitimieren und ev. diese Erlaubnis auf den Fall beschränken, daß γνήσιοι nicht vorhanden waren. Hat man sie fakultativ gemacht, so ist meines Erachtens anzunehmen, daß sie nur im Falle des Fehlens von γνήσιοι eintreten durfte. Aber auch die Annahme der Möglichkeit von fakultativer Legitimation wird durch die Behandlung, welche die Sache der Phile in der 3. Rede des Isaios erfährt, unmöglich gemacht. Wir dürfen uns freilich nicht darauf berufen, daß es ganz unwahrscheinlich sei, daß Pyrrhos, der keine γνήσιοι besaß, Phile nicht legitimiert hätte, wenn er irgendwie gekannt hätte. Da er nämlich, obgleich er nicht verheiratet war, die Mutter der Phile nur zur Nebenfrau, nicht zur Frau genommen hat, auch später Phile seinem Adoptivsohn nicht zur Frau bestimmte, so ist anzunehmen, daß er besondere Gründe hatte, seiner Nebenfrau und ihrer Tochter nur Rechte zweiten Grades zuzugestehen, Gründe, welche vielleicht in dem recht wenig löblichen Leben der Nebenfrau — wenn an den Andeutungen des Sprechers § 11 ff. etwas Wahres ist — zu suchen sind. Aber die ganze Sache hätte von dem Sprecher anders behandelt werden müssen, hätte die Möglichkeit vorgelegen, daß Phile hätte legitimiert sein können. Hätte Pyrrhos Phile 403 legitimieren können, so konnten für sie die Rechte einer γνησία auf Grund zweier Behauptungen beansprucht werden:

- 1) sie war Tochter einer γαμετή,
- 2) sie war Tochter einer Nebenfrau, aber legitimiert.

In der ganzen Rede ist aber stets nur von der ersten die Rede, die zweite Möglichkeit wird auch nicht mit einem Wort gestreift. Das ist aber nur möglich, wenn der zweite Fall gar nicht in Betracht kam, d. h. wenn eine Legitimation gar nicht stattgefunden haben konnte, weil das Gesetz eine solche überhaupt nicht gestattete. Wir kommen also zu dem Schluss: bei der Verfassungsänderung des Jahres 403 behielten die bis dahin geborenen νόθοι ihr Bürgerrecht, verloren aber ihr Nothos-Erbrecht (auch die νοθεῖα). Die Syntelie im Kynosarges wurde aufgehoben.

Diejenigen νόθοι, welche auf Grund des Beschlusses vom Jahre 403 das Bürgerrecht besaßen, sind dann wohl wie δημοποίητοι ohne Vatersnamen in eine Phratrie aufgenommen. Wir haben bereits oben S. 770 Anm. 1 hervorgehoben, daß ihnen vielleicht die Wahl derselben gelassen wurde und daß sich vielleicht eine Spur in dem von Philochoros erwähnten Gesetzesfragment τοὺς δὲ φράτερας ἐπάναγκες δέχεσθαι καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ τοὺς ὁμογάλακτας, οὓς γεννήτας καλοῦμεν erhalten hat. Die νόθοι gehörten dann einer Phratrie (bis zu ihrer Verheiratung) nicht an. Daß es Bürgerinnen gab, die keiner Phratrie angehörten, war eine in der Verlegenheit gemachte Ausnahme, die für ein Übergangsstadium um so unbedenklicher erscheinen konnte, als der Zeitraum, innerhalb dessen dieselben geboren sein konnten, nur kurz und so die Kontrolle sehr erleichtert war.

Auf Grund der Erlaubnis γαμεῖν μὲν ἀπτήν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας läßt sich auch das Andoc. de myst. 124 ff. Erzählte erklären.

Bei lediglich an das Erzählte sich haltender Auslegung hätten wir uns die Sache folgendermaßen zu denken. Kallias „heiratet“ (γαμεῖ) die Tochter des Ischomachos, d. h. er nimmt sie zur Frau (γυναῖκα γήμας § 128). Dann „nimmt“ er (ἔλαβε, συνύκει § 124, ἐπεγάμει § 128), noch während er mit dieser verheiratet ist, die Chrysiās, die Mutter derselben, d. h. er nimmt sie zur Nebenfrau. Frau und Nebenfrau bewohnen mit Kallias dasselbe Haus. Die Frau macht aus Unwillen über das Geschehene einen Selbstmordversuch, wird gerettet, verläßt aber das Haus: ἐξήλασεν ἡ μήτηρ τὴν θυγατέρα. Kallias aber wurde der Chrysiās bald überdrüssig, verstieß sie und weigerte sich, den bald darauf geborenen Sohn derselben als den seinigen anzuerkennen. Später versöhnte er sich wieder mit ihr, nahm sie wieder in sein Haus auf und erkannte den Sohn als γνήσιος an. Es wird hier also der Sohn einer Nebenfrau rechtswidrig als γνήσιος eingeführt. Ich glaube jedoch nicht, daß wir ein Recht haben, die Erzählung so zu nehmen wie eben geschehen, auch wenn wir ganz davon absehen, daß wir gar nicht wissen können, wieviel von der Skandalgeschichte überhaupt wahr ist. Ich wage nicht einmal mit Sicherheit zu behaupten, daß Kallias zu gleicher Zeit mit den beiden Frauen in einem legitimen Verhältnis gestanden hat.



Es werden freilich in Bezug auf die zweite, die Chrysiās, die Ausdrücke gebraucht: ἔλαβε, συνῶκει, γυναῖκα γήμας, ἐπέγημε τῇ θυγατρὶ τὴν μητέρα, ihr Verhältnis zu Kallias wird also als ein von vornherein legitimes hingestellt: wer bürgt uns aber dafür, daß diese Ausdrücke nicht aus der späteren Zeit, in welcher das Verhältnis wirklich ein legitimes wurde, auf den Anfang des Verkehrs des größeren Effekts wegen übertragen sind? Das Wahrscheinliche ist, Chrysiās kam als Schwiegermutter in das Haus, Kallias knüpfte mit ihr ein Verhältnis an, in Verzweiflung darüber (τεθνάναι νομίσασα λυσιτελεῖν ἢ ζῆν ὀρώσα τὰ γινόμενα § 125) macht seine Frau einen Selbstmordversuch und verläßt das Haus. Jetzt heiratet Kallias die Chrysiās. Der Gegner aber legt des größeren Effektes wegen diese Ehe schon in die Zeit der ersten Ehe. Aber selbst wenn die Tochter des Ischomachos Frau und Chrysiās Nebenfrau war, so können wir doch nicht sagen, der Sohn derselben sei als Sohn einer Nebenfrau als γνήσιος eingeführt worden. Mit der Entfernung der Tochter des Ischomachos (ἀποδράσα ἐκ τῆς οἰκίας ὕψητο) ist die Ehe mit derselben zweifellos gelöst gewesen. Was hindert uns nun anzunehmen, daß Kallias jetzt die Chrysiās, auch wenn sie bisher notgedrungen Nebenfrau gewesen war, zu seiner Frau machte, und daß ihr Sohn dann als Sohn einer Frau, nicht einer Nebenfrau eingeführt wurde? Daß das letztere der Fall gewesen ist, glaube ich bestimmt. Was aber an der ganzen Skandalgeschichte wahr ist, können wir nicht sagen.

Die Erkenntnis, daß 411 die νόθοι aufgenommen wurden, wirft ein unerwartetes Licht auf die bekannte Stelle Arist. Frösche 416 ff.:

βούλεσθε δῆτα κοινῇ  
σκώψωμεν Ἀρχέδημον;  
ὅς ἐπτέτης ὢν οὐκ ἔφουσε φράτερας,  
νυνὶ δὲ δημαγωγεῖ  
ἐν τοῖς ἄνω νεκροῖσι  
κάστιν τὰ πρῶτα τῆς ἐκεῖ μοχθηρίας.

Archedemos war damals Bürger, wird hier aber ebenso wie in einer im Scholion angeführten Stelle aus Eupolis Βάπτται verspottet als einer, der erst spät das Bürgerrecht erhielt. War er δημοποίητος, so war er auch bei seinem Eintritt in die Bürgerschaft in eine Phratrie eingetreten, hatte also seit dieser Zeit φράτερας. Wenn es nun heißt: ἐπτέτης ὢν οὐκ ἔφουσε φράτερας, so heißt das nur: siebenjährig war er noch kein Bürger, und der ganze Witz liegt in der Verdrehung des im Scholion erwähnten Sprichworts: ἐπτέτης ὢν ὀδόντας οὐκ ἔφουσε. Das ist aber eine recht kraftlose Verdrehung, da das „siebenjährig“ keine rechte Beziehung hat. Ganz anders liegt die Sache, wenn wir annehmen, Archedemos habe als Sohn einer Ausländerin durch das νόθος-Gesetz vom Jahre 411

das Bürgerrecht erhalten. Dann war er Mitglied der Syntelie im Kynosarges, nicht aber einer Phratrie. Die „Frösche“ sind aufgeführt 405. Archedemos war also zur Zeit der Aufführung sieben Jahre Bürger, in eine Phratrie aber nicht aufgenommen, er war ein Siebenjähriger, freilich nicht Knabe, sondern Bürger und

ἐπτέτης ὢν οὐκ ἔφουσε φράτερας.

## IV.

## 451—411.

1) 414 Arist. Vögel 1641 ff. Die Söhne der Ausländerinnen haben weder Bürger- noch Erbrecht.

2) 430 starben die beiden γνήσιοι des Perikles. Er hatte aber noch einen dritten Sohn, den Sohn der Aspasia. Da gestattete ihm das Volk ἀπογράψασθαι τὸν νόθον εἰς τοὺς φράτορας ὄνομα θέμενον τὸ αὐτοῦ. Plut. Perikl. 37.

3) Dionysius hat uns ein Bruchstück einer Rede des Lysias erhalten, welche sich gegen den Antrag des Phormisios, (nur) die Grundbesitzer als Bürger anzuerkennen, wandte (403). In derselben heißt es (Lys. 34, 3): ἡγοῦμαι ταύτην μόνην σωτηρίαν εἶναι τῇ πόλει ἅπασιν Ἀθηναίοις τῆς πολιτείας μετεῖναι ἐπεὶ ὅτε καὶ τὰ τεῖχη καὶ τὰς ναῦς καὶ τὰ χρήματα καὶ συμμάχους ἐκεκτήμεθα, οὐχ ὅπως Ἀθηναίων τινὰ ἀπώσομεν διενεοῦμεθα, ἀλλὰ καὶ Εὐβοεῦσιν ἐπιγαμίαν ἐποιοῦμεθα· νῦν δὲ καὶ τοὺς ὑπάρχοντας πολίτας ἀπολοῦμεν; Aus der Angabe ὅτε καὶ τὰ τεῖχη κτλ. geht hervor, daß die Epigamie den Euboiern nicht nur vor 404, sondern jedenfalls schon vor dem Untergang der sizilischen Expedition verliehen worden ist. Die Verleihung der Epigamie an die Euboier gehört in die Glanzzeit der athenischen Macht.

4) 445/4 Schol. Arist. Wespen 718: φησὶν οὖν ὁ Φιλόχορος αὐθις ποτε τετρακισχιλίους ἑπτακοσίους ἐξήκοντα ὄφθῆναι παρεγγράφους . . . μήποτε δὲ περὶ τῆς ἐξ Αἰγύπτου δωρεᾶς ὁ λόγος, ἦν Φιλόχορος φησι Ψαμμήτιχον πέμψαι τῷ δήμῳ ἐπὶ Λυσιμαχίδου μυριάδας τρεῖς . . . ἐκάτῳ δὲ Ἀθηναίων πέντε μεδίμνους . . . τοὺς γὰρ λαβόντας γενέσθαι μυρίου τετρακισχιλίου διακοσίου τεσσαράκοντα in Verbindung mit

5) Plut. Perikl. 37. Ἀκμάζων ὁ Περικλῆς ἐν τῇ πολιτείᾳ πρὸ πάντων πολλῶν χρόνων καὶ παῖδας ἔχων, ὡς περ εἴρηται, γνήσιος νόμον ἔγραψε, μόνους Ἀθηναίους εἶναι τοὺς ἐκ δυεῖν Ἀθηναίων γεγονότας. Ἐπεὶ δὲ τοῦ βασιλέως τῶν Αἰγυπτίων δωρεᾶν τῷ δήμῳ πέμψαντος τετρακισμυρίου πυρῶν μεδίμνους ἔδει διανεμέσθαι τοὺς πολίτας, πολλοὶ μὲν ἀνεφύοντο δίκαι τοῖς νόθοις ἐκ τοῦ γράμματος ἐκείνου τέως διαλανθάνουσι καὶ παρορωμένοις, πολλοὶ δὲ καὶ κυκοφαντήμασι περιέπιπτον. Ἐπράθησαν οὖν ἄλόντες ὀλίγῳ πεντακισχιλίων ἐλάττους, οἱ δὲ μείναντες ἐν τῇ πολιτείᾳ καὶ κριθέντες

Ἀθηναῖοι μύριοι καὶ τετρακισχίλιοι καὶ τεσσαράκοντα τὸ πλῆθος ἐξητάθησαν. Ὅντος οὖν δεινοῦ τοῦ κατὰ τοσοῦτων ἰσχύσαντα τὸν νόμον ἐπ' αὐτοῦ πάλιν ἰδίᾳ λυθῆναι τοῦ γράψαντος, ἢ παρούσα δυστυχία τῷ Περικλεῖ περὶ τὸν οἶκον ὡς δίκην τινὰ δεδωκότι τῆς ὑπεροψίας καὶ τῆς μεγαλαυχίας ἐκείνης ἐπέκλασε τοὺς Ἀθηναίους, καὶ δόξαντες αὐτὸν νεμεσητὰ τε παθεῖν ἀνθρωπίνως τε δεῖσθαι συνεχώρησαν ἀπογράψασθαι τὸν νόθον εἰς τοὺς φράτορας, ὄνομα θέμενον τὸ αὐτοῦ.

6) 451/0 Arist. Ἀθπ. 26. καὶ τρίτῳ μετὰ τοῦτον ἐπὶ Ἀντιδότῳ διὰ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν Περικλέους εἰπόντος ἔγνωσαν μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὅς ἂν μὴ ἔξ ἀμφοῖν ἄστοιν ἦ γεγονώς.

7) In Kimons Laufbahn 504—449 finden wir keinen Anhalt zu der Annahme, daß er als Sohn einer Ausländerin nicht vollberechtigter Athener gewesen sei.

8) Themistokles, der Sohn einer Fremden, war 493/2 Archon. Vgl. Kap. V Nr. 7.

Einen im ganzen mühelosen Weg führen uns die angeführten Zeugnisse. Wir haben gesehen, daß 414 der Sohn einer Ausländerin weder Bürgerrecht noch Erbrecht hatte, daß also ein Bürger eine „Ehe“ mit einer Ausländerin nicht schließen konnte. Die Athener machten mit den Euboiern eine Ausnahme, sie gewährten ihnen Epigamie. Aspasia war eine Milesierin, Perikles konnte sie nicht heiraten, ihr Sohn war νόθος, der nicht zum Hause des Vaters gehörte, dem nur eine besondere Wohlthat des Volkes Sohnesrecht gewähren konnte. Dies Gesetz aber, welches die Ehe mit Ausländerinnen verbot, hatte Perikles auf der Höhe seiner Macht gegeben. Vorher war es anders gewesen. Themistokles war durch Geburt Bürger und erbt das Vermögen seines Vaters. Kimon war Bürger und erbt die Schuld seines Vaters von 50 Talenten.

Als ich diese Arbeit zuerst niederschrieb, mußte ich an dieser Stelle viele Worte machen. Es gab keine mehr umstrittene Tatsache in der Geschichte des attischen Bürgerrechts als den Grundpfeiler, auf dem obige kurze Übersicht beruht: das Gesetz des Perikles. Schon lange hatte man über diese Nachricht des Plutarch den Kopf geschüttelt, sie mißtrauisch von allen Seiten gemustert, sie nach Kräften zurecht gestutzt, um ihr eine Stelle in der Geschichte Athens anweisen zu können. In der neueren Zeit war es ihr noch schlimmer gegangen, einzelne Forscher verwiesen sie ganz in das Reich der Fabel.

Duncker, Berichte der Berliner Akad. 1883, S. 935 ff. = Abhandlungen aus der griechischen Geschichte S. 124 ff. hat ausführlich darzuthun gesucht, daß Perikles unmöglich das ihm zugeschriebene Gesetz beantragt haben könne, und die Entstehung der Nachricht mit dem Hinweis auf das beliebte Thema der Rhetoren zu erklären gesucht die Gesetzgeber in die Schlingen ihrer eigenen Gesetze fallen zu lassen.

Die ganze Frage zerfiel infolgedessen in zwei besondere Fragen:

- 1) Hat Perikles ein Gesetz gegeben?
- 2) Was war ev. der Sinn und die Bedeutung desselben?

Schon der ganze Gang unserer Untersuchung zwang uns, die erste Frage zu bejahen. Wir sahen, 414 besaßen die Ausländerinnen kein *Conubium*, die *vóθoi* weder Bürgerrecht noch Erbrecht. Zur Zeit des Themistokles und Kimon besaßen sie es. Es mußte also eine Änderung des Gesetzes in der Zwischenzeit eingetreten sein. Wenn aber eine Änderung eingetreten war, so mußte dies schon vor dem Tode des Perikles geschehen sein; dies zeigt die Erzählung von der Legitimierung seines *vóθoc*. Ein Verbot der Ehe mit einer Ausländerin erklärt auch allein genügend das Verhältnis des Perikles zur Aspasia. Perikles konnte Aspasia gar nicht zur „Frau“ nehmen, selbst wenn er es wollte. Sein eigenes Gesetz erlaubte nur, die Fremde zur *παλλακή* zu machen. Eine Dirne ist sie nie gewesen. Den Sohn einer solchen hätte ein Perikles nicht zum Fortpflanzer seines Geschlechts haben wollen, und noch viel weniger hätten die Athener einen solchen aufgenommen (vgl. Busolt Gr. Gesch. II<sup>2</sup> 505 ff.). Sie war *παλλακή* des Perikles. So nennt sie richtig Kratinos bei Plut. Perikl. 24, und Plutarch gebraucht selbst ebenda den Ausdruck *λαβών* und von ihrer zweiten Verheiratung mit einem Bürger *συείναι*. Daß die Gegner des bestgehaßten ersten Mannes und mit ihnen die Spottlust der Athener sie auch sonst mit ganz andern Namen belegten, kann nicht Wunder nehmen. Andererseits ist es aber auch nicht wunderbar, daß wir sie Schol. Plat. Menex. p. 235E als *γυνή Περικλέους* und Schol. Arist. Ach. 527 = Suid. s. v. *Ἀσπασία* als *γαμετή* bezeichnet finden. Das populäre Kennzeichen einer *γυνή* war ja, daß ihre Kinder als vollberechtigte anerkannt wurden. Dies wurde der Sohn der Aspasia durch den Volksbeschluss. Durch diesen Volksbeschluss kam man in eine gewisse Verlegenheit, wie man sie nennen sollte, und ihre Freunde haben sie wohl nach demselben „Frau“ genannt und behauptet, sie sei es durch ihn geworden, trotzdem sie es natürlich rechtlich nicht war. So kann auch sehr wohl auf ihrem Grabstein gestanden haben *Ἀσπασία Ἀξιόχου Μιλησίου Περικλέους γυνή*. Ihr Verhältnis zu Perikles war der Höhepunkt ihres Lebens, ihr Sohn war legitimiert, und sie so gewissermaßen den athenischen „Frauen“ gleichgestellt. Etwaige Kinder von ihrem zweiten Mann wurden natürlich nicht legitimiert, sie war seine *παλλακή*. Deshalb konnte man wohl rühmend auf ihren Grabstein setzen: *Περικλέους γυνή*. Plutarch aber hat diesen Zusatz weggelassen, weil er sachlich falsch war und, wenn nicht eine längere Erklärung hinzugefügt wurde, die Erzählung nur verwirrte.

Ein Gesetz, welches die Ehe mit Ausländerinnen verbot, macht uns auch allein das, was uns das oben an 3. Stelle angeführte Zeugnis meldet, verständlich, was man bislang noch nicht beachtet

hatte. Denn wenn die Ehe mit Ausländerinnen erlaubt war, welchen Sinn hatte es, den Euboiern Epigamie zu verleihen?<sup>1)</sup>

Die Bedenken der Gegner, zumal Dunckers, abzuweisen, war nicht schwer, wir können uns jetzt diese Widerlegung sparen. Das Zeugnis des Aristoteles genügt uns völlig: Das Gesetz des Perikles hat existiert, es ist im Jahre 451 gegeben worden.

Wir können unter diesen Umständen gleich weiter fragen: Was in aller Welt hat die Ausstofsung der *vóθoi* mit der Getreidespende des Jahres 444 zu thun?

Plutarch erzählt anschliessend an die Nachricht, daß Perikles die *vóθoi* vom Bürgerrecht ausgeschlossen habe: „Als nun der König von Ägypten dem Volke von Athen 40000 Scheffel Weizen zum Geschenk machte und diese unter die Bürger zu verteilen waren, erwachsen aus jenem Gesetze den bis dahin unbekanntem und übersehenen *vóθoi* viele Prozesse, und viele verfielen den Denunziationen. Überführt, wurden etwas weniger als 5000 als Sklaven verkauft; die aber im Bürgerrecht blieben und geprüft (*κριθέντες*) als Athener befunden waren, deren Menge war 14040“ (Duncker Abh. S. 124 f.).

Aber man sagt: daß die damals Ausgestofsenen *vóθoi* gewesen, hat Plutarch oder sein Gewährsmann fälschlich in die Geschichte hineingebracht. Es hat uns der Scholiast zu Arist. Wespen 718 eine Notiz des Philochoros über dieselbe Angelegenheit aufbewahrt, in welcher die *vóθoi* gar nicht erwähnt werden. „Die Notizen aus des Philochoros Atthis sagen keine Silbe von *vóθoi*, es heißt einfach und deutlich: Damals unter Lysimachides nahmen die Athener eine Fremdenaustreibung vor. Bei der Prüfung der Echtheit fanden sich 4760 zu Unrecht Eingeschriebene: es empfangen aber Korn 14240.“ Abgesehen von dem, was Plutarch mehr bietet, weicht er in folgenden Punkten von Philochoros ab:

	Philochoros	Plutarch
1) Geschenkgeber . . . .	Ψαμμήτιχος	ὁ βασιλεὺς τῶν Αἰγυπτίων
2) Größe des Geschenks	30000 Scheffel	40000 Sch.
3) Zahl d. Ausgestofsenen	4760	etwas weniger als 5000
4) Die „anderen“ . . . . .	14240	14040
5) Die „anderen“ . . . . .	οἱ λαβόντες	οἱ μείναντες ἐν τῇ πολιτείᾳ καὶ κριθέντες Ἀθηναῖοι
6) Die 4760 . . . . .	ὀφθῆναι παρ-εγγράφους	<i>vóθoi</i>

1) Hätten alle Ausländerinnen Epigamie gehabt, so hätte der Sprecher der 34. Rede des Lysias doch sicherlich gesagt: Haben wir ja doch, so lange wir unsere Mauern und unsere Flotte, Geld und Bundesgenossen hatten, nicht nur nicht daran gedacht, einen Athener auszuschließen, sondern sogar allen (Bundesgenossen) Epigamie gegeben! Das war doch ganz etwas Anderes als: sondern sogar den Euboiern Epigamie gegeben.

Unter dem Geschenkgeber Plutarchs ὁ βασιλεὺς τῶν Αἰγυπτίων ist streng genommen eher Amyrtaios zu verstehen, da Psammetich sich in Libyen, nicht in Ägypten behauptete. Aber Plutarch hat sicher den Psammetich für einen ägyptischen König gehalten und mit seinem Ausdruck keinen anderen bezeichnen wollen als eben Psammetich. Vgl. Busolt Gr. Gesch. III<sup>2</sup> 1 S. 500 Anm. 5.

Die Zahlen unter 2. 3. 4 sind offenbar dieselben. Ob die unter 2 und 4 erwähnten durch Ungenauigkeit des Plutarch oder der Abschreiber abweichen, können wir nicht sagen. Dafs die 14240 die Zahl der Getreideempfänger (λαβόντες), nicht der μείναντες ἐν τῇ πολιτείᾳ waren, ist zweifellos, Plutarch hat aber offenbar beide Ausdrücke für gleichbedeutend gehalten (wie es auch meines Erachtens Philochoros selbst gethan hat), so dafs auch hier kein Unterschied vorliegt, der uns veranlassen könnte, für Plutarch eine andere Quelle als Philochoros anzunehmen.

Wir haben sogar einen direkten Beweis dafür, dafs die Zahlenangaben auf Philochoros zurückgehen. Sie enthalten einen Fehler, welchen nicht zwei Leute unabhängig von einander machen. Diesen Fehler habe ich zuerst überzeugend nachgewiesen gefunden von Julius Beloch: Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt S. 77 ff. Es ist natürlich schon längst bemerkt worden, dafs die beiden von Philochoros überlieferten Zahlen 14240 und 4760 merkwürdigerweise die runde Summe von 19000 ergeben. Diese runde Summe beweist, dafs nicht beide Summanden auf statistischer Grundlage beruhen, sondern nur eine von ihnen; die andere ist durch Subtraktion eben dieser von 19000 entstanden. Beruht nun die Zahl der Getreideempfänger oder die der Ausgestoßenen auf ausdrücklicher Überlieferung? Die Beantwortung dieser Frage kann nicht zweifelhaft sein: „Die Zahl derer, die ihren Anteil an dem ägyptischen Getreide in Empfang genommen hatten, mußte in den Rechnungen verzeichnet stehen; und wenn nicht, liefs sie sich aus der Menge des überhaupt verteilten Getreides und dem Anteil jedes einzelnen ohne Mühe berechnen. Dagegen ist kaum abzusehen, wie Philochoros eine Angabe über die Zahl der παρέγγραφοι hätte erhalten können.“ Philochoros fand also die Zahl 14240 vor und zog sie von 19000 ab, um die Zahl der Ausgestoßenen zu finden. Was bedeutet aber die Zahl 19000? Philochoros hat sie offenbar verstanden als die Zahl der zum Empfang der Getreidespende Berechtigten d. h. der vor der διαψήφισις Berechtigten. „Da nun statt 19000 nur 14240 wirklich ihren Anteil empfangen, so lag der Schluss sehr nahe, dafs die übrigen eben infolge jener Mafsregel ihrer Berechtigung verlustig gegangen, mit anderen Worten ihres Bürgerrechts beraubt worden wären. Dabei ist vorausgesetzt, dafs alle Berechtigten sich auch wirklich gemeldet haben, und in dieser Voraussetzung eben liegt das Bedenkliche des Schlusses und überhaupt der ganzen Berechnung. Denn diese Berechnung kennt keine

dritte Kategorie neben den Getreideempfängern (λαβόντες) und den παρέγγραφοι. Und doch mußte es eine beträchtliche Menge von Bürgern geben, die verhindert waren, sich zur Empfangnahme ihres Anteils zu melden, sei es wegen Abwesenheit von Attika zu Handelszwecken oder auf der Kriegsflotte, sei es durch Krankheit oder auch aus Furcht vor den Schikanen einer γραφή ξενίας, die Aristophanes uns so drastisch geschildert hat. Diese alle aber mußten einen grossen, wahrscheinlich den weit überwiegenden Teil jener 4760 Männer ausmachen, die Philochoros einfach in Bausch und Bogen als παρέγγραφοι auffasste“. Woher nun Philochoros die Zahl 19000 gewonnen hat, können wir nicht sagen. Ich habe den Eindruck, Philochoros habe unter dieser Zahl die Gesamtzahl der Bürger Athens verstanden. Da nun in der Mitte des fünften Jahrhunderts die Zahl der Bürger Athens eine viel gröfsere gewesen ist, so mußte er die aus einer späteren Zeit (seiner eigenen?) überlieferte Zahl einfach auf die frühere übertragen haben. Oder er hat erzählt gefunden, dafs nur die Theten Anteil an dem Geschenk haben durften, und hat aus derselben Zeit die Zahl der Theten auf 19000 angegeben gefunden. Mag dem sein, wie es wolle, jedenfalls ist die Zahl der παρέγγραφοι völlig imaginär, auf sie also kein brauchbarer Schluss zu gründen.

Bei Plutarch finden wir statt 14240 die Zahl 14040, statt 4760 ὀλίγη πεντακισχίλιων ἐλάττους d. h. seine Angaben beruhen auf derselben Rechnung, welche nicht zwei Leute unabhängig von einander angestellt haben können. Stammt aber auch dasjenige, was Plutarch mehr bietet als die Notizen aus Philochoros, aus dem Werke des letzteren?

Wenn wir die Zahl der παρέγγραφοι nicht für eine imaginäre halten müßten, kämen wir leicht einen Schritt weiter. Fast 5000 παρέγγραφοι können sich nämlich nur dann gefunden haben, wenn man für die Qualifikation zum Bürgerrecht schärfere Bestimmungen traf, auf die bis dahin als Bürger Geltenden anwandte und alle ausschlofs, welche der neuen Bestimmung nicht entsprachen. Fast 5000, welche das Bürgerrecht erschlichen hatten, kann es in Athen nun und nimmer gegeben haben. Selbst wenn wir annehmen wollten, man habe die Listen im fünften Jahrhundert viel lässiger geführt als im vierten, wozu wir aber schlechterdings kein Recht haben, so kann es doch eine so grofse, so ungeheuerliche Zahl von Eingeschmuggelten nicht gegeben haben. Wollten wir dies annehmen, so lohnte es sich gar nicht, über gesetzliche Vorbedingungen des Bürgerrechts in Athen zu reden, denn dann herrschte dort nicht ein Bürgerrecht, sondern etwas, was jedem Recht Hohn sprach. Auch eine falsche, durch abusus eingerissene Auslegung der Gesetze kann eine so hohe Zahl von Unberechtigten nicht zugelassen haben. Es kann nicht ein Gesetz geschlafen haben. Einschlafen kann ein Gesetz, an dessen Handhabung keiner ein wirkliches Interesse mehr hat, an

der richtigen Handhabung des Gesetzes über das Bürgerrecht aber hatten gar viele ein großes Interesse. Es wachte darüber der Eigennutz! Wer als *πόσει* Bürger eingetragen wurde, wurde damit als erbberechtigt anerkannt, schmälerte also das Erbrecht der Verwandten. Da paßten diese Verwandten schon auf. Der Eigennutz war Wächter des Erbrechts und damit auch des Bürgerrechts. Ihm gegenüber konnten sich nicht Tausende einschmuggeln. Könnten wir also die Zahl 4760 für historisch halten, so müßten wir sagen, sie setzt eine Änderung des Gesetzes über die Vorbedingungen des Bürgerrechts voraus. Dafs also Plutarch sie in Verbindung mit einer solchen bringt, ist nur in Ordnung. Aber wir müssen, wie wir sahen, die Zahl als eine durch vage Rechnung gefundene beiseite lassen — schade! sie hätte uns so gut weiter geholfen.

Die Sache liegt also folgendermaßen. Wir können nicht beweisen, dafs die Notizen aus Philochoros eine Änderung des Bürgerrechts voraussetzen, dafs also Philochoros von der Ausstofsung der *νόθοι* bei Gelegenheit des Getreidegeschenkes erzählte; wir können aber ebensowenig beweisen, dafs er es nicht gethan hat, d. h. wir haben nicht das geringste Recht in Bezug auf die *νόθοι* die Autorität des Philochoros gegen die des Plutarch ins Feld zu führen. Wir müssen die Sache prüfen. Müssen wir aus sachlichen Gründen die Erzählung von der Ausstofsung der *νόθοι* für unrichtig halten, so mag es uns meinetwegen eine Beruhigung sein, zu denken, wir zeihen nicht einen Philochoros, sondern einen Plutarch eines Fehlers — weiter aber auch nichts.

Kehren wir also zu Plutarch zurück. Seine Erzählung sieht allerdings sehr sonderbar aus.

Perikles veranlafst das die *νόθοι* ausschließende Gesetz *ἀκμάζωυ*, d. h. wie wir jetzt wissen 451. Den *νόθοι* entstehen bei Gelegenheit des Getreidegeschenkes (444 Philochoros) viele Prozesse. Inzwischen — d. h. also zwischen 451 und 444 — besaßen „die *νόθοι*“ noch das Bürgerrecht. Jetzt, 444, wandte man auf sie das Gesetz des Perikles an: es entstanden ihnen viele Prozesse. Das kann doch nur heißen: es wurden viele von ihnen belangt, weil sie mit Unrecht das Bürgerrecht besaßen. Warum aber wurden viele von ihnen belangt, warum nicht alle? Wir erwarten: da wurden die *νόθοι* gerichtlich belangt, es wurden auch viele, welche gar nicht *νόθοι* waren, auf Grund falscher Anklagen als *νόθοι* verurteilt. Wie kann nun Plutarch sagen: „den *νόθοι*“ erwachsen „viele“ Prozesse? Es kann ja sein, dafs manche, welche *νόθοι* waren, nicht belangt wurden; aber das kann doch nur zufällig geschehen sein, weil man sie fälschlich für *ἐκ δουσίν Ἀθηναίων* hielt und sie deshalb unangeklagt lief. Diese kommen dann aber an unserer Stelle gar nicht in Betracht, dann gehörten sie eben nicht zu „den *νόθοι*“. Wer als zu „den *νόθοι*“ gehörig bekannt war, verlor sein Bürgerrecht. Weshalb sagt Plutarch: es erwachsen den

*νόθοι* viele Prozesse? Es ist ferner dunkel: *οἱ δὲ μείναντες ἐν τῇ πολιτείᾳ καὶ κριθέντες Ἀθηναῖοι* waren 14040. Nachdem fast 5000 als *νόθοι* ausgestofsen waren, blieben *ἐν τῇ πολιτείᾳ* 14040, das ist deutlich und klar; aber wie kann Plutarch sagen, sie blieben *κριθέντες Ἀθηναῖοι*, wer hatte sie denn geprüft? Nach seiner Erzählung müssen wir annehmen, es wurde gegen jeden, der als *νόθος* verdächtig war, eine *γραφὴ ξενίας* angestrengt. Wer nun, nachdem er als *νόθος* angeklagt war, als Bürger anerkannt wurde, der war *κριθεὶς Ἀθηναῖος*, aber die Menge der *μείναντες ἐν τῇ πολιτείᾳ*, wie kann von diesen gesagt werden, sie waren *κριθέντες Ἀθηναῖοι*? Zuletzt ist dunkel das Schicksal der überwiesenen *νόθοι*, was konnten sie dazu, wenn die Athener ihre Gesetze änderten?

Wir haben in der Erzählung Plutarchs einen Bericht vor uns, der auf eine gute Vorlage zurückgeht, der aber in seiner Tendenz in Kürze das Schicksal anderer *νόθοι* im Gegensatz zu dem des *νόθος* des Perikles hervorzuheben, die Grundstriche des Originals zum Teil verwischte, zum Teil auslief. Wir haben *disiecta membra* eines durchaus guten Berichts.

In welchem Zusammenhange steht das, was infolge des Getreidegeschenkes geschah, mit dem Gesetz des Perikles? Die 444 ausgestofsenen *νόθοι* können nicht solche gewesen sein, welche erst nach dem Gesetz des Perikles geboren waren. Es war dieses erst sechs Jahre in Geltung. Es können also nur vor 451 Geborene, d. h. solche gewesen sein, welche bei Erlaß des Gesetzes das Bürgerrecht besaßen. Damit kommen wir der Sache an die Wurzel. Was bestimmte man 451 über die *νόθοι*, welche als vor dem Erlaß des Gesetzes Geborene Bürgerrecht und Erbrecht schon besaßen? Würde bei uns die Bestimmung getroffen: „Offizier darf nur ein Adliger sein“, so wäre die erste Frage: und die Bürgerlichen, welche bereits Offiziere sind? Lautete das Gesetz des Perikles einfach: *μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὃς ἂν μὴ ἔξ ἀποσίν ἄποσιν ἢ γεγονώς*, so erhielt das Gesetz rückwirkende Kraft: alle vor 451 auf Grund des damals geltenden Gesetzes in die Bürgerschaft aufgenommenen *νόθοι* verloren ihr Bürgerrecht. Wollte man den früher geborenen *νόθοι* ihre Rechte lassen, so mußte man eine Klausel hinzufügen, wie die aus dem Jahre des Eukleides: *τοὺς δὲ πρὸ Ἀντιδότου ἀνεξετάτους ἀφεῖσθαι*. Eins von beiden aber muß geschehen sein. Unklarheit, Unsicherheit kann gar nicht geblieben sein. Wenn nun Plutarch die 444 Ausgestofsenen nennt *τέως διαλανθάνοντες καὶ παρορώμενοι*, so kann das nicht heißen, man hatte bei der Ausstofsung eine Anzahl übersehen und holte dann 444 ihre Ausstofsung nach. Es dürfte dann nicht der bestimmte Artikel stehen *τοῖς νόθοις*. *Οἱ νόθοι* waren *διαλανθάνοντες καὶ παρορώμενοι*. Ferner: wenn dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt war und *οἱ νόθοι* 451 ausgestofsen waren, so war doch das Schlimme, was nach Plutarch den *νόθοι* auf Grund des Gesetzes



des Perikles geschah, 451 geschehen und nicht 444. Die Ausstufung vom Jahre 451 hätte mit der Behandlung des νόθος des Perikles verglichen werden müssen, nicht was 444 geschah. Wenn 444 solche, welche ungesetzlicher Weise das Bürgerrecht besaßen, ausgestoßen und ev. nach dem Gesetz bestraft wurden, was hatte Perikles damit zu thun? Es wäre auch sehr wunderbar, wenn man Bürger, welche bis dahin als ἐκ δυοῖν ἀτοῖν gegolten hatten, plötzlich bei Gelegenheit des Getreidegeschenkes als νόθοι erkannt hätte. Das τοῖς νόθοις τέως διαλανθάνουσι καὶ παρορωμένοις kann nur so erklärt werden: οἱ νόθοι sind die vor 451 geborenen νόθοι, welche durch eine besondere Klausel (τοὺς δὲ πρὸ Ἀντιδότου ἀνεξέτατους ἀφεῖσθαι) im Besitz ihrer Rechte gelassen waren. Diese Klausel hob man 444 bei Gelegenheit des Getreidegeschenkes auf und gab so dem Gesetze des Perikles rückwirkende Kraft. Diese Beraubung der früher im Besitz des Bürgerrechts Gelassenen ist das δεινὸν Plut. Per. 37, 3: ὄντος οὖν δεινοῦ κατὰ τοσοῦτων ἰσχύαντα τὸν νόμον . . . Man stieß sie aus durch διαψήφισις. Die Namen aller im Gemeinderegister Verzeichneten wurden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Wurde jemand von einem Gemeindegensossen als νόθος bezeichnet, so wurde, wenn er ἐξ ἀποῖν ἀτοῖν zu sein behauptete, abgestimmt und so die Frage entschieden. So waren die im Register Verbleibenden thatsächlich κριθέντες Ἀθηναῖοι. Eine Anzahl der als νόθοι Ausgeschlossenen beruhigte sich jedoch nicht einfach bei dem Urteil der Gemeindegensossen, sondern appellierte an das Gericht. So entstanden die πολλὰ δίκαι, von denen Plutarch spricht. Denjenigen, welche hier ihren Prozeß verloren, („ἀλόντες“) wurden, weil sie sich hatten in die Bürgerschaft einschmuggeln wollen, als Sklaven verkauft. Das Schicksal dieser — πολλοὶ δὲ καὶ συκοφαντήμασι περιέπιπτον — kontrastierte am meisten mit dem, was dem νόθος des Perikles später geschah. Sie wurden von Plutarch deshalb in den Vordergrund gestellt, und ihr Schicksal auf alle übrigen übertragen.

Was geschah nun, als die γνήσιοι des Perikles an der Pest gestorben waren? Es wurde ihm erlaubt ἀπογράψασθαι τὸν νόθον εἰς τοὺς φράτορας ὄνομα θέμενον τὸ αὐτοῦ, d. h. es wurde nicht etwa das Gesetz vom Jahre 451 aufgehoben (wie Curtius meint II 414), sondern allein dem νόθος des Perikles gegenüber eine Ausnahme gemacht. Er durfte ihn, wie wenn er wäre ἐξ ἀτῆς καὶ γαμετῆς, in die Phratrie und in den Demos einführen. Dem entsprechend ist auch die Forderung des Perikles 37, 1 λυθῆναι τὸν περὶ τῶν νόθων νόμον zu verstehen.

Vergegenwärtigen wir uns die Bedeutung der Vorgänge von 451 und 444.

Vor 451 war die Ehe mit Ausländerinnen gestattet. Die Kinder einer solcher Ehe besaßen Bürgerrecht und Erbrecht. 451 nahm man die Erlaubnis zur Fremdenehe zurück, ohne jedoch die bisher

Aufgenommenen ihrer Rechte zu berauben. Man that es διὰ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν.

Die Gewährung der Epigamie, die Aufnahme der νόθοι in das Bürgerrecht ist nicht Selbstzweck gewesen, nicht ein um seiner selbst willen zu erstrebendes Ziel, es ist nur ein Mittel zur Erreichung — sagen wir einmal selbststüchtiger Ziele gewesen. Panhellenismus oder gar Kosmopolitismus haben dabei gar keine Rolle gespielt. So lange der Staat schwach war und arm an Bürgern, so lange nahm er auf. Die werdende Gemeinde nahm auf, die genießende schloß aus. Auch der Stelle Lysias 34, 3 liegt der Gedanke zu Grunde: wenn der Staat Schiffe, Geld und Bundesgenossen hat, so ist es etwas Aufsergewöhnliches Fremden Epigamie zu geben. Durch Perikles wurde der Demos der genießende. Die Demokratie suchte alle Sonderrechte innerhalb der Bürgerschaft wegzuräumen, allen Bürgern gleichmäßigen Anteil am Staate zu geben: sie schuf die égalité unter den Bürgern. Sie schuf durch den „Sold“ für alle Bürger die Möglichkeit Richter etc. zu werden, an den Festen teilzunehmen. Aber Athen war damals nicht nur selbst reich, es stand an der Spitze der Bundesgenossen, an der Spitze eines großen Reiches. Privilegiert in diesem Reiche waren die Bürger Athens. Aristoteles giebt Ἀθῆν. 24, 3 an, mehr als 20 000 Athener seien ernährt worden ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῶν τελῶν [καὶ τῶν συμμάχων], eine Angabe, die in dem für uns hier Wesentlichen jedenfalls unanfechtbar ist. Eine Flotte von 60 Schiffen wurde alljährlich acht Monate lang in den Dienst gestellt. Die ärmeren Bürger fuhren als Ruderer auf den Staatstrieren im ägäischen Meer umher. An das Rudern waren sie gewöhnt, sie sahen sich auf die Kosten des Staates die Welt an. Die Einwohner der Bundesgenossenstädte, die sie besuchten, ehrten in ihnen die Leute, welche einmal in Athen ihre Richter werden konnten. Wer lieber das Land bebaute, dem wurde Land angewiesen. Er ging als Kleruch ins Ausland. Man nimmt an, daß im Jahre 431 rund 10 000 Bürger Kleruchen waren (Julius Beloch, Bevölkerung etc. S. 83. Duncker IX, 238). Oskar Kius schätzt S. 21 die Zahl der Bürger, welche in dem Jahrhundert der Blütezeit Athens auswärtige Landanweisungen erhielten, auf etwa 18 000. Dabei müssen wir bedenken, daß wir nur zufällige Kunde von Landanweisungen haben, sie wahrscheinlich also noch zahlreicher gewesen sind. Holm, Gr. Gesch. II 36 sagt sogar geradezu: „Es war schließlichs nur des einzelnen Atheners Schuld, wenn er materiell litt, der Staat sorgte für ihn, wenn er sich nur meldete; die Athener bildeten den Herrscherstand eines großen, milde regierten Reiches.“ Der Demos von Athen setzte sich an den Tisch des Lebens, um zu genießen, sollte der Anteil des einzelnen nicht zu klein werden, durften der Teilnehmer nicht zu viele sein: man beschränkte den Kreis der Berechtigten.

Perikles machte den Demos zum herrschenden und genießenden.

Sein Gesetz hat ihn nach Aufsen hin fest umgrenzt und abgeschlossen.

Nach der sizilischen Expedition, nach dem ungeheuren Verlust an Menschen, Macht und Reichtum, als die Besoldungen schwanden, die Oligarchie ihr Haupt erhob, wurde jener Grundsatz wieder durchbrochen, um 403 mit der Aufrichtung der alten Verfassung, der Wiederkehr der Besoldung wieder ins Leben zurückgerufen zu werden. Er war wieder ein Bestandteil des Programms der demokratischen Partei geworden.

Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl gebot den vor Erlafs des Gesetzes geborenen νόθοι ihre Rechte zu lassen. Diesem Gerechtigkeitsgefühl folgte man 451, wenn auch vielleicht schon damals die Ultras es anders wollten. Das Gesetz gewährte dem Demos, was er begehrte, die Klausel wahrte das Recht. Das Ganze war ein Kompromifs zwischen der alten und neuen Richtung, und zwar ein gutes. Des Perikles Antrag wurde Gesetz, aber Kimon, der νόθος, blieb Bürger.

Aber die Verhältnisse änderten sich, sie änderten sich zu Ungunsten Athens. Um 449 gab man den Offensivkrieg gegen Persien auf, verzichtete auf ein Eingreifen in Ägypten, verzichtete auf Cypem. Infolge der Niederlage von Koroneia mußte Boiotien geräumt werden, Phokis und Lokris waren unhaltbar geworden.

446 mußte man die φόροι vieler Städte herabsetzen. Das Reich begann an der Peripherie abzubreckeln.

Euboiia empörte sich, ebenso Megara. Ende Winter 446/5 wurde der dreißigjährige Friede mit Sparta abgeschlossen. Die Athener mußten alle Erwerbungen im Peloponnes aufgeben und somit auf eine Erweiterung ihrer Macht in Griechenland so gut wie verzichten.

Verlor so der Demos die Aussicht, die Hilfsmittel der Stadt nach Osten und in Griechenland wachsen zu sehen, gingen sie vielmehr zurück, um so mehr mußte sich der Gedanke regen, die Zahl der Genießenden nicht zu groß sein zu lassen.

Kimon war tot. Es tobte der Kampf des Perikles gegen Thukydides, des Melesias Sohn. Perikles mußte dem Demos die Zügel schiefsen lassen. Perikles hatte das Gesetz vom Jahre 451 beantragt, die νόθοι sind sicherlich eifrige Anhänger des Thukydides gewesen. Wurde Thukydides im Frühjahr 445 ostrakisiert, so ist die Aufhebung der Klausel eine direkte Folge des Sieges des Demos gewesen, wurde er es später, so war sie das Vorspiel.

Das Getreidegeschenk aus Ägypten gab den Anlaß; da konnte man dem Volke so recht ad oculos demonstrieren: werden die Ausländerinnensöhne ausgeschlossen, so bekommt jeder von euch soviel mehr. Es war sozusagen der Funke ins Pulverfaß. Man hob die Klausel auf. Es ist ein Rechtsbruch gewesen. Er erbitterte tief, einen Nachklang dieser Erbitterung finden wir bei Plutarch. Als

man im Jahre des Eukleides wieder das Recht der νόθοι aufhob und wieder eine Klausel rückwirkende Kraft ausschloß, da hat der Demos die Klausel heilig gehalten, er hatte etwas gelernt.

Die Ausgestoßenen wurden Fremde. Da sie in Athen ihre Heimat und ihren Wirkungskreis hatten, werden sie alle, zumal sie in jeder anderen Stadt auch Fremde waren, in Athen geblieben und Metroiken geworden sein. Da diese (fast ganz wie die Bürger) militärpflichtig waren, zu den Steuern aber höher herangezogen wurden, verlor der Staat durch ihre Degradierung an Diensten und Einkommen nichts Wesentliches. Das Recht, ihren Grundbesitz zu behalten und neuen zu erwerben, wird man ihnen verliehen haben, billig wäre es jedenfalls gewesen, ihnen neben der ἐγκτησις γῆς καὶ οἰκίας auch ἰσοτέλεια zu gewähren. Nachrichten darüber haben wir nicht. Unter denen, welche 443 Thurioi gründeten, werden viele νόθοι gewesen sein.

Die νόθοι auszuschneiden konnte nicht schwer fallen. Die νόθος-Frage war seit Jahren eine Parteisache gewesen. Da wußte man in jeder einzelnen Familie, in jeder Gemeinde, wer νόθος war. Daß in der Hitze des politischen und Privathasses dabei manchem Unrecht geschah, ist möglich: πολλοὶ δὲ καὶ συκοφαντήμασι περιέπιπτον.

Athen den „Athenern“, so wollte es der Demos. Es gehört ihnen bis zur Einsetzung der 400. Da hatte man nichts mehr zu genießen, es kamen die Oligarchen und mit ihnen die νόθοι.

Doch kehren wir noch einmal zu Perikles zurück. Er hatte sich um 453 mit der geschiedenen Frau des Hipponikos verheiratet und hatte von ihr zwei Söhne. Aber die Ehe war keine glückliche, er gab die so zum zweiten Male geschiedene Frau einem anderen zur Gattin. Perikles hat also Aspasia erst nach seinem Nothgesetz zu seiner παλλακῆ gemacht. Das Gesetz, welches den Ausländerinnen die Ehefähigkeit nahm, griff tief in das Familienleben ein. Die mit Bürgern verheirateten Ausländerinnen wurden mit einem Schlage aus γυναῖκες zu παλλακαί. Die Erbitterung wird wie immer in solchen Dingen übertrieben haben, es wird die Rede gegangen sein: unsere Frauen degradiert ihr zu Dirnen! und die Fremden werden gesagt haben: also nur zu Dirnen sind euch unsere Töchter gut genug! Die Freunde des Gesetzes werden erwidert haben: nur zu Frauen zur linken Hand werden sie! und werden auf das Gesetz des Drakon hingewiesen haben, das die Ehe zur linken Hand ebenso schützte wie die zur rechten. In dieser Zeit machte Perikles selbst, der Urheber des Gesetzes, der erste Mann im Staate, die Milesierin zu seiner Frau zur linken Hand. War das Zufall oder nicht vielmehr wohlüberlegte Stellungnahme in einer brennenden Tagesfrage, bestimmt zur Beschwichtigung? Eine Dirne kann dann freilich die Tochter des Axiochos nicht gewesen sein.

Von dem Grundsatz: Athener ist nur das Kind von Athener

und Athenerin, hat man unseres Wissens nur eine Ausnahme gemacht, indem man den Euboiern Epigamie verlieh, also die ehelichen Kinder eines Atheners und einer Euboierin als γνήσιοι anerkannte und ihnen Erb- und Bürgerrecht gewährte. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese Konzession mit dem Aufstande des Jahres 446 in Verbindung bringen. Es wäre freilich denkbar, daß man gleich bei dem Erlaß des perikleischen Gesetzes 451 den seit lange Athen verbundenen Euboiern gegenüber eine Ausnahme gemacht hätte, aber der Natur der Sache weit entsprechender ist die Annahme, daß 451 zunächst auch Euboia gegenüber keine Ausnahme gemacht wurde, daß vielmehr die Aufhebung der Ehefähigkeit, die Verwandlung vieler Ehen in rechtlose Verbindungen zweiten Grades den Athenern auf der Insel Gegner verschaffte und einer der Gründe war, welche zum Aufstande führten. Da es nun für Perikles darauf ankam, die wiedergewonnene Insel möglichst an Athen zu fesseln, gewährte er den Euboiern Epigamie. Ist dies so gewesen, so hat auch die Ausstofsung der Ausländerinnenkinder im Jahre 444 die Kinder der Euboierinnensöhne nicht betroffen.

## V.

## Vor 451.

508—451, c. 581—508, 632—c. 581.

- 1) Kimon, der Sohn einer Thrakierin, war Bürger.
- 2) Das Verdammungsurteil gegen die Peisistratiden zählt den Sohn der Argiverin Timonassa unter den γνήσιοι des Peisistratos auf.
- 3) 493/2 war Themistokles, der Sohn einer Thrakierin, Archon.
- 4) 508 wird Kleisthenes, der Sohn einer Sikyonierin, Neuordner des Staats.
- 5) Arist. Pol. 61, 11: (Kleisthenes) πολλοὺς γὰρ ἐφυλέτευε ξένους καὶ δούλους μετοίκους.
- 6) Arist. Ἀθπ. 13: μετὰ τὴν [τῶν] τυράννων κατάλυσιν ἐποίησαν διαψηφισμὸν ὡς πολλῶν κοινωνοῦντων τῆς πολιτείας οὐ προσήκον. Vgl. Nr. 9.
- 7) Plut. Them. 1: Themistokles, der Sohn einer Thrakierin, war γένει Bürger, erbte die Güter seines Vaters, war jedoch als Sohn einer Fremden νόθος und gehörte zum Gymnasium im Kynosarges (vgl. Kap. II). Da die Nachricht, daß er 462/1 in Athen gewesen sei (Arist. Ἀθπ. 25), nicht als glaubwürdig betrachtet werden kann, so müssen wir seinen Tod etwa 460 setzen. Wenn dann Plutarch mit seiner Angabe, er sei 65 Jahre alt geworden (Them. 31), Recht hat, fällt seine Geburt etwa 525. Aber Wilamowitz hat wohl Recht, wenn er Arist. u. Ath. I 142 davon ausgeht, daß Themistokles, als er 493/2 Archon war, eher über als unter 40 Jahre gewesen sein müsse und über 70 Jahre alt gestorben sei. Dann ist er etwa 533 geboren. Die Zeit, in welcher er das Nothos-Gymnasium im Kynosarges besuchte, fällt also sicher noch in die Tyrannenzeit.
- 8) Peisistratos hatte Kinder von zwei Frauen. Arist. Ἀθπ. 17: ἦσαν δὲ δύο μὲν ἐκ τῆς γαμετῆς Ἰππίας καὶ Ἰππαρχος, δύο δ' ἐκ τῆς Ἀργείας Ἰοφῶν καὶ Ἠγησίστρατος, ᾧ παρωνύμιον ἦν Θέτταλος. In Bezug auf die zweite Frau gebraucht Aristoteles den Ausdruck γαμεῖν (ἐγήμεν (Kaibel ἐπέγήμεν) γὰρ Πεισίστρατος ἐξ Ἀργους ἀνδρὸς Ἀργείου θυγατέρα ... γῆμαι δὲ φασι τὴν Ἀργεῖαν οἱ μὲν . . .), die erste aber heisst ἡ γαμετή. Über die Rechte der Söhne heisst es c. 18: ἦσαν δὲ κύριοι τῶν μὲν πραγμάτων διὰ τὰ ἀξιώματα καὶ διὰ τὰς ἡλικίας Ἰππαρχος καὶ Ἰππίας. Herodot nennt V 94 den Hegesistratos νόθος und erzählt, Peisistratos habe ihn zum Tyrannen in

Sigeion gemacht. Nach Thukyd. VI 55 war Thessalos γνήσιος. Über die Zeit, in welcher Peisistratos Timonassa heiratete, sagt Aristoteles: γῆμαι δὲ φασι τὴν Ἀργεῖαν οἱ μὲν ἐκπεσόντα τὸ πρῶτον, οἱ δὲ κατέχοντα τὴν ἀρχήν, die Heirat fällt also 560—557. Vgl. Wilamowitz Arist. u. Ath. I 111.

9) Arist. Ἀθπ. 13: ἦσαν δὲ αἱ στάσεις τρεῖς· μία μὲν τῶν παρ-  
λίων . . ., οἵπερ ἐδόκουν μάλιστα διώκειν τὴν μέσην πολιτείαν· ἄλλη  
δὲ τῶν πεδιακῶν, οἱ τὴν ὀλιγαρχίαν ἐζήτουν . . . τρίτη δ' ἡ τῶν  
διακρίων, ἐφ' ἣ τεταγμένος ἦν Πεισίστρατος δημοτικώτατος εἶναι  
δοκῶν. προσεκεκόσμητο δὲ τούτοις οἱ τε ἀφηρημένοι τὰ  
χρεῖα διὰ τὴν ἀπορίαν καὶ οἱ τῷ γένει μὴ καθαροὶ διὰ τὸν φό-  
βον. σημείον δ' ὅτι μετὰ τὴν [τῶν] τυράννων κατάλυσιν ἐποίησαν  
διαψηφισμὸν ὡς πολλῶν κοινωνούντων τῆς πολιτείας οὐ προσήκον.

10) 576 oder 572 heiratet Megakles die Agariste, die Tochter  
des Kleisthenes, des Tyrannen von Sikyon. Fremdenehe muß also  
damals gestattet gewesen sein. Herodot wenigstens erzählt VI 130,  
die Heirat habe stattgefunden νόμοις τοῖσι Ἀθηναίων. Auch ist  
nicht daran zu denken, daß der Alkmeonide Megakles in der Fremde  
oder in der Heimat nach fremdem Recht habe leben wollen. Mag  
die Erzählung noch so sehr sagenhaft und dichterisch ausgeschmückt  
sein, der für uns allein wichtige Kern ist historisch. Über die Zeit  
vgl. Busolt Gr. Gesch. I<sup>2</sup> 661 Anm. 4. Um Agariste freite auch  
Hippokleides, des Tisandros Sohn, aus Athen.

11) Aristoph. Vögel 1660: ἐρῶ δὲ δὴ τὸν Σόλωνός σοι νόμον.  
Den in unseren Texten folgenden Wortlaut des Gesetzes können wir  
freilich, wie wir oben sahen, nicht als 414 in Athen gültiges Gesetz  
und damit auch nicht als solonisch anerkennen. Aber das ursprüng-  
lich von Aristophanes zitierte Gesetz muß den im Stück voraus-  
gesetzten Inhalt gehabt d. h. den Sohn einer Ausländerin vom Bürger-  
recht und von der ἀρχιτεία (ohne νοθεΐα) ausgeschlossen haben.  
Ehe war also zwischen Bürger und Ausländerin nicht möglich.

12) Plut. Solon 22: In Solons Gesetzgebung ἐκείνο δ' ἤδη  
σφοδρότερον, τὸ μὴδὲ τοῖς ἐξ ἑταίρας γενομένοις ἐπάναγκες εἶναι  
τοὺς πατέρας τρέφειν, ὡς Ἑρακλείδης ἱστορήκεν ὁ Ποντικός. Ὁ γὰρ  
ἐν γάμῳ παρορῶν τὸ καλὸν οὐ τέκνων ἔνεκα δῆλός ἐστιν ἄλλ' ἡδονῆς  
ἀγόμενος γυναῖκα, τὸν τε μισθὸν ἀπέχει καὶ παρρησίαν αὐτῷ πρὸς τοὺς  
γενομένους οὐκ ἀπολέλοιπεν, οἷς αὐτὸ τὸ γενέσθαι πεποίηκεν ὄνειδος.

13) Das Gesetz (Dem. 23, 55 Lys. I 30 ff.), welches gestattet,  
straflos zu töten, wen man trifft ἢ ἐπὶ δάμαρτι ἢ . . . ἐπὶ παλλακῇ,  
ἦν ἂν ἐπ' ἐλευθεροῖς παισὶν ἔχη geht, wie man mit Recht annimmt,  
auf Drakons Gesetzgebung zurück.

14) Thuk. I, 126: Κύλων ἦν Ὀλυμπιονίκης, ἀνὴρ Ἀθηναῖος  
τῶν πάλαι εὐγενῆς καὶ δυνατός, ἐγεγαμῆκει δὲ θυγατέρα Θεαγέ-  
νους, Μεγαρέως ἀνδρός, ὃς κατ' ἐκείνον τὸν χρόνον ἐτυράννει Με-  
γάρων. Sein Versuch, die Tyrannis zu gewinnen, fiel nach Busolt  
Gr. Gesch. II<sup>2</sup> 206 etwa 632, sein olympischer Sieg 640 (I<sup>2</sup> 671).

Vor dem Gesetz des Perikles 451 ist die Ehe mit Ausländerinnen  
gestattet gewesen, die Kinder einer solchen waren Bürger und erb-  
berechtigt. Wie weit können wir diese Rechtsstellung zurück-  
verfolgen?

In Kimons, des Sohnes der Thrakierin Hegesiphyle, Leben  
504—449 finden wir keine Spur, daß ihm seine Abstammung von  
einer Fremden Abbruch gethan habe. Er erbt die Schuld seines  
Vaters. Im Erbbegräbnisse vor dem Melitischen Thor wurden seine  
Gebeine beigesetzt. Themistokles war 493/2 Archon und Kleisthenes  
der Begründer der attischen Demokratie. Gegen 560 heiratete  
(ἐγγημε) Peisistratos die Argiverin Timonassa, 572 oder 576 hei-  
ratet „nach den Gesetzen der Athener“ Megakles die Sikyonierin  
Agariste.

Aber wir finden in der Tyrannenzeit einen Unterschied zwischen  
den (ehelichen) Söhnen einer Bürgerin und einer Fremden. The-  
mistokles, dessen Jugend in die zweite Hälfte der Tyrannenzeit fällt,  
gehört als Sohn einer Fremden zur Syntelie der νόθοι im Kyno-  
sarges. Aber er schämte sich, zu ihnen zu gehören, er suchte den  
διορισμὸς zwischen den νόθοι und γνήσιοι zu verwischen, indem er  
εὖ γεγονότα d. h. γνήσιους, eheliche Söhne von Bürger und Bürgerin,  
veranlaßte, mit ihm zum Nothos-Gymnasium zu gehen. Er ist  
zweifellos γένει Bürger gewesen. Wir sahen schon früher, daß das  
Bestehen des Nothos-Gymnasiums nur dann möglich war, wenn die  
Ehe zwischen Bürger und Ausländerin gestattet, die Kinder Bürger  
waren, und deshalb der Staat Veranlassung hatte, für ihre Ausbildung  
zu sorgen. Kein εὖ γεγονὼς wäre mit einem Fremden in ein  
Fremdengymnasium gegangen. Unsere Meinung, daß im sechsten  
Jahrhundert Fremdenehe erlaubt gewesen sei und die Kinder der-  
selben Bürgerrecht besessen hätten, ergänzt sich mit einer Angabe  
in des Aristoteles Ἀθπ. derartig, daß wir sie als sicher hinstellen  
können. Als Peisistratos aufkam, gab es Bürger τῷ γένει μὴ καθα-  
ροί. Sie fürchteten ihr Bürgerrecht zu verlieren und hielten deshalb  
zur Partei des Peisistratos. Nach dem Sturz der Tyrannis ereilte  
sie denn auch das Schicksal, das sie gefürchtet hatten, es wurde  
eine διαψηφισις gehalten ὡς πολλῶν κοινωνούντων τῆς πολιτείας  
οὐ προσήκον, sie wurden ausgestoßen. Wer waren nun diese γένει  
μὴ καθαροὶ oder, wie sie auch genannt werden, die κοινωνούντες  
τῆς πολιτείας οὐ προσήκον?<sup>1)</sup> Es können keine Fremden gewesen  
sein, welche durch Volksbeschluss das Bürgerrecht erhalten hatten:  
diese hätten γένει nichts mit der attischen Bürgerschaft zu thun  
gehabt. Es können auch nicht solche gewesen sein, welche sich

1) Es ist derselbe Ausdruck und derselbe Sinn, den wir Kap. III  
bei Isokr. 8, 88 fanden: τὰς δὲ φρατρίας καὶ τὰ γραμματεῖα τὰ ληξιαρχικά  
τῶν οὐδὲν τῇ πόλει προσήκόντων (ἐμπλήσαντες). Man hat durch Gesetz  
einer Klasse von Leuten auf Grund ihrer Abstammung das Bürgerrecht  
zugesprochen, denen es nach Ansicht des Sprechenden nicht gebührte.

widerrechtlich in die Listen eingeschlichen hatten. Solche hätten keine besondere Parteigruppe bilden können. Die Gegner hätten sofort Prozesse gegen sie angestrengt, und niemand hätte sie gegen Ausstofsung und Verurteilung schützen können. Es sind offenbar solche gewesen, die γένοι Bürger waren, aber den früheren, strengeren Anforderungen an die Abstammung nicht genügten: es waren die aus Ehen von Bürgern mit Ausländerinnen Entstammten, denen durch Gesetzesänderung Aufnahme gewährt war. Der Umstand, dafs sie fürchteten, ihr Bürgerrecht zu verlieren, zeigt, dafs dasselbe nichts Selbstverständliches, Althergebrachtes war. Es war ihnen offenbar vor nicht langer Zeit verliehen, eine mächtige Partei war aber damit nicht zufrieden. Diese letztere war jedenfalls die der πεδιακοὶ οἱ τὴν ὀλιγαρχίαν ἐζήτουν, die äufserste Rechte. Die νόθοι schlossen sich deshalb der äufsersten Linken, der Partei des Peisistratos, an. In der Zeit der Vertreibungen des Peisistratos ist eine Änderung ihrer Rechte nicht eingetreten. Nach dem Sturze des Hippias ist jedoch die Anerkennung der Fremdenehe mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden, durch διαψήφισις wurden alle τῷ γένει μὴ καθαροὶ ausgestofsen. Die διαψήφισις ist der Akt, durch welchen die Ausländerinnensöhne aus den Bürgerlisten entfernt wurden. Ihre (augenblickliche oder frühere) Zugehörigkeit zur Nothos-Syntelie im Kynosarges war das Zeichen, an welchem sie als νόθοι erkannt wurden. Später fand die διαψήφισις in den Demen statt, innerhalb welcher Körperschaft sie damals geschah, ob in den Phratrien oder Naukrarien, läfst sich nicht mit Sicherheit sagen. Die Nothos-Syntelie wurde jetzt ebenso wie das Nothos-Gymnasium geschlossen. Diese Ausstofsung ist von der Partei des Isagoras ausgegangen. Isagoras traf damit zugleich seinen Gegner Kleisthenes, den Sohn der Fremden. Dafs die διαψήφισις dasselbe sei, was Herodot V 72 mit den Worten ἀπικόμενος δὲ ἀγῆλατείε ἐπτακόσια ἐπίστια Ἀθηναίων, τὰ οἱ ὑπέθετο ὁ Ἰσαγόρης bezeichnet, Aristoteles Ἀθπ. 20 aber so erzählt: τὸν Κλεισθένην . . . συνέπειεν ἐλαύνειν τὸ ἄγος, διὰ τὸ τοὺς Ἀλκμεωνίδας δοκεῖν εἶναι τῶν ἐναγῶν ὑπεξεθόντος δὲ τοῦ Κλεισθένου μετ' ὀλίγων ἡγῆλατείε τῶν Ἀθηναίων ἐπτακοσίας οἰκίας, ist nicht anzunehmen. Herodot giebt an, dafs es sich um ἀγῆλατεῖν gehandelt habe, nimmt also an, dafs alle siebenhundert Familien an der Blutschuld der Alkmeoniden teilgenommen hatten, er sagt, Kleomenes vertrieb die Familien, welche Isagoras ihm angab, und nicht diejenigen, welche durch διαψήφισις ausgesondert wurden, er berichtet, diese siebenhundert Familien seien vertrieben worden und wären später zurückgekehrt (V 73: Ἀθηναῖοι δὲ μετὰ ταῦτα Κλεισθένας καὶ τὰ ἐπτακόσια ἐπίστια τὰ διωχθέντα ὑπὸ Κλεισθέμενος μεταπεμψάμενοι . . .). Wer aber durch Gesetzesänderung und διαψήφισις das Bürgerrecht, das er sich nicht angemafst hatte, sondern auf Grund der früheren Gesetzgebung besafs, verlor, wurde doch nicht vertrieben. Durch die Gesetzesänderung betr. der Vorbedingungen

des Bürgerrechts mit rückwirkender Kraft verlor Kleisthenes das Bürgerrecht, als Teilhaber der Schuld der Alkmeoniden wurde er vertrieben. Bemerkenswert erscheint die hohe Zahl der wegen Blutschuld vertriebenen Familien: es hat Isagoras auf Grund des Stichwortes der Blutschuld alle entschiedenen Anhänger der Alkmeoniden vertreiben lassen.

Wenn nun aber Isagoras die Kinder der Ausländerinnen ausstiefs und Perikles sie wieder ausstiefs, wer hat sie denn inzwischen wieder aufgenommen? Das that Kleisthenes, sobald er die Oberhand gewann. Als er, der Führer der Paraler, dem Führer der Pedieer Isagoras nicht gewachsen war, vollzog er eine Schwenkung seiner Politik. „Ἐκκούμενος“, sagt Herodot (V 66), „τὸν δῆμον προσεταιρίζεται“, „ἠτῷμενος δὲ ταῖς ἐταιρείαις ὁ Κλεισθένης προσηγάγετο τὸν δῆμον“ Aristoteles (Ἀθπ. 20). Er gewann für sich auch die Anhänger der Peisistratiden, die seit dem Sturze der Tyrannis führerlos aus dem Kampfe um die Herrschaft ausgeschieden waren. Zu diesen gehörten aber die Söhne der Ausländerinnen. Peisistratos war der δημοτικώτατος gewesen, προσεκεκόμηντο seiner Partei καὶ οἱ τῷ γένει μὴ καθαροὶ διὰ τὸν φόβον. Kleisthenes verschaffte sich und ihnen das Bürgerrecht wieder. Hierauf bezieht sich der Hauptsache nach die viel behandelte, fehlerhaft überlieferte Stelle πολλοὺς ἐφυλέτευσεν ξένους καὶ δούλους μετοίκους. Die Stelle redet freilich nicht blofs von den von Isagoras zu Fremden (Metoiken) gemachten Fremdenkindern, welche jetzt wieder das Bürgerrecht erhielten, sondern auch noch von andern. Wir wissen, dafs Thrasybul beantragte, allen denen, welche sich an der Rückkehr aus dem Peiraieus beteiligt hatten, das Bürgerrecht zu erteilen, und dafs sich unter diesen eine Anzahl offenkundiger Sklaven befand. Ebenso wird Kleisthenes diejenigen, welche ihm zur Rückkehr verhelfen, nach Kräften belohnt und für Nichtbürger, die sich unter ihnen befanden, ohne Rücksicht auf ihren Stand das Bürgerrecht beantragt und anders als Thrasybul auch durchgesetzt haben.

Kleisthenes erneuerte die Syntelie im Kynosarges nicht, er gliederte die Ausländerinnenkinder den Demen und Phratrien ein und stellte sie überhaupt den γνήσιοι gleich.

In der Laufbahn des Themistokles und Kimon merken wir nichts davon, dafs ihre Abkunft ihnen irgendwie hinderlich gewesen wäre. Später durfte kein Ausländerinnensohn Archon werden, Themistokles war es. Thessalos, der νόθος des Peisistratos, wird in dem Verdammungsurteil der Peisistratiden als γνήσιος aufgeführt. Es ist kein διορισμός mehr zwischen νόθοι und εὐ γεγονότες. Die jetzt wieder Bürger Gewordenen in die Demen einzuordnen bot keine Schwierigkeit, da diese erst neu eingerichtet wurden. Um sie in das Phratriensystem einzuordnen, konnte man zwei Wege gehen. Man konnte ihre Syntelie als besondere Körperschaft, als eigene Phratrie bestehen lassen, wie man es später mit den Plataiern



machte, oder man konnte sie in die Phratrien einordnen.<sup>1)</sup> Da es Kleisthenes darauf ankam, sie den anderen Bürgern ganz gleich zu machen, hat er sicherlich den zweiten Weg eingeschlagen. Nach Analogie der δημοποίητοι und ihrer Kinder müssen wir annehmen, daß die bereits Grofsjährigen selbständig aufgenommen wurden, die minderjährigen Kinder eines früher der Nothos-Syntelie Angehörigen zugleich mit dem Vater, die minderjährigen Kinder eines einer Phratric angehörenden Mannes von diesem in seine Phratric eingeführt wurden. Man wird die Grofsjährigen in Rücksicht auf ihre Zahl — wohl auch unter Berücksichtigung ihres Wohnsitzes — unter die Phratrien verteilt<sup>2)</sup> und ihnen nicht wie den δημοποίητοι die Wahl überlassen haben. Die Zahl der Aufgenommenen muß ziemlich beträchtlich gewesen sein, da seit der Gestattung der Fremdenehe mindestens über siebzig Jahre verflossen waren und sie schon vor der Tyrannis so stark waren, daß sie wenigstens als Teil einer Partei in Betracht kamen. In eine Phratric konnte man auf zweierlei Weise aufgenommen werden. Entweder auf Grund des

1) Wie sich Kleisthenes den Phratrien gegenüber verhalten hat, ob er sie liefs, wie sie waren, oder ihre Zahl vermehrte, ihre Einrichtung änderte, ist auf Grund der Überlieferung nicht beweiskräftig festzustellen. Es ist möglich, daß er:

a) die Phratrien in der bisherigen Zahl beliefs, die Aufnahme der „Neubürger“ aber in der Weise der späteren δημοποίητοι als neuer Familienhäupter veranlafte,

b) die bisherigen Phratrien liefs, wie sie waren, aus den „Neubürgern“ aber eine oder mehrere neue Phratrien bildete,

c) die Zahl der Phratrien vermehrte, die „Neubürger“ aber aufserdem zu einer oder mehreren Phratrien vereinigte.

d) die Zahl der Phratrien vermehrte, die „Neubürger“ aber unter sie nach Art der δημοποίητοι verteilte.

Da Kleisthenes, wie schon seine Mafsregel bezüglich des Namens zeigt, die Ausländerinnensöhne den übrigen Bürgern möglichst gleichzustellen suchte, ist es äußerst unwahrscheinlich, daß er aus ihnen eine oder mehrere neue Phratrien gebildet habe. Die Zugehörigkeit zu dieser neuen Phratric hätte sie von allen übrigen Bürgern abgesondert und die Absonderung auf ihre Nachkommen auf alle Zeiten übertragen. Es scheiden also meines Erachtens die zweite und dritte der oben als möglich bezeichneten Verfahrensweisen als unwahrscheinlich aus. Im übrigen ist, wie gesagt, eine beweiskräftige Entscheidung bislang nicht möglich. Da Aristoteles *Ἀθ. Π.* 21 den Satz τὰ δὲ γένη καὶ τὰς φρατρίας καὶ τὰς ἑρωσύνας εἶσαεν ἔχειν ἐκάστους κατὰ τὰ πάτρια an den Bericht von der Einrichtung der Demen an Stelle der Naukrarien anschliesst, erscheint es mir sehr wohl denkbar, daß er mit demselben nur hat sagen wollen, daß Kleisthenes den Phratrien und γένη und den Priestertümern nicht wie den Naukrarien ihre Funktionen nahm, sondern sie in ihrer Stellung im Staatswesen — Vermittelung der Kulte des Ἀπόλλων πατρώος und Ζεὺς ἑρκείος, „Beurkundung des Personenstandes“ — beliefs, eine Änderung in Einzelheiten aber, wie Vermehrung der Zahl, Vereinfachung der Kulte nicht hat verneinen wollen.

2) So heifst es auch von den Plataiern offenbar wegen ihrer Zahl in Bezug auf den Demos: κατανεῖμαι δὲ τοὺς Πλαταιέας εἰς τοὺς δήμους καὶ τὰς φυλάς [Dem.] 59, 104.

Gesetzes durch Einführung durch den Vater, welcher der Phratric angehörte, — dann wurde der Betreffende als Sohn seines Vaters eingetragen — oder auf Grund eines besonderen Befehls der Regierungsgewalt wie die δημοποίητοι auf Grund der Bürgerrechtsverleihung ohne Eintragung des Vatersnamens. Die jetzt wieder in die Bürgerschaft Aufgenommenen wurden auf Grund des Beschlusses, der Wiedergestaltung der Fremdenehe rückwirkende Kraft zu verleihen, eingeführt. Auch von den Minderjährigen wird nur ein Teil einen Vater in einer Phratric gehabt haben. Das Gros ist also wie die δημοποίητοι ohne Vatersnamen in die Phratrienregister eingetragen. Diese Erkenntnis klärt uns erst darüber auf, was Kleisthenes veranlafte, eine Änderung im Namen der Bürger zu treffen. Er liefs bestimmen, daß die Bürger offiziell nicht mehr mit Hinzufügung des Namens ihres Vaters, sondern nur mit Hinzufügung des Demos genannt werden sollten<sup>1)</sup>, ἵνα μὴ πατρώθεν προκαγορεύοντες ἐξ-ελέγχωνιν τοὺς νεοπολίτας. Es sollte dadurch, daß dem Namen eines Neubürgers kein Vatersname beigefügt werden konnte, dieser nicht sofort als Neubürger gekennzeichnet werden. Man sieht nicht recht ein, weshalb man bei Neubürgern im eigentlichen Sinne darauf ein so großes Gewicht gelegt haben sollte. Mag die Majorität der Bürgerschaft auf Antrag des Kleisthenes eine ziemliche Anzahl Fremder eingebürgert haben: das war doch für diese eine Ehre und die Kenntlichmachung derselben keine Schmach. Man darf es ja nicht mit einer Nobilitierung bei uns vergleichen. Denn der Sohn des δημοποίητος hat ja bereits einen (bürgerlichen) Vater, kann also nicht mehr durch den Namen als einer bürgerlichen Ahnenreihe entbehrend gekennzeichnet werden. Ganz anders aber lag die Sache bei den aus Ehen mit Ausländerinnen Stammenden. Sie waren γένη Bürger gewesen, sie betrachteten ihre Restitution nicht als ein Geschenk, als eine Ehre, sondern als ein Recht. Sie hatten naturgemäß schon lange danach gestrebt, den Bürgerinnensöhnen vollständig gleichgestellt zu werden. Sie hatten es immer als ein Unrecht empfunden, daß bei einem Θεμιστοκλήος Νεοκλέους es noch νόθος heißen sollte, und nun, wo sie es erreicht hatten, daß die Ehe mit Ausländerinnen als vollgültige Ehe anerkannt wurde, ihre Kinder γνήσιοι sein sollten, da sollten sie selbst noch durch den Namen als Neubürger gekennzeichnet werden? Der Alkmeonide Kleisthenes selbst wird keine Neigung gehabt haben, in den Akten als Neubürger zu figurieren.

Busolt sieht freilich in den νεοπολίται des Kleisthenes ganz andere Leute. Er sagt, Gr. Gesch. II<sup>2</sup> 109 (vgl. S. 267 Anm.), es habe bis zur Verfassungsänderung des Kleisthenes eine große Menge von Gemeinfreien gegeben, welche keine staatlichen Rechte hatten und aufserhalb der Phylenverbände standen. Es seien aufser den

1) Vgl. v. Wilamowitz, Aristoteles und Ath. II 169 ff.

gewerblichen Lohnarbeitern und Krämern, welche nicht zum Gewerbe-stande als solchem gehörten, die Hektemoroi oder Pelatai gewesen, welche um einen bestimmten Lohn den großen Grundherren das Feld bestellten und ihnen dienstbar waren. Diese Hektemoroi hätten (S. 327 f.) unter Peisistratos eine große Hebung ihrer Verhältnisse dadurch erfahren, daß der Tyrann die durch den Tod oder die Verbannung ihrer Eigentümer herrenlos gewordenen Ländereien, soweit sie zum Großgrundbesitz gehörten, den sie parzellenweis bewirtschaftenden Hektemoroi überließ. Als Zeugnisse dafür, daß vor Kleisthenes ein Teil der Athener keine staatlichen Rechte gehabt hätte, werden S. 108 Anm. 1 zwei Stellen der Ἀθπ. samt einer Hilfsstelle angeführt: 21, 1; 21, 4 u. 20, 1. Die Hilfsstelle 20, 1: ὁ Κλεισθένης προσηγάγετο τὸν δῆμον ἀποδιδούς τῷ πλήθει τὴν πολιτείαν trägt, da sie nur besagt, daß Kleisthenes den δῆμος für sich gewonnen habe, indem er ihm die Gewalt im Staate versprach, nicht aber angiebt, daß dieser mit πλήθος sozusagen identifizierte Demos mehr Leute umfasse als der, welchem Solon Rechte gab, zur Lösung unserer Frage nichts bei. Kleisthenes war zunächst dem Demos nicht geneigt. Er war der Vertreter der in der Mitte stehenden Partei der Paraler, er kann dem Pedieerführer Isagoras gegenüber seine Pläne nicht durchsetzen, deshalb beschließt er, den Demos für sich zu gewinnen, und dazu muß er dem Demos die πολιτεία geben. Wir haben keinen Grund in der angeführten Stelle δῆμος und πλήθος anders zu fassen als e. 9: δοκεῖ δὲ τῆς Σόλωνος πολιτείας τρία ταῦτ' εἶναι τὰ δημοτικώτατα . . . τρίτον δὲ, ὃ καὶ μάλιστα φαίνεται ἰσχυρότερον τὸ πλήθος, ἢ εἰς τὸ δικαστήριον ἔφεσις κύριος γὰρ ὢν ὁ δῆμος τῆς ψήφου κύριος γίνεται τῆς πολιτείας, unter dem δῆμος nicht genau dasselbe zu verstehen, wie unter dem, welchen Solon ἡλευθέρωσε (e. 6) und dem er τὸσον κράτος gegeben hat, ὅσον ἐπαρκεῖ. Auch das νεοπολιταί 21, 4 bringt uns keine Aufklärung, da wir von vornherein keinen Grund haben, unter diesen Neubürgern andere als δημοποιοῖντι zu verstehen, d. h. solche, welche zur Zeit ihrer Aufnahme nicht γένει zu den Athenern gehörten. Es bleibt also nur Ἀθπ. 21, 1: πρῶτον μὲν οὖν συνένειμε πάντα εἰς δέκα φυλάς ἀντὶ τῶν τεττάρων ἀναμείξει βουλόμενος, ὅπως μετὰσχῶσι πλείους τῆς πολιτείας. Ist es nun nicht klar, daß wenn Kleisthenes zuerst alle in die Phylen aufnahm, damit eine größere Zahl (als bisher) an der πολιτεία Anteil hätten, vorher eben nicht alle in den Phylen, d. h. in der am aktiven Bürgerrecht Anteil habenden Bürgerschaft gewesen sein können? (Vgl. Gilbert I<sup>2</sup> 119 Anm. 2.)

Diese Thatsache ist dem Leser der Ἀθπ. auffallend, da bis dahin sich keine Spur davon findet, daß die seit Solon an der Politie Teilnehmenden nicht mit den γένει Ἀθηναῖοι zusammenfielen, daß es auch nach Solon Athener gab, welche Indigenat, aber nicht Teilnahme an der Staatsverwaltung besaßen. Wir verstehen in dem

Buche eines Schriftstellers des 4. Jahrhunderts, wenn keine besondere Einschränkung gemacht wird, δῆμος und πλήθος in dem Sinne der Demokratie des 5. und 4. Jahrhunderts und kommen, wenn wir e. VII lesen: τοὺς δ' ἄλλους ἠθικὸν (ἔδει τελεῖν) (= Plut. Solon 18: οἱ δὲ λοιποὶ πάντες ἐκαλοῦντο θῆτες, οἷς οὐδεμίαν ἄρχην ἔδωκεν ἀρχήν, ἀλλὰ τῷ συνεκκλησιάζειν καὶ δικάζειν μόνον μετεῖχον τῆς πολιτείας), nicht auf den Gedanken, daß „die übrigen“ sich nicht auf alle Athener, sondern nur auf die bezieht, welchen Solon die πολιτεία gewährte. Davon, daß Solon nicht allen Athenern Anteil an der πολιτεία gab, steht aber nirgends etwas. Und Plutarch hat doch die Sechstler und Theten für gleich gehalten, wenn er Solon XIII sagt: ἡ γὰρ ἐγεώργουν ἐκείνοις ἕκτα τῶν γινομένων τελόντες, ἐκτιμήριοι προσαγορευόμενοι καὶ θῆτες. Auch in unserem Satze Ἀθπ. 21 müssen wir uns bei συνένειμε πάντα, wenn wir mit Busolt das πάντα betonen, besinnen: welche alle denn? und uns wundern, daß Aristoteles nicht hinzusetzt (alle), „welche der Geburt nach Athener waren“, und müßten, wenn wir Busolt folgen wollten, doch wohl annehmen, daß es es vorher erwähnte, die Worte aber ausgefallen wären. Das πάντα darf aber gar nicht betont werden. Wenn wir den Satz lesen: Kleisthenes verteilte alle in zehn Phylen anstatt in die vier, sie untereinander mischen wollend, damit eine größere Anzahl an der πολιτεία Anteil hätte, so sind wir der Meinung, Aristoteles wolle uns mitteilen, daß Kleisthenes die Bürgerschaft statt wie bisher in vier Phylen in zehn eingeteilt habe, und zugleich den Zweck dieser Änderung anführen: sie untereinander mischen wollend, damit eine größere Anzahl an der πολιτεία Anteil habe. Das πάντα ist ohne jeden Nachdruck gesagt und bedeutet weiter nichts als die Bürgerschaft, die Athener. Das ἀναμείξει (der alten lokalen Parteien) geschieht schon dadurch, daß zehn Phylen an Stelle von vier treten und so die alten Verbände zerstört und neue geschaffen werden, dann aber auch dadurch, daß die Trittyen in den verschiedenen Landesteilen lagen. An der Staatsverwaltung aber hatten von nun an eine größere Anzahl Anteil, es kamen thatsächlich mehr an die Reihe als früher, weil die Zahl zehn jetzt zu Grunde gelegt wurde. Allein Ratsherren gab es in jedem Jahre hundert mehr als bisher.

Seit Solon hat es keine Athener mehr gegeben, die nicht Anteil an der πολιτεία gehabt hätten, die nicht zugleich auch „Bürger“ gewesen wären. Auch Hektemoroi hat es nach Solon nicht mehr gegeben. Es gab vor Solons Gesetzgebung nur Personalkredit (δανείζειν ἐπὶ τοῖς κύμασι), der Schuldner haftete mit dem Ertrag seiner Arbeit und samt Weib und Kind mit der Person.<sup>1)</sup> Starb er,

1) Die Berichte bei Aristoteles und Plutarch sind unklar. Sicher erscheint das Sechstlerwerden ebenso wie der Verlust der Freiheit als Folge des auf den Leib Borgens. Es ist wahrscheinlich, daß es Real-

so ging sein Besitz ebenso wie seine Verpflichtungen auf den Erben über. Konnte er die Zinsen oder zur versprochenen Zeit das Kapital nicht zahlen, so belegte der Gläubiger die Erträge seines Grundbesitzes mit Beschlag. Er mußte das Land weiter bebauen, erhielt aber selbst nur ein Sechstel des Ertrages, während fünf Sechstel dem Gläubiger zufielen. Daß er einen Prozentsatz des Ertrages erhielt, veranlaßte ihn, mit allen Kräften zu arbeiten, da von der Größe des Gesamtertrages auch die Größe seines Einkommens abhing. Ein Sechstel des Ertrages ist ein sehr geringer Lohn, es ist sicher das äußerste Minimum gewesen, von dem eine Familie existieren konnte. Auch in unserer Zeit ist der Lohn der ansässigen ländlichen Arbeiter am meisten herabdrückbar, da diese ev. für den kärglichsten Entgelt arbeiten, nur um nicht ihr Häuschen etc. verlassen zu müssen. Konnte der Sechstler nicht auskommen, mußte er neue Schulden machen — es lieb ihm resp. stundete ihm natürlich nur sein Gläubiger — so haftete er und seine Familie mit ihrer Person und sie gerieten zuletzt in Schuldknechtschaft. Solon hob die Schulden und das  $\delta\alpha\upsilon\epsilon\iota\zeta\epsilon\upsilon\upsilon\ \epsilon\pi\iota\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \kappa\upsilon\mu\alpha\tau\omicron\upsilon$  auf, damit verschwanden die damals vorhandenen Hektemoroi und es konnten auch keine neuen wieder aufkommen.

Busolts Erklärung der νεοπολιται des Kleisthenes ist, wie ich meine, ohne Halt, wir müssen bei unserer Erklärung stehen bleiben.

Zur Zeit der Tyrannis war Fremdenehe erlaubt, ihre Sprößlinge Bürger, aber es bestand doch noch ein Unterschied zwischen νόθοι und γνήσιοι. Diesen hob Kleisthenes auf. Dies erklärt auch im Wesentlichen das Rätsel in Bezug auf die Nachrichten von den Söhnen des Peisistratos.

Wilamowitz sucht Arist. u. Ath. I 110 ff. die Sache auf folgende Weise zu erklären. Die beiden Söhne der Timonassa Jophon und

kredit überhaupt nicht gab (Gilbert I<sup>2</sup> S. 139 A. 2), es ist aber auch denkbar, daß selbst wenn es Realkredit gab, der eines Darlehens bedürftige ärmere Mann in den meisten Fällen es vorzog, auf den Leib zu borgen, um sich und seiner Familie den Grundbesitz zu retten, der Darleiher aber gern darauf einging, weil er das sonst etwa als Pfand verfallende Grundstück unter keinen Umständen billiger als durch Sechstler nutzbar machen konnte. Für den ersten Anblick sehr bestechend, aber meines Erachtens doch zu verwerfen ist der Gedanke, daß bis auf Solon der Grundbesitz unverkäuflich gewesen sei, ein Gedanke, dem ich selbst längere Zeit nachgegangen bin. Er wird vertreten durch M. Wilbrandt de rerum privatarum ante Solonis tempora in Attica statu, eine Arbeit, die mir nicht vorgelegen hat. Jetzt hat Wilbrandt seine Ansichten weitergeführt in dem als Sonderabdruck aus dem Philologus Supplementband VII erschienenen Aufsatz: die politische und soziale Bedeutung der attischen Geschlechter vor Solon. In der letztgenannten Arbeit finden sich Ausführungen, welche z. T. an die unten gegebene Darstellung der Verhältnisse vor Solon anklingen. Ich würde mich dieser Übereinstimmung freuen, wenn ich Wilbrandts Interpretation und Schlußweise für beweiskräftig halten könnte.

Thessalos waren Bastarde. Die Verbindung mit Timonassa hinderte nicht einmal, daß Peisistratos neben ihr noch die Tochter des Megakles heiratete. Jophon ist nie Athener geworden, er erhielt vielmehr Sigeion, Hegesistratos = Thessalos aber war in Athen und wurde Athener. Herodot nennt den Hegesistratos als Herrn von Sigeion entweder aus Irrtum, indem er sich durch den Doppelnamen des Thessalos täuschen ließ, oder mit einem gewissen Recht, indem Jophon den klangvollen Namen des Bruders übernommen hatte, als dieser sich in Athen Thessalos zu nennen begann.

Daß dies nur ein Ausweg äußerster Not ist, leuchtet ein.

Gegen ihn wendet sich Johannes Toepffer Hermes B. 29. 1894. S. 463—67. Er findet es unwahrscheinlich, daß Herodot sich so irrte oder daß Jophon den abgelegten Namen seines Bruders Hegesistratos übernommen haben sollte. Ein solcher Namenstausch sei in Athen ohne Beispiel. Wir müßten annehmen, daß nicht nur ein, sondern sogar zwei Söhne des Peisistratos neben ihrem eigentlichen Namen noch einen Beinamen hatten, was sich mit unserer Überlieferung nicht vereinigen lasse. Außerdem bleibe ein Widerspruch zwischen Thukydides und Aristoteles bestehen: der erstere kenne drei, der letztere nur zwei γνήσιοι des Peisistratos. Es sei vielmehr folgendermaßen gewesen: Während Jophon nie vollbürtiger Athener war, sondern zeitlebens νόθος blieb, wurde sein Bruder Hegesistratos athenischer Bürger und erhielt mit der Legitimation den Namen Thessalos. Er hat als vollberechtigter Staatsbürger am Regiment der Tyrannen teilgenommen, daher hat seinen Namen wie den ihren das Verbannungsurteil des Demos getroffen. Es ist also vollkommen in der Ordnung, wenn Herodot den Jüngling, dem Peisistratos die neuerworbene Herrschaft am Hellespont übertrug, Hegesistratos nennt und ihn als νόθος bezeichnet. Ebenso zutreffend ist es aber auch, daß Aristoteles an der Stelle, wo er von der militärischen Hilfsleistung des Sohnes bei der Schlacht von Pallene redet, den Namen Hegesistratos verwendet, während er wenige Zeilen später den κύριος πραγμάτων mit dem offiziellen παρωνύμιον bezeichnet, das er bei seiner Legitimation erhalten hatte, nicht anders als auf der Stele, die seine und seines Hauses Verbannung anordnete. Von Jophon wissen wir weder was er gewesen, noch was er geworden, da weder Schriftsteller noch Urkunden Veranlassung gehabt haben, von ihm zu reden.

Wollten wir dieser Erklärung folgen, so müßten wir betreffs Jophons doch wohl annehmen, daß er vor der Einbürgerung seines Bruders gestorben sei, denn sonst ist doch kein Grund abzusehen, weshalb er nicht mit ihm zugleich Bürger wurde. Die Namensänderung Hegesistratos-Thessalos wird auch nur konstatiert, nicht erklärt, denn daß bei Einbürgerung Namenswechsel stattgefunden habe, ist ebenso ohne Beispiel wie der Namenswechsel ohne eine solche Gelegenheit. Daß Thessalos vollberechtigt an dem Regiment

der Tyrannen teilgenommen hat, hat doch Aristoteles kaum geglaubt, da er sagt: ἦσαν δὲ κύριοι μὲν τῶν πραγμάτων διὰ τὰ ἀξιώματα καὶ διὰ τὰς ἡλικίας Ἱππάρχος καὶ Ἱππίας, πρεσβύτερος (Komparativ!) δ' ὢν ὁ Ἱππίας . . . Das διὰ τὰ ἀξιώματα findet keine Erklärung. Auch Herodot und Thukydides erzählen nichts von einem dritten Tyrannen. Mit der Jugend des Thessalos kann man die Nichtteilnahme höchstens in der Zeit nach dem Tode des Peisistratos erklären. So sehr jung war er übrigens gar nicht, wenn er bei Pallene schon etwas geleistet hatte. Aber es nützt uns nichts, auf Einzelheiten näher einzugehen, wir können auch diese relativ beste Erklärung nicht annehmen, weil wir ja wissen, daß in der Tyrannenzeit die Söhne einer Fremden Bürger waren, einer Einbürgerung also nicht bedurften.

Auch Busolt stellt Gr. Gesch. II<sup>2</sup> (1895) S. 322 f. der Erklärung Wilamowitz' gegenüber eine andere auf. Nach ihm waren Thessalos und Hegesistratos zwei verschiedene Persönlichkeiten. Ersterer war nach Thukydides γνήσιος, letzterer nach Herodot νόθος, jener befand sich nach der oligarchischen Quelle der Ἀθ. 18 zur Zeit der Ermordung Hipparchs in Athen, dieser verwaltete nach Herodot Sigeion, endlich war Hegesistratos Tyrann, Thessalos dagegen wurde von der demokratischen Volksüberlieferung als Demokrat gefeiert, der allen Ansprüchen auf die Tyrannis entsagt. Peisistratos hatte aus erster Ehe drei legitime Söhne Hippias, Hipparch und Thessalos. Der Verbindung mit Timonassa, die nach attischem Recht Konkubinat war, entsprossen die beiden als Bastarde geltenden Jophon und Hegesistratos.

Bei den drei Gegenüberstellungen, welche Thessalos und Hegesistratos als zwei Personen erweisen sollen, fällt zunächst auf, daß keiner der erwähnten Berichterstatter für sich allein Identität ausschließendes berichtet. Die beiden letzten Punkte sind überhaupt nicht beweiskräftig. Daß Hegesistratos von seinem Vater als Tyrann in Sigeion eingesetzt wurde, schließt doch nicht aus, daß er später, zumal nach dem Tode seines Vaters, sich zeitweise oder ganz in Athen aufhielt. Daß er aber als Demokrat betrachtet wurde, beruht doch nur auf Phantasie, die sich darauf gründete, daß er in Athen nicht gleich Hippias und Hipparch Tyrann gewesen war, mit seiner Stellung in der Fremde aber nichts zu thun hat. Es bleibt also nur das νόθος bei Herodot und das γνήσιος bei Thukydides. Zu den Quellen stimmt Busolts Erklärungsversuch schlecht. Aristoteles weiß nichts von einem rechten Bruder des Hippias und Hipparch, Plutarch<sup>1)</sup> Cato m. 25 nennt den Thessalos den Sohn der Timonassa.

1) Die von Plutarch erzählte Anekdote steht nicht in Aristoteles' Ἀθ., also müssen doch noch andere den Thessalos als Sohn der Timonassa angeführt haben, und Aristoteles hat nicht etwa den Satz, auf dem alles Unheil zu beruhen scheinen könnte: ὃ παρωνόμιον ἦν Θέτραλος in der Verlegenheit, wie er den in der Quelle, welcher er den Satz: ἦσαν

Bei der Lektüre des Herodot kommt man gar nicht auf den Gedanken, daß Hippias und Hipparch noch einen rechten Bruder gehabt hätten. Im übrigen sprechen die oben gegen Toepffers Erklärung angeführten Einwände zum Teil auch gegen diese. Vor allem bleibt das διὰ τὰ ἀξιώματα wieder ohne jede Erklärung, und wir verstehen nicht, wie in der Ächtungsurkunde, die doch das ganze Geschlecht anführen müßte, soweit es Bürgerrecht besaß, Jophon und Hegesistratos fehlen konnten, da in der Tyrannenzeit wie zur Zeit der Ächtung eheliche Kinder von einer Ausländerin Bürger waren.

Die dem Bericht des Aristoteles mittelbar oder unmittelbar zu Grunde liegende Quelle ist eine gute gewesen. Sie hatte von der Stellung der Ausländerinnen und ihrer Kinder zur Zeit der Tyrannis eine klare Vorstellung. Ob Aristoteles sie hatte, ist wohl fraglich, jedenfalls hat er nicht so erzählt, daß er jemandem, der die Sache nicht weiter kannte, hinreichend verständlich wurde. Andererseits hat er aber seine Quelle so ausgeschrieben, daß das Charakteristische des Berichtes an einzelnen Stellen nicht verwischt wurde, daß sich disiecta aber unverkennbare membra des Wahren bei ihm ebenso finden, wie bei Plutarch in dem Berichte von der Ausstoßung der νόθοι 444.

Was über die Familienverhältnisse des Peisistratos berichtet wird, stimmt auffällig mit der Rechtslage, welche wir in der Zeit 411—403 gefunden haben.

1) Bei Aristoteles wird erwähnt ἡ γαμετὴ des Peisistratos und dann doch erzählt ἔγνημε (ἐπέγνημε) Τιμώνισσαν. Bei Diogenes Laertius heißt es, die Athener hatten erlaubt γαμεῖν μὲν ἀπτήν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἔξ ἑτέρας.

2) Wilamowitz sagt Arist. u. Ath. I 111: „Peisistratos hat sogar neben der Timonassa die Tochter des Megakles geheiratet. Es ergibt sich das daraus, daß in der Schlacht bei Pallene (541) ein Sohn der Timonassa ein Hilfskorps aus Argos holt. Das beweist erstens, daß dieser Sohn geboren war, ehe der Vater zur dritten Ehe schritt, wie ja die Gewährsmänner des Aristoteles nur schwanken, ob Timonassa während der ersten Tyrannis oder der ersten Verbannung des Peisistratos geheiratet ward, jedenfalls 560—57. Andererseits war es zu keinem Bruche mit den Verwandten in Argos gekommen, also ist auch keine Scheidung von Timonassa erfolgt etc.“

δὲ δύο μὲν ἐκ τῆς γαμετῆς, Ἱππίας καὶ Ἱππάρχος, δύο δ' ἐκ τῆς Ἀργείας, Ἴοφῶν καὶ Ἡγησιστράτος entnahm, nicht vorkommenden Thessalos einfügen könnte, frei erfunden. Daß aber der angeführte Satz von irgendwem erfunden sei, macht der Umstand ganz unwahrscheinlich, daß dieser Erfinder, um den in dem ihm vorliegenden Verzeichnis der Söhne des Peisistratos nicht erwähnten Thessalos hineinzubringen, gerade etwas ganz einzig Dastehendes, einen Namenswechsel, erdichtet haben sollte, statt, wenn er weiter nichts wußte, einfach zu sagen: er hatte aber noch einen γνήσιος mit Namen Thessalos.

Wir sehen, daß zwischen 411—403 Nebenehe und zwar auch mit einer Ausländerin gestattet war.

3) Plutarch läßt Cato m. 25 Peisistratos die Ehe mit Timonassa den Söhnen aus erster Ehe gegenüber mit den Worten motivieren: ἐπιθυμῶ δὲ πλείονα ἑμαυτῷ τε παῖδας καὶ πολίτας τῇ πατρίδι τοιούτους ἀπολαίπειν. Es wird hier vorausgesetzt, daß die Kinder der Timonassa Bürger sein würden. Zwischen 411—403 waren auch die Kinder eines Bürgers und einer Ausländerin Bürger.

4) Trotzdem Hegesistratos-Thessalos Bürger ist, nennt Herodot ihn νόθος. In dem Urteil gegen Antiphon und Archeptolemos 411/10 werden amtlich γνήσιοι und νόθοι der Verurteilten unterschieden.

5) Aristoteles sagt: ἦσαν δὲ κύριοι μὲν τῶν πραγμάτων διὰ τὰ ἀξιώματα καὶ διὰ τὰς ἡλικίας<sup>1)</sup> Ἰππαρχος καὶ Ἰππίας . . . Der νόθος Hegesistratos wird Tyrann in Sigeion, nicht in Athen. 411—403 hatten die νόθοι nur beschränktes Erbrecht. Wenn γνήσιοι vorhanden waren, erhielten sie nur νοθεῖα.<sup>2)</sup>

Der unter Nr. 2 angeführte Beweis der Existenz der Nebenehe mit einer Fremden zur Zeit der Tyrannis wäre sehr wichtig. Die Athener hätten dann im letzten Drittel des peloponnesischen Krieges sie nur eingeführt κατὰ τὰ πάτρια und in der Kriegsnot nur um so viel erweitert, daß sie gestatteten, als Nebenfrau auch eine Bürgerin zu nehmen. Wir hätten ferner einen Beweis dafür, daß Nebenehe vor der Ehe eingegangen werden konnte. Aber daß Peisistratos in Doppelverbindung gelebt habe, ist, soviel ich sehe, nicht einwandfrei beweisbar. Was sollen wir dem antworten, der da sagt: die Sache ist doch ganz einfach: Timonassa ist zur Zeit der zweiten Tyrannis schon tot gewesen? Die Heirat mit Timonassa fällt zwischen 560—557. Nach der Reihenfolge Ἰππίας καὶ Ἰππαρχος, Ἰοφῶν καὶ Ἡγησίστρατος ist zu schließeln, daß Hegesistratos der jüngere ihrer Söhne war. Wir sahen aber schon oben in der Anmerkung, daß er schon mehrere Jahre vor 551 geboren sein muß. Er kann doch die 1000 Argiver nach Pallene nicht als zehn- oder zwölfjähriger Knabe geholt haben. Mindestens 15 Jahre

1) Das καὶ διὰ τὰς ἡλικίας hat sicherlich nicht in der primären guten Quelle gestanden, sondern verdankt seine Existenz dem Bearbeiter, der das διὰ τὰ ἀξιώματα nicht recht verstand und um die Minderberechtigung des Thessalos zu erklären auf Grund seiner Kenntnis von der (relativen) Jugend (νεώτερος πολὺ) jene Worte hinzufügte. So gar jung ist Thessalos beim Tode des Vaters überhaupt nicht gewesen. Wenn er bei der Leitung des Hilfsheeres nach Pallene (541) auch nur repräsentieren sollte, mußte er doch mindestens 18 Jahr alt sein, war also 428 schon über die 30 hinaus. — Busolt II<sup>2</sup> 324 ff. setzt die Schlacht von Pallene 339/8.

2) Man vergleiche die Art, wie Platon von den Söhnen des Sokrates spricht. Sokrates hat drei παῖδια, der Sohn der γαμετή ist aber doch τὸ παῖδιον αὐτοῦ.

jünger als Hippias und Hipparch ist er doch immer noch gewesen. Es hindert uns also nichts, anzunehmen, daß Timonassa vor der dritten Ehe des Peisistratos gestorben ist. Es erklärt sich dann auch ganz natürlich, daß durch das Eingehen der Ehe mit der Tochter des Megakles eine Trübung des freundschaftlichen Verhältnisses zu Argos nicht eingetreten ist.

Daß die νόθοι vollständig von den γνήσιοι getrennt wurden, weist deutlich darauf hin, daß ein großer Unterschied in Bezug auf ihre Rechte vorhanden gewesen sein muß. Ob er ganz so war wie in der späteren Notzeit 411—403, daß, wenn γνήσιοι vorhanden waren, sie höchstens νοθεῖα, sonst aber das volle Erbe erhielten, ist zwar nicht notwendig anzunehmen, aber diese Annahme verdeutlicht uns die Rechtslage des νόθος des Peisistratos am einfachsten. Aber die Minderberechtigung der νόθοι wird nicht allein auf dem Gebiet des Erbrechts gelegen haben. Wenn wir hören, daß diejenigen, welche Strategen und Hipparchen werden sollten, παῖδας ἐκ γαμετῆς γυναικὸς γνησίους ὑπὲρ δέκα ἔτη γεγονότας haben mußten, wenn wir aus der Zeit nach 403 wissen, daß δημοποῖητοι nicht zum Archontat zugelassen wurden, so liegt die Vermutung nahe, daß in der Zeit, in welcher die Söhne von Ausländerinnen erst mit Mühe das Bürgerrecht erlangt hatten, dieselben von mancherlei Ämtern und Ehren ausgeschlossen waren.

Peisistratos hatte Söhne ἐκ τῆς γαμετῆς im Alter von etwa 15 Jahren, als er die Ehe mit Timonassa einging. Er vermählte sich mit der Witwe eines Kypseliden, sie brachte ihn in wertvollste Verbindung mit Argos. Sogar wenn damals in Athen Fremdenehe nicht erlaubt war, wir hätten keinen Grund Timonassa anders als die Frau des Peisistratos zu nennen. Des Peisistratos Stellung ragte über den Machtbereich Athens hinaus, sie war eine „internationale“. Nach „internationalem“ Recht wäre Timonassa Gemahlin des Peisistratos gewesen, Fürstin an der Seite des Fürsten, wenn auch wohl eines vertriebenen. Die Söhne der Timonassa waren in Athen Bürger zweiten Ranges und gehörten, wenn sie sich in Athen aufhielten und eine Rechtsstellung einnahmen, zur Syntelie im Kynosarges. Sie standen dem Hippias und Hipparch an Erbrecht und Fähigkeit eine politische Rolle zu spielen nach.

Und das war von besonderer Wichtigkeit für eine Familie, die ihre Herrschaft in der Weise ausübte, daß τὰ δὲ ἄλλα αὐτῇ ἢ πόλις τοῖς πρὶν κειμένοις νόμοις ἐχρήτο πλὴν καθ' ὅσον αἰεὶ τινα ἐπεμέλοντο φῶν αὐτῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς εἶναι (Thuk. 6, 54). Peisistratos wird für die Söhne der Timonassa von vornherein eine Stellung in Athen nicht in Aussicht genommen haben. Er wird beim Eingehen der Ehe den Willen und die Macht besessen haben, etwaigen Söhnen außerhalb Attikas eine standesgemäße Stellung anzuweisen. Hippias (und Hipparch) erbten die Tyrannis in Athen, Hegesistratos wurde Tyrann in Sigeion.



Wenn Perikles die Aufnahme des Sohnes der Aspasia in die Zahl der Bürger erlangte, so hätte auch Peisistratos seinem νόθος das ganze Bürgerrecht verschaffen können. Aber er wollte offenbar jeden Anstoß vermeiden, den das Hervortreten eines νόθος immer mit sich bringen mußte, zumal der Besitz zweier γνήσιοι ihn der Notwendigkeit, es zu thun, überhob.

So finden wir Thessalos auch nach dem Tode seines Vaters nur als Privatmann in Athen, er ist infolge dieser seiner Stellung sogar in den Ruf eines Demokraten gekommen. Durch das Gesetz des Isagoras verlor er mit den übrigen νόθοι sein athenisches Bürgerrecht, das des Kleisthenes gab es ihm — jedenfalls virtuell — zurück. Wenn man nun kurz nach 480 die Peisistratiden auswies, konnte man ihn nur als γνήσιος bezeichnen. Νόθοι gab es damals amtlich gar nicht mehr. Amtlich hat es νόθοι überhaupt nur in den Zeiten gegeben, in denen den νόθοι auf Grund ihrer Abstammung von einem Bürger besondere Rechte verliehen waren. Rechtlich konnte ein Sohn zu seinem Vater nur dann in Beziehung treten, wenn auf Grund des Sohnesverhältnisses besondere Rechte beansprucht werden konnten. Der Sohn einer παλλακή ist staatsrechtlich nie der „Sohn“ seines (bürgerlichen) Vaters gewesen, er war vaterlos wie der δημοποίητος es war. Nach dem Gesetz des Kleisthenes war zwischen dem Sohne der Bürgerin und der Ausländerin kein Unterschied, es gab nur solche, welche staatsrechtlich in gar keiner Beziehung zum Vater standen, oder γνήσιοι. Wollte man also den Thessalos zum Hause des Peisistratos rechnen, so konnte dies nur geschehen, wenn man ihn unter den γνήσιοι nannte. Zwischen 411 und 403 hatten die Söhne der Nebenfrau Bürgerrecht und ein bedingtes Erbrecht, da gab es auch amtlich νόθοι neben den γνήσιοι, und so finden wir in dem Verdammungsdekrete des Archeptolemos und Antiphon γνήσιοι und νόθοι nebeneinander. Hätte zur Zeit der Verbannung der Peisistratiden noch das Recht der Tyrannenzzeit gegolten, Hippias und Hipparch wären als γνήσιοι, Thessalos als νόθος aufgeführt worden. Nach dem Gesetz des Kleisthenes ging es nicht mehr. Die Athener bezeichnen das rechtliche Verhältnis stets nach dem augenblicklich geltenden Rechte. Durch Kleisthenes wurde die Rechtslage der νόθοι besser, also wird aus Hegesistratos-Thessalos ein γνήσιος, 403 wurde sie schlechter, deshalb wurde Phile ως ἐξ ἑταίρα, nicht als νόθη verlobt.<sup>1)</sup>

Aber wenn durch des Kleisthenes Gesetz Thessalos γνήσιος

1) Das Bürgerrecht hat sie nach 403 nicht mehr als Tochter des Pyrrhos, sondern auf Grund der Klausel des Nikomenes. Diese vertrat für sie das Dekret, durch welches ein δημοποίητος zum Bürger gemacht wurde. Zu ihrem Vater Pyrrhos steht sie nach 403 in keiner anderen Rechtsbeziehung, als ob sie ἐξ ἑταίρα wäre, d. h. in gar keiner. Erb- und Familienansprüche hatte sie nicht.

wurde, mußte es dann nicht auch sein Bruder Jophon werden? Er fehlt aber auf der Stele!

Jophon fehlt nicht nur auf der Stele, wir vermissen ihn schon bei der Aufzählung der Söhne beim Tode des Vaters. Nicht er, der ältere νόθος, wird Tyrann in Sigeion, sondern der jüngere, nicht er, sondern wieder der jüngere führt die argivische Truppe nach Pallene. Die Erklärung liegt auf der Hand: Jophon hat schon die Schlacht von Pallene nicht mehr erlebt, er ist ganz jung gestorben. Den Athenern aber ist es nicht in den Sinn gekommen, einen vor 60 bis 70 Jahren gestorbenen Knaben mit auf die Stele zu setzen.

Das eine freilich können wir nicht weiter erklären: warum Hegesistratos seinen Namen änderte. Aber Aristoteles schreibt: Ἡγησίπρατος ὃ παρωνύμιον ἦν Θέπταλος, und das können und müssen wir ihm glauben wie so vieles andere, was er berichtet.

Die Fremde, welche in der Zeit vor 508 mit einem Bürger in legitimer Verbindung lebte, war nicht Frau zur linken Hand, da ihre Kinder am Stand des Vaters (und in gewisser Weise auch an den Familienrechten) teil hatten, sie war aber auch nicht einfach „Frau“ im vollen Sinne des Wortes. Mit welchem Namen man sie nannte, wissen wir nicht. Aristoteles nennt die attische Mutter des Hippias und Hipparch ἡ γαμετή, ebenso führt er c. 4 aus den Gesetzen des Drakon an, daß die Strategen und Hipparchen Kinder haben mußten ἐκ γαμετῆς γνησίους. Der Ausdruck für Frau im vollen Sinne des Wortes scheint also (neben anderen) γαμετή gewesen zu sein, dieser Ausdruck aber auf die ausländische Frau wenigstens in der Praxis nicht angewendet zu sein. Das Gesetz, welches den Ausländerinnenkindern Rechte gab, wird einen Namen für diese „Frau“ nicht enthalten haben. Im 4. Jahrhundert wird γαμετή und ἐγγυητή nebeneinander gebraucht, ohne daß wir einen Unterschied nachweisen können. Man kommt aber unwillkürlich zu der Vorstellung, daß γαμετή der alte, ἐγγυητή ein neuerer, ausdrücklich ihm gleichgesetzter sei. Ich kann die Vermutung nicht unterdrücken, daß Kleisthenes, welcher ja auch die Änderung in der amtlichen Benennung der Bürger eintreten ließ, um den Unterschied zwischen attischer und fremder Frau im Namen unmöglich zu machen, die jeder Ehe zu Grunde liegende ἐγγύησις als wesentliches Merkmal rechtsgültiger Ehe heraus hob und bestimmte, als Gattin gilt diejenige Frau, welche der Mann auf Grund von ἐγγύησις heimführt. Er definiert sozusagen die δάμαρ, γυνή, γαμετή etc. als die auf Grund von ἐγγύησις heimgeführte und verlangte die Abstammung ἐξ ἐγγυητῆς.

Engyesis hat nach Gewährung der Rechte an die Ausländerin und ihre Kinder der Ehe des Bürgers mit einer Fremden zu Grunde gelegen, wie schon der Bericht von der Verheiratung des Megakles mit der Agariste zeigt. Der Berichterstatter des 5. Jahrhunderts konnte sie sich jedenfalls nicht ohne solche vorstellen.

Zur Zeit des Parteikampfes vor der Tyrannis fürchteten die τῶ γένοι μὴ καθαροὶ ihr Bürgerrecht zu verlieren. Sie befassten es entweder seit lange, aber eine Reformpartei wollte es ihnen nehmen (wie 451), oder sie hatten es noch nicht lange und die Anhänger des Alten wollten das neue Recht wieder abschaffen. Die Ausländerinnensöhne schlossen sich dem δημοτικώτατος an: es ist offenbar noch nicht lange her, daß die Fremdenehe anerkannt war. Zu derselben Meinung kommen wir durch eine andere Betrachtung. Die Stellung der νόθοι ist eine seltsam halbe. Sie haben Bürgerrecht, bis zu einem gewissen Grade Erbrecht, aber sie sind nicht voll ebenbürtig, sie bilden eine besondere Körperschaft. Diese Zwischenstufe zwischen Fremden und echten Athenern erklärt sich eher, wenn ihre Stellung früher eine rechtlose war, dann aber eine bessere wurde, ohne daß man ihnen, da ihre Aufnahme starkem Widerstreben begegnete, die volle Gleichberechtigung zuerkennen mochte, als wenn sie früher besser war und ihre halbe Stellung zur Tyrannenzeit durch Herabminderung ihrer Rechte zustande kam. Waren sie den Bürgerinnensöhnen gleichberechtigt, erhob sich aber wegen dieser Gleichberechtigung Unzufriedenheit, gewannen ihre Gegner die Oberhand, so wurden sie ganz ausgeschlossen (wie 451 und 403) und die Frage war nur, ob man dem neuen Recht rückwirkende Kraft beilegen wollte oder nicht. Ganz anders lag die Sache, wenn sie rechtlos waren, ein Staatsmann aber mit seinem Anhang ihnen Rechte verschaffen wollte. Für diesen lag es nahe den Vertretern des bisherigen Rechts zu sagen: „Wir müssen mehr Bürger haben. Die Halbbürtigen sind die nächsten dazu, es zu werden. Wir wollen ihnen das Bürgerrecht geben, die Bürgerinnensöhne sollen aber so wenig wie möglich in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Die νόθοι bekommen deshalb ihre eigene Korporation, ihr eigenes Gymnasium, höchstens Eventualerbrecht etc.“ So haben wir es auch 411 gefunden. Für die νόθοι bedeutete das „halbe“ Recht einen großen Fortschritt, den sie als Abschlagszahlung dankbar acceptierten, für die Gegner eine Einräumung, die ihnen die unangenehme Neuerung möglichst wenig merkbar machte.

Es könnte freilich auch so gewesen sein, daß die Ausländerinnenkinder einen vollständigen Sieg errangen, indem sie den Bürgerinnenkindern völlig gleichgestellt wurden, daß dann aber eine Reaktion eintrat, die nicht völlig siegte, aber zu einem Kompromiß, dem beschränkten Recht, führte. Anzunehmen, daß es so gewesen, scheint verlockend der Thatsache gegenüber, daß bei der Werbung um Agariste zwei Athener in Betracht kamen und sie dem Megakles νόμοις τοῖς Ἀθηναίων verlobt wurde. Dies scheint auf den ersten Blick vorauszusetzen, daß die Fremde damals in Athen als vollberechtigte Frau anerkannt wurde. Aber zwingend ist dieser Schluss in keiner Weise, wie schon das Beispiel der Ehe des Peisistratos mit Timonassa zeigt, wo dadurch, daß Peisistratos

schon γνήσιοι besaß, die Sache noch bedenklicher lag. Hatten, wie wir annehmen müssen, die Kinder der Ausländerin in dem Falle, daß der Vater keine Erben von einer Athenerin hatte, Erbrecht, so war die Stellung der Kinder der Agariste in Athen der Sache nach der von γνήσιοι gleich, denn die Stellung des Schwiegervaters sicherte die der Kinder selbst für den Fall, daß Megakles später wider alles Erwarten Neigung zu einer zweiten Heirat gehabt haben sollte. Ein solche Neigung ist nach attischen Begriffen nur dann vorauszusetzen, wenn keine Söhne vorhanden waren. Läßt doch Peisistratos nach Herodots Bericht lieber die Verbindung mit der Tochter des Megakles sich lösen und so das politische Bündnis scheitern, auf dem allein seine Tyrannis beruhte, als daß er die Möglichkeit zuläßt, neben Hippias und Hipparch noch andere γνήσιοι und damit Erben zu bekommen. Man mag über den Grund des Bruches zwischen Peisistratos und Megakles denken wie man will, Herodot hätte jenen Grund auch neben dem Fluch, der auf den Alkmeoniden ruhte, nicht anführen können, wenn er nicht der Volksanschauung als glaublich, also der Sitte entsprechend erschienen wäre. Es ist also anzunehmen, daß 576 oder 572, als sich Megakles mit Agariste vermählte, die Ausländerinnen in Athen Frauen werden konnten, es zwingt uns aber nichts zu glauben, daß ihre und ihrer Kinder Rechtslage eine bessere gewesen wäre als zur Zeit der Tyrannis. Wir haben deshalb auch keinen Grund zu meinen, daß die Ehe mit Ausländerinnen zuerst als voll anerkannt gewesen wäre, dann aber infolge eines Kompromisses zu einer mit halben Rechten herabgesunken wäre: 576 oder 572, als Megakles sich mit Agariste verheiratete, war die Fremdenehe als Ehe, wenn auch mit Rechtsbeschränkungen, anerkannt, aber sie ist nicht allzulange vorher anerkannt worden.

In den Vögeln des Aristophanes wird die in dem Stücke vorausgesetzte Rechtslage, daß der Sohn der Ausländerin, der νόθος, gar kein Recht hat, auf Solon zurückgeführt. Die dort angeführten Worte des solonischen Gesetzes sind freilich nicht solonisch, sie entsprechen, wie wir sahen, dem im Stücke selbst vorausgesetzten Rechte nicht, aber eben dieses wird als solonisch bezeichnet, eben dieses läßt dem Ausländerinnensohne keine Möglichkeit zu erben. Damit daß konstatiert wird, Herakles ist ἐκ ζένης γυναικός, ist alles entschieden, nach der Art der Verbindung der Eltern wird gar nicht gefragt, der Stand der Mutter schließt schlechthin eine Erbrecht gewährende Verbindung aus: d. h. Solon hat Ehe mit Ausländerinnen nicht gestattet.

Man könnte freilich Bedenken tragen das Zeugnis des Lustspiel-dichters für eine soweit zurückliegende Zeit als vollgültig zu betrachten. Hat Aristophanes nicht einfach das Recht seiner Zeit mit dem Namen des alten berühmten Gesetzgebers ausgestattet, ohne sich viel Kopfzerbrechens darüber zu machen, ob dies mit Recht

geschah? Ich glaube, daß wir ein solches an und für sich gar nicht unwahrscheinliches Vorgehen gerade in der vorliegenden Frage nicht annehmen dürfen. Die Vögel wurden aufgeführt ein Menschenalter, nachdem das Gesetz des Perikles die Fremdenehe aufgehoben und den Ausländerinnenkindern das Bürgerrecht entzogen hatte, ein halbes Menschenalter etwa, nachdem des Perikles νόθος ausnahmsweise in die Bürgerschaft aufgenommen war. Die Frage, ob die Fremdenehe anzuerkennen sei, war eine im Mittelpunkte des Parteikampfes stehende gewesen, in welchem die Bestimmungen der berühmten Gesetzgeber der Demokratie, insbesondere des Solon, doch sicher die größte Rolle gespielt hatten. Die Frage ging auch noch insofern einen jeden einzelnen an, als der großen Zahl von Ausländern und Ausländerinnen in Athen gegenüber für jeden einzelnen Bürger der Satz aktuell blieb: du darfst eine Ausländerin nicht heiraten. Es ist deshalb vorauszusetzen, daß Aristophanes des Solon Gesetz in der vorliegenden Frage kennen konnte und kannte, daß er es seinem Publikum gegenüber gar nicht wagen durfte, in dieser Frage den Namen des Begründers der Demokratie als bloße Dekoration zu gebrauchen.

Noch ein Umstand ist hervorzuheben, der geeignet ist, uns in der Überzeugung zu bestärken, daß nicht Solon den νόθοι den Eintritt in die Bürgerschaft gewährte. Von den Paraliern heißt es (Arist. Ἀθπ. 13) ἐδόκουν μάλιστα διώκειν τὴν μέσῃ πολιτείᾳ, das heißt doch, ihr politisches Programm war die Erhaltung der solonischen Verfassung (Gilbert I<sup>2</sup> 158). Hätte diese die Zulassung der νόθοι enthalten, so würden sich dieselben in ihrer Besorgnis, die kaum gewonnenen Rechte wieder zu verlieren, den Paraliern angeschlossen haben, zumal der Führer derselben Megakles der Gemahl der Agariste war. Die τῷ γένει μὴ καθαροὶ schlossen sich aber der Partei des Peisistratos an. Die solonische Verfassung hat also offenbar den νόθοι ihr Recht nicht gewährt. Solon gewährte Testierfreiheit ἐὰν μὴ παῖδες ὡς γνήσιοι, hat also von einem ev. Erbrecht der νόθοι nichts gewußt.

Wir meinen also, daß erst nach Solon die Fremdenehe anerkannt worden ist, und können vermuten, daß es in bewegter Zeit geschehen ist. So denken wir unwillkürlich an das Archontat des Damasias und die sich an dasselbe anschließenden Wirren: um 581 werden die νόθοι in die Bürgerschaft aufgenommen sein, ohne den Bürgerinnenkindern völlig gleichgestellt zu werden. Damasias (583/81), der Vorläufer des Peisistratos, kann, um sich Anhänger zu verschaffen, den νόθοι Zutritt zur Bürgerschaft gewährt haben — schlossen sich doch später die νόθοι dem Peisistratos an. Vielleicht thaten es die Gegner, als sie im Gegensatz zur solonischen Verfassung 381/80 den Kompromißversuch mit den zehn Archonten machten. Siebzig bis achtzig Jahre blieb dieser Rechtszustand, dann wurden sie ausgestoßen, aber gleich darauf wieder aufgenommen

und nun den γνήσιοι völlig gleichgestellt. Die νόθοι haben natürlich die bald nach Solon erfolgte Dreiviertel-Anerkennung nur als ein Provisorium angesehen, dem die völlige Gleichstellung bald folgen würde, während ihre Gegner ihnen die errungene Stellung, die sie doch noch als gesondertes, minderwertiges Glied der Bürgerschaft erscheinen liefs, bei der ersten besten Gelegenheit wieder zu nehmen hofften. Die eigentümliche Parteikonstellation mit ihrem Gleichgewicht der Kräfte brachte es mit sich, daß das von beiden Seiten angefochtene Provisorium sich unnatürlich lange erhielt.

Da Solon die Gesetze über Mord und Tötung und verwandte Verbrechen der Gesetzgebung des Drakon entnahm, hat auch die schon oben behandelte Bestimmung, daß straffrei sein sollte, wer den töte, den er trafe ἐπὶ παλλακῇ, ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη (Dem. 23, 55) in seiner Gesetzgebung gestanden. Einen interessanten Einblick in die Stellung der Kinder dieser παλλακαὶ können wir aus Plut. Solon 22 gewinnen. Plutarch erzählt hier, es sei ἤδη σφοδρότερον τὸ μὴδὲ τοῖς ἐξ ἑταίρας γενομένοις ἐπάναγκες εἶναι τοὺς πατέρας τρέφειν ὡς Ἡρακλείδης ἱστόρηκεν ὁ Ποντικός. Ὁ γὰρ ἐν γάμῳ παρορῶν τὸ καλὸν οὐ τέκνων ἕνεκα δῆλός ἐστιν, ἀλλ' ἠδονῆς ἀγόμενος γυναῖκα, τὸν τε μισθὸν ἀπέχει καὶ παρῆρσιαν αὐτῷ πρὸς τοὺς γενομένους οὐκ ἀπολέλοιπεν, οἷς αὐτὸ τὸ γενέσθαι πεποίηκεν ὄνειδος. Solon bestimmte also, daß die mit einer ἑταίρα erzeugten Kinder nicht verpflichtet sein sollten, ihre Väter zu ernähren.

Wer waren die ἑταῖραι, über deren Kinder hier etwas bestimmt wird?

In Plutarchs Solon finden wir zwei in der Sache übereinstimmende Erklärungen. Kapitel 23 werden ὅσαι πεφραμένως πωλοῦνται als ἑταῖραι erklärt unter der Begründung: αὐταὶ γὰρ ἐμφανῶς φοιτῶσι πρὸς τοὺς διδόντας und Kapitel 15 ἑταῖρα als ein milder Ausdruck für πόρνη angeführt. Wir glauben also an unserer Stelle dieselbe Klasse von Personen zu finden, welche [Dem.] 59, 122 im Gegensatz zu γυναῖκες und παλλακαὶ als ἑταῖραι bezeichnet werden, welche man — wie an unserer Stelle — ἠδονῆς ἕνεκα hat.

Durch diese anscheinend sichere Erklärung kommen wir jedoch in die größte sachliche Schwierigkeit. Denn da es bei solchen ὅσαι πεφραμένως πωλοῦνται nach Lysias 10, 19 und [Dem.] 59, 67 — über den Text dieser Stellen und die Sache vergl. Schoemann-Lipsius, Att. Proc.<sup>2</sup> S. 403 Anm. 591 — nicht gestattet war μοιχὸν λαβεῖν, da Solon selbst das προαγωγεῖν von solchen ausdrücklich nicht unter Strafe stellte (Plut. Sol. 23), so ist doch gar nicht daran zu denken, daß zwischen den Kindern von solchen und ihren Vätern eine rechtliche Beziehung sollte bestanden haben. Der Satz Arist. rhet. 2, 23 περὶ τῶν τέκνων αἱ γυναῖκες πανταχοῦ διορίζουσι τὰληθὲς kann auf solche doch nicht angewandt werden!

In dieser Verlegenheit hilft uns die Erkenntnis, daß in dem Gesetz Solons der Ausdruck *ἐταίρα* offenbar gar nicht gestanden hat, sondern von dem Berichtsteller herrührt. Plutarch erzählt Solon 15, die Neueren beschönigten weltmännisch verfängliche Dinge, indem sie dieselben unter anständigen und milden Namen versteckten; die Dirnen hießen bei ihnen *ἐταίραι*, die Tribute *συντάξεις*, die Besatzungen der Städte *φυλακαί*, das Gefängnis *οἴκημα*. Das habe Solon zuerst gethan, indem er die Schuldauflösung *σεισάχθεια* genannt habe. Es ist also der Ausdruck *ἐταίρα* = *πόρνη* ein Ausdruck späterer Zeit, nicht ein festausgeprägter Rechtsbegriff der alten Gesetzgebung. Er findet sich deshalb auch nicht in dem c. 23 angeführten solonischen Gesetz, sondern es steht dort *ὅσαι πεφασμένως πωλοῦνται*, und erst der Berichtsteller erklärt: *λέγων δὴ τὰς ἐταίρας· αὐταὶ γὰρ ἐμφανῶς φοιτῶσι πρὸς τοὺς διδόντας*. Und weiter: Herakleides Pontikos, den Plutarch an unserer Stelle citiert, hat unter der *ἐταίρα* unseres Gesetzes gar nicht Dirnen verstanden. Er begründet die Maßnahme Solons mit den Worten: *ὁ γὰρ ἐν γάμῳ παρορών τὸ καλὸν οὐ τέκνων ἕνεκα δηλὸς ἔστιν, ἀλλ' ἡδονῆς ἀγόμενος γυναῖκα*. Das *ἐν γάμῳ* könnte ja doppelsinnig erscheinen, aber bei dem Ausdruck *ἀγεσθαι γυναῖκα* kann der Schriftsteller nicht an den Verkehr mit einer Dirne, sondern nur an legitime Verbindung gedacht haben. Da es nur zwei Arten von legitimer Verbindung gab, Ehe und Pallakie, hier aber Ehe nicht in Betracht kommt, so sind die Frauen, um deren Kinder es sich hier handelt, die *παλλακαί*. Der Berichtsteller giebt nicht den Wortlaut des Gesetzes, sondern nur seinen Inhalt in den ihm geläufigen Ausdrücken an. In dem folgenden (23.) Kapitel wird der Wortlaut des Gesetzes angeführt, und der Berichtsteller gebraucht den ihm geläufigen Ausdruck nur neben dem des Gesetzes — *λέγων τὰς ἐταίρας* — in unserem setzt er ihn gleich ein.

Das Schlimme ist nur, wird man sagen, daß *ἐταίρα* einmal für Dirne, das zweite Mal für *παλλακή* gebraucht sein soll.

Der Einwand scheint schlagend, er scheint aber nur so. Für einen Leser des Altertums ist der Unterschied der *παλλακή* und der gewöhnlichen *ἐταίρα* c. 22 genügend hervorgehoben nicht nur dadurch, daß das *ὁ γὰρ ἐν γάμῳ . . . ἀγόμενος γυναῖκα* folgt, sondern schon einfach durch den Ausdruck *τὸ μὴδὲ τοῖς ἐξ ἐταίρας γενομένοις ἐπάναγκες εἶναι τοὺς πατέρας τρέφειν*, d. h. dadurch, daß die Kinder der *ἐταίρα* in Rechtsbeziehung zu ihrem Vater gesetzt werden, daß sozusagen von ihrem Vater überhaupt gesprochen wird. Einen Vater im Sinne des Gesetzes hat nur der Sprößling einer legitimen Verbindung.

Verkehrte ein Athener mit einer Athenerin ohne Einwilligung des *κύριος*, so war dies, wenn dieselbe keine Dirne war, ein Verbrechen. Er konnte ev., um sich den schlimmen Folgen desselben zu entziehen, das Mädchen heiraten, und dann konnte er sicher das Kind als *ἐξ*

*ἐγγυητῆς* einführen. Kam es aber zu keiner Heirat, so hatte das Kind zum Vater rechtlich gar keine Beziehung. Es fehlte eben die Rechtsbasis, auf die ein Anspruch sich hätte stützen können. Das Kind gehörte dem Fremden-, dem *Μετοίκεν*stande an. Es hätte rechtlich nur dann einen Vater haben können, wenn das Gesetz erlaubt hätte *παιδοποιεῖσθαι καὶ ἐξ ἄλλων* nämlich als *γυνή* und *παλλακή*. Das hat es aber nie gethan.

Die Kinder, deren Rechtsverhältnis zum Vater durch das an unserer Stelle erwähnte solonische Gesetz geändert wird, sind also Kinder der *παλλακή*, ἦν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη. Sie haben vor Solon wie die *γνήσιοι* die Verpflichtung gehabt, ihrem bedürftigen Vater Nahrung und Wohnung zu verschaffen, das solonische Gesetz befreite sie von derselben. Es sind nach unserer Erklärung die Sprößlinge einer legitimen Verbindung zwischen einem Athener und einer Ausländerin. Da die Kinder einer solchen weder Erb- noch Bürgerrecht besaßen, führte der Mann die Ausländerin nicht *τέκνων*, sondern *ἡδονῆς ἕνεκα* heim, damit verletzte er aber *ἐν γάμῳ τὸ καλόν*. Denn Solon wollte nicht *μισθοφόρον οὐδ' ὄνιον εἶναι τὸν γάμον*, ἀλλ' ἐπὶ τέκνωσιν καὶ χάριτι καὶ φιλότῃ γίνεσθαι *τὸν ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς συνοικισμὸν* (Solon 20). Das *ἐπὶ τέκνωσιν* . . . erklärt deutlich, weshalb Solon die *παλλακία* nicht für *καλόν* hielt. Sie macht den Kindern *αὐτὸ τὸ γενέσθαι* zum *ὄνειδος*, denn sie sind *νόθοι*, nicht *γνήσιοι*, Fremde, nicht Bürger. Der Vater hat nicht gethan, wie er sollte, er hat nicht *τέκνων ἕνεκα* geheiratet, also soll er auch nichts von den Kindern haben: sie brauchen ihn nicht zu ernähren.

Dem Namen nach wird den *νόθοι* durch Solon eine Verpflichtung abgenommen, in Wahrheit tritt eine Minderung ihrer Stellung ein. Früher hatten die Sprößlinge der Fremdenehe dem Vater gegenüber dieselbe Unterhaltungspflicht wie die *γνήσιοι*, d. h. sie standen ihm ein Stück näher. Auch in anderen Dingen wurden sie sicherlich mehr als „Kinder“ angesehen. Den Pflichten pflegen Rechte gegenüberzustehen. Wir sehen durch die Plutarchstelle nur einen Punkt ihrer Lage und ein kleines Stück der Geschichte derselben erleuchtet, aber wir können an diesem kleinen Stück die Richtung der Entwicklung erkennen: durch Solon geht der Weg bergab, vor ihm war das Band, das die *νόθοι* an den Vater knüpfte, ein engeres. Solon erweiterte die Kluft zwischen Bürgern und Ausländern. Auch dem ärmsten Theten gab er Anteil an der Volksversammlung und dem Gericht, Dinge, welche dem reichsten Fremden unerreichbar blieben, die Ausländerinnensöhne trennte er mehr von ihrem bürgerlichen Vater.

Wir sehen, daß wir mit unserer Meinung, nicht schon Solon habe den Söhnen der Ausländerinnen das Bürgerrecht gegeben, Recht hatten. Derjenige, der ihnen das wichtigste Recht zu dem Wenigen, was sie hatten, hinzugab, hätte ihnen sicherlich andererseits nichts

von ihrem kleinen Besitz genommen. Er hätte dies ebensowenig gethan, wenn die νόθοι die günstigere Stellung, welche sie zur Zeit der Tyrannis einnahmen, schon vor 594 besessen hätten und seine Verfassung sie in derselben belassen hätte: erst nach Solon sind die νόθοι Bürger geworden.

So kommen wir zurück zu Drakons Gesetzen. Nach ihnen konnten Bürger mit einer Ausländerin morganatische Ehe eingehen, die Kinder dieser Ehen standen den Vätern näher als nach Solon, aber sie waren nur frei, Metoiken, aber keine Athener.

Hinter 621 zurückliegend finden wir noch ein Zeugnis: Es war Kylon mit der Tochter des Theagenes verheiratet, also mit einer Ausländerin.

Für die frühere Zeit verlassen uns die Zeugnisse. Ich möchte jedoch die Ansichten, die ich darüber hege, und die Schlüsse, die zu ihnen führen, darlegen.

Wenn wir die Geschichte der Fremdenehe in Athen überblicken, so gewinnen wir den Eindruck, daß es alte, angestammte Anschauung in Attika war, daß wirkliche Ehe nur zwischen Athener und Athenerin möglich sei, Erb- und Bürgerrecht nur den ehelichen Kindern von Bürger und Bürgerin zukomme. Endlich gewinnen die Söhne der Fremdenehe Bürgerrecht, aber nur unter lästigen Bedingungen, sie bleiben νόθοι, wenn auch mit besserem Recht, ihre Feinde sind so stark, daß sie fürchten müssen das eben Gewonnene wieder zu verlieren. Sie verlieren es, gewinnen es aber nicht nur wieder, sondern erlangen völlige Gleichstellung. Aber der Demos, der sie aufgenommen, verstößt sie wieder, trotzdem ein Themistokles, ein Kimon ihren Reihen entstammte, und verleiht bald darauf der Verstofsung sogar rückwirkende Kraft. Auch die Not des dekeleischen Krieges giebt ihnen nur beschränktes Recht, und der Friede nimmt es ihnen, wenn auch ohne rückwirkende Kraft. Auch wenn sie Gleichberechtigung besitzen, ist gegen sie der Name „Ausländerinnensohn“ ein kränkendes Wort, das jeder Gegner nur zu gern ausspricht.

Wir meinen also, der Satz: Athener ist nur Sohn von Athener und Athenerin, ist ein Erbstück von den Urvätern her.

Bei Homer aber, der uns das griechische Mittelalter schildert, finden wir nichts davon. Bei ihm ist die Ehe nicht auf den Staats- oder Stadtgenossen beschränkt. Und ferner: wenn die Zulassung der Ausländerinnenkinder eine demokratische, jeden echt attischen Sinn verletzende Neuerung war, dann mußte sich der Adel, der Hüter des guten Alten, am spätesten dazu bequemen, die pietätlose Neuerung mitzumachen. Kylon war ein Eupatride, Hippokleides, der Freier der Agariste, Philaide, ihr Gemahl Megakles ein Alkmeonide, Peisistratos aus dem Geschlecht der Philaiden, Neokles ein Lykomide. Es mag ja Zufall sein, daß alle, von denen wir wissen, daß sie eine Ausländerin heirateten, dem Adel angehörten, auffällig aber ist es jedenfalls.

Wir haben zwei Wege diese Anzeichen zu deuten.

Der eine führt uns zu der Meinung, daß zur Zeit der Eupatridenherrschaft der attische Eupatride eine fremde Adlige heiraten durfte, nicht aber eine bürgerliche Athenerin, der bürgerliche Athener aber nur eine Athenerin. Als dann die Verfassung die Rechte nicht mehr nach der Geburt, sondern nach dem Census gewährte, trat auch im Eherecht eine entsprechende Änderung ein: der Eupatride verlor das Recht eine fremde Adlige zu heiraten, konnte nun aber auch eine bürgerliche Athenerin ehelichen, so daß nun Athener war nur der Sohn von Athener und Athenerin.

Es ist andererseits möglich, daß der Geschlechterstaat zwischen Inländerin und Ausländerin bezüglich der Ehe rechtlich keinen Unterschied machte. Während der Adlige nur mit einer Adligen vollgültige Ehe schliessen konnte, der Umstand aber, ob dieselbe eine Athenerin oder eine Fremde war, belanglos war, konnte der bürgerliche Athener jede Freie ebenfalls ohne Rücksicht darauf, ob sie einheimisch oder fremd war, heiraten. Als dann aber der timokratische Staat den eupatridischen ablöste, fiel für die Geschlechter die Schranke der Ebenbürtigkeit, dafür aber wurde für Adel und Bürgerliche eine neue Schranke aufgerichtet: rechtsgültige Ehe war nunmehr nur möglich mit einer Inländerin.

Am wahrscheinlichsten scheint mir dieser zweite Weg der Erklärung. Der Athener hat immer aristokratisch gedacht. Er hat wie Wilamowitz (Arist. u. Ath. II 185) mit Recht bemerkt, die Gesinnung des Adelsstaates nie verloren. Die Zulassung zur Teilnahme am ἄρχεiv bedeutete für den bürgerlichen Athener die Erhebung in den Adelstand, die Gleichstellung mit diesem. Von diesem Augenblick an war das Verbot der Ehe zwischen adligen und bürgerlichen Athenern widersinnig geworden. Eine neue Grenze um den neuen Adel liefs sich nicht auf Grund der wechselnden Zugehörigkeit zu bestimmten Schatzungsklassen ziehen, es blieb nur das Eine: Ehe kann nur zwischen Athener und Athenerin geschlossen werden. Die oligarchische Partei ist geneigt, die Ausländerinnen zur Ehe zuzulassen, die Teilnahme am ἄρχεiv aber auf eine geringe Zahl von „Bürgern“ zu beschränken. Die Demokratie gewährt möglichst volles Recht, beschränkt aber den Kreis der Bürger auf die Kinder von Bürger und Bürgerin. Nur gezwungen ist sie davon abgegangen, nur dann nämlich, wenn sie mehr Bürger brauchte. Die Gesetzgebung des Drakon erkannte die Ausländerinnenkinder nicht als vollbürtige, eheliche an. Solon schied sie möglichst von ihren Vätern. Damasias — nennen wir einmal konkret einen Namen — nahm sie, um seinen Anhang zu vermehren, in die Bürgerschaft auf, wagte es aber dem Widerspruch einer großen Zahl gegenüber nicht, dies ohne Beschränkung der Rechte zu thun. Nach seinem Sturze behielten sie ihr Recht, aber ihre Stellung war eine sehr gefährdete. Die Vertreter des alten Staates waren allerdings geneigt, die Ver-



bindung mit Ausländerinnen als Ehe anzuerkennen, wollten aber das aktive Bürgerrecht nur auf den Adel beschränken, und verlangten für diesen standesgemäße Ehe. Zum Adel gehörten aber nach den Grundsätzen des alten Eupatridenstaates sicher nur verhältnismäßig wenige νόθοι, und auch wenn man die Rechte plutokratisch abstufte, gehörte die bei weitem größere Zahl der Klasse derjenigen an, die von der πολιτεία ausgeschlossen wurden. Sie behielten das Indigenat, verloren aber den Anteil am ἄρχειν. Die mittlere Partei aber hing der solonischen Verfassung an, schloß die νόθοι also von der Bürgerschaft aus.<sup>1)</sup> Deshalb schlossen sich die νόθοι dem am weitesten nach links stehenden Peisistratos an und hofften jedenfalls durch ihn in ihrer Stellung nicht nur geschützt, sondern sogar den γνήσιοι völlig gleichgestellt zu werden. Peisistratos aber liefs sie, ängstlich das Gleichgewicht bewahrend, in ihrer Stellung, um nicht ihre Gegner zu thatkräftiger Opposition zu reizen, wie Napoleon III. den Italienern die Lombardei eroberte, Rom aber ihnen vorenthielt.

Anteil an der Staatsleitung hatten im alten Staate die Mitglieder der Geschlechter. Sie fügten deshalb ihrem Namen das Geschlecht hinzu. Da von den Geschlechtsgenossen der Sohn des Edlen aus ebenbürtiger Ehe aufgenommen wurde, weil er als ebenbürtiger Sohn seines Vaters γένοι zu dessen Geschlecht und Phratrie gehörte, fügte er dem eigenen Namen den des Vaters hinzu. Wilamowitz hat Recht, wenn er Arist. u. Ath. II 183 in dem schönen Aufsatz vom athenischen Namen vermutet, es sei die ältere attische Nomenklatur der späteren ganz ähnlich gewesen, nur mit dem Geschlechtsnamen statt des Demotikons hinter dem Vatersnamen: Λυκούργος Ἀριστολήδου Βουτάδης.<sup>2)</sup> Da der Plebejer keinem Geschlecht angehörte, fehlte ihm der Geschlechtsname. Aber um seine Zugehörigkeit zu den Athenern erweisen zu können, mußte er einer Korporation angehören. Er gehörte deshalb, wie der Eupatride einem Geschlecht, einer bürgerlichen Kultgenossenschaft an, er war ein Orgeone. Er gehörte ihr an, weil sein Vater ihr angehört hatte, die Orgeonen nahmen ihn auf, weil er seines Vaters Sohn war aus ebenbürtiger Ehe zwischen Athener und einer Freien. Er fügte deshalb seinem Namen den seines Vaters hinzu. Der Neubürger hatte

1) Dafs ihr Führer Megakles als Gemahl der Fremden nicht für sie eintrat, darf nicht Wunder nehmen. Seine Stellung im Parteikampfe wurde lediglich durch Politik bedingt. Er war Eupatride, sein Stand wäre naturgemäß in den Reihen der Pedieer gewesen, aber er war Alkmeonide. Die Alkmeoniden aber waren verbannt worden und durch Solon zurückgerufen. Er suchte durch Eintreten für die solonische Verfassung der erste im Staate zu werden. Siegte er, so war es ein Leichtes, für den Sohn der Agariste volle Stellung durch Volksbeschlufs zu gewinnen, wie sie Perikles unter viel schwierigeren Umständen später für den Sohn der Aspasia erlangte.

2) Über die Formen vgl. Wilamowitz a. O. II 183f.

amtlich keinen Vater. Es gab also zwei Klassen von Athenern von Geburt: Vollbürger, Patrizier, die dem Vatersnamen den Namen des Geschlechts hinzufügten, und Plebejer, die nur den Vatersnamen hinzusetzten.

Durch Ehe verbunden sein konnte der einzelne nur mit einer ebenbürtigen Frau, der Eupatride mit der Adligen, der bürgerliche Athener mit der Freien. Die Kinder dieser ebenbürtigen Ehen waren γνήσιοι, erberechtigt, dem Vater ebenbürtig und rechtsgleich. Es konnte aber der Adlige mit einer Nichtadligen eine legitime Verbindung eingehen. Diese Verbindung schliesst aber die Frau und die Kinder vom Range des Mannes aus und giebt den Kindern kein Erbrecht, d. h. sie ist morganatische Ehe. Wie diese vom kirchlichen Standpunkt, so ist jene vom sittlichen Standpunkt aus vollständige Ehe. Von ihr unterscheiden sich beide durch die Rechtswirkung. Pallakie ist morganatische Ehe. Die Kinder der morganatischen Ehe heifsen νόθοι. Der νόθος ist uneheliches Kind in dem Sinne, dafs er nicht der Ehe, d. h. der allein Rang des Vaters und Erbberechtigung gebenden legitimen Verbindung entstammte, aber er war nicht unehelich in unserem modernen Sinne, er entstammte einem legitimen Verhältnis. Es gab drei Klassen von Kindern: 1) γνήσιοι, 2) νόθοι, 3) illegitime („uneheliche“). Diese Einteilung fällt zusammen mit der in Bezug auf Homer gegebenen des Etym. magn. s. v. γνήσιος (cf. Etym. Gud. s. v. νόθος): αἱ παιδοποιαί παρὰ τῷ ποιητῇ τετραχῶς γνήσιος ὁ ἐκ νομίμων γάμων, νόθος ὁ ἐκ παλλακίδος, παρθένιος ὁ ἐκ παρθένου νομιζομένης καὶ κκότιος ἐκ λαθραίας μιζεύου. Die Unehelichen werden hier nicht mit einem Namen genannt, sondern mit zwei, παρθένιοι und κκότιοι, so dafs wir disponieren müssen:

- 1) γνήσιοι,
- 2) νόθοι,
- 3) uneheliche, illegitime
  - a) παρθένιοι,
  - b) κκότιοι.

Beide Ausdrücke kommen im Homer nur je einmal vor. Παρθένιος ist derjenige, dessen Mutter, κκότιος derjenige, dessen Vater bekannt ist.

Ilias XVI, 179 ff. heifst es:

Τῆς δ' ἑτέρης Εὐδωρος Ἀρήιος ἠγεμόνευεν,  
 παρθένιος, τὸν ἔτικτε χορῶ καλῇ Πολυμήλῃ,  
 Φάλαντος θυγάτηρ· τῆς δὲ κρατὺς Ἀρχειφόντην  
 ἠράσατο, ὀφθαλμοῖσιν ἰδὼν μετὰ μελπομένην  
 ἐν χορῶ Ἀρτέμιδος χρυσηλακάτου κελαδεινῆς.  
 αὐτίκα δ' εἰς ὑπερῶ ἄναβας παρελέξατο λάθρη  
 Ἑρμείας ἀκάκητα . . .

Eudoros ist der Sohn der Polymele, vor der Welt hat er keinen Vater: παρελέξατο λάθρη, aber der Dichter kennt ihn. Dazu stimmt

die bekannte Erzählung von den Partheniern in Sparta (Strabo VI 279): die Mütter der einzelnen kannte man, nicht aber den Vater.

Dagegen heisst es Ilias VI 23:

Βουκολίων δ' ἦν υἱὸς ἄγαυοῦ Λαομέδοντος  
πρεσβύτατος γενεῆ, κρότιον δέ ἐ γείνατο μήτηρ.

Bukolion ist der Sohn des Laomedon, aber er hat vor der Welt keine Mutter: κρότιον δέ ἐ γείνατο μήτηρ, d. h. [sein Vater war Laomedon, aber] mit seiner Mutter verhält es sich so, dafs er ein κρότιος war.

Charakteristisch ist, dafs wir auch hier keinen gemeinsamen Ausdruck für παρθένιοι und κρότιοι finden. Wir gebrauchen den negativen Ausdruck „Uneheliche“. Dieser fällt aber für den Griechen der Dreiteilung wegen weg: Der νόθος ist nicht γνήσιος, „ehelich“, aber auch nicht illegitim, der Illegitime ist nicht ἐκ γαμετῆς, „ehelich“, aber auch nicht ἐκ παλλακῆς. Einen positiven Ausdruck aber hat er nicht, weil es eine rechtliche Beziehung zwischen dem Illegitimen und Vater und Mutter gar nicht giebt. Wie später noch der δημοποίητος, ist er rechtlich ohne Vater und Mutter. Er ist eine auf sich allein gestellte Existenz ohne jede Familienverbindung. Dies ist er rechtlich. Aber in praxi konnte es anders sein, ja war es wohl immer. Wenn der Vater sich zu ihm bekannte<sup>1)</sup>, ihn vielleicht aus der Fremde mit nach Haus nahm, ihn erziehen liefs, so nannte man ihn als Sohn des Vaters, obgleich die Rechtsbeziehung fehlte. Da er einer illegitimen Verbindung entsprossen war, konnte er als Sohn seiner Mutter nicht genannt werden, seine Herkunft war „dunkel“, er war ein κρότιος. Vielleicht war seine Mutter gar eine Sklavin gewesen, deren Sohn der Vater nun als Freien aufwachsen und leben liefs. Man mufs bedenken, dafs der Verkehr mit einem Mädchen ohne Zustimmung des κύριος ein Verbrechen war. Die παλλακὴ unterscheidet sich von der Mutter des κρότιος dadurch, dafs der Mann offen mit ihr lebt, dafs also der Mann dazu ein Recht hat. Dies erhält er durch den κύριος. Oder es lebte der „Uneheliche“, Illegitime in der Familie, im Hause der Mutter. Dann war sein Vater „dunkel“, denn kein rechtliches Band führte zu ihm, auch kein faktisches, wie zu seiner Mutter, die ihn ihr Kind nannte und als solches behandelte: dann war er παρθένιος. So lebt Ilias XVI 179 ff. Eudoros im Hause des mütterlichen Großvaters Phylas, auch nachdem seine Mutter Polymele sich mit Ehekles, dem Akto-riden, vermählt hat.

Ein Beispiel von der Stellung eines νόθος haben wir nur in

1) Wenn II. VI 23 Bukolion Sohn ἄγαυοῦ Λαομέδοντος genannt wird, so kann dies nicht auf ein blosses Gerede hin: „Laomedon war sein Vater“ geschehen sein, sondern Laomedon mufs ihn seinen Sohn genannt und ihm als solchem Gutes gethan haben, wie (mutatis mutandis) der Vater, von dem Od. XIV 202 ff. erzählt wird, der den Sohn der παλλακῆ ἴσον ἰθαγενέεσσιν ἐτίμα, ihm aber natürlich kein gleiches Recht gewähren konnte.

der erwähnten Erzählung Od. XIV 199 ff. Der adlige Vater Κάκτωρ Ὑλακίδης hat eine παλλακὴ, die als ὠνητή bezeichnet wird. Sie kann ursprünglich unfrei gewesen sein, sie kann aber auch freigegeborene Tochter eines bürgerlichen Mannes sein, der in seiner Armut es vorzog, seine Tochter für eine Summe Geldes einem reichen Edelmann zur παλλακῆ zu geben, statt sie an einen armen Standesgenossen zu verheiraten. Der Gatte hat diese παλλακὴ jedenfalls ἐπ' ἐλευθέροις παῖσιν. Er ehrte ihren Sohn, den νόθος, ἴσον ἰθαγενέεσσιν, den Mangel seiner unebenbürtigen Geburt kann er aber nicht wegschaffen. Der νόθος hat kein Erbrecht. Die γνήσιοι teilen die Erbschaft durchs Loos und geben dem unebenbürtigen Bruder nur wenig. Aber der νόθος hat doch ritterliches Blut in sich, wegen seiner ἀρετῆ — ἐπεὶ οὐκ ἀποφύλιος ἦα οὐδὲ φυγοπτόλεμος — gewinnt er reicher Leute Kind zur Frau. Dieselbe war πολυκλήρων ἀνθρώπων, aber natürlich von bürgerlicher Herkunft wie er selbst. Er hätte sonst des Schwiegervaters Namen und Geschlecht genannt und nicht von ἀνθρώπων gesprochen.

Als man sich in Attika veranlaßt sah, den Geschlechterstaat in einen timokratisch geordneten zu verwandeln, trat eine grosse Umwandlung auch in den hier behandelten Rechtsverhältnissen ein. Aktives Bürgerrecht besaßen nicht mehr die Geschlechter allein, sondern die ὄπλα παρεχόμενοι. Die Athener waren bis dahin in Geschlechter und bürgerliche Kultvereine gegliedert. In den Geschlechtern konnten jetzt, nachdem die Verfassungsänderung in timokratischem Sinne eingetreten war, solche sein, welche den Mindestcensus nicht erreichten, also nicht Vollbürger waren; andererseits gab es in den einzelnen bürgerlichen Kultvereinen sowohl solche, die auf Grund der neuen Verfassung Vollbürger waren, als auch solche, welche nur Athener waren. Da beide Arten von Verbänden auf Grund der Abkunft aufgebaut waren, konnte man die Mitglieder der einzelnen nicht auf Grund eines timokratischen Prinzips trennen. Man konnte Genneten, welche den Census nicht erreichten, nicht aus dem Geschlecht austofsen, um sie, wenn ihre Vermögenslage sich gebessert hatte, wieder aufzunehmen. Ebensowenig konnte man die bürgerlichen Kultvereine der Orgeonen auf Grund des Census trennen, um nach Wachsen oder Minderung des Vermögens immer wieder dem Prinzip widersprechende Änderungen eintreten zu lassen. Es blieb nur das eine übrig, die bürgerlichen Kultvereine den adligen gleichzustellen, d. h. beide in den Phratrien zu vereinigen. Die Phratrien, welche bis dahin die Verwaltungskörperschaften, die Kreise des Geschlechterstaates gebildet und je eine Anzahl von γένη umfaßt hatten, umschlossen jetzt neben diesen γένη auch eine grosse Anzahl von Bürgerlichen. Die Angehörigen jener γένη standen diesen nun als ὁμογάλακτες (später οἱ γεννήται genannt) gegenüber, sie nahmen jeden einzelnen derselben in die Phratrien auf und vermittelten ihren Anteil an den Kulte.

Andererseits mußte man aber die Vollbürger von denjenigen trennen, welche die unterste Grenze des Census nicht erreichten. Dazu hatte der griechische Staat nur ein Mittel, er schuf Körperschaften, welchen nur die Vollbürger angehörten. Dies sind die Naukrarien gewesen, deren Ursprung und Namen dabei ebensogut älter sein konnten, wie die Deme älter waren als die Verfassung des Kleisthenes.

Die neue Organisation übte ihren Einfluß auch auf den Namen. Man hatte jetzt solche, welche sich mit Geschlechtsnamen nannten, die infolge ihrer Armut nicht Vollbürger waren, und andererseits viele Vollbürger, welche keinen Geschlechtsnamen führten. Infolgedessen fiel der Geschlechtsname offiziell weg und es kam zu dem von Aristoteles <sup>1</sup> *Ἀθπ.* 21 bezeugten *πατρόθεν προσαγορεύειν*. Folgerichtig wäre es nun gewesen, dem Namen des Vollbürgers eine andere Bezeichnung hinzuzufügen, die denselben, wie bisher der Name des Geschlechts, von denen schied, welche nur Indigenat besaßen. Davon, daß man dazu die Naukrarien benutzt hätte, wie Kleisthenes später die Deme für den Namen verwandte, haben wir keine Spur. Da das Vollbürgerrecht jetzt allein von dem Census abhing, lag es viel näher, die Vermögensklasse zum Namen hinzuzusetzen. Dies wird man gethan haben, aber diese Klassenbezeichnung konnte nicht Bestandteil des eigentlichen Namens werden, weil sie auf Grund des wechselnden Vermögensbestandes wechselte und nicht wie der Geschlechts- und Demenname einfach vom Vater ererbt wurde. Der Sohn war Ritter, nicht weil sein Vater es gewesen, sondern weil sein eigenes Vermögen den Rittercensus erreichte; erreichte es diesen nicht, so war er Zeugit, oder schied ganz aus der Zahl der Vollbürger aus. Ja die Bezeichnung konnte für den einzelnen selbst wechseln.<sup>1)</sup> Alle Athener nannten sich mit Hinzufügung des Vatersnamens; bei den Angehörigen der drei oberen Steuerklassen kam ev. die Klassenbezeichnung hinzu. Die Geschlechter bestanden weiter, wie später auch nach des Kleisthenes Gesetzgebung, die Geschlechtsgenossen nannten sich privatim nach dem Geschlecht wie zuvor.

Wie rücksichtlich des Namens wurde der Eupatride auch in Bezug auf das Heiratsrecht dem bürgerlichen Athener gleichgestellt.

1) Daß die Vollbürger nach den drei Klassen *πεντακοσιομέδιμνοι*, *ἵππεις*, *zeugίται* eingeschätzt und als den einzelnen angehörig bekannt waren, zeigen die Strafen, die nach den einzelnen Klassen verschieden für Versäumnis der Sitzungen des Rates und der Volksversammlung festgesetzt waren (*Ἀθπ.* 4). Daß man die Schatzbezeichnungsklasse auch dem Namen hinzufügte, zeigt doch wohl das *Ἀθπ.* 7 erwähnte Bild, dessen Inschrift lautete:

*Διοφίλου Ἀνθεμίων τήνδ' ἀνέθηκε θεοῖς,  
θητικῶ ἀντι τέλους ἵππάδ' ἀμειψάμενος.*

(„καὶ παρέστηκεν ἵππος ἐκμαρτυρῶν, ὡς τὴν ἵππάδα τοῦτο σημαίνουσαν“ fügt Ar. hinzu).

Auf der einen Seite verlor er das Vorrecht, eine Ausländerin (von Adel) heiraten zu dürfen, auf der anderen brauchte er sich nicht mehr auf die Athenerinnen von Adel zu beschränken. Der Bürgerliche verlor das Recht, mit einer Ausländerin sich zu verheiraten, gewann aber das Recht, seine Töchter einem attischen Adligen zur Ehe geben zu können. Die Mehrzahl der Adligen wird natürlich noch lange jede Heirat mit einer bürgerlichen Athenerin als Mißheirat betrachtet haben. Sich mit adligen Ausländerinnen zu verheiraten mußten sie, um nicht den Bestand ihres Geschlechtes zu gefährden, so lange unterlassen, als gesetzlich die Verbindung mit Ausländerinnen nicht Ehe, sondern Pallakie war. Als dann Ausländerinnenehe mit gewissen Beschränkungen — wie wir sahen etwa seit 581 — anerkannt wurde, werden sie um so unbedenklicher trotz jener Einschränkungen gegebenen Falls Ehen mit Frauen fremder Geschlechter eingegangen sein, als sie immer wieder hofften, das alte Eherecht wieder herzustellen.

Zur Zeit Drakons und Solons konnte jeder Athener mit jeder Athenerin rechtsgültige Ehe schließen, jede Verbindung aber mit einer Ausländerin war morganatische Ehe. Dabei trat jedoch eine große Änderung in Bezug auf die ganze Institution ein. Die Wurzeln der morganatischen Ehe, ihre Bedeutung und damit ihre Berechtigung lag in der ständischen Gliederung und Absonderung des Mittelalters, mit dem Schwinden dieser verlor sie ihr eigentliches Wesen und damit ihre Bedeutung. Sie verlor es um so mehr, als allmählich ein gewaltiger Umschwung in der Art des Verkehrs zwischen beiden Geschlechtern eingetreten war. In der Zeit, in welcher die Frauen wie Penelope und Nausikaa im Hause und draußen mit der Männerwelt in Berührung kamen, nicht wie im Harem eingeschlossen lebten, hatte die Einrichtung eine Berechtigung, welche dem Adligen gestattete, mit der Bürgerlichen, die er lieb gewonnen, eine legitime Verbindung einzugehen. Die Zeit, welche die Frau in das Haus bannte, sie zwang, sich nur verschleiert zu zeigen und sie von der Geselligkeit der Männer ausschloß, bedurfte ihrer im Grunde nicht mehr. Jetzt warb man um die Niegesehene, warb, wenn möglich, der Vater des Bräutigams beim Vater der Braut: da brauchte man eine Form für standeswidrige Neigungsehen nicht mehr. Wir können die Umwandlung der freieren Stellung der Frau der früheren Zeit in die gebundene spätere nicht im einzelnen verfolgen, sie wird stufenweise erfolgt sein. Je weiter sie fortschritt, desto geringer wurde die Stellung der *παλλακή*. Daß Solon die Stellung ihrer Kinder herabdrückte, haben wir gesehen. *Παλλακαὶ* konnten jetzt Ausländerinnen werden. Aber diese lebten, so weit sie anständiger Familie waren, genau so abgeschlossen wie die Athenerinnen, eine Verbindung mit ihnen kam auf demselben Wege zustande wie mit Athenerinnen. Der *Metoik* gab seine Tochter dem *Metoiken*, der Landsmann dem Landsmann zur Ehe, dessen Frau

sie wurde, dessen Erben die Kinder wurden. Nur verächtliche Gewinnsucht oder die Not konnten einen Fremden veranlassen, seine Tochter dem nach attischem Recht lebenden Athener zu „verheiraten“. Der Boden für ständische und staatliche Schranken überspringende Neigungsverbindungen fehlte.

Diejenige, welche *παλλακή* wurde, überschritt damit die Schranken, mit welcher die gute Sitte das Leben und die Stellung der ehrsamten Frau einschloß, sie trat damit aus dem Kreise der achtbaren Frauen hinaus. Alle Theorie und guter Wille nützte dem gegenüber nicht viel: das haben auch Perikles und Aspasia vom Urtheil der alten und neuen Zeit genugsam erfahren müssen.

In den folgenden Überblick habe ich die Ergebnisse der Erörterungen der letzten Seiten mit aufgenommen, ohne sie natürlich bezüglich der Sicherheit der Begründung dem Übrigen gleichstellen zu wollen.

#### Nachtrag zu S. 760 ff.

Die Abhandlung von H. Lipsius: Die Phratrie der Demotionidai (Leipziger Studien XVI 161 ff.) ist mir leider erst während des Druckes dieser Arbeit bekannt geworden. Während bei der Kritik der von Wilamowitz gegebenen Erklärung sich seine Ausführungen mit den oben gegebenen an einigen Punkten berühren, bezieht Lipsius die Vorschriften Z. 30—45 auf die einmalige Z. 13 ff. angeordnete außerordentliche Diadikasia. Es hätten bei dieser alle Phrateren über die einzelnen abgestimmt, dem Ausgestoßenen habe dann aber eine Appellation an ebendieselbe Gesamtheit der Phrateren freigestanden, der er dann Beweise seiner Zugehörigkeit habe beschaffen können. Ich kann hier nur hervorheben, daß ich diese Beziehung der Z. 30—45 auf die außerordentliche Diadikasia für unmöglich halte und deshalb keine Veranlassung habe, die oben gegebene Erklärung zu ändern.

## VI. Überblick.

Unter Ehe verstand man in Attika diejenige legitime Verbindung, welche den Kindern Zugehörigkeit zur Familie, Stand des Vaters und Erbrecht gewährte. Die Edelen, welche im Mittelalter herrschten, konnten sie nur mit einer standesgleichen Frau eingehen. Nur die ebenbürtige Ehe gewährte den Kindern Eintritt in die Familie, Stand des Vaters und Erbrecht. Ob die Frau einem einheimischen oder fremden Geschlecht angehörte, war für die Rechtswirkung der Ehe ohne Bedeutung. Die legitime Verbindung mit einer Unebenbürtigen war Ehe zur linken Hand, sie gewährte den Kindern nicht Standes- und Erbrecht. Die Frauen zur linken Hand hießen *παλλακαί* (wie die unfreien Nebenfrauen), ihre Kinder *νόθοι*.

Diese *νόθοι* gehörten dem bevorrechtigten Stande nicht an, aber als wenigstens Halbbürtige standen sie ihm näher als die gewöhnlichen Bürgerlichen.

Den Stand erwies die Zugehörigkeit zu einer Korporation. Die Edelen waren deshalb zu Geschlechtern, diese in Bruderschaften vereinigt. Die Sprößlinge ebenbürtiger Ehe wurden als Kinder ihres Vaters in dieselben aufgenommen. Sie führten neben dem Vatersnamen den des Geschlechts.

Die bürgerlichen Staatsangehörigen schlossen vollgültige Ehen mit freien Frauen ebenfalls ohne Rücksicht darauf, ob sie Einheimische oder Fremde waren. Ihre Zugehörigkeit zum Staate wurde erwiesen durch Zugehörigkeit zu einer Kultgenossenschaft. Ihre Kinder wurden als eheliche Sprößlinge ihres Vaters in dieselbe aufgenommen. Sie fügten dem eigenen Namen den des Vaters hinzu.

Es kam die Zeit, in der dieser Geschlechterstaat nicht mehr haltbar war. Man mußte den Kreis der an der Staatsleitung Teilhabenden erweitern, man mußte die *ὄπλα παρεχόμενοι* als aktive Staatsbürger anerkennen, ihnen mehr als bloßes Indigenat gewähren. Die Zugehörigkeit zur regierenden Bürgerschaft hing nicht mehr von der Geburt ab, sondern von einem bestimmten Vermögenssatz, die Rechte des einzelnen änderten sich entsprechend der Änderung seiner Vermögensverhältnisse. In den Geschlechtern und Bruderschaften konnten sich jetzt solche befinden, welche den

Mindestcensus nicht erreichten, also nur Indigenat besaßen, in den bürgerlichen Kultgenossenschaften waren viele Mitglieder der „Bürgerschaft“. Es gelang den wohlhabenderen Bürgerlichen in die regierende Bürgerschaft mit gleichem Recht wie die Adligen aufgenommen zu werden. Dies fand seinen Ausdruck darin, daß die bürgerlichen Kultgenossenschaften neben den Geschlechtern in die Bruderschaften aufgenommen wurden, daß bei Adligen wie Bürgerlichen amtlich dem eigenen Namen nur der des Vaters hinzugefügt wurde, für den Adligen also der Geschlechtsname wegfiel. Es behielten jedoch die alten Geschlechter innerhalb der Phratrie eine bevorzugte Stellung. Es nahmen nicht nur die Genneten noch immer die Kinder der Mitglieder ihres Geschlechts in ihr Geschlecht und damit zugleich in die Phratrie auf, es hatte auch die Gesamtheit der Mitglieder der Geschlechter einer Phratrie, die *δμογάλακτες*, „Kinder derselben Mutter“, wie sie sich gegenüber ihren Stiefbrüdern, den neuen plebejischen Phrateren, nannten, die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Einführung der Orgeonenkinder in die Phratrie, durch ihre Vermittelung nahmen die Orgeonen an den Phratrien- und Geschlechterkulten, vor allem des *Ζεὺς ἑρκείος* und *Ἀπόλλων πατρός* teil. Die mündig gewordenen Brudersöhne wurden wohl von der Gesamtheit der Phrateren geprüft und als selbständige Glieder der Bürgerschaft anerkannt. Es konnte jetzt der Adlige auch mit einer bürgerlichen Athenerin eine vollgültige Ehe eingehen. Aber man beseitigte bezüglich des Eherechts nicht einfach den Unterschied zwischen Adel und Bürgerlichen, man sagte nicht, Ehe kann der Athener mit jeder Freien schließen ohne Rücksicht darauf, ob sie einheimisch oder fremd ist. Das attische Bürgertum, die attische Demokratie ist in gewissen Dingen immer aristokratisch geblieben. Die bürgerlichen Sieger in dem Kampfe um staatliche Gleichberechtigung sahen ihr Ziel nicht in der Beseitigung des Adelsvorrechts, sondern darin, daß sie selbst in dasselbe aufgenommen wurden, sie wollten den Adel nicht zu sich herabziehen, sondern sich selbst zu ihm erheben. Man erkannte auch jetzt nur ebenbürtige Ehe als vollgültig an, die Ebenbürtigkeit erhielt aber einen neuen Inhalt: standesgleiche, ebenbürtige Ehe ist nur die zwischen Athener und Athenerin. Legitime Verbindung mit einer Nichtathenerin ist Ehe zur linken Hand, die fremde Frau ist *παλλακή*, ihre Sprößlinge sind *νόθοι*.

Diese Bestimmung machte die Bürger untereinander gleich, schloß sie aber nach außen hin ab. Sie ist das Ideal der Demokratie, der attischen wie „vieler“ griechischen überhaupt, nur wenn das Staats- (oder Partei-)interesse es dringend erheischte, wich man davon ab. Das Staatsinteresse aber zwang zur Abweichung, wenn die Zahl der Bürger den dem Staate gestellten Aufgaben gegenüber zu gering wurde. Vermehrung der Bürgerschaft war notwendig in Kriegsnot, sie war erwünscht, so lange man sich kräftig ausbreitete

und zur Ausbreitung neue Bürger nicht nur brauchen, sondern auch ohne Schaden für die „echten“ mit Rechten und sonstigen Vorteilen ausstatten konnte. Die gefährdete und die sich ausbreitende Demokratie nimmt auf, die ruhig genießende schließt sich ab. Immer aber gewährt sie allen denen, die das Indigenat besitzen, den gleichen (Mindest-) Anteil an der Staatsleitung, der sich in der Teilnahme an der Volksversammlung und dem Gericht verkörpert. Die Gegner der Demokratie streben dagegen danach, den Kreis der an der Regierung Teilnehmenden zu verengern, erweitern aber den Kreis der „Athener“ durch die Aufnahme der Ausländerinnensöhne.

Seit dem Ebenbürtigkeitsgesetz der neuen, den Geschlechterstaat ablösenden Staatsordnung, ist *παλλακή* (außer, wie früher, die Unfreie) die Ausländerin. In Drakons Gesetz finden wir die *παλλακή*, ἦν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη, die freie Fremde als Frau zur linken Hand. Die Fremde wird *παλλακή*, aber die Verbindung mit ihr ist legitim, sie wird (gegen den *μοιχός*) geschützt wie die vollgültige Ehe. Die freie *παλλακή* steht samt ihren Kindern dem Gatten noch näher, ihre Kinder haben z. B. die Pflicht, den Vater zu ernähren. Aber diese nähere, an die der früheren Zeit erinnernde Stellung verschwindet bald. Solon begründet die wirkliche Demokratie, indem er einerseits auch die Ärmsten zur Volksversammlung und zum Richteramt zuläßt, andererseits aber den *νόθοι* Kindespflichten und damit zugleich Kindesrechte nimmt. Er will den Bürger veranlassen, sich nur mit einer Bürgerin zu verheiraten, er ist der Vollender des Grundsatzes: Athen nur für die Athener. Damit rückt die freie Ausländerin als *παλλακή* eines Atheners der unfreien *παλλακή* bedenklich näher.

Aber die mindestens seit Drakons Gesetzgebung ausgeschlossen *νόθοι* strebten danach, wieder in die Bürgerschaft aufgenommen zu werden, und es gelang ihnen in den auf Solons Gesetzgebung folgenden Wirren ihr Ziel wenigstens im wesentlichen zu erreichen. Mag Damasias sie aufgenommen haben, um für seine Tyrannis Anhänger zu gewinnen, mögen es seine Gegner gethan haben, als sie sich zu seinem Sturze vereinigten, mag vielleicht sogar je nach dem Siege der einen oder der anderen Partei ihre Stellung eine verschiedene gewesen sein, zur Zeit der Tyrannis war ihre Lage eine derartige, daß sie als eine auf Grund eines Kompromisses, der den Forderungen der einander bekämpfenden Parteien möglichst gerecht zu werden suchte, entstanden erscheint. Es war erlaubt, eine Ausländerin zu heiraten, ihre Kinder waren Bürger, aber weder die fremde Frau, noch ihre Kinder waren der bürgerlichen Frau und ihren *γνήσιοι* völlig gleichgestellt. Die Ausländerinnenkinder blieben *νόθοι*, sie gehörten einer besonderen Korporation, der Syntelie im *Κυνοσαργείον*, wo sich auch ihr Gymnasium befand. Erbrecht wie die Bürgerinnensöhne besaßen sie (abgesehen vielleicht von *νοθεία*) nur, wenn ihr Vater keine Kinder aus einer Ehe mit einer Athenerin hatte.



Auf Grund dieser Rechtslage, die dem Vater gestattete, seinen νόθοι, von Äußerlichkeiten abgesehen, im wesentlichen die Stellung von γνήσιοι zu geben, finden wir zwei vornehme Athener, Megakles und Hippokleides, unter den Freiern der Agariste, der Tochter des Kleisthenes von Sikyon, und Megakles gewinnt die vielumworbene Tyrantentochter „nach den Gesetzen der Athener“ zur Frau.

Es ist selbstverständlich, daß die νόθοι die „halbe“ Anerkennung in eine ganze zu verwandeln suchten, während sie andererseits im Parteistreit vor und bei Begründung der Tyrannis auch wieder in größter Gefahr waren, das Errungene zu verlieren. Siegte die Partei, welche Solons Verfassung durchzuführen suchte, so wurden sie ausgeschlossen, wie es von Solon geschehen, gewannen die Anhänger der alten Verfassung die Oberhand, so behielten sie zwar das Indigenat, aber sie verloren bis auf die sehr geringe Zahl derer, die auf Grund ihrer Geburt nach dem alten Eupatridenrecht als Adlige anerkannt worden wären, das aktive Bürgerrecht. So von beiden Seiten bedroht, schlossen sie sich der dritten Partei, der des Peisistratos, an. Er siegte, aber nur schwer, und er regierte mit der solonischen Verfassung, er mußte trachten, so wenig Anstoß zu geben, wie möglich: so blieb die „halbe“ Stellung seiner Parteigenossen, der νόθοι. Peisistratos „verheiratete“ sich (ἔγημε), obgleich er schon eine γαμετή, eine athenische Frau, gehabt hatte und „echte“ Söhne besaß, mit einer Fremden. Aber der Argiverin Timonassa Sohn Hegesistratos (Thessalos) war wie sein (früh verstorbener) Bruder Jophon νόθος, er erbte nicht in Athen, er ist dort nicht Tyrann an der Seite der „echten“ Söhne Hippias und Hipparch gewesen, er wurde Herr in Sigeion. Auch Themistokles war ein νόθος, auch er gehörte zum Kynosarges. Daß er dort üben mußte, kränkte ihn, und er bewog Inländerinnensöhne mit ihm dahin zu gehen. Es werden Sprößlinge des alten Geburtsadels gewesen sein, die mit ihm gingen und ihn so als ebenbürtig anerkannten, denn der Geburtsadel hielt sich an das alte Recht, das für standesgemäße Ehe Adel der Mutter verlangte, und verachtete das neue demokratische Ebenbürtigkeitsrecht als plebejisch.

Als die Tyrannis gestürzt wurde, trat Isagoras und seine Partei an die Spitze des Staates. Er unterdrückte die Freunde der Tyrannis, die νόθοι beraubte er deshalb des Bürgerrechts, traf er damit doch zugleich auch seinen Hauptgegner Kleisthenes, des Megakles Sohn, persönlich. Ob er die Edlen unter ihnen, falls sie sich ihm anschließen wollten, nicht durch besonderen Beschluß hätte wieder aufnehmen lassen, ist eine andere Frage, zu einer definitiven Einrichtung des Staates, wie er ihn wünschte, ist er ja nicht gekommen. Kleisthenes sah sich gezwungen, ganz auf Seite des Demos zu treten, und nun siegte er. Er nahm die ausgestoßenen νόθοι wieder auf. Er machte aber wie sonst so auch hier ganze Arbeit, er stellte die Ausländerinnenkinder denen der Bürgerinnen

völlig gleich. Die Syntelie im Kynosarges wurde nicht wieder eingerichtet, die großjährigen νόθοι auf Grund des Aufnahmebeschlusses wie δημοποίητοι ohne Vatersnamen in die Phratrien aufgenommen. In die neugeschaffenen Demen wurden sie wie die Söhne der Athenerinnen aufgenommen, und damit man sie nicht als die „vaterlosen“ von den „echten“ Athenern unterscheiden könnte, bestimmt, daß amtlich alle Bürger außer mit dem eigenen nicht mit dem Vatersnamen, sondern nur mit dem Demosnamen genannt werden sollten. „Νόθοι“ im Gegensatz zu γνήσιοι gab es nicht mehr. Auch des Peisistratos Sohn Hegesistratos (Thessalos) war jetzt kein νόθος mehr und stand auf der später errichteten Verdammungssäule neben seinen „echten“ Brüdern ohne degradierenden Zusatz.

Da die Demen alle Athener umfaßten, wäre das folgerichtigste und einfachste gewesen, die Phratrien ganz aufzuheben und den Demen auch die Prüfung der Unmündigen zu überweisen. Aber getreu dem konservativen Zuge attischen Wesens behielt man sie bei, wie man in ihnen bei Aufnahme der bürgerlichen Kultvereine die Geschlechter erhalten hatte, und durch die Vermittlung von Kulten, vor allen des Ζεὸς ἑρκείος, und die Prüfung der Unmündigen bilden sie auch weiterhin ein wichtiges Glied des Staates.

Die bedrängte Demokratie brauchte Bürger und wird an den Ausländerinnensöhnen eifrige und opferfreudige gefunden haben. Themistokles und Kimon gehörten zu den ersten Männern des aufstrebenden Staates.

Fast sechzig Jahre dauerte diese völlige Gleichstellung. Der Demos von Athen verwandelte sich in den herrschenden Stand eines großen und mächtigen Reiches.

Der griechische Stadtstaat setzt an und für sich voraus, daß die Zahl der Bürger nicht zu groß werde, auch die Demokratie war im Grunde aristokratisch. Der aristokratische Staat setzt voraus, daß diejenigen, die an der Regierung teilnehmen, also die „Bürger“, die Beamten-, Richterstellen etc. als Ehrenämter übernehmen, daß sie in der Lage sind an den Versammlungen in hinreichender Zahl teilzunehmen. Er kann dies voraussetzen, weil die Adligen zugleich die Wohlhabenden sind. Die Demokratie übernahm jenen Grundsatz, mußte aber dann, da eine große Anzahl ihrer Bürger nicht die Mittel hatte, um faktisch an der Regierung teilzunehmen, Entschädigungen in verschiedener Form einführen. Es sollten möglichst viele Bürger möglichst gleichmäßig am Staatsleben teilnehmen, man schuf ihnen von staatswegen durch „Sold“ nach Kräften die Möglichkeit dazu: das ging aber nur, wenn die Zahl der Bürger sich in gewissen Schranken hielt, nicht ins Ungemessene wuchs.

Solange der Staat in Not war, sah er die Vermehrung der Bürgerschaft gern, solange sein Reich wuchs, konnte er die stetig wachsende versorgen. Jetzt kam man an die Grenzen, über welche hinaus die Mittel des Staates nicht vermehrt werden konnten, man

suchte die Zahl der Bürger zu beschränken, sie stabil zu machen. Perikles kehrte zu Solons Grundsatz zurück: Athen nur für die Athener. 451 wurde sein Antrag, das nur die ehelichen Kinder von Athener und Athenerin das Bürgerrecht besitzen sollten, Gesetz. In weiser Mäßigung gab man demselben jedoch keine rückwirkende Kraft. Durch eine besondere Bestimmung behielten die vor dem Erlaß des neuen Gesetzes Geborenen ihre Rechte, mit den übrigen Ausländerinnensöhnen blieb auch Kimon Bürger. Die Ultras werden damit nicht zufrieden gewesen sein und von vornherein die Ausschließung aller νόθοι erstrebt haben. Die Ereignisse, welche folgten, unterstützten ihr Bemühen. Athen mußte darauf verzichten, eine Macht über den Großmächten zu werden, es trat in ihre Reihe zurück; die Ausbreitung nach Osten und in Griechenland wurde unmöglich, die Einnahmen aus den φόροι gingen zurück: da gab die Getreidespende aus Ägypten 444 Gelegenheit, jedem einzelnen so recht vor Augen stellen, wären die νόθοι ganz ausgeschlossen, so bekämst du so und so viel Scheffel mehr. Zu impulsiven Entschlüssen geneigt, wie er war, konnte sich der Demos nicht bezähmen, auf Kimon brauchte man nicht mehr Rücksicht zu nehmen, er war tot, man hob die Klausel, welche dem Gesetze von 451 rückwirkende Kraft versagte, auf. Durch Diapsephisis schied man wie zur Zeit des Isagoras die Ausländerinnensöhne aus der Bürgerschaft aus und behandelte diejenigen, welche mit falschen Angaben über ihre Abstammung im Wege des Prozesses sich ihre Rechte zu erhalten suchten, nach dem harten Recht, das man immer gegen diejenigen anwandte, welche der trügerischen Anmaßung des Bürgerrechtes überführt wurden. Die des Bürgerrechtes Beraubten wurden Metoiken, so daß der Staat zunächst an Steuer- und Militärkraft nichts Wesentliches einbüßte. Das Recht des Grund- und Hausbesitzes wird man ihnen eingeräumt, vielleicht auch gleiche Besteuerung mit den Bürgern verliehen haben.

Nur eine Ausnahme machte man, indem man den Euboiern Epigamie gewährte und so die legitime Verbindung eines Atheners mit einer Euboierin als vollgültige Ehe anerkannte, deren Kinder Erb- und Bürgerrecht besaßen. Man wird den Euboiern dieses Zugeständnis gemacht haben, als es nach dem Aufstande 446 darauf ankam, die für die Machtstellung Athens so wichtige Insel möglichst an Athen zu fesseln und so einer Wiederkehr des Abfalls vorzubeugen. Die Euboierinnenkinder wurden dann auch von der harten Mafsregel des Jahres 444 nicht berührt.

Außer den Euboierinnen konnten Ausländerinnen wie zu Drakons und Solons Zeit jetzt nur παλλακή, nicht γυνή eines attischen Bürgers werden. Perikles selbst nahm sich eine solche Frau zur linken Hand. Als seine ebenbürtigen Söhne aus früherer Ehe von der Pest dahin gerafft waren, wurde der Sohn der Aspasia durch Beschluß des souveränen Volkes zum γνήσιος, wie bei uns im Mittelalter die

Sprößlinge unebenbürtiger Ehen öfter durch Standeserhöhung und Ebenbürtigkeitserklärung von seiten des Kaisers den Kindern standesgemäßer Ehe gleichgestellt wurden. Da das populäre Kennzeichen der γυνή war, daß ihre Kinder vollberechtigt waren, Aspasia Sohn aber als vollberechtigt anerkannt wurde, erschien sie selbst gewissermaßen, obgleich sie es rechtlich nicht war, als γυνή des Perikles, so daß wir sie öfter als solche bezeichnet finden. Der Höhepunkt ihres Lebens war ihre Verbindung mit Perikles, die Legitimation ihres Sohnes, noch auf ihrem Grabsteine stand: Aspasia, des Milesiers Axiochos Tochter, des Perikles Frau.

Tief aber war die Erbitterung, die das Gesetz des Perikles und die nachträgliche Ausstofsung der vor 451 geborenen νόθοι erregte. Als ein halbes Menschenalter später die ebenbürtigen Söhne des Perikles starben, und er um das Aussterben seines Hauses zu vermeiden, zum νόθος seine Zuflucht nehmen mußte, sah man darin die gerechte Strafe für den, der den νόθοι ihre Rechte genommen hatte.

Das Gesetz des Perikles blieb, solange der Staat sich auf seiner Höhe erhielt, solange er Schiffe, Geld und Bundesgenossen besaß. Nach den Vögeln des Aristophanes, welche uns das athenische Volk auf der Höhe seiner siegesgewissen Hoffnungen zur Zeit der sizilischen Expedition zeigen, herrscht auch im Götterstaat ganz selbstverständlich des Solon und des Perikles Recht, Herakles, der Fremdensohn, ist rechtlos, er kommt nicht in die Phratrie, er erhält keine νοθεΐα.

Nach der unseligen Katastrophe in Sizilien kam der Zusammenbruch des bisherigen Systems nach Außen und nach Innen. Die Zeit, in welcher an die Stelle der Besoldung die Armenunterstützung der Diobolie trat, beschränkte den Kreis der an der Staatsleitung Teilhabenden auf die Fünftausend, erleichterte aber die Vorbedingungen der Erlangung des Indigenats. Man erkannte die Verbindung mit Ausländerinnen als Ehe an, ja man ging sogar in dem Bestreben, die Zahl der Bürger möglichst schnell zu heben, hierüber noch hinaus, indem man den vor Erlaß des neuen Gesetzes geborenen Ausländerinnensöhnen das Bürgerrecht gewährte. Man stellte aber nicht einfach den Rechtszustand wieder her, der vor 451 bestanden hatte, sondern unterwarf, um den Athenerinnen und ihren Kindern ihre Rechte möglichst wenig zu schmälern, die Ausländerinnensöhne gewissen Rechtsbeschränkungen, die ihre Lage derjenigen, in welcher sie sich zur Tyrannenzeit befanden, ganz ähnlich machte. Man nahm die νόθοι nicht in die Phratrien auf, sondern begründete wieder für sie eine Syntelie im Kynosarges. Sie hatten Bürgerrecht, aber volles Erbrecht nur dann, wenn ihr Vater keine Kinder aus einer Ehe mit einer Athenerin hatte. Waren solche „echte“ Kinder vorhanden, erhielten sie nur νοθεΐα, deren Höhe nach dem Vermögen des Vaters verschieden begrenzt war. Sie gehörten zum γένος ihres Vaters und erbten wie Gutes so auch Böses von ihm, so daß wir im Verurteilungsdekret des Antiphon und Archeptolemos 411/10 neben

ihren γνήσιοι auch ihre νόθοι der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt finden. Aber man ging, getrieben von der bitteren Not des Krieges, noch einen Schritt weiter: man gestattete einem Bürger das Eingehen einer etwas geringere Rechte gewährenden Verbindung sogar dann, wenn er bereits verheiratet war und schuf so eine Nebenehe. Ehe geringeren Rechts, die auch Nebenehe sein konnte, konnte mit einer Athenerin wie mit einer Fremden geschlossen werden, ihre Kinder waren νόθοι, gehörten zur Syntelie im Kynosarges und hatten νόθος-Erbrecht. So heiratete, um sie zu versorgen, Sokrates neben der Xanthippe eine Witwe Myrto, eine Enkelin des Aristoteles, und hatte zwei Söhne von ihr, und man konnte den Frauenhafs des Euripides später scherzhaft damit begründen, dafs man sagte, er sei gleichzeitig mit zwei Frauen verheiratet gewesen. Die Verfassung, welche im Jahre 411 von den Oligarchen geschaffen wurde, hat sich im übrigen nicht lange gehalten, ihre Ehegesetzgebung entsprach aber der Notlage der Stadt, so dafs sie bis zum Ende des Krieges blieb. Als Alkibiades nach Athen zurückkehrte, beschäftigte er sich mit der Kultordnung der Syntelie im Kynosarges, und Archedemos, welcher als Ausländerinnsohn durch die rückwirkende Kraft der Bestimmung von 411 das Bürgerrecht erhalten hatte und als νόθος der Syntelie im Kynosarges, nicht aber einer Phratrie angehörte, mußte sich 405 in des Aristophanes Fröschchen verspotten lassen, weil er als siebenjähriger (Bürger) immer noch keine Phrateren habe.

Nach Athens Niederlage kehrte man bei der Neuordnung des Staates im Sinne der Demokratie 403 zu dem früheren Recht zurück. Es verschwand die Fremdenehe ebenso wie die Nebenehe, Bürger wurde wieder nur der Sohn von Bürger und Bürgerin. Die Nothosyntelie wurde wieder aufgehoben. Man verlieh jedoch dem neuen Recht insofern keine rückwirkende Kraft, als man das Bürgerrecht denjenigen, welche, vor 403 geboren, es nach dem bis dahin geltenden Gesetz gehabt hatten, beliefs, während sie freilich jedes Erbrecht verloren. In die Phratrien nahm man sie wohl wie Neubürger auf. Dadurch, dafs man den vor dem Erlafs des Gesetzes vom Jahre 403 Geborenen das Bürgerrecht beliefs, behielt man trotz der großen Verluste durch Krankheit und Krieg doch eine Zahl von Bürgern, welche der Stadt bei ihren so beschränkten Machtverhältnissen genügte.

Jetzt konnte sich wie in der Zeit von 451—411 ein Bürger nur mit einer Bürgerin verheiraten. Verheiratete sich ein Athener im Ausland nach fremdem Recht mit einer Fremden, so war er, wenn der fremde Staat eine Verbindung eines Ausländers mit einer Inländerin als Ehe anerkannte, dort verheiratet, nach attischem Recht war jedoch die Fremde παλλακή, für ihre Kinder konnte weder Familien- noch Bürgerrecht gefordert werden. Ihre Kinder wurden auch amtlich nicht als νόθοι des betreffenden Bürgers bezeichnet. Dies ist nur in den Zeiten geschehen, in welchen ihnen auf Grund ihrer Abstammung von einem Bürger besondere Rechte zuerkannt

wurden wie 411—403 und sie eine besondere Körperschaft bildeten. Lebte der Sohn eines Bürgers und einer Ausländerin in Athen, so war er Metoik wie alle anderen ansässigen Fremden auch, er war unter den Metoiken amtlich ebenso vaterlos wie der δημοποίητος unter den Bürgern. Die Stellung der Fremden als Frau eines nach attischem Recht lebenden Atheners war eine sehr niedrige. Nicht einmal ein besonderer Name schied sie von der unfreien Kēse, selbst das Gesetz weifs sie nur durch den Zusatz ἦν ἄν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχη von ihr zu trennen. Die freie παλλακή rückte der unfreien um so näher, als die Sitte schon seit lange die Frau immer mehr von dem gesellschaftlichen Verkehr mit den Männern fernhielt, sie ins Haus bannte und damit Neigungsheirat auf Grund persönlichen Verkehrs so gut wie ausschlofs. Die Verheiratung des Mädchens war Sache des Vaters, er gab sie keinem, der ihr nicht die ihm gebührend erscheinende Stellung verbürgte. Ein Mann, der etwas auf sich und seine Familie hielt, gab seine Tochter nicht zur παλλακή, liefs seine Enkel nicht rechtlos ins Leben treten.

Legitimes Verhältnis zu einer Bürgerin war Ehe. Voraussetzung derselben war ἐγγύησις, das „ich gebe“ des κύριος und das „ich nehme“ des Freiers. Ἐγγύησις waren sponsalia de futuro. Begründet wurde die Ehe durch den γάμος.

Für die Kinder wurde möglichst früh am Apaturienfest das „kleinere“ Opfer, bei Erreichung des 16. Jahres für die Knaben das Haarschuropfer, für die Mädchen das Heiratsopfer dargebracht, über deren Annahme noch immer „die Genneten“ entschieden. Die Knaben wurden dann noch einmal vor ihrem Eintritt in die Gemeinde von der Gesamtheit der Brüder auf ihre Zugehörigkeit zur Phratrie geprüft und in die Bruderliste eingetragen. Die Frau trat in die Phratrie ihres Mannes ein, der für sie zur Einführung ein Heiratsopfer spendete.

Illegitime Kinder hatten weder Familien- noch Bürgerrecht. (Von dem Willen des Vaters abhängige) Legitimation derselben war nicht möglich.

Wurde ein verheirateter Fremder durch Volksbeschlufs in die Bürgerschaft aufgenommen, so erhielten wohl seine minderjährigen Kinder mit ihm zugleich das Bürgerrecht, während es für großjährige Söhne besonders beschlossen werden mußte. War die Frau des δημοποίητος, wie es so gut wie nimmer der Fall gewesen sein wird, eine Fremde, so war sie von dem Augenblick der Einbürgerung ihres Mannes an nicht mehr γυνή, sondern παλλακή desselben, später geborene Kinder entbehrten des Erb- und Bürgerrechts. Verehelichte sich der Neubürger mit einer Athenerin, so besaßen die Kinder als Kinder von Athener und Athenerin Familien- und Bürgerrecht.

WISSENSCHAFTLICHE AUSGABEN  
GRIECH. U. LATEIN. SCHRIFTSTELLER  
IM VERLAGE VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.

Sammlung wissenschaftlicher Commentare  
zu griechischen und römischen Schriftstellern.

Aetna. Von S. Sudhaus. geh. n. *M.* 6.—, in Leinw. geb. n. *M.* 7.—  
Lucrez Buch III. Von R. Heinze. geh. n. *M.* 4.—, in Leinw.  
geb. n. *M.* 5.—  
Sophokles Elektra. Von G. Kaibel. geh. n. *M.* 6.—, in Leinw.  
geb. n. *M.* 7.—

Demnächst sind in Aussicht genommen:

Clemens Alex. Paidagogos. Von E. Schwartz.  
Herodot v. VI. Von G. Kaibel.  
Minucius Felix Octavius. Von E. Norden.  
Ovid Heroiden. Von R. Ehwald.  
Plautus Rudens. Von F. Marx.

Kritische und kommentierte Ausgaben.

Neue Erscheinungen 1895—1899.

Acta Apostolorum: s. Lucas.  
Apollonius' von Kitium illustrierter Kommentar zu der Hippo-  
kratischen Schrift *περί ἰσχυρῶν*. Herausgegeben von Her-  
mann Schöne. Mit 31 Tafeln in Lichtdruck. 4. n. *M.* 10.—  
Aristophanis Equites. Rec. A. v. Velsen. Ed. II cur. K. Zacher.  
n. *M.* 3.—  
Batrachomachia, die Homerische, des Karers Pigres nebst Scholien  
und Paraphrase, hrsg. von A. Ludwich. n. *M.* 20.—  
Caesaris, C. Iuli, belli civilis libri III rec. A. Holder. n. *M.* 10.—  
Euripidis Fabulae edd. R. Prinz et N. Wecklein.  
Vol. I. P. IV: Electra n. *M.* 2.— | Vol. II. P. II: Supplices n. *M.* 2.—  
" I. " V: Ion n. *M.* 2.80. | " II. " III: Bacchae n. *M.* 2.—  
" I. " VI: Helena n. *M.* 3.— | " II. " IV: Heraclidae n. *M.* 2.—  
" I. " VII: Cyclops n. *M.* 1.40. | " II. " V: Hercules n. *M.* 2.40.  
" II. " I: Iph. Taur. n. *M.* 2.40. | " II. " VI: Iphig. Aul. n. *M.* 2.80.  
Horatii Flacci, Q., opera rec. O. Keller et A. Holder. Vol. I.  
Carminum libri IV, Epodon liber, Carmen saeculare. Iterum  
rec. O. Keller. n. *M.* 12.—  
[Lucas.] Acta Apostolorum s. L. ad Theophilum lib. alter. Sec.  
formam quae vid. Romanam rec. Fr. Blass. n. *M.* 2.—  
[—] Evangelium sec. Lucam s. L. ad Theoph. lib. prior. Sec.  
formam quae vid. Romanam rec. Fr. Blass. n. *M.* 4.—  
Pindari carmina prolegg. et comm. instr. ed. W. Christ. n. *M.* 14.—  
Platonis Sophista ed. O. Apelt. n. *M.* 5.60.  
Statius' Silvae, herausg. u. erkl. v. Fr. Vollmer. n. *M.* 16.—  
Theophrasts Charaktere, hrsg., übers. u. erkl. v. d. Philol. Gesellsch.  
zu Leipzig. n. *M.* 6.—  
Thucydidis Historiae rec. C. Hude. Tom. I. n. *M.* 10.—  
Vergili Maronis, P., opera iterum rec. O. Ribbeck. 4 voll. gr. 8.  
Vol. I. Buc. et Georg. n. *M.* 5.— | Vol. III. Aen. VII—XII. n. *M.* 7.20.  
— II. Aen. I—VI n. *M.* 7.20. | — IV. App. Verg. n. *M.* 3.—

Unter der Presse und in Vorbereitung befinden sich:  
Didascaliae Apostolorum Lat. redd. fragm. Veron. ed. E. Hauler.  
Fabulae Aesopicae edd. Knöll et Hausrath.  
Itineraria Romana edd. O. Cuntz et W. Kubitschek.  
Lucili Saturarum reliquiae recensuit enarravit Fr. Marx.  
Poetae lyrici Graeci rec. Th. Bergk. Ed. V.  
Vol. I. Pindari carmina continens cur. O. Schroeder.  
— II. Poetas elegiacos et iambographos continens cur.  
O. Crusius.

Servii in Vergilii carmina commentarii rec. G. Thilo et H. Hagen.  
Vol. III. Fasc. II. Servii grammatici appendix. Indices.  
Wird hiermit vollständig.

Inhalt.

	Seite
Einleitung . . . . .	663
I. Die Zeit nach 403 . . . . .	666
1) Die Ehe . . . . .	666
2) Die Ehe zur linken Hand . . . . .	710
3) Die Illegitimen . . . . .	732
4) Die Ehe Begründung und die Beurkundung des Personenstandes nach attischem Recht . . . . .	746
II. Die νόθοι im Kynosarges . . . . .	780
III. 411—403 . . . . .	786
IV. 451—411 . . . . .	812
V. Vor 451 (508—451, c. 581—508, 632—c. 581) . . . . .	825
VI. Überblick . . . . .	857

**Die Renaissance in Florenz und Rom.** Von Prof. Dr. Carl Brandi. Geh. etwa *M.* 2.80; geschmackvoll geb. etwa *M.* 3.20. [U. d. Pr.]

Diese aus Vorträgen des Verfassers hervorgegangene zusammenfassende Darstellung der Renaissance wird als solche in den weitesten Kreisen der Gebildeten willkommen geheissen werden. Während einzelne Künstler, Zeitabschnitte und Städte genugsam behandelt worden sind, fehlt es an einer knappen und doch umfassenden Gesamtschilderung; sie wird daher auf das lebhafteste Interesse überall rechnen können.

**Cicero im Wandel der Jahrhunderte.** Ein Vortrag von Thaddaeus Zieliński, Professor an der Universität St. Petersburg. 8. Geschmackvoll kart. *M.* 2.40.

Aus einem tatsächlich an Ciceros zweitausendjährigem Geburtstag gehaltenen Vortrag entstanden und den Charakter eines solchen in Haltung und Stil bewahrend, versucht dieses Schriftchen, von Ciceros Einfluß auf die geistige Kultur der Folgezeit ein bei aller Knappheit klares und zutreffendes Bild zu geben. Es kommen dabei hauptsächlich die drei Eruptionsperioden der Kulturgeschichte — die Zeit der Ausbreitung des Christentums, die Renaissance, die Aufklärung — in ihren bedeutendsten Vertretern zur Sprache; das Resultat ist, daß, recht im Gegensatz zur landläufigen Vorstellung, mit jeder weiteren Kulturstufe auch das Verständnis Ciceros sich erweitert und vertieft und sein Einfluß auf die treibenden Kräfte der Menschheit an Bedeutung gewinnt.

**Reden und Vorträge von Otto Ribbeck.** Mit einem Bildnis. gr. 8. Geh. *M.* 6.—; in Original-Halbfranz geb. *M.* 8.—

In diesem Bande ist eine Reihe von Reden und an ein größeres Publikum sich wendenden Vorträgen Otto Ribbecks vereint, die, obwohl in der einen oder andern Form sämtlich bereits veröffentlicht, doch buchhändlerisch nicht mehr erreichbar sind und darum seinen Freunden und Verehrern wie allen denen des klassischen Altertums überhaupt in dieser Sammlung willkommen sein werden. Sie umfaßt sechs in Kiel während der Jahre 1864—72 gehaltene akademische Reden, die ihren Stoff aus dem klassischen Altertum entnahmen, aber durchweg zu den politischen Ereignissen der Zeit in deutlicher Beziehung standen, sowie die Reden und Vorträge, deren Inhalt die klassische Litteratur der Griechen und Römer betrifft, und einige der eindrucksvollsten Gedächtnisreden Ribbecks; anhangsweise ist die satirische Besprechung von Strombergs Catull-Übersetzung wieder abgedruckt, als eine kleine Probe des sarkastischen Tones, den R. gegebenenfalls mit so viel Witz anzuschlagen verstand.

**Die Siegesgöttin.** Entwurf der Geschichte einer antiken Idealgestalt von Franz Studniczka. Mit 12 Tafeln. gr. 8. Geh. *M.* 2.—

Dieser Vortrag kann als ein kleines Meisterwerk der archäologischen Betrachtungsweise, wie sie heute geübt wird, dienen; er wird deshalb und wegen des dankbaren Stoffes von dem weiteren Kreis von Freunden der Antike willkommen geheissen werden.

**Charakteristik der lateinischen Sprache.** Von Prof. Dr. O. Weise. Zweite Auflage. gr. 8. Geh. *M.* 2.40.

Die Kenntnis einer Sprache bleibt oberflächlich, solange sich der Lernende nicht auch die Gründe für die verschiedenartige Gestaltung ihres Baues klar gemacht hat. Das bereits in zweiter, mehrfach vermehrter Auflage vorliegende Schriftchen will der Schablone des rein gedächtnismäßigen Einübens im Sprachunterricht möglichst zu entzogen helfen und darauf hinwirken, dafür eine mehr vertiefende, mehr zum Nachdenken zwingende und anregende Lehrmethode zu wählen.

**Satura. Ausgewählte Satiren des Horaz, Persius und Juvenal** in freier metrischer Übertragung von H. Blümner. 8. Geschmackvoll kart. *M.* 5.—

Das dieser Übersetzung einer Auswahl aus den drei römischen Satirikern zu Grunde liegende Prinzip ist vornehmlich das Aufheben des Zwanges der wörtlichen Übersetzung; wo notwendig, ist der Übersetzer ganz frei verfahren, um so die Worte des Dichters durch Umschreibung oder Zusätze für den heutigen Leser verständlich zu machen.

**Führer durch die öffentlichen Sammlungen klassischer Altertümer in Rom.** Von Wolfgang Helbig. 2 Bde. 2. Aufl. Geschmacks. geb. *M.* 15.— Ausgabe mit Schreibpapier durchschossen geb. *M.* 17.— (Die Bände sind einzeln nicht käuflich.)

Die zweite völlig umgearbeitete und vielfach vermehrte Auflage des „Führers“ dürfte sich für jeden Archäologen und Philologen sowie überhaupt für jeden Gebildeten, der die Antiken Roms mit Verständnis sehen will, als unentbehrlich erweisen.



REV15

ÚK PrF MU Brno



3 1 2 9 S 0 0 9 4 4